

8.3 Behandlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Am 24.10.2007 hat der Bundestag in seiner 120. Sitzung das erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen (BT-Drucks. 16/5100). Der Bundesrat hat in seiner 838. Sitzung beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24.10.2007 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen (BR-Drucks. 733/07). Das Gesetz wurde mit Datum vom 12.12.2007 im Bundesgesetzblatt Nr. 63/2007, S. 2873 am 17.12.2007 verkündet und tritt damit nach Art. 3 zum 18.12.2007, dem Tag des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses, in Kraft.

Die Planfeststellungsbehörde hat ihre Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote an der Systematik des bis zum 17.12.2007 geltenden Rechts ausgerichtet. Die fachlichen Argumente, die sie zur Erteilung der Befreiungen nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a.F. bewegen haben, haben für das neue Rechtsregime weiterhin Gültigkeit. Insbesondere ändert das neue Rechtsregime nichts an der Beachtlichkeit der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in den Art. 5 bis 7 und 9 VRL und den Art. 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie. Soweit das neue Recht in § 42 Abs. 5 BNatSchG n.F. unter bestimmten Voraussetzungen das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG n.F. verneint, hat die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der planfestgestellten und durch Nebenbestimmungen verfügten Maßnahmen geprüft, für welche Arten diese Regelung Anwendung finden kann.

Sie ist im Ergebnis aber zu der Auffassung gelangt, dass auch für diese Arten eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG n.F. zuzulassen ist. Diese Annahme stützt sie auf eine noch zu § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a.F. entwickelte worst-case-Annahme, dass die durch die Rodung insbesondere im Eingriffsbereich verursachte Notwendigkeit für Exemplare der geschützten Arten, bestehende Quartiere aufzugeben und neue Quartiere zu suchen als Störung im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. zu bewerten ist. Diese Bewertung überträgt die Behörde auf die Anwendung des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG n.F. Zwar erhöht § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG n.F. die Voraussetzungen für die Annahme der Verwirklichung des Störungsverbots. Aber im Hinblick auf die mit dem Wechsel des Rechtsregimes bestehende Unsicherheit, wie die Begriffe „erhebliche Störung“ und „lokale Population“ auszulegen sind, wählt die Planfeststellungsbehörde das sicherere Vorgehen über die Zulassung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG n.F.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahmen entsprechen denen für die Erteilung von Befreiungen nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a.F. Die gemeinschaftsrechtlichen Abweichungsvoraussetzungen werden bereits in den Wortlaut des § 43 Abs. 8 S. 1 Nr. 5

BNatSchG n.F. übernommen. Auf die Prüfung dieser Voraussetzung unter C III 8.3.4 wird zur Begründung der Zulassung der Ausnahmen verwiesen.

8.3.1 Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG n. F. auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 BNatSchG n.F.

Eine Ausnahme von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG n. F. wird § 43 Abs. 8 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n. F. für die im Tenor genannten nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten und die im Tenor genannten europäische Vogelarten erteilt.

Unter das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG n. F. können vorhabensbedingt folgende Arten fallen:

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Säugetiere	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
Amphibien	
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
Reptilien	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>

Unter das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG n. F. können vorhabensbedingt folgende Arten fallen:

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Fledermäuse	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Säugetiere	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>
Vögel	
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Bluthänfling	<i>Acanthis cannabina</i>
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Feldlerche	<i>Arlauda arvensis</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Flußregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Grauspecht	<i>Picus canus</i>
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Haustaube	<i>Columba livia</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Unter das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG n. F. können vorhabensbedingt folgende Arten fallen:

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Fledermäuse	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Säugetiere	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>
Amphibien	
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
Reptilien	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Vögel	
Aaskrähne	<i>Corvus corone</i>

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Bluthänfling	<i>Acanthis cannabina</i>
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Feldlerche	<i>Arlauda arvensis</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Flußregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Grauspecht	<i>Picus canus</i>
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Haustaube	<i>Columba livia</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Waldohreule	<i>Asio otus</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Für folgende Arten liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3. und soweit hiermit verbunden auch der Nr. 1 BNatSchG n. F wegen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n. F. nicht vor:

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ggf. vorgesehene Maßnahmen i.S. von § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG n. F. ¹⁾
Fledermäuse		
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	MA 1 (KW: Abt. 8, 30; MG: P Fraport: Abt. 16, 17, 18, 19, 7) MA 3 (KW: Abt. 8, 30; MG: Abt. 2147, 2152, 2157) MA 8 (FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ und „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“) MA 11 (KW: Abt. 8, 30; MG: P Fraport: Abt. 16, 17, 18, 19, 7) MA 15 (KW, MG) MA 16 (FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald und Mark- und Gundwald)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	MA 1 (KW: Abt. 8, 30; MG: P Fraport: Abt. 16, 17, 18, 19, 7) MA 8 (FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ und „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“) MA 11 (KW: Abt. 8, 30; MG: P Fraport: Abt. 16, 17, 18, 19, 7) MA 15 (KW, MG) MA 16 (FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald und Mark- und Gundwald)
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	MA 1 (KW: Abt. 8, 30; MG: P Fraport: Abt. 16, 17, 18, 19, 7) MA 3 (KW: Abt. 8, 30; MG: Abt. 2147, 2152, 2157) MA 8 (FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ und „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“) MA 11 (KW: Abt. 8, 30; MG: P Fraport: Abt. 16, 17, 18, 19, 7) MA 15 (KW, MG) MA 16 (FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald und Mark- und Gundwald)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	MA 1 (KW: Abt. 8, 30; MG: P Fraport: Abt. 16, 17, 18, 19, 7) MA 8 (FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ und „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“) MA 11 (KW: Abt. 8, 30; MG: P Fraport: Abt. 16, 17, 18, 19, 7) MA 15 (KW, MG) MA 16 (FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald und Mark-

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artna- me	ggf. vorgesehene Maßnahmen i.S. von § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG n. F. ¹⁾
		und Gundwald)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	MA 1 (KW: Abt. 8, 30; MG: P Fraport: Abt. 16, 17, 18, 19, 7) MA 3 (KW: Abt. 8, 30; MG: Abt. 2147, 2152, 2157) MA 8 (FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ und „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“) MA 11 (KW: Abt. 8, 30; MG: P Fraport: Abt. 16, 17, 18, 19, 7) MA 15 (KW, MG) MA 16 (FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald und Mark- und Gundwald)
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	MA 1 (KW: Abt. 8, 30; MG: P Fraport: Abt. 16, 17, 18, 19, 7) MA 3 (KW: Abt. 8, 30; MG: Abt. 2147, 2152, 2157) MA 8 (FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ und „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“) MA 11 (KW: Abt. 8, 30; MG: P Fraport: Abt. 16, 17, 18, 19, 7) MA 15 (KW, MG) MA 16 (FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald und Mark- und Gundwald)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	MA 1 (KW: Abt. 8, 30; MG: P Fraport: Abt. 16, 17, 18, 19, 7) MA 3 (KW: Abt. 8, 30; MG: Abt. 2147, 2152, 2157) MA 8 (FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ und „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“) MA 11 (KW: Abt. 8, 30; MG: P Fraport: Abt. 16, 17, 18, 19, 7) MA 15 (KW, MG) MA 16 (FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald und Mark- und Gundwald)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	MA 3 (KW: Abt. 8, 30; MG: Abt. 2147, 2152, 2157) MA 8 (FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ und „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“) MA 11 (KW: Abt. 8, 30; MG: P Fraport: Abt. 16, 17, 18, 19, 7) MA 15 (KW, MG) MA 16 (FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald und Mark- und Gundwald)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	MA 3 (KW: Abt. 8, 30; MG: Abt. 2147, 2152, 2157)
Amphibien		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	--
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	S 6 (Baufelder und Amphibiengewässer im Bereich der Freileitungstrasse nördlich der BAB 3, Baufeld der geplanten Landebahn (Nord- und Südseite), Südseite der Okrifteler Straße bzw. des Baufeldes im Mark- und Gundwald, Gewässer C/9000 im Mark- und Gundwald) MA 6 (Maßnahmenfläche M 18 oder M 33, geeignete Gewässer in den Maßnahmenflächen, Freileitungstrasse nördl. BAB 3)
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	S 6 (Baufelder und Amphibiengewässer im Bereich der Freileitungstrasse nördlich der BAB 3, Baufeld der geplanten Landebahn (Nord- und Südseite), Südseite der Okrifteler Straße bzw. des Baufeldes im Mark- und

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artna- me	ggf. vorgesehene Maßnahmen i.S. von § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG n. F. ¹⁾
		Gundwald, Gewässer C/9000 im Mark- und Gundwald) MA 6 (Maßnahmenfläche M6, M 18 oder M 33, geeig- nete Gewässer in den Maßnahmenflächen, Freilei- tungstrasse nördl. BAB 3)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	--
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	S 6 (Baufelder und Amphibiengewässer im Bereich der Freileitungstrasse nördlich der BAB 3, Baufeld der geplanten Landebahn (Nord- und Südseite), Südseite der Okrifteler Straße bzw. des Baufeldes im Mark- und Gundwald, Gewässer C/9000 im Mark- und Gundwald) MA 6 (Maßnahmenfläche M 18 oder M 33, geeignete Gewässer in den Maßnahmenflächen, Freileitungs- trasse nördl. BAB 3)
Reptilien		
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	MA 7.3 (KW: Maßnahmenflächen M6, M11.2, M19.1, M19.2)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	MA 7.1 (Geeignete Habitats, z.B. südexponierte Säu- me, Freileitungstrasse, KW: Maßnahmenflächen M6, M11.2, M19.1, M19.2)
Vögel		
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	MA 4 (KW: Abt. 28, 8, 30, P Fraport; MG: P Fraport)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	MA 5 (KW: Abt. 8, 30, 32, P Fraport; MG: Abt. 2147, 2152, 2157, P Fraport) MA 8 (FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ und „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	siehe Maßnahmen Aaskrähe
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Bergfink	<i>Fringilla montifrinilla</i>	MA 5 (KW: Abt. 30, 32; MG: Abt. 2147, 2152, 2157, P Fraport) MA 8 (FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ und „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“)
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>	siehe Maßnahmen Bergfink
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Bluthänfling	<i>Acanthis cannabina</i>	--
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	--
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	siehe Maßnahmen Bergfink
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	--
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Elster	<i>Pica pica</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	siehe Maßnahmen Bergfink
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	--
Feldlerche	<i>Arlauda arvensis</i>	--
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	--
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	--
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	siehe Maßnahmen Bergfink
Flussregenpfeifer	<i>charadrius dubius</i>	--

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ggf. vorgesehene Maßnahmen i.S. von § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG n. F. ¹⁾
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	MA 5 (KW: Abt. 8, 26, 30, P Fraport; MG: Abt. 2147, 2152, 2157) MA 8 (FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ und „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“)
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	siehe Maßnahmen Bergfink
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	--
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	siehe Maßnahmen Bergfink
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	siehe Maßnahmen Bergfink
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	MA 4 (KW: Abt. 8, 30, P Fraport; MG: P Fraport)
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	siehe Maßnahmen Bergfink
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	--
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	--
Haustaube	<i>Columba livia</i>	--
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	M 4, 7, 8, 9, 10, 13, 16 in den Hindernisfreiheitsflächen und den Randbereichen zur Landebahn NW
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	siehe Maßnahmen Bergfink
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	siehe Maßnahmen Habicht
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	M 4, 7, 8, 9, 10, 13, 16 in den Hindernisfreiheitsflächen und den Randbereichen zur Landebahn NW
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	--
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	siehe Maßnahmen Bergfink
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	--
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	siehe Maßnahmen Amsel

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artna- me	ggf. vorgesehene Maßnahmen i.S. von § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG n. F. ¹⁾
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	--
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	siehe Maßnahmen Habicht
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	siehe Maßnahmen Bergfink
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	siehe Maßnahmen Bergfink
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	--
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	--
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	--
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	siehe Maßnahmen Bergfink
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	MA 5 (KW: Abt. 8, 30; MG: Abt. P Fraport) MA 8 (FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ und „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“)
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	siehe Maßnahmen Aaskrähe
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	siehe Maßnahmen Gartenrotschwanz
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	siehe Maßnahmen Habicht
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	siehe Maßnahmen Bergfink
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	siehe Maßnahmen Amsel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	siehe Maßnahmen Bergfink

¹⁾ Als Maßnahmen i.S. von § 42 Abs. 5 BNatSchG n.F. wurden die vorgreiflich durchzuführenden konfliktmindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen im unmittelbaren Eingriffsbereich zugeordnet.

Für diese Arten kann davon ausgehen, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann.

Auf der Grundlage des beschriebenen worst-case-Ansatzes wird aber die Verwirklichung des Verbotstatbestandes von § 42 Abs. 1 Nr. BNatSchG n.F. angenommen, so dass die Zulassung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F. erforderlich wird. Im Übr-

gen ist für die nachfolgend genannten Arten eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG n. F. zuzulassen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Fledermäuse	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Säugetiere	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>

§ 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG übernimmt insoweit die Funktion von § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. Die Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme entspricht den Voraussetzungen für die Zulassung einer Befreiung nach dem bisherigen Recht. Dass diese Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts beachtet sind, ist unter C III 8.3.5 und C III 8.4 dargetan.

Die Bewertung der Störung von Vogelarten wird analog zu der Bewertung des Art. 5 d VS-RL in GI Teil VI der PFU vorgenommen. Würden die Lokalpopulation der Vogelarten gegenüber der Abgrenzung in GI Teil VI der PFU enger gefasst, daher auf den engeren Vorhabens-, Eingriffsbereich im Kelsterbacher Wald, Mark- und Gundwald beschränkt und eine erhebliche Störung der lokalen Populationen der Vogelarten würde nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr.3 BNatSchG n. F. durch die Rodungsmaßnahmen, betriebsbedingte Beunruhigung und Habitatverluste ausgelöst, wäre eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG n. F. möglich.

8.3.2 Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F.

Für die im Tenor genannten nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten und die im Tenor genannten europäische Vogelarten konnte bis zum 17.12.2007 eine Befreiung von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG a. F. nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. erteilt werden.

Eine Befreiung für die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten ist nicht erforderlich (§ 43 Abs. 4 S. 1 BNatSchG a. F.). Die Vorhabenswirkungen, die eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 BNatSchG a. F. hervorrufen können, sind „Handlungen bei der Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zuge-

lassenen Eingriffs“. Im nationalrechtlichen Kontext sind solche Beeinträchtigungen, die Gegenstand der Eingriffsgenehmigung sind, als nicht „absichtlich“ im Sinne der Regelung des § 43 Abs. 4 S. 1 BNatSchG a. F. anzusehen, da sie sich insoweit als „unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Handelns ergeben“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.01.2001 – 4 C 6/00; BVerwG, Beschluss v. 12.04.2005 – 9 VR 41.04; anders für die nach FFH-RL und VRL geschützten Arten: vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04; BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05). Insoweit ist der Rückgriff auf die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG a. F. und hier auf die bisherige Interpretation des Absichtsbegriffs nicht durch gemeinschaftsrechtliche Vorgaben verwehrt (VGH BW, Urt. v. 25.04.2007 – 5 S 2243/05).

Eine Betrachtung und Bewertung der Vorhabenswirkungen auf die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten erfolgt im Rahmen der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI). Im Rahmen der Eingriffsregelung (C III 8.4) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Gutachten G1 Teil IV) ist dargelegt, dass auch für diese Arten das integrierte Kompensations- und Kohärenzkonzept geeignet ist, die beeinträchtigten Lebensraumfunktionen wieder herzustellen.

Es werden keine für wild lebende Tiere der streng geschützten Arten unersetzbaren Biotope im Sinne des § 14 Abs. 3 S. 3 HENatG zerstört (vgl. die einzelnen Artenblätter in G1 Teil VI Kapitel 5). Ein Biotop ist unersetzbar, wenn es für eine Art unentbehrlich ist und gleichartige bzw. die Funktion des zerstörten Biotops übernehmende Ausgleichsflächen nicht vorhanden sind oder nicht rechtzeitig geschaffen werden können. Insoweit ist nicht auf die Beeinträchtigung einzelner Exemplare abzustellen, sondern auf eine Gefährdung der Population im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dieser ist im Hinblick auf bestehende Vernetzungen nicht auf den unmittelbaren Vorhabensbereich beschränkt (vgl. OVG NRW Urt. v. 13.7.2006 Az.: 20 D 80/05.AK). Es sind ausreichende Ausgleichsflächen vorhanden, die die Funktion der vorhabensbedingt zerstörten Biotope ersetzen können. Dafür, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Arten beeinträchtigt werden kann, gibt es vorliegend keine Anhaltspunkte.

8.3.3 Datengrundlage

Die Datengrundlagen, die den Planfeststellungsunterlagen und dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegen, sind entgegen den vorgebrachten Einwendungen, die eine vollständige Kartierung aller besonders und streng geschützten Arten inklusive der Verteilung und Häufigkeit ihrer Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten im Einzelnen fordern, für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens geeignet. Die Planfeststellungsbehörde hat zur Überprüfung der Validität der von der Vorhabensträgerin ihrer Bewertung zugrunde gelegten Daten ein Qualitätssicherungsgutachten eingeholt (Spang/Fischer/Natzschka: Ausbau

Flughafen Frankfurt Main, Gutachten zur Qualitätssicherung der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten, PFU G 1 Teil VI, Spang 2007). Der Gutachter bestätigt die ausreichende Validität der verwendeten Daten (Spang 2007 S. 5). Diese Ansicht wird auch von der obersten Naturschutzbehörde geteilt (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 135).

Grundlage der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI) sind die Untersuchungen des Forschungsinstituts Senckenberg aus den Jahren 2002 und 2005 sowie die im Rahmen der Grunddatenerfassung erhobenen Daten. Diese Daten sind anhand der folgenden Unterlagen verifiziert und aktualisiert worden:

- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG und SIMON & WIDDIG GBR (2006): Spezialuntersuchungen zum Status der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) in den FFH-Gebieten "Kelsterbacher Wald" und "Mark- und Gundwald", i. A. HMWVL.
- PLANUNGSBÜRO STERNA (2006): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet "Untermainschleusen" (5916-402).
- Vogelschlaggutachten (PFU G 7) (2006).
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2006): Fledermauskundliche Untersuchungen im Bereich von Gateway Gardens - Abschlussbericht.
- SIMON & WIDDIG GBR (2006): A 380-Werft. Fledermaus-Monitoring unter besonderer Berücksichtigung der Bechsteinfledermaus, Endbericht Oktober 2006. Gutachten i. A. der Fraport-AG.
- FORSCHUNGSINSTITUT SENCKENBERG (2005a): Erfassung von Flora, Fauna und Vegetation auf dem Flughafen Frankfurt am Main [Untersuchungsumfang: gefährdete, geschützte und bemerkenswerte Pflanzenarten, Vegetation, Biotoptypen, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Tag- und Nachtfalter, Laufkäfer, Heuschrecken, Spinnen und Weberknechte].
- FORSCHUNGSINSTITUT SENCKENBERG (2005b): Faunistische Untersuchungen "Gateway Gardens".
- PLANUNGSBÜRO STERNA (2005): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet "Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau" (6017- 401).
- PETRI, B. (2005): Ornithologisches Fachgutachten Vogelflug und Vogelschlagrisiko - Bericht für den Beobachtungszeitraum 15.12.02 bis 08.02.05.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2005a): Fledermauskundliche Erfassung im FFH-Gebiet 5917-303 "Kelsterbacher Wald" unter besonderer Berücksichtigung der Populationsgröße und Raumnutzung der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), i. A. RP Darmstadt.

- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2005b): Fledermauskundliche Erfassung im FFH-Gebiet 5917-305 "Schwanheimer Wald" unter besonderer Berücksichtigung der Populationsgröße und Raumnutzung der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*).
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2005c): Fledermäuse im Kelsterbacher Wald. Eine Untersuchung zur Erfassung von FFH-relevanten Tierarten, i. A. Stadt Kelsterbach.
- HESSEN-FORST (2005, 2004, HDLGN 2003): Artgutachten Sofortprogramm [Landesweite Art-Gutachten].
- LEIB, M., EBERT, R., GOEBEL, W., SIMON, O., MANZKE, W., MALTEN, A., KORTE, E., SCHAFFRATH, U., GROH, K. & WEITMANN, G. (2003 / 2004): Grunddaten-Erhebung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet 6017-304 "Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim und Gundwiesen von Mörfelden-Walldorf", i. A. RP Darmstadt.
- PLANWERK (2004): Grunddatenerhebung für Monitoring und Management - FFH-Gebiet Nr. 5917-305 "Schwanheimer Wald".
- ECOPLAN - BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE FACHPLANUNGEN (2004a): Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet Nr. 5917-303 "Kelsterbacher Wald" (Kreis Groß-Gerau, Stadt Frankfurt).
- ECOPLAN - BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE FACHPLANUNGEN (2004b): Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet Nr. 6016-305 "Grünland im Bereich der Herrenwiese nordwestlich Astheim" (Kreis Groß-Gerau) Groß- Zimmern.
- HILGENDORF, B., FEHLOW, M. & EPPLER, G. (2004) Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet 5917-304 "Mark- und Grundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf".
- LINDERHAUS & MALTEN (2004): Nachuntersuchung 2004 zur Verbreitung des Hirschkäfers in der naturräumlichen Haupteinheit D 53.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2004): Fledermauskundliche Erfassung im FFH-Gebiet 5917-304 "Mark- und Grundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf" unter besonderer Berücksichtigung der Populationsgröße und Raumnutzung der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), i. A. RP Darmstadt.
- ARGE BAADER - BOSCH (2003): Untersuchungen zu den täglichen Aktivitätsmustern von Möwen, Krähen und Wasservögeln entlang des Mains im Bereich der Eddersheimer Schleuse.
- ECOPLAN - BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE FACHPLANUNGEN (2002): Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet Nr. 5917-302 "Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen" (Kreis Groß-Gerau).

- FORSCHUNGSINSTITUT SENCKENBERG (2002): Erfassung von Flora, Fauna und Biotop-
typen im Umfeld des Flughafens Frankfurt am Main.
- RP DARMSTADT (Stand Juni 2002): Rahmenpflegeplan "Mönchbruch von Mörfelden
und Rüsselsheim".
- SIMON & WIDDIG GBR (2006b): Konzept für Kohärenzmaßnahmen zur Bechsteinfle-
dermaus im Bereich des Frankfurter Flughafens, i. A. ARGE Baader - Bosch.
- ECOPLAN - BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE FACHPLANUNGEN (2004c): Grunddatenerfassung
für das FFH-Gebiet Nr. 5917-305 "Schwanheimer Wald".
- BUND LANDESVERBAND HESSEN E.V. (2003): Vorkommen des Mittelspechts *Dendro-
copus medius* sowie anderer Spechtvorkommen im Waldgebiet südlich des Flugha-
fens Frankfurt / Main zur Brutzeit 2003 (Bearbeitung: Büro für faunistische Fachfra-
gen, Linden).
- ARGE BAADER - BOSCH (2006): Kartierungen zum A 380-Monitoring und Kohärenz.
[Teil Vögel, der Endbericht datiert April 2007].

Die nachfolgende Tabelle stellt die wesentlichen Untersuchungen getrennt nach Artengrup-
pen und den Gebietsteilen Kelsterbacher Wald / sonstiges Untersuchungsgebiet zusammen-
fassend dar:

Artengrup- pe	Untersuchung	
	Vorhabensbereich im Kelsterbacher Wald	Sonstiges Untersuchungs- gebiet
Vögel	Senckenberg (2002) Grunddatenerhebung VSG (2006) (Wasservögel am Mönchwaldsee)	Senckenberg (2002) BUND (2003) (Spechtvögel) Grunddatenerhebungen VSG (2005, 2006) Senckenberg (2005) (Flugha- fenbereich) ARGE Baader-Bosch (2006) (A380-Monitoring)

Fledermäuse	<p>Senckenberg (2002)</p> <p>Grunddatenerhebung FFH (2004)</p> <p>Dietz & Simon (2005)</p> <p>Simon & Widdig (2006)</p>	<p>Senckenberg (2002)</p> <p>Dietz & Simon (2004, 2005)</p> <p>Senckenberg (2005) (Gateway Gardens)</p> <p>Simon & Widdig (2006) (Kohärenzmaßnahmen)</p> <p>Simon & Widdig (2006)</p> <p>Simon & Widdig (2006) (A380-Monitoring)</p>
Libellen	<p>Senckenberg (2002)</p>	<p>Datenquellen im Plan nicht differenziert.</p> <p>Senckenberg (2002)</p> <p>Grunddatenerhebungen FFH (2002 - 2004)</p>
Laufkäfer	<p>Senckenberg (2002)</p>	<p>Senckenberg (2002)</p> <p>Senckenberg (2005) (Flughafenbereich)</p>
Reptilien	<p>Bezeichnete Fundpunkte:</p> <p>Zauneidechse (1998 - 2003)</p> <p>Blindschleiche (1998 - 2004)</p> <p>Schlingnatter (1998 - 2003)</p> <p>Datenquellen im Plan nicht differenziert (Zufallsfunde).</p>	<p>Bezeichnete Fundpunkte:</p> <p>Zauneidechse (2004)</p> <p>Blindschleiche (1998 - 2004)</p> <p>Schlingnatter (1998 - 2003)</p> <p>Ringelnatter (1998 - 2003)</p> <p>Waldeidechse (1998 - 2003)</p> <p>Datenquellen im Plan nicht differenziert. Zauneidechse: Senckenberg (2005) (Flughafenbereich)</p>
Amphibien (an Gewässern)	<p>Senckenberg (2002)</p>	<p>Datenquellen im Plan nicht differenziert.</p> <p>Senckenberg (2002)</p> <p>Grunddatenerhebungen FFH (2002 - 2004)</p>
Heuschrecken	<p>Senckenberg (2002)</p>	<p>Senckenberg (2002)</p> <p>Senckenberg (2005) (Flughafenbereich)</p>

Tag-, Nachtfalter	Senckenberg (2002)	Senckenberg (2002) Senckenberg (2005) (Flughafenbereich)
Holzkäfer	Senckenberg (2002) Grunddatenerhebung FFH (2004) (Hirschkäfer: keine eigenständige Untersuchung, Daten von 2002)	Senckenberg (2002) Grunddatenerhebung FFH (2002 -2004) (Hirschkäfer, Eichenheldbock) Senckenberg (2003) (südlich Flughafen) Senckenberg (2003) (Nachkartierung Hirschkäfer südlich Flughafen) Senckenberg (2005) (Gateway Gardens, Hirschkäfer)
Pflanzen (streng / besonders geschützte Arten)	Senckenberg 2002	Senckenberg (2002) Senckenberg (2005) (Flughafenbereich) Grunddatenerhebungen FFH (2002, 2004)

(vgl. dazu Spang 2007 S. 13).

Für die Artengruppen der Haut- und Netzflügler, Fische/Rundmäuler, Käfer (außer Lauf- und Holzkäfer), Weichtiere, Farn- und Blütenpflanzen (andere als seltene und gefährdete Arten) und Pilze haben keine Bestandsaufnahmen stattgefunden. Trotz der Anwendbarkeit des § 43 Abs. 4 S. 1 BNatSchG a. F. hat die Vorhabensträgerin eine Potenzialabschätzung für die betroffenen Arten durchgeführt. Diese Potenzialabschätzung wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Ihre Methodik und die auf dieser Grundlage ermittelten Ergebnisse sind fachlich vertretbar und nicht zu beanstanden (vgl. dazu Spang 2007 S. 31/32).

Eine Kartierung dieser Artengruppen war nicht erforderlich. Das Vorkommen dieser Artengruppen ist anhand vorgefundenen Vegetationsstrukturen und einer intensiven Literaturrecherche ausreichend ermittelt worden. (vgl. auch BVerwG Beschluss vom 21.02.1997 – 4 B 177/96). Die Vorgehensweise der Vorhabensträgerin führt tendenziell zu einer Überschätzung der betroffenen Arten. Das Vorkommen dieser Tierarten sowie ihrer Lebensstätten wurde in Zweifelsfällen zumindest als potentiell vorkommend unterstellt.. Auf diese Weise

wird nicht nur dem Exemplarschutz, sondern auch dem Lebensstättenchutz hinreichend Rechnung getragen .

Die von der Planfeststellungsbehörde festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sichern eine Ermittlung der aktuellen Lebensstätten bzw. Vorkommen vor Durchführung der Maßnahmen. Durch diese Anforderung wird gewährleistet, dass unmittelbar von dem Eingriff betroffene aktuell genutzte Lebensstätten berücksichtigt werden können (vgl. MA 2 und MA 12 Ermittlung der Quartierzentren per Telemetrie). So ist sichergestellt, dass die aktuellen Daten erhoben werden. Diese Vorgehensweise ist insofern sogar einer der Planung vorangegangenen Kartierung überlegen. Mit den festgesetzten Maßnahmen (MA 2 und MA 12) wird auch (zumindest teilweise) den Bedenken des BUND in seiner Stellungnahme vom 07.05.2007 Rechnung getragen (vgl. dort S. 258, 4. Absatz). Eine vollständige Kartierung aller besonders und streng geschützten Arten inklusive der Verteilung und Häufigkeit ihrer Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten im Einzelnen, wie von Einwenderseite (vgl. Stellungnahme des BUND vom 07.05.2007, S. 256) gefordert, ist insbesondere für national geschützte Arten vor dem Hintergrund des § 43 Abs. 4 S. 1 BNatSchG a. F. nicht geboten (vgl. auch HessVGH Urt. v. 30.11.2004 – 2 A 1666/02).

Diese Artengruppen sind gleichwohl Gegenstand der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten. Ihr Vorkommen ist im Wege einer Potenzialabschätzung ermittelt worden. Über deutschlandweite, hessenweite und naturraumbezogene Artenlisten (insbesondere die Standardartenliste der Roten Liste Hessen) sind Aussagen zum Vorkommen dieser Arten ermittelt worden. Zudem sind die ökologischen Ansprüche der Arten mit den im Untersuchungsraum gegebenen Habitatstrukturen abgeglichen worden, um ein potentiell Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum zu ermitteln.

Für die Netzflügler, Käfer, Fische/Rundmäuler und Weichtiere sind zusätzlich Literatur- und Internetrecherchen sowie Befragungen von Spezialisten zur Ermittlung des potentiellen Vorkommens herangezogen worden. Für die Gruppe der Hautflügler wurde unter Mitwirkung ortskundiger Spezialisten eine Potenzielliste geschützter Hautflügler im Bereich des Flughafens Frankfurt erstellt.

Die Datengrundlagen sind auch für die vom BUND in seiner Stellungnahme vom 07.05.2007 (S. 255 f.) besonders hervorgehobenen Artengruppen der Käfer (*Coleoptera*), der Laufkäfer (*Carabidae*) und der Torfmoose (*Sphagnaceae*) ausreichend. Von den nach Anhang IV geschützten Käfern (*Coleoptera*) kommen in Hessen der Heldbock (*cerambyx cerdo*) und der Eremit (*osmoderma eremita*) vor. Zu beiden Arten liegen auch unter Berücksichtigung der Untersuchungen des Landes Hessen ausreichende Erkenntnisse über ihr Vorkommen vor.

Die Laufkäfer (*Carabidae*) sind von Senckenberg umfassend untersucht worden. Torfmoose (*Sphagnaceae*) sind nicht vom Schutzzumfang des Anhangs IV der FFH-Richtlinie umfasst.

Zum einen liegen für viele Arten Untersuchungen aus den letzten zwei Jahren vor (insbesondere für Fledermäuse, Vögel und Hirschkäfer). Zum anderen sind die Untersuchungsergebnisse aus den länger zurückliegenden Untersuchungen auf ihre Aktualität und Validität überprüft worden (vgl. Spang 2007 S. 7). Diese Prüfung hat ergeben, dass sich aufgrund des Alters der Untersuchungen keine Zweifel an ihrer Aussagekraft ergeben. Die zugrunde gelegten Datengrundlagen sind daher für eine naturschutzfachliche Bewertung des Vorhabens geeignet und ausreichend. Der Sachverhalt ist ausreichend ermittelt (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 135 ff, Spang 2007 a.a.O).

8.3.4 Besonderheiten bei der Prüfung der Schutznorm und des Erhaltungszustandes

8.3.4.1 Umgang mit Tierkollisionen

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. werden durch Tierkollisionen nicht verwirklicht.

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. und Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL sowie Art. 5 lit. a VRL verbieten das zielgerichtete, methodische Töten (Gellermann in Landmann/Rohmer § 42 Rn. 5, Schmidt-Räntsch in Gassner § 42 Rn. 4). Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind exemplarbezogen zu verstehen (Schlussanträge der Generalanwältin *Kokott* vom 15.12.2005 – Rs. C-221/04, Tz. 53; vgl. auch EuGH, Urt. v. 18.05.2006 – Rs. C-221/04 – Tz. 71; BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05 – NuR 2006, 779, Tz. 35 f.). Entsprechend ist ein Verhalten nur dann verbotswidrig, wenn es auf die Tötung eines bestimmten Exemplars gerichtet ist. Das planfestgestellte Vorhaben ist nicht auf die absichtliche Tötung von Exemplaren besonders geschützter Tierarten gerichtet. Darüber hinaus werden durch Vermeidungsmaßnahmen Tierkollisionen soweit wie möglich verhindert. Beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens eintretende Tierkollisionen gehören zum sozialadäquaten Lebensrisiko der Tiere (vgl. VGH BW, Urt. v. 25.04.2007 – 5 S 2243/05, juris-Tz. 120).

Eine bloße Risikoerhöhung wird von dem Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. nicht erfasst. Es werden aufgrund des Vorhabens keine Exemplare gezielt verletzt oder getötet. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird vorrangig der Bau des Vorhabens zugelassen. Auch die Erlaubnis der Betriebsaufnahme und die Benutzung der Anlage führt als solche noch nicht zu Tierkollisionen. Tierkollisionen sind vielmehr auf den einzelnen Flug bzw. auf das einzelne Kraftfahrzeug zurückzuführen.

Soweit die oberste Naturschutzbehörde Tierkollisionen dem o. g. Verbotstatbestand zurechnet, wird der Eintritt des Tatbestandes durch die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen verhindert (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 138).

8.3.4.2 Vergrämung

Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen durch Vergrämung von Vögeln ist nicht zu erwarten. Nach den Empfehlungen des Vogelschlaggutachtens G 7 sollen Geräte für den stationären und mobilen Einsatz auf dem Flughafengelände lediglich zur Vorsorge für eventuell auftretende Einzelfälle vorgehalten werden. Die Vergrämung im Landebahnbereich erfolgt primär durch andere als pyroakustische Maßnahmen, die sich außerhalb des Flughafenzauns nicht auswirken. Ein Einflug von Vögeln vom Mönchwaldsee in den Bereich der Landebahn Nordwest wird durch den geplanten Vorhang weitestgehend ausgeschlossen (s. dazu näher unter C. III. 8.2.9).

Vergrämungsmaßnahmen, die sich lediglich innerhalb des Flughafenzauns im Landebahnbereich auswirken, führen ebenfalls nicht zur Verwirklichung des Störungsverbot. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. erfasst Störungen der europäischen Vogelarten lediglich an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten. Gemäß Schreiben der Vorhabensträgerin vom 01.10.2007 (vgl. S. 18 bis 20) wird jedoch innerhalb des Flughafenzaunes eine Langgraswirtschaft betrieben und es werden offene Wasserflächen vermieden. Im Landebahnbereich werden daher auch für Offenlandarten keine solche Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten vorhanden sein.

Auch die Verwirklichung des Verbotstatbestandes des Art. 5 Buchst. d) VRL ist nicht zu erwarten. Zwar verbietet diese Vorschrift die Störung von Vögeln insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit. Dieses Verbot greift allerdings nur, wenn sich die Störung auf die Zielsetzung der VRL erheblich auswirkt, d.h. wenn die Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Vogelarten verursacht. Da der Landebahnbereich durch die beschriebenen Maßnahmen (Langgraswirtschaft, Vermeidung offener Wasserflächen) für Offenlandarten unattraktiv sein und durch die Vogelarten kaum genutzt werden wird, werden etwaige auf den Landebahnbereich begrenzte Vergrämungsmaßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten und damit auf die Ziele der VRL haben.

8.3.4.3 Beurteilung des Erhaltungszustandes einer Art

Der Erhaltungszustand einer Art wird in Art. 1 Buchst. i der FFH-RL definiert als die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der

betreffenden Arten in dem in Art. 2 genannten Gebiet auswirken können. Die Güte des Erhaltungszustands bestimmt sich insbesondere danach, ob aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet der Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen zu sichern.

Das Schutzregime der Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stellt nicht auf den Erhalt jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Quartiers einer Art ab (vgl. für Art. 5, 9, 13 VRL: BVerwG Urt. v. 16. März 2006 Az. 4 A 1075.04 Rz. 571), sondern auf die Populationen einer Art im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat (vgl. Art. 2 Abs. 1 FFH-RL).

Der Begriff der Population ist Art. 2 Buchst. I der Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI EG Nr. L 61 S. 1) entnommen und entspricht der Definition in § 10 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG. Eine Population ist danach eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, Tz. 571).

Betrachtungsraum für den Erhaltungszustand einer Art ist damit das natürliche Verbreitungsgebiet der Art auf dem Gebiet des jeweiligen Mitgliedsstaates. Dies ergibt sich aus dem in Art. 1 Buchst. i FFH-RL enthaltenen Verweis auf Art. 2 FFH-RL. Um die Auswirkungen eines räumlich begrenzt wirkenden Vorhabens auf den Erhaltungszustand einer Art zu ermitteln, erscheint es jedoch zweckmäßig, den Betrachtungsraum kleinräumiger zu fassen. Hat ein Vorhaben in seinem nahen Umfeld keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer Art, dann kann es auch für einen weiter gefassten Betrachtungsraum keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Art haben. Je kleiner der Betrachtungsraum gewählt wird, um die Auswirkungen auf die Arten zu betrachten, desto genauer werden diese ermittelt und in ihrer Wirkung auf den Erhaltungszustand der Art abgeschätzt werden können (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007 S. 138).

Gegenstand der Betrachtung ist jedoch nicht ausschließlich das Vorkommen einer Art im unmittelbaren Eingriffsbereich (vgl. OVG NRW Urt. v. 13.07.2006 Az. 20 D 80/05.AK). Denn auch der Verlust eines lokalen Vorkommens oder eines Quartiers bzw. Quartierverbundes ist

nicht zwangsläufig mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gleichzusetzen. Die Tatsache, dass einzelne Exemplare oder Siedlungsräume vorhabensbedingt verloren gehen, schließt nicht aus, dass die Population als solche als lebensfähiges Element in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet erhalten bleibt (vgl. für Art. 9 VRL: BVerwG Urt. v. 16. März 2006 Az. 4 A 1075.04 Rz. 572). Insbesondere unter Berücksichtigung von Vernetzungselementen muss Gegenstand der Betrachtung jedenfalls auch das Vorkommen der Art in vernetzten Lebensräumen sein (vgl. OVG NRW Urt. v. 13.07.2006 Az. 20 D 80/05.AK).

Im vorliegenden Fall liegen die Eingriffsflächen innerhalb eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes um den Frankfurter Flughafen, das eine sehr ähnliche Biotop- und Artenausstattung aufweist. Daher ist davon auszugehen, dass die Vorkommen der Arten in den Waldgebieten Kelsterbacher Wald und Mark- und Gundwald aufgrund der bestehenden Vernetzungsbeziehungen miteinander in regelmäßigem Austausch stehen, so dass sie nicht isoliert zu betrachten sind, sondern es sich bei den Artvorkommen in diesem Waldgebiet somit jeweils um Gesamtpopulationen handelt (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 27 ff., 138).

Bei der Betrachtung, ob das langfristige Überleben einer Art gesichert ist und ob ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist, sind darüber hinaus sowohl Kompensationsmaßnahmen als auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass die betroffenen Arten auf Landschaftsteile ausweichen, die auch ohne gezielte Aufwertung die naturräumlichen Anforderungen für eine Besiedlung erfüllen (vgl. OVG NRW Beschluss vom 23.03.2007 Az. 11 B 916/06.AK Rz. 71).

Für die Beurteilung des Erhaltungszustandes ist es von Bedeutung, ob der betroffenen Art in den vernetzten, umliegenden Waldbereichen Ausweichquartiere zur Verfügung stehen bzw. ob Ausweichquartiere künstlich oder durch geeignete Maßnahmen (insbesondere Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen) auf natürlichem Wege geschaffen werden. Durch die verfügte Erfolgskontrolle (A XI 7) wird sichergestellt, dass die entsprechenden Vermeidungs-, Minimierungs-, Artenhilfs-, Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen auch ihre prognostizierte Wirkung für die einzelnen Arten entfalten.

Bestehen keine Zweifel daran, dass sich der Erhaltungszustand einer Art im Umfeld des Vorhabens nicht vorhabensbedingt verschlechtert, ist die Voraussetzung des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL, dass die Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, ebenfalls gegeben.

Dies gilt auch für Art. 9 und 13 VRL. Artt. 2 und 3 VRL beziehen sich ähnlich wie die FFH-RL im Rahmen ihrer Definition des Erhaltungszustandes auf Bestände von Vogelarten, für die u. a. eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten ist.

8.3.4.4 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand

Eine Ausnahme im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL kann nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass die Populationen der betroffenen Art (...) ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Grundsätzlich ist dabei der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL (vgl. EuGH Ur. v. 10.05.2007 C-508/04). Eine Ausnahmeerteilung ist auch zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass sie einen etwa bestehenden nicht günstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert (vgl. EuGH Ur. v. 14.07.2007 C-342/05).

8.3.5 Arten für die eine Befreiung erforderlich ist

8.3.5.1 Bechsteinfledermaus

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.1.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Die Bechsteinfledermaus kommt vorwiegend im nördlichen Teil des Mark- und Gundwaldes vor (vgl. G1.VI.1-1). Im FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald konnten bei Netzfängen nur wenige adulte Männchen und ein adultes Weibchen, das ein Tagesquartier alleine nutzte, nachgewiesen werden. Erkenntnisse über diese Art können zahlreichen Untersuchungen entnommen werden, u.a. Senckenberg 2002, Grunddatenerhebung FFH 2004, Dietz & Simon 2005, Simon & Widdig 2006. Dem von Einwanderseite vorgetragenen Hinweis, dass Winterquartiere im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen sind, wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Rechnung getragen (hier insbesondere MA 2 Verschluss bekannter Baumhöhlen, MA 11 Anbringen von Fledermauswinterkästen und MA 12 Umsetzung vorgefundener Fledermäuse in Überwinterungskästen).

Einem Verletzen oder Töten von Exemplaren im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. infolge der Baumaßnahme wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt, indem sichergestellt wird, dass Quartierbäume nur gefällt sind, wenn sie unbesetzt

sind. Die Rodung und Baufelddräumung erfolgt außerhalb der Wochenstuben- und Sommerzeitquartiere bis zum Selbständigwerden der Jungen (vgl. A XI 7). Im Sommer vor der Rodung werden die Quartierzentren der Fledermäuse durch Telemetrie ermittelt. Die Höhlenbäume werden markiert und vor Beginn der Rodung auf Fledermäuse kontrolliert. Vorgefundene Tiere werden in künstliche Baumhöhlen umgesetzt. Die Baumhöhlen im jeweiligen Quartierzentrum werden verschlossen, um eine Wiederbesiedelung zu verhindern (MA 2). Im Herbst und Winter vor der Rodung erfolgt eine Kartierung von Fledermauswinterquartieren. Bekannte Winterquartiere werden nicht verschlossen, die entsprechenden Bäume werden markiert. Sie werden vor der Rodung kontrolliert und bei Nichtbesatz verschlossen. Bäume mit besetzten Winterquartieren werden unter Schonung der Individuen entnommen. Vorgefundene Tiere werden in geeignete Quartiere bzw. Überwinterungskästen umgesetzt. In den bekannten Winterquartierzentren wird motormanuell gearbeitet (MA 2 und MA 12). In den verbleibenden Waldbeständen des Kelsterbacher Waldes, des Mark- und Gundwaldes und im Rüsselsheimer Staatswald Nord werden Fledermaus-Überwinterungskästen und künstliche Baumhöhlen als Ersatz- und Ausweichquartiere angelegt (MA 11 und 1 – A XI 7).

Der Verwirklichung des Verbotstatbestandes durch Tierkollisionen (Verletzen oder Töten von Exemplaren durch Verkehrskollisionen auf der verlegten Okrifteler Straße im Norden des Mark- und Gundwaldes) wird durch die Errichtung von Durchflughindernissen begegnet. Zwar ist wie oben dargelegt ein allgemeines Kollisionsrisiko nicht als Verbotverletzung im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. anzusehen. Der planfestgestellte Straßenverlauf verläuft jedoch durch ein Zentrum von Quartierbäumen der Bechsteinfledermaus. In dieser Situation wird ein besonderes, über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Kollisionsrisiko durch das zu errichtende Durchflughindernis verhindert.

Im Eingriffsbereich gehen insgesamt vier Quartierbäume der Bechsteinfledermaus durch Rodung verloren. Dies bewirkt eine Zerstörung einer Lebensstätte im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. Zudem müssen durch die Rodung im Eingriffsbereich die vorhandenen Fledermausquartiere aufgegeben und neue gesucht werden. Dies bewirkt eine Störung der Art im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F.

Eine Tötung von Exemplaren wird ausgeschlossen. Gleichwohl führt das Vorhaben zu einer Störung der Art und einer Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b) und d) FFH-RL.

8.3.5.1.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist mit B (gut) bewertet (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 139).

Der Erhaltungszustand der Population der Bechsteinfledermaus im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen verschlechtert sich nicht. Einem Individuenverlust wird durch die Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt. Der vorhabensbedingte Verlust von Lebensstätten wirkt sich nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus, da Ausweichhabitate in ausreichendem Umfang vorhanden sind oder durch die vorliegend planfestgestellten Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen planfestgestellt werden. Die naturräumlichen Gegebenheiten – einheitliches Waldgebiet – und die Aktionsradien der Art (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 27 ff.) lassen zum einen ein Ausweichen auf andere Flächen zu, bei denen aufgrund der vergleichbaren Biotopstruktur eine ähnliche Habitateignung für Bechsteinfledermäuse besteht. Im übrigen liegt der Schwerpunkt der Vorkommen der Art nicht im Eingriffsbereich, sondern im südlichen Bereich des Vogelschutzgebietes Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 138, 139 f.). Darüber hinaus werden durch Bohren künstlicher Nisthöhlen in den Restwaldflächen des Kelsterbacher Waldes, im nördlichen Teil des Mark- und Gundwaldes und im Rüsselsheimer Staatswald kurzfristig Ausweichquartiere geschaffen (MA 1).

Zudem ist vorgesehen, in den nahe gelegenen Waldgebieten überwiegend des Rüsselsheimer Staatswaldes und im Waldbereich zwischen Rüsselsheim und Groß Gerau (auf den Maßnahmeflächen Rüsselsheimer Staatswald Nord und West sowie Wiesental) sowie in den Restwaldflächen des Kelsterbacher Waldes und des Mark- und Gundwaldes Habitate für die Bechsteinfledermaus durch geeignete Maßnahmen wie Altholzsisicherung, Umwandlung von standortfremden bzw. Nadelwaldbeständen in naturnahe Laub- bzw. Laubmischwälder aufzuwerten und langfristig zu sichern. Der LBP sieht mit den Maßnahmen zum Erhalt mittelalter und alter Laubbäume (M 20, M20.1), mit den Maßnahmen zur Strukturanreicherung in Laubmischwäldern (M 22.1, M 22.2), mit der Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwäldern bzw. der Umwandlung in heimische naturnahe Laubmischwälder (M 22.4, M 23.1, M 24.1.1, M 24.1.2, M 24.1.3, M 24. 2.1, M 24.2.2, M 24.3.1, M 24.3.2, M 24.4, M 24.5, M 25.1, M 25.2, M 26.1.1, M 26.1.2, M 26.2, M 26.3.1, M 26.3.2, M 26.4, 26.5 und M 27), auf einer Fläche von insgesamt ca. 214 ha Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes vor. Die genannten Maßnahmen entsprechen dem im LBP Zielkonzept für die Maßnahmenplanung (Gutachten G1 Teil IV Kapitel 1.2 S. 28 ff.). Sie sind zur Herstellung

und Erhaltung von Habitaten der Bechsteinfledermaus geeignet und dienen daher der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen unter anderem dadurch, dass zusätzlicher Lebensraum für die Art geschaffen wird.

Eine relevante Verkleinerung des Vorkommens der Bechsteinfledermaus in dem gesamten Waldgebiet um den Flughafen ist nicht zu erwarten. Der Bestand an Bechsteinfledermäusen bleibt eine dauerhaft lebensfähige Population. Ein insoweit relevanter Bestand von Tieren ist vorhabensbedingt nicht betroffen, denn der Schwerpunkt der Vorkommen liegt im südlichen Bereich des Vogelschutzgebietes Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 139 f.).

8.3.5.2 Braunes Langohr

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.2.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

In allen Wäldern rund um den Flughafen wurden verschiedentlich Braune Langohren nachgewiesen (vgl. G1.VI.1-1), der Fang von säugenden Weibchen spricht dafür, dass sich die Art in allen Teilbereichen des Waldes um den Flughafen auch reproduziert. Im Süden des FFH-Gebietes Kelsterbacher Wald wurde 2004 eine Wochenstubenkolonie gefunden (im Bereich der Brunnenschneise). Südlich des Mark- und Gundwaldes wurde eine weitere Kolonie nachgewiesen (2001). Im Mark- und Gundwald sind keine Quartierbäume bekannt, es liegt jedoch nahe, dass auch im Mark- und Gundwald eine Wochenstube besteht. Der Tatsache, dass Winterquartiere im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen sind, wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Rechnung getragen (hier insbesondere MA 2 Verschluss bekannter Baumhöhlen, MA 11 Anbringen von Fledermauswinterkästen und MA 12 Umsetzung vorgefundener Fledermäuse in Überwinterungskästen).

Einem Verletzen oder Töten von Exemplaren im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. infolge der Baumaßnahme wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Rodung und Baufeldräumung außerhalb der Wochenstuben- und Sommerzeitquartiere bis zum Selbstständigwerden der Jungen (A XI 7) sowie MA 2, MA 11 und MA 12) vorgebeugt (vgl. Ausführungen dazu oben zur Bechsteinfledermaus).

Durch das Vorhaben gehen vier bekannte Quartierbäume im Kelsterbacher Wald verloren. Für den Bereich des Mark- und Gundwaldes wird unterstellt, dass Quartierbäume verloren gehen. Dies bewirkt eine Zerstörung von Lebensstätten im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. Zudem müssen durch die Rodung im Eingriffsbereich die vorhandenen Fle-

dermausquartiere aufgegeben werden und neue gesucht werden. Dies hat eine Störung der Art im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. zur Folge.

Eine Tötung von Exemplaren wird ausgeschlossen. Gleichwohl bewirkt das Vorhaben eine Störung der Art und eine Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b) und d) FFH-RL (vgl. dazu die Ausführungen zur Bechsteinfledermaus).

8.3.5.2.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist mit B (gut) bewertet (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 140).

Der Erhaltungszustand der Population des Braunen Langohrs im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen verschlechtert sich nicht. Einem Individuenverlust wird durch die Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt. Der vorhabensbedingte Verlust von Lebensstätten wirkt sich aufgrund der ausreichenden Ausweichhabitate nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus.

Für die Art stehen im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen Ausweichhabitate in genügender Anzahl zur Verfügung. Ein Ausweichen auf diese Habitatflächen erscheint aufgrund der bestehenden Vernetzungsbeziehungen möglich (vgl. Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 140). Zudem werden kurzfristig Ersatzquartiere im Kels-terbacher, im Rüsselsheimer und im Mark- und Gundwald geschaffen (MA 1). Darüber hinaus ist vorgesehen, in den nahe gelegenen Waldgebieten überwiegend des Rüsselsheimer Staatswaldes und im Waldbereich zwischen Rüsselsheim und Groß-Gerau (auf den Maßnahme-flächen Rüsselsheimer Staatswald Nord und West sowie Wiesental) sowie in den Restwaldflächen des Kelsterbacher Waldes und des Mark- und Gundwaldes Habitate für die Art durch geeignete Maßnahmen wie Waldumbau zu naturnahem Laub- und Laubmischwald zu schaffen und aufzuwerten sowie geeignete Habitatflächen durch Nutzungsverzicht langfristig zu sichern. Der LBP sieht mit den Maßnahmen zum Erhalt mittelalter und alter Laub-bäume (M 20, M20.1), mit den Maßnahmen zur Strukturanreicherung in Laubmischwäldern (M 22.1, M 22.2), mit der Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwäldern bzw. der Umwandlung in heimische naturnahe Laubmischwälder (M 22.4, M 23.1, M 24.1.1, M 24.1.2, M 24.1.3, M 24. 2.1, M 24.2.2, M 24.3.1, M 24.3.2, M 24.4, M 24.5, M 25.1, M 25.2, M 26.1.1, M 26.1.2, M 26.2, M 26.3.1, M 26.3.2, M 26.4, 26.5 und M 27) auf einer Fläche von insgesamt ca. 214 ha Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes vor. Die genannten Maßnahmen entsprechen dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan dar-gelegten Zielkonzept für die Maßnahmenplanung (Gutachten G1 Teil IV Kapitel 1.2 S. 28 ff.).

Sie sind zur Herstellung und Erhaltung von Habitaten des Braunen Langohrs geeignet und dienen daher der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen unter anderem dadurch, dass zusätzlicher Lebensraum für die Art geschaffen wird.

8.3.5.3 Fransenfledermaus

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.3.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Die Fransenfledermaus wurde im Mark- und Gundwald flächendeckend und regelmäßig, auch reproduzierend, nachgewiesen (2004, 2006); von dem Vorkommen von Wochenstuben wird ausgegangen. Eine Wochenstubenkolonie mit drei Quartierbäumen wurde im Südwesten des Untersuchungsraums ermittelt (2001). Im Kelsterbacher Wald tritt die Art vereinzelt auf: zwei Fänge (Männchen 2001, 2006) und zwei Detektornachweise (2004) (vgl. G1.VI.1-2). Im übrigen werden Quartierbäume der Art im Eingriffsbereich unterstellt.

Einem Verletzen oder Töten von Exemplaren im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. infolge der Baumaßnahme wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Rodung und Baufeldräumung außerhalb der Wochenstuben- und Sommerzeitquartiere bis zum Selbständigwerden der Jungen (Auflage A XI 7) sowie MA 2, MA 11 und MA 12 vorgebeugt (vgl. dazu obige Ausführungen zur Bechsteinfledermaus).

Zwar sind für den Kelsterbacher Wald und den Mark- und Gundwald keine Quartierbäume bekannt, es wird jedoch unterstellt, dass solche durch das Vorhaben verloren gehen. Dies bewirkt eine Zerstörung von Lebensstätten im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. Zudem müssen durch die Rodung im Eingriffsbereich die (potentiell) vorhandenen Fledermausquartiere aufgegeben werden und neue gesucht werden. Dies hat eine Störung der Art im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. zur Folge.

Eine Tötung von Exemplaren wird ausgeschlossen. Gleichwohl bewirkt das Vorhaben eine Störung der Art und eine Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b) und d) FFH-RL (vgl. dazu die Ausführungen unter 1.1.4.1 zur Bechsteinfledermaus).

8.3.5.3.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist mit B (gut) bewertet (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 140).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Fransenfledermaus oder eine Verringerung der Populationsgröße kann ausgeschlossen werden. Einem Individuenverlust wird durch die Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt. Der vorhabensbedingte Verlust des Lebensraumes wirkt sich aufgrund der ausreichenden Ausweichhabitate nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus.

Der Art stehen in dem Waldbereich um den Frankfurter Flughafen ausreichend Ausweichquartiere zur Verfügung. Aufgrund der vernetzten Waldbereiche ist ein Ausweichen auf andere Flächen, die aufgrund der vergleichbaren Biotopstruktur eine ähnliche Habitateignung für die Art aufweisen wie die Eingriffsflächen, möglich. Darüber hinaus werden kurzfristig Ersatzquartiere im Kelsterbacher, im Rüsselsheimer und im Mark- und Gundwald geschaffen (MA 1).

Zudem ist vorgesehen, in den nahe gelegenen Waldgebieten überwiegend des Rüsselsheimer Staatswaldes und im Waldbereich zwischen Rüsselsheim und Groß Gerau (auf den Maßnahmeflächen Rüsselsheimer Staatswald Nord und West sowie Wiesental) sowie in den Restwaldflächen des Kelsterbacher Waldes und des Mark- und Gundwaldes Habitate für die Fransenfledermaus durch geeignete Maßnahmen wie Altholzsisicherung, Umwandlung von standortfremden bzw. Nadelwaldbeständen in naturnahe Laub- bzw. Laubmischwälder aufzuwerten und langfristig zu sichern. Der LBP sieht mit den Maßnahmen zum Erhalt mittelalter und alter Laubbäume (M 20, M20.1), mit den Maßnahmen zur Strukturanreicherung in Laubmischwäldern (M 22.1, M 22.2), mit der Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwäldern bzw. der Umwandlung in heimische naturnahe Laubmischwälder (M 22.4, M 23.1, M 24.1.1, M 24.1.2, M 24.1.3, M 24. 2.1, M 24.2.2, M 24.3.1, M 24.3.2, M 24.4, M 24.5, M 25.1, M 25.2, M 26.1.1, M 26.1.2, M 26.2, M 26.3.1, M 26.3.2, M 26.4, 26.5 und M 27) auf einer Fläche von insgesamt ca. 441 ha Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes vor. Die von der Vorhabensträgerin ursprünglich für diese Art vorgesehenen Maßnahmen M 3 und M 13 werden für die Art nicht mehr angerechnet (Antwortschreiben der Vorhabensträgerin vom 19.09.2007 auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 07.08.2007, S. 2 f.). Anstatt der im Gutachten G1.VI genannten Fläche von 449 ha ist deshalb von 441 ha auszugehen. Die genannten Maßnahmen entsprechen dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Zielkonzept für die Maßnahmenplanung (Gut-

achten G1 Teil IV Kapitel 1.2 S. 28 ff.). Sie sind zur Herstellung und Erhaltung von Habitaten der Fransenfledermaus geeignet und dienen daher der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen unter anderem dadurch, dass zusätzlicher Lebensraum für die Art geschaffen wird.

8.3.5.4 Große Bartfledermaus

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.4.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Im FFH-Gebiet Mark- und Gundwald wurde ein säugendes Weibchen nachgewiesen (2006). Es wird dementsprechend von dem Vorhandensein einer Wochenstube ausgegangen. Bei Detektorkartierungen können die Arten Große und Kleine Bartfledermaus nicht unterschieden werden. Das Artenpaar wurde im westlichen Teil des FFH-Gebietes Mark- und Gundwald (2001), im südwestlichen Teil des Untersuchungsraums (2001) und im FFH-Gebiet Kelderbacher Wald (2001, 2004) nachgewiesen (vgl. G1.VI.1-3). Es werden aufgrund der hohen Nachweisdichte der Bartfledermäuse Quartierbäume der Art im Eingriffsbereich unterstellt.

Einem Verletzen oder Töten von Exemplaren im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. infolge der Baumaßnahme wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Rodung und Baufeldräumung außerhalb der Wochenstuben- und Sommerzeitquartiere bis zum Selbständigwerden der Jungen (A XI 7) sowie MA 2, MA 11 und MA 12) vorgebeugt (vgl. dazu obige Ausführungen zur Bechsteinfledermaus).

Zwar sind für den Eingriffsbereich keine Quartierbäume bekannt, es wird jedoch unterstellt, dass solche durch das Vorhaben verloren gehen. Dies bewirkt eine Zerstörung einer Lebensstätte im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F.. Zudem müssen durch die Rodung im Eingriffsbereich die (potentiell) vorhandenen Fledermausquartiere aufgegeben werden und neue gesucht werden. Dies hat eine Störung der Art im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. zur Folge.

Eine Tötung von Exemplaren wird ausgeschlossen. Gleichwohl bewirkt das Vorhaben eine Störung der Art und eine Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b) und d) FFH-RL (vgl. dazu die Ausführungen zur Bechsteinfledermaus).

8.3.5.4.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist mit C (mittel bis schlecht) bewertet (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 140).

Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Großen Bartfledermaus kann ausgeschlossen werden. Das Vorhaben behindert die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht. Einem Individuenverlust wird durch die Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt. Der vorhabensbedingte Verlust von Lebensstätten wirkt sich aufgrund der ausreichenden Ausweichhabitate nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus.

Der Art stehen im Waldgebiet um den Frankfurter Flughafen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und Vernetzungsbeziehungen ausreichend Ausweichhabitate in anderen Waldflächen mit vergleichbarer Biotopstruktur wie die Eingriffsfläche zur Verfügung. Darüber hinaus werden im Kelsterbacher Wald, im nördlichen Teil des Mark- und Gundwaldes und im Rüsselsheimer Staatswald durch Bohren von künstlichen Nisthöhlen und Aufhängen von Fledermausflachkästen kurzfristig Ersatzquartiere geschaffen (MA 1 und MA 3).

Zudem ist vorgesehen, in den nahe gelegenen Waldgebieten überwiegend des Rüsselsheimer Staatswaldes und im Waldbereich zwischen Rüsselsheim und Groß Gerau (auf den Maßnahmeflächen Rüsselsheimer Staatswald Nord und West sowie Wiesental) sowie in den Restwaldflächen des Kelsterbacher Waldes und des Mark- und Gundwaldes Habitate für die Große Bartfledermaus durch geeignete Maßnahmen wie Altholzsisicherung, Umwandlung von standortfremden bzw. Nadelwaldbeständen in naturnahe Laub- bzw. Laubmischwälder aufzuwerten und langfristig zu sichern. Der LBP sieht mit den Maßnahmen zum Erhalt mittelalter und alter Laubbäume (M 20, M20.1), mit den Maßnahmen zur Strukturanreicherung in Laubmischwäldern (M 22.1, M 22.2), mit der Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwäldern bzw. der Umwandlung in heimische naturnahe Laubmischwälder (M 22.4, M 23.1, M 24.1.1, M 24.1.2, M 24.1.3, M 24. 2.1, M 24.2.2, M 24.3.1, M 24.3.2, M 24.4, M 24.5, M 25.1, M 25.2, M 26.1.1, M 26.1.2, M 26.2, M 26.3.1, M 26.3.2, M 26.4, 26.5 und M 27) auf einer Fläche von insgesamt ca. 441 ha Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes vor. Die von der Vorhabensträgerin ursprünglich für diese Art vorgesehenen Maßnahmen M 3 und M 13 werden für die Art nicht mehr angerechnet (Antwortschreiben der Vorhabensträgerin vom 19.09.2007 auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 07.08.2007, S. 2 f.). Anstatt der im Gutachten G1.VI genannten Fläche von 449 ha ist deshalb von 441 ha auszugehen. Die genannten Maßnahmen entsprechen dem im Land-

schaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Zielkonzept für die Maßnahmenplanung (Gutachten G1 Teil IV Kapitel 1.2 S. 28 ff.). Sie sind zur Herstellung und Erhaltung von Habitaten der Großen Bartfledermaus geeignet und dienen daher der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen unter anderem dadurch, dass zusätzlicher Lebensraum für die Art geschaffen wird.

8.3.5.5 Großer Abendsegler

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.5.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Der Große Abendsegler wurde im ganzen Untersuchungsgebiet durch Detektorbegehungen und Netzfänge nachgewiesen (2001, 2004 und 2006). Im FFH-Gebiet Mark- und Gundwald kommt die Art flächendeckend vor, es wurden acht Quartierbäume gefunden. Im Kelsterbacher Wald wurden neun Männchenquartiere und ein Winterquartier gefunden (vgl. G1.VI.1-2). Der Tatsache, dass Winterquartiere im Eingriffsbereich bekannt und weiter zumindest möglich sind, wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Rechnung getragen (hier insbesondere MA 2 Verschluss bekannter Baumhöhlen, MA 11 Anbringen von Fledermauswinterkästen und MA 12 Umsetzung vorgefundener Fledermäuse in Überwinterungskästen).

Einem Verletzen oder Töten von Exemplaren im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. infolge der Baumaßnahme wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Rodung und Baufeldräumung außerhalb der Wochenstuben- und Sommerzeitquartiere bis zum Selbständigwerden der Jungen (A XI 7) sowie MA 2, MA 11 und MA 12 vorgebeugt (vgl. dazu obige Ausführungen zur Bechsteinfledermaus).

Im Eingriffsbereich Kelsterbacher Wald gehen insgesamt sieben bekannte Quartierbäume des Großen Abendseglers durch Rodung verloren. Im Eingriffsbereich im Mark- und Gundwald wird das Vorhandensein von Quartierbäumen unterstellt, da im Mark- und Gundwald südlich der Eingriffsfläche sieben Quartierbäume vorhanden sind. Es werden Sommer- und Winterquartiere verloren gehen. Dies bewirkt eine Zerstörung einer Lebensstätte im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F.. Zudem müssen durch die Rodung im Eingriffsbereich die vorhandenen Fledermausquartiere aufgegeben werden und neue gesucht werden. Dies hat eine Störung der Art im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. zur Folge.

Eine Tötung von Exemplaren wird ausgeschlossen. Das Vorhaben verursacht eine Störung der Art und eine Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b) und d) FFH-RL (vgl. dazu die Ausführungen zur Bechsteinfledermaus).

8.3.5.5.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist mit C (mittel bis schlecht) bewertet (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 141).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Großen Abendseglers im Waldgebiet um den Frankfurter Flughafen kann ausgeschlossen werden. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird vorhabensbedingt nicht behindert. Einem Individuenverlust wird durch die Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt. Der vorhabensbedingte Verlust des Lebensraumes wirkt sich aufgrund der ausreichenden Ausweichhabitate nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus.

Der Art stehen im Waldgebiet um den Frankfurter Flughafen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und Vernetzungsbeziehungen in dem zusammenhängenden Waldbereich um den Frankfurter Flughafen ausreichend Ausweichhabitate in anderen Waldflächen mit vergleichbarer Biotopstruktur wie die Eingriffsfläche zur Verfügung (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 28 ff., 138). Darüber hinaus werden im Kelsterbacher Wald, im nördlichen Teil des Mark- und Gundwaldes und im Rüsselsheimer Staatswald durch Bohren von künstlichen Nisthöhlen kurzfristig Ersatzquartiere geschaffen (MA 1).

Zudem ist vorgesehen, in den nahe gelegenen Waldgebieten überwiegend des Rüsselsheimer Staatswaldes und im Waldbereich zwischen Rüsselsheim und Groß Gerau (auf den Maßnahmeflächen Rüsselsheimer Staatswald Nord und West sowie Wiesental) sowie in den Restwaldflächen des Kelsterbacher Waldes und des Mark- und Gundwaldes Habitate für den Großen Abendsegler durch geeignete Maßnahmen wie Altholzsisicherung, Umwandlung von standortfremden bzw. Nadelwaldbeständen in naturnahe Laub- bzw. Laubmischwälder aufzuwerten und langfristig zu sichern. Der LBP sieht mit den Maßnahmen zum Erhalt mittelalter und alter Laubbäume (M 20, M20.1), mit den Maßnahmen zur Strukturanreicherung in Laubmischwäldern (M 22.1, M 22.2), mit der Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwäldern bzw. der Umwandlung in heimische naturnahe Laubmischwälder (M 22.4, M 23.1, M 24.1.1, M 24.1.2, M 24.1.3, M 24. 2.1, M 24.2.2, M 24.3.1, M 24.3.2, M 24.4, M 24.5, M 25.1, M 25.2, M 26.1.1, M 26.1.2, M 26.2, M 26.3.1, M 26.3.2, M 26.4, 26.5 und M 27) auf einer Fläche von insgesamt ca. 493 ha Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes vor. Die genannten Maßnahmen entsprechen dem im Landschaftspflegeri-

schen Begleitplan dargelegten Zielkonzept für die Maßnahmenplanung (Gutachten G1 Teil IV Kapitel 1.2 S. 28 ff.). Sie sind zur Herstellung und Erhaltung von Habitaten des Großen Abendseglers geeignet und dienen daher der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen unter anderem dadurch, dass zusätzlicher Lebensraum für die Art geschaffen wird.

8.3.5.6 Großes Mausohr

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.6.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Das Große Mausohr konnte im Untersuchungsgebiet flächendeckend durch Netzfänge und Detektorkartierungen nachgewiesen werden (für das FFH-Gebiet Mark- und Gundwald 2004 und 2006 und für das FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald 2001, 2004, 2005 und 2006) (vgl. G1.VI.1-2). Reproduktionsnachweise konnten nicht erbracht werden.

Einem Verletzen oder Töten von Exemplaren im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. infolge der Baumaßnahme wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Rodung und Baufeldräumung außerhalb der Wochenstuben- und Sommerzeitquartiere bis zum Selbständigwerden der Jungen (A XI 7) sowie MA 2, MA 11 und MA 12) vorgebeugt (vgl. dazu die Ausführungen zur Bechsteinfledermaus). Im Eingriffsbereich sind keine Quartierbäume bekannt. Es wird jedoch unterstellt, dass Einzelquartiere vorkommen, die durch die Rodung verloren gehen. Dies bewirkt eine Zerstörung einer Lebensstätte im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. Zudem müssen durch die Rodung im Eingriffsbereich die (potentiell) vorhandenen Fledermausquartiere aufgegeben werden und neue gesucht werden. Dies hat eine Störung der Art im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. zur Folge.

Eine Tötung von Exemplaren wird ausgeschlossen. Gleichwohl bewirkt das Vorhaben eine Störung der Art und eine Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b) und d) FFH-RL (vgl. dazu die Ausführungen zur Bechsteinfledermaus)

8.3.5.6.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist mit C (mittel bis schlecht) bewertet (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S.141 f.).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Großen Mausohr im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen kann ausgeschlossen werden. Die Wiederher-

stellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird vorhabensbedingt nicht behindert. Einem Individuenverlust wird durch die Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt. Der vorhabensbedingte Verlust des Lebensraumes wirkt sich aufgrund der ausreichenden Ausweichhabitate nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus.

Der Art stehen im Waldgebiet um den Frankfurter Flughafen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und Vernetzungsbeziehungen ausreichend Ausweichhabitate in anderen Waldflächen mit vergleichbarer Biotopstruktur wie die Eingriffsfläche zur Verfügung. Darüber hinaus werden im Kelsterbacher Wald, im nördlichen Teil des Mark- und Gundwaldes und im Rüsselsheimer Staatswald durch Bohren von künstlichen Nisthöhlen kurzfristig Ersatzquartiere geschaffen (MA 1 – A XI 7).

Zudem ist vorgesehen, in den nahe gelegenen Waldgebieten überwiegend des Rüsselsheimer Staatswaldes und im Waldbereich zwischen Rüsselsheim und Groß Gerau (auf den Maßnahmeflächen Rüsselsheimer Staatswald Nord und West sowie Wiesental) sowie in den Restwaldflächen des Kelsterbacher Waldes und des Mark- und Gundwaldes Habitate für das Große Mausohr durch geeignete Maßnahmen wie Altholzicherung, Umwandlung von standortfremden bzw. Nadelwaldbeständen in naturnahe Laub- bzw. Laubmischwälder aufzuwerten und langfristig zu sichern. Der LBP sieht mit den Maßnahmen zum Erhalt mittelalter und alter Laubbäume (M 20, M20.1), mit den Maßnahmen zur Strukturanreicherung in Laubmischwäldern (M 22.1, M 22.2), mit der Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwäldern bzw. der Umwandlung in heimische naturnahe Laubmischwälder (M 22.4, M 23.1, M 24.1.1, M 24.1.2, M 24.1.3, M 24. 2.1, M 24.2.2, M 24.3.1, M 24.3.2, M 24.4, M 24.5, M 25.1, M 25.2, M 26.1.1, M 26.1.2, M 26.2, M 26.3.1, M 26.3.2, M 26.4, 26.5 und M 27) auf einer Fläche von insgesamt ca. 493 ha Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes vor. Die genannten Maßnahmen entsprechen dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Zielkonzept für die Maßnahmenplanung (Gutachten G1 Teil IV Kapitel 1.2 S. 28 ff.). Sie sind zur Herstellung und Erhaltung von Habitaten des Großen Mausohrs geeignet und dienen daher der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen unter anderem dadurch, dass zusätzlicher Lebensraum für die Art geschaffen wird.

8.3.5.7 Kleine Bartfledermaus

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.7.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Die Kleine Bartfledermaus wurde mittels Netzfang im FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald (zwei Männchen, 2001) und im Südwesten des Untersuchungsraums (reproduktionsnachweis durch laktierendes Weibchen) nachgewiesen; hier wurde auch eine Flugroute von bis zu 30 Kleinen Bartfledermäusen entdeckt. Das Artenpaar Kleine und Große Bartfledermaus wurde im FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald (2001 und 2004), im Südwesten des Untersuchungsraums (2001) und im FFH-Gebiet Mark- und Gundwald (2001) mittels Detektorkartierung flächendeckend nachgewiesen. (vgl. G1.VI.1-3).

Einem Verletzen oder Töten von Exemplaren im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. infolge der Baumaßnahme wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Rodung und Baufeldräumung außerhalb der Wochenstuben- und Sommerzeitquartiere bis zum Selbständigwerden der Jungen (A XI 7) sowie MA 2, MA 11 und MA 12 vorgebeugt (vgl. dazu die Ausführungen zur Bechsteinfledermaus).

Es sind zwar keine Quartierbäume bekannt, aufgrund der hohen Nachweisdichte von Bartfledermäusen ist es jedoch nahe liegend, dass Quartiere vorkommen. Diese gehen durch die Rodung verloren. Dies bewirkt eine Zerstörung einer Lebensstätte im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. Zudem müssen durch die Rodung im Eingriffsbereich die (potentiell) vorhandenen Fledermausquartiere aufgegeben werden und neue gesucht werden. Dies hat eine Störung der Art im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. zur Folge.

Eine Tötung von Exemplaren wird ausgeschlossen. Gleichwohl bewirkt das Vorhaben eine Störung der Art und eine Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b) und d) FFH-RL (vgl. dazu die Ausführungen zur Bechsteinfledermaus).

8.3.5.7.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist mit C (mittel bis schlecht) bewertet (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 142).

Der Erhaltungszustand der Population der Kleinen Bartfledermaus im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen verschlechtert sich nicht. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird vorhabensbedingt nicht behindert. Einem Individuenverlust wird durch die Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt. Der vorhabensbedingte Verlust des Lebensraumes wirkt sich aufgrund der ausreichenden Ausweichhabitate nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus.

Der Art stehen im Waldgebiet um den Frankfurter Flughafen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und Vernetzungsbeziehungen ausreichend Ausweichhabitate in anderen Waldflächen mit vergleichbarer Biotopstruktur wie die Eingriffsfläche zur Verfügung (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 28 ff., 138). Darüber hinaus werden im Kelsterbacher Wald, im nördlichen Teil des Mark- und Gundwaldes und im Rüsselsheimer Staatswald durch Bohren von künstlichen Nisthöhlen und Aufhängen von Fledermausflachkästen kurzfristig Ersatzquartiere geschaffen (MA 1 und MA 3).

Zudem ist vorgesehen, in den nahe gelegenen Waldgebieten überwiegend des Rüsselsheimer Staatswaldes und im Waldbereich zwischen Rüsselsheim und Groß-Gerau (auf den Maßnahmeflächen Rüsselsheimer Staatswald Nord und West sowie Wiesental) sowie in den Restwaldflächen des Kelsterbacher Waldes und des Mark- und Gundwaldes Habitate für die Kleine Bartfledermaus durch geeignete Maßnahmen wie Altholzsisicherung, Umwandlung von standortfremden bzw. Nadelwaldbeständen in naturnahe Laub- bzw. Laubmischwälder aufzuwerten und langfristig zu sichern. Der LBP sieht mit den Maßnahmen zum Erhalt mittelalter und alter Laubbäume (M 20, M20.1), mit den Maßnahmen zur Strukturanreicherung in Laubmischwäldern (M 22.1, M 22.2), mit der Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwäldern bzw. der Umwandlung in heimische naturnahe Laubmischwälder (M 22.4, M 23.1, M 24.1.1, M 24.1.2, M 24.1.3, M 24. 2.1, M 24.2.2, M 24.3.1, M 24.3.2, M 24.4, M 24.5, M 25.1, M 25.2, M 26.1.1, M 26.1.2, M 26.2, M 26.3.1, M 26.3.2, M 26.4, 26.5 und M 27) auf einer Fläche von insgesamt ca. 441 ha Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes vor. Die von der Vorhabensträgerin ursprünglich für diese Art vorgesehenen Maßnahmen M 3 und M 13 werden für die Art nicht mehr angerechnet (Antwortschreiben der Vorhabensträgerin vom 19.09.2007 auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 07.08.2007, S. 2 f.). Anstatt der im Gutachten G1.VI genannten Fläche von 449 ha ist deshalb von 441 ha auszugehen. Die genannten Maßnahmen entsprechen dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Zielkonzept für die Maßnahmenplanung (Gutachten G1 Teil IV Kapitel 1.2 S. 28 ff.). Sie sind zur Herstellung und Erhaltung von Habitaten der Kleinen Bartfledermaus geeignet und dienen daher der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen unter anderem dadurch, dass zusätzlicher Lebensraum für die Art geschaffen wird.

8.3.5.8 Kleiner Abendsegler

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.8.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Sowohl im FFH- Gebiet Kelsterbacher Wald als auch im FFH-Gebiet Mark- und Gundwald ist eine Wochenstubenkolonie des Kleinen Abendseglers bekannt. Der kleine Abendsegler konnte in allen Waldflächen des Untersuchungsraums durch Netzfänge bzw. Detektorbegehungen nachgewiesen werden. (vgl. G1.VI.1-2).

Einem Verletzen oder Töten von Exemplaren im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. infolge der Baumaßnahme wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Rodung und Baufeldräumung außerhalb der Wochenstuben- und Sommerzeitquartiere bis zum Selbständigwerden der Jungen (A XI 7) sowie MA 2, MA 11 und MA 12) vorgebeugt (vgl. dazu obige Ausführungen zur Bechsteinfledermaus).

Im Eingriffsbereich im Kelsterbacher Wald gehen insgesamt sechs Quartierbäume der Art durch Rodung verloren. Im Eingriffsbereich im Mark- und Gundwald sind keine Quartierbäume bekannt, aufgrund des Vorkommens einer Wochenstubenkolonie wird aber unterstellt, dass Quartierbäume vorhanden sind, die durch die Rodung verloren gehen. Dies bewirkt eine Zerstörung einer Lebensstätte im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. Zudem müssen durch die Rodung im Eingriffsbereich die vorhandenen Fledermausquartiere aufgegeben werden und neue gesucht werden. Dies hat eine Störung der Art im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. zur Folge.

Eine Tötung von Exemplaren wird ausgeschlossen. Gleichwohl bewirkt das Vorhaben eine Störung der Art und eine Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b) und d) FFH-RL (vgl. dazu die Ausführungen zur Bechsteinfledermaus).

8.3.5.8.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist mit B (gut) bewertet (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 142).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Kleinen Abendseglers im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen erfolgt nicht. Einem Individuenverlust wird durch die Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt. Der vorhabensbedingte Verlust des Lebensraumes wirkt sich aufgrund der ausreichenden Ausweichhabitate nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus. Der Art stehen im Waldgebiet um den Frankfurter Flughafen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und Vernetzungsbeziehungen ausreichend Ausweichhabitate in anderen Waldflächen mit vergleichbarer Biotopstruktur wie die Eingriffsfäche zur Verfügung (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007,

S. 142). Darüber hinaus werden im Kelsterbacher Wald, im nördlichen Teil des Mark- und Gundwaldes und im Rüsselsheimer Staatswald durch Bohren von künstlichen Nisthöhlen kurzfristig Ersatzquartiere geschaffen (MA 1 – A XI 7).

Zudem ist vorgesehen, in den nahe gelegenen Waldgebieten überwiegend des Rüsselsheimer Staatswaldes und im Waldbereich zwischen Rüsselsheim und Groß Gerau (auf den Maßnahmeflächen Rüsselsheimer Staatswald Nord und West sowie Wiesental) sowie in den Restwaldflächen des Kelsterbacher Waldes und des Mark- und Gundwaldes Habitate für den Kleinen Abendsegler durch geeignete Maßnahmen wie Altholzsisicherung, Umwandlung von standortfremden bzw. Nadelwaldbeständen in naturnahe Laub- bzw. Laubmischwälder aufzuwerten und langfristig zu sichern. Der LBP sieht mit den Maßnahmen zum Erhalt mittelalter und alter Laubbäume (M 20, M20.1), mit den Maßnahmen zur Strukturanreicherung in Laubmischwäldern (M 22.1, M 22.2), mit der Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwäldern bzw. der Umwandlung in heimische naturnahe Laubmischwälder () auf einer Fläche von insgesamt ca. 441 ha Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes vor. Die von der Vorhabensträgerin ursprünglich für diese Art vorgesehenen Maßnahmen M 3 und M 13 werden für die Art nicht mehr angerechnet (Antwortschreiben der Vorhabensträgerin vom 19.09.2007 auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 07.08.2007, S. 2 f.). Anstatt der im Gutachten G1.VI genannten Fläche von 449 ha ist deshalb von 441 ha auszugehen. Die genannten Maßnahmen entsprechen dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Zielkonzept für die Maßnahmenplanung (Gutachten G1 Teil IV Kapitel 1.2 S. 28 ff.). Sie sind zur Herstellung und Erhaltung von Habitaten des Kleinen Abendseglers geeignet (vgl. Ausführungen unter C III 8.4) und dienen daher der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen unter anderem dadurch, dass zusätzlicher Lebensraum für die Art geschaffen wird.

8.3.5.9 Mückenfledermaus

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.9.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Die Mückenfledermaus ist im FFH-Gebiet Mark- und Gundwald mittels Detektorkartierung nachgewiesen worden (2004).

Einem Verletzen oder Töten von Exemplaren im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. infolge der Baumaßnahme wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Rodung

und Baufeldräumung außerhalb der Wochenstuben- und Sommerzeitquartiere bis zum Selbständigwerden der Jungen (A XI 7) sowie MA 2, MA 11 und MA 12 vorgebeugt (vgl. dazu die Ausführungen zur Bechsteinfledermaus). Aufgrund des Nachweises der Art im Mark- und Gundwald wird hier für den Eingriffsbereich unterstellt, dass Quartiere vorkommen, die durch die Rodung verloren gehen. Dies bewirkt eine Zerstörung einer Lebensstätte im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. Zudem müssen durch die Rodung im Eingriffsbereich die (potentiell) vorhandenen Fledermausquartiere aufgegeben werden und neue gesucht werden. Dies hat eine Störung der Art im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. zur Folge.

Eine Tötung von Exemplaren wird ausgeschlossen. Gleichwohl bewirkt das Vorhaben eine Störung der Art und eine Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b) und d) FFH-RL (vgl. dazu die Ausführungen zur Bechsteinfledermaus).

8.3.5.9.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist mit C (mittel bis schlecht) bewertet (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 142 f.).

Der Erhaltungszustand der Population der Mückenfledermaus im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen verschlechtert sich nicht. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird vorhabensbedingt nicht behindert. Einem Individuenverlust wird durch die Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt. Der vorhabensbedingte Verlust des Lebensraumes wirkt sich aufgrund der ausreichenden Ausweichhabitate nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus.

Der Art stehen im Waldgebiet um den Frankfurter Flughafen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und Vernetzungsbeziehungen ausreichend Ausweichhabitate in anderen Waldflächen mit vergleichbarer Biotopstruktur wie die Eingriffsfläche zur Verfügung (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 28 ff., 138). Darüber hinaus werden im Kelsterbacher Wald, im nördlichen Teil des Mark- und Gundwaldes und im Rüsselsheimer Staatswald durch Bohren von künstlichen Nisthöhlen und Aufhängen von Fledermausflachkästen kurzfristig Ersatzquartiere geschaffen (MA 1 und MA 3).

Zudem ist vorgesehen, in den nahe gelegenen Waldgebieten überwiegend des Rüsselsheimer Staatswaldes und im Waldbereich zwischen Rüsselsheim und Groß Gerau (auf den Maßnahmeflächen Rüsselsheimer Staatswald Nord und West sowie Wiesental) sowie in den Restwaldflächen des Kelsterbacher Waldes und des Mark- und Gundwaldes Habitate für die Mückenfledermaus durch geeignete Maßnahmen wie Altholzsisicherung, Umwandlung von

standortfremden bzw. Nadelwaldbeständen in naturnahe Laub- bzw. Laubmischwälder aufzuwerten und langfristig zu sichern. Der LBP sieht mit den Maßnahmen zum Erhalt mittelalter und alter Laubbäume (M 20, M20.1), mit den Maßnahmen zur Strukturanreicherung in Laubmischwäldern (M 22.1, M 22.2), mit der Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwäldern bzw. der Umwandlung in heimische naturnahe Laubmischwälder (M 22.4, M 23.1, M 24.1.1, M 24.1.2, M 24.1.3, M 24. 2.1, M 24.2.2, M 24.3.1, M 24.3.2, M 24.4, M 24.5, M 25.1, M 25.2, M 26.1.1, M 26.1.2, M 26.2, M 26.3.1, M 26.3.2, M 26.4, 26.5 und M 27) auf einer Fläche von insgesamt ca. 441 ha Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes vor. Die von der Vorhabensträgerin ursprünglich für diese Art vorgesehenen Maßnahmen M 3 und M 13 werden für die Art nicht mehr angerechnet (Antwortschreiben der Vorhabensträgerin vom 19.09.2007 auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 07.08.2007, S. 2 f.). Anstatt der im Gutachten G1.VI genannten Fläche von 449 ha ist deshalb von 441 ha auszugehen. Die genannten Maßnahmen entsprechen dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Zielkonzept für die Maßnahmenplanung (Gutachten G1 Teil IV Kapitel 1.2 S. 28 ff.). Sie sind zur Herstellung und Erhaltung von Habitaten der Mückenfledermaus geeignet und dienen daher der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen unter anderem dadurch, dass zusätzlicher Lebensraum für die Art geschaffen wird.

8.3.5.10 Rauhautfledermaus

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.10.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Die Art kommt im Kelsterbacher Wald, im Mark- und Gundwald und im Südwesten des Untersuchungsraums vor. Der Schwerpunkt des Vorkommens liegt im Mark- und Gundwald. Hier sind zwei Paarungsgesellschaften entdeckt worden. Im Kelsterbacher Wald liegen ein Paarungs- und ein Männchenquartier (vgl. G1.VI.1-3). Der Tatsache, dass Winterquartiere im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen sind, wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen Rechnung getragen (hier insbesondere MA 2 Verschluss bekannter Baumhöhlen, MA 11 Anbringen von Fledermauswinterkästen und MA 12 Umsetzung vorgefundener Fledermäuse in Überwinterungskästen).

Einem Verletzen oder Töten von Exemplaren im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. infolge der Baumaßnahme wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Rodung und Baufeldräumung außerhalb der Wochenstuben- und Sommerzeitquartiere bis zum Selbst-

ständigwerden der Jungen (A XI 7) sowie MA 2, MA 11 und MA 12) vorgebeugt (vgl. dazu obige Ausführungen zur Bechsteinfledermaus).

Im Eingriffsbereich im Kelsterbacher Wald gehen zwei bekannte Quartiere verloren. Aufgrund des Nachweises der Art im Mark- und Gundwald wird hier für den Eingriffsbereich unterstellt, dass Quartiere vorkommen, die durch die Rodung verloren gehen. Dies bewirkt eine Zerstörung einer Lebensstätte im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. Zudem müssen durch die Rodung im Eingriffsbereich die vorhandenen Fledermausquartiere aufgegeben werden und neue gesucht werden. Dies hat eine Störung der Art im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. zur Folge.

Eine Tötung von Exemplaren wird ausgeschlossen. Gleichwohl bewirkt das Vorhaben eine Störung der Art und eine Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b) und d) FFH-RL (vgl. dazu die Ausführungen zur Bechsteinfledermaus).

8.3.5.10.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist mit C (mittel bis schlecht) bewertet (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 143).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Rauhaufledermaus kann ausgeschlossen werden. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird vorhabensbedingt nicht behindert. Einem Individuenverlust wird durch die Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt. Der vorhabensbedingte Verlust des Lebensraumes wirkt sich aufgrund der ausreichenden Ausweichhabitate nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus.

Der Art stehen im Waldgebiet um den Frankfurter Flughafen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und Vernetzungsbeziehungen ausreichend Ausweichhabitate in anderen Waldflächen mit vergleichbarer Biotopstruktur wie die Eingriffsfläche zur Verfügung. Darüber hinaus werden im Kelsterbacher Wald, im nördlichen Teil des Mark- und Gundwaldes und im Rüsselsheimer Staatswald durch Bohren von künstlichen Nisthöhlen und Aufhängen von Fledermausflachkästen kurzfristig Ersatzquartiere geschaffen (MA 1 und MA 3 – A XI 7).

Zudem ist vorgesehen, in den nahe gelegenen Waldgebieten überwiegend des Rüsselsheimer Staatswaldes und im Waldbereich zwischen Rüsselsheim und Groß Gerau (auf den Maßnahmeflächen Rüsselsheimer Staatswald Nord und West sowie Wiesental) sowie in den Restwaldflächen des Kelsterbacher Waldes und des Mark- und Gundwaldes Habitate für die

Rauhautfledermaus durch geeignete Maßnahmen wie Altholzsisicherung, Umwandlung von standortfremden bzw. Nadelwaldbeständen in naturnahe Laub- bzw. Laubmischwälder aufzuwerten und langfristig zu sichern. Der LBP sieht mit den Maßnahmen zum Erhalt mittelalter und alter Laubbäume (M 20, M20.1), mit den Maßnahmen zur Strukturanreicherung in Laubmischwäldern (M 22.1, M 22.2), mit der Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwäldern bzw. der Umwandlung in heimische naturnahe Laubmischwälder (M 22.4, M 23.1, M 24.1.1, M 24.1.2, M 24.1.3, M 24. 2.1, M 24.2.2, M 24.3.1, M 24.3.2, M 24.4, M 24.5, M 25.1, M 25.2, M 26.1.1, M 26.1.2, M 26.2, M 26.3.1, M 26.3.2, M 26.4, 26.5 und M 27) auf einer Fläche von insgesamt ca. 441 ha Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes vor. Die von der Vorhabensträgerin ursprünglich für diese Art vorgesehenen Maßnahmen M 3 und M 13 werden für die Art nicht mehr angerechnet (Antwortschreiben der Vorhabensträgerin vom 19.09.2007 auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 07.08.2007, S. 2 f.). Anstatt der im Gutachten G1.VI genannten Fläche von 449 ha ist deshalb von 441 ha auszugehen. Die genannten Maßnahmen entsprechen dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Zielkonzept für die Maßnahmenplanung (Gutachten G1 Teil IV Kapitel 1.2 S. 28 ff.). Sie sind zur Herstellung und Erhaltung von Habitaten der Rauhautfledermaus geeignet (vgl. Ausführungen unter C III 8.4) und dienen daher der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen unter anderem dadurch, dass zusätzlicher Lebensraum für die Art geschaffen wird.

8.3.5.11 Wasserfledermaus

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.11.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Die Art kommt im gesamten Untersuchungsgebiet in Wassernähe vor. Im FFH-Gebiet Mark- und Gundwald liegen die Verbreitungsschwerpunkte im Osten und Süden (2001). Hier wurden säugende Weibchen und Jungtiere nachgewiesen. Im Osten des Mark- und Gundwaldes wurde ein Männchenquartier nachgewiesen. Im Südwesten des Untersuchungsraums sind zwei weitere Quartierbäume bekannt. Im Kelsterbacher Wald gibt es eine Wochenstubenkolonie. Es sind insgesamt sechs Quartiere bekannt, fünf davon befinden sich zwischen der A 3 und der geplanten Landebahn westlich der Rollbrücke (2004). (vgl. G1.VI.1-3)

Einem Verletzen oder Töten von Exemplaren im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. infolge der Baumaßnahme wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Rodung und Baufeldräumung außerhalb der Wochenstuben- und Sommerzeitquartiere bis zum Selbst-

ständigwerden der Jungen sowie MA 2, MA 11 und 12 vorgebeugt (vgl. dazu obige Ausführungen zur Bechsteinfledermaus).

Es sind insgesamt sieben Quartiere bekannt (Plan G1.VI.1-3). Fünf davon befinden sich in der Inselfläche 1.2 (vgl. Plan G1.II.1) zwischen der A 3 und der geplanten Landebahn westlich der Rollbrücke West. Die Quartiere liegen zum Teil in großer Nähe zur A 3. Soweit hier von ein Kollisionsrisiko ausgeht, wird dieses durch die Nähe von zwei Quartierbäumen zur Rollbrücke West (davon eines in sehr großer Nähe) nicht signifikant erhöht. Das Risiko einer Kollision mit einem Flugzeug ist jedenfalls wesentlich geringer als das einer Kollision mit den auf der A 3 nachts fahrenden Kraftfahrzeugen. Die jährliche Aktivitätszeit der Wasserfledermaus außerhalb der Winterquartiere liegt zwischen Mitte März und Mitte/Ende September (Dietz/Boye in: BfN-Handbuch „Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland“, Band 2: Wirbeltiere, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2, 2004, S. 489 f.), so dass nur dieser jährliche Zeitraum relevant ist. Von den Flügen auf der Landebahn Nordwest wird überdies lediglich ein Teil über die westliche Rollbrücke abgewickelt. Die Flugzeuge rollen nur mit einer Geschwindigkeit von bis zu ca. 56 km/h über die Rollbrücke, wodurch das Kollisionsrisiko noch weiter vermindert wird. Eine zur Annahme der Verwirklichung des Tötungsverbotes führende Erhöhung des Kollisionsrisikos liegt somit nicht vor.

Es wird der Verlust von Quartierbäumen im Eingriffsbereich durch die Rodung unterstellt und eine Zerstörung einer Lebensstätte im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. angenommen. Zudem müssen durch die Rodung im Eingriffsbereich die (potentiell) vorhandenen Fledermausquartiere aufgegeben werden und neue gesucht werden. Dies hat eine Störung der Art im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. zur Folge.

Eine Tötung von Exemplaren wird ausgeschlossen. Gleichwohl bewirkt das Vorhaben eine Störung der Art und eine Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b) und d) FFH-RL (vgl. dazu die Ausführungen zur Bechsteinfledermaus).

8.3.5.11.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist mit B (gut) bewertet (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 143).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Wasserfledermaus im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen kann ausgeschlossen werden. Einem Individuenverlust wird durch die Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt. Der vorhabensbedingte Ver-

lust des Lebensraumes wirkt sich aufgrund der ausreichenden Ausweichhabitate nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus.

Der Art stehen im Waldgebiet um den Frankfurter Flughafen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und Vernetzungsbeziehungen ausreichend Ausweichhabitate in anderen Waldflächen mit vergleichbarer Biotopstruktur wie die Eingriffsfläche zur Verfügung (vgl. Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 28 ff., 138). Darüber hinaus werden im Kelsterbacher Wald, im nördlichen Teil des Mark- und Gundwaldes und im Rüsselsheimer Staatswald durch Bohren von künstlichen Nisthöhlen kurzfristig Ersatzquartiere geschaffen (MA 1).

Zudem ist vorgesehen, in den nahe gelegenen Waldgebieten überwiegend des Rüsselsheimer Staatswaldes und im Waldbereich zwischen Rüsselsheim und Groß Gerau (auf den Maßnahmeflächen Rüsselsheimer Staatswald Nord und West sowie Wiesental) sowie in den Restwaldflächen des Kelsterbacher Waldes und des Mark- und Gundwaldes Habitate für die Wasserfledermaus durch geeignete Maßnahmen wie Altholzsisicherung, Umwandlung von standortfremden bzw. Nadelwaldbeständen in naturnahe Laub- bzw. Laubmischwälder aufzuwerten und langfristig zu sichern. Der LBP sieht mit den Maßnahmen zum Erhalt mittelalter und alter Laubbäume (M 20, M20.1), mit den Maßnahmen zur Strukturanreicherung in Laubmischwäldern (M 22.1, M 22.2), mit der Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwäldern bzw. der Umwandlung in heimische naturnahe Laubmischwälder (M 22.4, M 23.1, M 24.1.1, M 24.1.2, M 24.1.3, M 24. 2.1, M 24.2.2, M 24.3.1, M 24.3.2, M 24.4, M 24.5, M 25.1, M 25.2, M 26.1.1, M 26.1.2, M 26.2, M 26.3.1, M 26.3.2, M 26.4, 26.5 und M 27) auf einer Fläche von insgesamt ca. 441 ha Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes vor. Die von der Vorhabensträgerin ursprünglich für diese Art vorgesehenen Maßnahmen M 3 und M 13 werden für die Art nicht mehr angerechnet (Antwortschreiben der Vorhabensträgerin vom 19.09.2007 auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 07.08.2007, S. 2 f.). Anstatt der im Gutachten G1.VI genannten Fläche von 449 ha ist deshalb von 441 ha auszugehen. Die genannten Maßnahmen entsprechen dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Zielkonzept für die Maßnahmenplanung (Gutachten G1 Teil IV Kapitel 1.2 S. 28 ff.). Sie sind zur Herstellung und Erhaltung von Habitaten der Wasserfledermaus geeignet und dienen daher der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen unter anderem dadurch, dass zusätzlicher Lebensraum für die Art geschaffen wird.

Einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population oder eine Verringerung der Populationsgröße im Waldgebiet ist nicht zu erwarten. Im übrigen wird der Erhaltungszustand im Naturraum mit B bewertet.

8.3.5.12 Zwergfledermaus

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.12.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Die Zwergfledermaus wurde im gesamten Untersuchungsgebiet flächendeckend durch Detektorkartierungen nachgewiesen (vgl. G1.VI.1-3). Im FFH-Gebiet Mark- und Gundwald wurde die Art im Norden und im Süden gefangen (2001, 2004). Es liegen Reproduktionsnachweise vor. Im FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald wurde die Art flächendeckend kartiert und gefangen (2001, 2004, 2006).

Das Schwerpunkt der Vorkommen im Mark- und Gundwald ist außerhalb des Eingriffsbereichs. Im Kelsterbacher Wald liegt das Hauptvorkommen im bzw. direkt angrenzend an den Eingriffsbereich um den Mönchwaldsee.

Einem Verletzen oder Töten von Exemplaren im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. infolge der Baumaßnahme wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt: Rodung und Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Wochenstuben- und Sommerzeitquartiere bis zum Selbständigwerden der Jungen (vgl. A XI 7).

Im Eingriffsbereich sind derzeit keine Quartierbäume der Zwergfledermaus bekannt. Aufgrund des stetigen Vorkommens werden solche als vorhanden unterstellt. Diese potentiellen Quartiere gehen durch Rodung verloren. Dies hat eine Zerstörung einer Lebensstätte im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. zur Folge. Zudem müssen durch die Rodung im Eingriffsbereich die (potentiell) vorhandenen Fledermausquartiere aufgegeben werden und neue gesucht werden. Dies hat eine Störung der Art im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. zur Folge.

Eine Tötung von Exemplaren wird ausgeschlossen. Gleichwohl bewirkt das Vorhaben eine Störung der Art und eine Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b) und d) FFH-RL (vgl. Ausführungen zur Bechsteinfledermaus).

8.3.5.12.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist mit A (hervorragend) bewertet (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 145).

Der Erhaltungszustand der Population der Zwergfledermaus im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen verschlechtert sich nicht. Eine wesentliche dauerhafte Verkleinerung des Vorkommens der Zwergfledermaus im Waldgebiet um den Flughafen ist nicht zu erwarten. Zum einen ist aufgrund der hohen Nachweisdichte von einer individuenstarken Gemeinschaft auszugehen, zum anderen liegt der Schwerpunkt der Vorkommen im Süden außerhalb des Eingriffsbereichs. Einem Individuenverlust wird durch die Vermeidungsmaßnahmen vorgebeugt. Der vorhabensbedingte Verlust des Lebensraumes wirkt sich aufgrund der ausreichenden Ausweichhabitate nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 144).

Der Art stehen im Waldgebiet um den Frankfurter Flughafen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und Vernetzungsbeziehungen ausreichend Ausweichhabitate in anderen Waldflächen mit vergleichbarer Biotopstruktur wie die Eingriffsfläche zur Verfügung. Darüber hinaus werden im Kelsterbacher Wald, im nördlichen Teil des Mark- und Gundwaldes und im Rüsselsheimer Staatswald durch Aufhängen von Fledermausflachkästen kurzfristig Ersatzquartiere geschaffen (MA 3).

Zudem ist vorgesehen, in den nahe gelegenen Waldgebieten überwiegend des Rüsselsheimer Staatswaldes und im Waldbereich zwischen Rüsselsheim und Groß Gerau (auf den Maßnahmeflächen Rüsselsheimer Staatswald Nord und West sowie Wiesental) sowie in den Restwaldflächen des Kelsterbacher Waldes und des Mark- und Gundwaldes Habitate für die Zwergfledermaus durch geeignete Maßnahmen wie Altholzsisicherung, Umwandlung von standortfremden bzw. Nadelwaldbeständen in naturnahe Laub- bzw. Laubmischwälder aufzuwerten und langfristig zu sichern. Der LBP sieht mit den Maßnahmen zum Erhalt mittelalter und alter Laubbäume (M 20, M20.1), mit den Maßnahmen zur Strukturanreicherung in Laubmischwäldern (M 22.1, M 22.2), mit der Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwäldern bzw. der Umwandlung in heimische naturnahe Laubmischwälder (M 22.4, M 23.1, M 24.1.1, M 24.1.2, M 24.1.3, M 24. 2.1, M 24.2.2, M 24.3.1, M 24.3.2, M 24.4, M 24.5, M 25.1, M 25.2, M 26.1.1, M 26.1.2, M 26.2, M 26.3.1, M 26.3.2, M 26.4, 26.5 und M 27) auf einer Fläche von insgesamt ca. 441 ha Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes vor. Die von der Vorhabensträgerin ursprünglich für diese Art vorgesehenen Maßnahmen M 3 und M 13 werden für die Art nicht mehr angerechnet (Antwortschreiben der Vorhabensträgerin vom 19.09.2007 auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 07.08.2007, S. 2 f.). Anstatt der im Gutachten G1.VI genannten Fläche von 449 ha ist deshalb von 441 ha auszugehen. Die genannten Maßnahmen entsprechen dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Zielkonzept für die Maßnahmenplanung (Gutachten G1 Teil IV Kapitel 1.2 S. 28 ff.). Sie sind zur Herstellung und Erhaltung von Habitaten

der Zwergfledermaus geeignet und dienen daher der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen unter anderem dadurch, dass zusätzlicher Lebensraum für die Art geschaffen wird.

8.3.5.13 Feldhamster

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird vorsorglich erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.13.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Ein Vorkommen des Feldhamsters im Vorhabensgebiet ist nicht bekannt. Auch im Hinblick auf das VEZ West führte eine Ortsbesichtigung durch die oberste Naturschutzbehörde nicht zu einem Nachweis von Fallröhren.

Auch im Bereich der Ersatzaufforstungen sind Feldhamster nicht nachgewiesen worden. Die durch Begehungen erfolgte nähere Untersuchung im Untersuchungsraum für die Ersatzaufforstungen hat keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters ergeben. Der von der Planfeststellungsbehörde beauftragte Gutachter ist der Auffassung, dass der Feldhamster auch im Bereich der Ersatzaufforstungen nicht vorkommt und schließt die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes aus (Spang 2007, S. 25).

Die Vorhabensträgerin schließt jedoch im Bereich der Ersatzaufforstungen F 30 Praunheim, OF 59 Egelsbach, HU 40 Domäne Hundsrück und F 15 Nieder-Erlenbach Nord ein Vorkommen des Feldhamsters nicht völlig aus (vgl. die UVS für die Ersatzaufforstungen, Anhang IV.5 zu Gutachten G1). Die Aufforstung wird von der Vorhabensträgerin daher als Verlust eines potentiellen Lebensraums gewertet. Dennoch geht sie davon aus, dass die Ersatzaufforstungen keine Auswirkungen auf die Art haben werden.

Selbst wenn der Feldhamster im Bereich der genannten Ersatzaufforstungen vorkommen sollte, ist daraus noch nicht ohne weiteres auf die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes zu schließen. Die oberste Naturschutzbehörde legt in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2007 (S. 144) dar, dass durch die Aufforstung einer Fläche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf den Feldhamster nicht akut erfüllt werden, sondern dass die Flächen lediglich sukzessive durch das Anwachsen von Wald für den Feldhamster untauglich werden. Dieser Umstand ist jedoch nicht im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung abzuarbeiten, da der Artenschutz auf der Verbotsebene die einzelnen Exemplare schützt, nicht hingegen deren Lebensraum.

Dennoch hält die Planfeststellungsbehörde es nicht für völlig ausgeschlossen, dass durch die Ersatzaufforstungen im Hinblick auf den Feldhamster, falls dieser im Bereich der genannten Ersatzaufforstungen vorkommen sollte, ein Verbotstatbestand verwirklicht werden könnte, beispielsweise im Zuge der Aufforstungsarbeiten. Ein Verletzen oder Töten von Exemplaren im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. infolge der Ersatzaufforstungsmaßnahmen erscheint zwar ausgeschlossen. Soweit jedoch hier vorsorglich von einem potentiellen Vorkommen des Feldhamsters ausgegangen wird, könnten dessen potentielle unterirdische Lebensstätten verloren gehen (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F.) zur Folge. Zudem müssen infolge der genannten Ersatzaufforstungen (potentiell) vorhandene Lebensstätten aufgegeben werden und neue gesucht werden. Dies hat potentiell eine Störung der Art im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. zur Folge.

Eine Tötung von Exemplaren wird ausgeschlossen. Gleichwohl bewirken die genannten Ersatzaufforstungen potentiell eine Störung der Art und eine Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b) und d) FFH-RL (vgl. oben).

8.3.5.13.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand des Feldhamsters ist primär von der aktuellen Flächennutzung abhängig. Eine Verschlechterung kann durch geeignete Maßnahmen in jedem Fall verhindert werden. Da jedoch ein positiver Nachweis eines Feldhamstervorkommens auch für den Bereich der genannten Ersatzaufforstungen fehlt und die Erforderlichkeit einer Befreiung hier ausschließlich unter Vorsorgegesichtspunkten unterstellt wird, wäre es unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht gerechtfertigt, der Vorhabensträgerin bereits jetzt Vermeidungsmaßnahmen aufzuerlegen.

Angezeigt ist vielmehr, die Aufforstungsfläche vor Durchführung der Aufforstungsmaßnahme mittels einer Fallröhrenkartierung nochmals fachgerecht zu untersuchen. Werden hierbei Feldhamster nachgewiesen, sind am Rande der jeweiligen Aufforstungsflächen zwischen den Baumreihen vorübergehend Erntestreifen für Feldhamster anzulegen sowie anschließend außerhalb angrenzend an die Aufforstungsfläche Artenhilfsmaßnahmen durchzuführen (A XI 7). Nur für den Fall, dass diese Untersuchungen ein Vorkommen des Feldhamsters ergeben, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

8.3.5.14 Haselmaus

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.14.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Die Haselmaus wurde im Teilgebiet Schwanheim im Rahmen der Senckenberguntersuchung (2002) in einem Nistkasten beobachtet. In den anderen Teilgebieten des Untersuchungsraums Kelsterbach und Mörfelden und damit auf den Eingriffsflächen des Vorhabens wurde die Art nicht beobachtet.

Von der Vorhabensträgerin wird ein Vorkommen der Haselmaus in den Eingriffsflächen aber unterstellt, da die bevorzugten Habitatstrukturen der Art auf den Eingriffsflächen vorkommen und die Art in Mitteleuropa und Hessen weit verbreitet ist (Nachweis in allen naturräumlichen Haupteinheiten). Eine weitergehende Ermittlung war nicht notwendig (vgl. Spang 2007, S. 24).

Nach Angaben der obersten Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2007 (S. 144 f.) ist die Art sehr scheu und oft auch in guten Habitaten nur gering verbreitet; ferner sind bisher nur wenige Fälle bekannt, in denen Haselmäuse durch die forstübliche Fällung von Bäumen getötet wurden. Dennoch ist nicht sicher auszuschließen, dass Exemplare der Art vorhabensbedingt verletzt oder getötet bzw. Lebensstätten der Art im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. zerstört werden und Tiere an ihren Lebensstätten gestört werden. Zudem müssen durch die Rodung im Eingriffsbereich möglicherweise die (unterstellten) vorhandenen Quartiere aufgegeben werden und neue gesucht werden. Dies hat eine Störung der Art im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. zur Folge.

Aufgrund des unterstellten Vorkommens der Art ist davon auszugehen, dass Exemplare der Haselmaus vorhabensbedingt getötet bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder vernichtet bzw. die Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört wird.

Der Verbotstatbestand des Art. 12 Abs. 1 lit. b) und d) FFH-RL ist als erfüllt anzusehen.

8.3.5.14.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist nicht formal bewertet. Dennoch ist zu prognostizieren, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen nicht verschlechtern wird (siehe die Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 144 f.). Die Art ist bei den Untersuchungen in den Eingriffsflächen nicht gefunden worden. Ihr Vorkommen wird wie dargelegt nur unterstellt; es werden – wenn überhaupt – nur relativ wenige Exemplare betroffen sein. Die gute standörtliche Grundlage in den verbleibenden Waldflächen um den Frankfurter Flughafen wird durch Waldrandgestal-

tungen und –unterpflanzungen noch verbessert. Der Verlust von Lebensstätten (deren Vorhandensein im Eingriffsbereich vorliegend nicht nachgewiesen ist, sondern unterstellt wird) wirkt sich nicht auf den Erhaltungszustand der Art im Naturraum aus, weil aufgrund der vorhandenen Vernetzungen ausreichend Ausweichhabitate auch im Bereich nahe der Eingriffsflächen zur Verfügung stehen. Überdies werden künstliche Nisthilfen, die vorliegend in ausreichende Zahl angeboten werden (MA 1), von der Art angenommen. Außerdem sind für die Art die Maßnahmen M4 (Anlage von Lichtungen) sowie M26.2 und 29.3.2 vorgesehen (Waldumbau zu naturnahem Laubmischwald).

8.3.5.15 Schlingnatter

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.15.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Die Schlingnatter wurde in der Heidelandschaft auf der Hochspannungstrasse westlich des Flughafens und nördlich der A 3 beobachtet (vgl. Senckenberg-Untersuchung 2002, Teil V, S. 314, Senckenberg-Untersuchung 2005, S. 64 und 70).

Die Schlingnatter bevorzugt sonniges, trockenes Gelände, ein erhöhtes Vorkommen in den geschlossenen Waldbereichen der Eingriffsflächen ist daher unwahrscheinlich (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 145). Durch den Bau der westlichen Rollbrücke und den Rückbau der Freileitungstrasse werden aber möglicherweise Exemplare und potenzielle Habitate der Art beeinträchtigt. Ein Vorkommen von Exemplaren und Lebensstätten wird auf diesen Teilen der Eingriffsfläche vermutet.

Dass eine Ermittlung der Lebensstätten im Einzelnen nicht stattgefunden hat, ist angesichts dieser Worst-Case-Betrachtung unerheblich. Der Einwand der unzureichenden Sachverhaltsermittlung geht fehl (vgl. Spang, 2007, S. 23).

Durch das Aufstellen von geeignet gestalteten Bauzäunen wird die Gefahr einer Tötung und Verletzung von Exemplaren infolge der Baumaßnahmen minimiert. Die Exemplare der Art sollen im Eingriffsbereich eingefangen und umgesetzt werden (M 7.3). Dadurch wird einem Individuenverlust zumindest teilweise begegnet.

Aufgrund des schwierigen Auffindens der Art ist davon auszugehen, dass dennoch einzelne Exemplare der Art vorhabensbedingt verletzt oder getötet werden könnten. Es werden Lebensstätten der Art im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. zerstört. Es wird unterstellt, dass die Art an den Lebensstätten gestört wird.

Es ist ferner davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder vernichtet bzw. die Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört wird sowie dass Eier der Schlingnatter zerstört werden.

Der Verbotstatbestand des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL ist als erfüllt anzusehen.

8.3.5.15.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist nicht formal bewertet. Dennoch ist zu prognostizieren, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen nicht verschlechtern wird (siehe die Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 145). Das Hauptvorkommen der Art in der vorhabensbedingt nicht beeinträchtigten Fläche der Heidelandschaft südlich der A 3 wird nicht beeinträchtigt. Die Minimierungsmaßnahmen stabilisieren die Art. Der etwaige baubedingt zu erwartende Individuenverlust wird durch das Aufstellen der Bauzäune minimiert. Um den Individuenverlust weiter zu minimieren und die Anzahl der die Population bildenden Tiere möglichst wenig zu verringern, ist vorgesehen, Exemplare der Art im Eingriffsbereich einzufangen und in geeignete Habitate umzusiedeln (MA 7.3). Zudem wird der Lebensraum der Schlingnatter überwiegend nur vorübergehend beeinträchtigt. Nach dem Eingriff (Bau der Rollbrücke und Erdverkabelung) stehen diese Eingriffsflächen als Offenlandflächen, wenn auch in verinselter Lage zwischen den Rollbrücken, der Landebahn und der A 3, wieder zur Verfügung.

Die nur vorübergehende Beeinträchtigung sowie die Schaffung neuer sonnig-warmer Randstrukturen beispielsweise in den Hindernisfreiheitsbereichen stabilisieren das Vorkommen der Art, die solche Strukturen bevorzugt.

In den mit der Eingriffsfläche vernetzten Waldbereichen stehen ferner aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen Ausweichhabitate. Auch hinsichtlich der Schlingnatter gilt, dass die verbleibenden Waldbereiche miteinander vernetzt sind (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 31). Darüber hinaus dienen die Maßnahmen zur Herstellung von Offenlandstrukturen, insbesondere die Maßnahmen zur Anlage von Lichtungen (M 4, M 26.5) und Entwicklung von Zwergstrauchheiden, Sandheiden und Sandmagerrasen unter anderem im Bereich des ursprünglichen Lebensraums der Art (ehemalige Freileitungs-trasse) (M 6, M 11.1, M 19.1 und M 19.2), sowie der Grünlandpflege (M 26.6) und die Wiederherstellung besonnter Kleingewässer (M 29) der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Schlingnatter, da diese Maßnahmen die bevorzugten Habitatstrukturen der Art (trockenes, sonniges Gelände) fördern. Auch der Nutzungsverzicht in Laub- und Mischwaldbeständen (M20) dient der Art, da durch die daraus resultierende Erhöhung des Totholz-

teils zusätzliche Versteckmöglichkeiten resultieren und sich das Nahrungsangebot erhöhen kann (vgl. Antwortschreiben der Vorhabensträgerin vom 10.09.2007 auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 07.08.2007, S. 5 f.). Die von der Vorhabensträgerin in den Antragsunterlagen zunächst vorgesehenen Maßnahmen M3, M13, M 22.4 und M 26.3 werden dagegen nicht mehr angerechnet (vgl. Antwortschreiben der Vorhabensträgerin vom 10.09.2007 auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 07.08.2007).

8.3.5.16 Zauneidechse

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.16.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Die Zauneidechse ist mit Ausnahme der geschlossenen Waldbereiche und der offenen Bereiche im Parallelbahnsystems des Flughafens im Untersuchungsraum flächendeckend und weit verbreitet (vgl. u.a. Senckenberg 2005 Abb. 3.3.3. S. 66, sowie Plan G1.VI.8). Sie lebt in offenen, lichten und trockenen Waldbereichen, im Bereich der Hochspannungstrasse im Kelterbacher Wald, in der Heidelandschaft, an sonnenexponierten Böschungen, auf Sandmagerasen, Grünlandbrachen, Ruderalflächen, an Weg- und Waldrändern (beispielsweise Häfnerweg im Nordbereich des Mark- und Gundwaldes), im Bereich der Cargo City Süd. (vgl. Senckenberg-Untersuchung 2002, Teil V, S. 315, Senckenberg-Untersuchung 2005, S. 64 und 70).

Trotz der Maßnahme M 7.1 (Einsammeln und Versetzen der Zauneidechse) und des Aufstellens von Bauzäunen kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass bau- und anlagebedingt vereinzelt Individuen der Art verletzt oder getötet werden. Von einer Schädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bzw. Eiern der Art ist auszugehen.

Dass eine Ermittlung der Lebensstätten im Einzelnen nicht stattgefunden hat, ist angesichts dieser Worst-Case-Betrachtung unerheblich. Der Einwand der unzureichenden Sachverhaltsermittlung geht fehl.

Es ist ferner davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder vernichtet werden bzw. die Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört wird, sowie dass Eier der Zauneidechse zerstört werden.

Der Verbotstatbestand des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL ist als erfüllt anzusehen.

8.3.5.16.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art ist in ganz Hessen günstig; dies gilt insbesondere für das Rhein-Main-Gebiet, da es im Landesvergleich besonders günstige Habitatbedingungen für die Zauneidechse aufweist (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 146). Senckenberg 2005 geht davon aus, dass es sich bei der Zauneidechse um eine große, zusammenhängende Gesamtpopulation in den Waldbereichen um den Flughafen handelt (Kapitel 3.3, S. 62). Der Gesamtbestand von Zauneidechsen allein im Untersuchungsgebiet Kelsterbach wird von Senckenberg 2002 auf mehrere tausend Tiere geschätzt (Teil V, S. 315).

Der Erhaltungszustand der Population im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen verschlechtert sich nicht.

Der baubedingt zu erwartende Individuenverlust wird durch das Aufstellen der Bauzäune minimiert. Um den Individuenverlust weiter zu minimieren und die Anzahl der die Population bildenden Tiere möglichst wenig zu verringern, ist vorgesehen, Exemplare der Zauneidechse in Eingriffsbereich einzufangen und in geeignete Habitate im Umfeld des Eingriffsbereichs (z.B. in Lichtungsbereiche der Heidelandschaft oder Flächen entlang des Gundbaches umzusiedeln (MA 7.1). Der vorhabensbedingte Verlust des Lebensraumes wirkt sich aufgrund der ausreichenden Ausweichhabitate nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus.

In den Bereichen um den Flughafen existiert eine zusammenhängende Population, für die aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausreichend Ausweichhabitate bestehen, die miteinander und mit dem Eingriffsbereich vernetzt sind (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 31). Darüber hinaus dienen die Maßnahmen zur Herstellung von Offenlandstrukturen, insbesondere die Maßnahmen zur Anlage von Lichtungen (M 4, M 26.5) und Entwicklung von Zwergstrauchheiden, Sandheiden und Sandmagerrasen unter anderem im Bereich des ursprünglichen Lebensraums der Art (ehemalige Freileitungstrasse) (M 6, M 11.1, M 19.1 und M 19.2), sowie der Nutzungsverzicht in Laub- und Mischwaldbeständen (M20), der Grünlandpflege (M 26.6) und die Wiederherstellung besonnter Kleingewässer (M 29) der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechse, da diese Maßnahmen die bevorzugten Habitatstrukturen der Art (lichte, trockene Waldbereiche) fördern.

Die von der Vorhabensträgerin in den Antragsunterlagen zunächst vorgesehenen Maßnahmen M3, M13, M 22.4 und M 26.3.1 werden dagegen nicht mehr angerechnet (vgl. Antwort-

schreiben der Vorhabensträgerin vom 10.09.2007 auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 07.08.2007).

8.3.5.17 Kreuzkröte

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.17.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Die Kreuzkröte bevorzugt offene, trocken-warme Lebensräume mit lockeren, sandigen Böden mit Versteckmöglichkeiten. Ihre Laichgewässer sind in der Regel vegetationsarme, sonnenexponierte Klein- bis Kleinstgewässer. Im Untersuchungsraum liegen die Laichgewässer der Kreuzkröte überwiegend im Bereich der Hochspannungsfreileitungen westlich der Startbahn 18 West (Heidelandschaft), vgl. Plan G1.VI.3.

Vorhabensbedingt gehen durch den Bau der westlichen Rollbrücke und der Landebahn zwei Laichgewässer der Kreuzkröte sowie Landlebensraum der Art verloren. Es wird in der Nähe der verloren gehenden Gewässer ein Ersatzlaichgewässer angelegt (M 18, Plan B9.2-2), in das Laich, Kaulquappen und adulte Tiere umgesiedelt werden (MA 6).

Die Schutzmaßnahme S 6 wird durch Nebenbestimmung (A XI 7) dahingehend konkretisiert, dass die dort vorgesehenen Sperrzäune so zu errichten sind, dass ein Schutz gegen Inanspruchnahme bzw. Befahren der Gewässerrandbereiche in einem Radius von 10 m um die Gewässer erreicht wird. Hiervon ausgenommen bleiben Bereiche, soweit sie selbst für die Errichtung baulicher Anlagen erforderlich sind. An den Schutzzäunen um die Baustelleneinrichtungsflächen ist zudem das Sammeln von adulten Exemplaren vorgesehen, die in Ersatzlaichgewässer verbracht werden, um einen Verlust der Exemplare weitgehend zu vermeiden. Darüber hinaus wird dem Übertritt von Oberflächenabfluss und erodiertem Bodenmaterial in oberirdische Gewässer durch die Anlage von Fanggräben vorgebeugt, sofern ein hydraulischer Anschluss der Baustellenfläche an oberirdische Gewässer gegeben ist.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann ein Verlust von Exemplaren minimiert, aber nicht gänzlich verhindert werden. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass bau- und anlagebedingt vereinzelt Individuen der Art verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus werden aufgrund des Überbaus eines Laichgewässers sowie von Landlebensraum der Art Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bzw. Entwicklungsformen der Art geschädigt bzw. zerstört. Exemplare der Art werden an ihren Lebensstätten gestört.

Es ist ferner davon auszugehen, dass Exemplare der Kreuzkröte vorhabensbedingt getötet bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder vernichtet bzw. die Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört wird, sowie dass Laich der Art zerstört wird.

Der Verbotstatbestand des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL ist als erfüllt anzusehen.

8.3.5.17.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist unbekannt. In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens befinden sich allerdings Massenvorkommen der Art, insbesondere im Kiesgrubenbereich (G1.VI, Kap. 5.1.4, S. 182). Aufgrund der offensandigen Habitatstrukturen ist im Bereich der Vorkommen von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen. Der Erhaltungszustand der Art wird sich nicht verschlechtern. Baubedingte Individuenverluste werden durch das Aufstellen der Bauzäune weitestgehend vermieden. Um den Individuenverlust weiter zu minimieren und die Anzahl der die Population bildenden Tiere möglichst wenig zu verringern, ist vorgesehen, Exemplare der Kreuzkröte auf den Eingriffsflächen zu sammeln und in Ersatzlaichgewässern auszusetzen (MA 6).

Der vorhabensbedingte Verlust von Lebensstätten wirkt sich aufgrund der ausreichenden Ausweichhabitate nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus. Westlich von den überbauten Gewässern ebenfalls im Bereich der Freileitungstrasse wird ein zusätzliches Gewässer für die Kreuzkröte angelegt (VB-M18, Plan B9.2-2). Da dieses Gewässer unter anderem dazu dienen soll, im Eingriffsbereich abgesammelte Tiere aufzunehmen (vgl. MA 6), muss es abweichend von der ursprünglichen Planung bereits vor Baubeginn zur Verfügung stehen (vgl. VB-M 18). Darüber hinaus sollte das Gewässer, um den Lebensraumverlust der Art bereits im Vorfeld zum Eingriff auffangen und seine Funktion als Ausweichhabitat erfüllen zu können, bereits kurzfristig zur Verfügung stehen. Das Maßnahmeblatt VB-M 18 war daher durch Nebenbestimmung entsprechend zu modifizieren. Im Rahmen dieser Maßnahme werden die Habitatansprüche der Art besonders berücksichtigt. Es wird vegetationsfreier, lockerer, sonniger Boden geschaffen. Das Laichgewässer wird in Form eines flachen, temporär wasserführenden Gewässers angelegt und durch Pflege dauerhaft ohne Pflanzenbewuchs gehalten. Darüber hinaus dient die Maßnahme VB-M 6 (Entwicklung u.a. von Sandmagerrasen) im Umfeld dieses Gewässers der Schaffung von Landlebensraum für die Art. Darüber hinaus befinden sich in direkter räumlicher Nähe zu dem überbauten Gewässer weitere Gewässer als potentielle Ausweichhabitate (Plan G1.VI.3).

Da diese Maßnahmen die bevorzugten Habitatstrukturen der Art (offene, trocken-warme Standorte mit sonnenexponierten Kleingewässern) fördern, kann mit ihnen der Erhaltungszustand der Kreuzkröte zusätzlich unterstützt werden.

8.3.5.18 Laubfrosch

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.18.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Der Laubfrosch benötigt eine reich strukturierte Landschaft mit hohem Grundwasserspiegel. Optimal ist es, wenn sich in dieser Landschaft eine Vielzahl von stehenden Gewässern befindet, die von ihm besiedelt werden können. Für Laubfrosch-Gewässer ist es sehr wichtig, dass sie gut besonnt sind und eine hohe Wassertemperatur für eine optimale Larvenentwicklung aufweisen. Zur Paarungszeit benötigt der Laubfrosch Pflanzen am Ufer, die über das Gewässer ragen. Für den Sommerlebensraum werden grundwassernahe Landlebensräume wie Hecken, Waldränder, Schilfgebiete und verbuschtes Brachland bevorzugt. Sehr wichtig ist die volle Besonnung der Sitzwarten.

Im Untersuchungsraum liegen die Laichgewässer des Laubfrosches überwiegend westlich sowie südlich der Startbahn 18 West im Mönchbruchgebiet (vgl. Plan G1.VI.3).

Vorhabensbedingt gehen keine Laichgewässer verloren. Für sehr weit wandernde Exemplare könnte vorhabensbedingt im nördlichen Teil des Mark- und Gundwaldes Landlebensraum der Art verloren gehen. Durch die Schutzzäune (inkl. Absammeln und Umsiedeln der adulten Tiere) an der Okrifteler Straße im Süden (S 6) kann ein Verkehrstod dieser Exemplare vermieden werden.

Aufgrund des Überbaus von möglichem Landlebensraum der Art wird eine Schädigung bzw. Zerstörung von Wohn- oder Zufluchtsstätten angenommen.

Es wird davon ausgegangen, dass Ruhestätten beschädigt oder vernichtet bzw. die Art während der Wanderungszeit gestört wird.

Der Verbotstatbestand des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL ist als erfüllt anzusehen.

8.3.5.18.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist nicht formal bewertet. Dennoch ist zu prognostizieren, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen nicht verschlechtern wird, ein Individuenverlust kann durch das Errichten des Amphibienschutzzaunes weitgehend minimiert werden. Da die meisten Exemplare der Art in einem Radius von 600 m um ihre Laichgewässer bleiben, betrifft der Überbau von Landlebensraum nur wenige sehr weit wandernde Exemplare. Der verbleibende Landlebensraum im Mark- und Gundwald ist im Vergleich zu der Eingriffsfläche so groß, dass ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 147).

8.3.5.19 Springfrosch

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.19.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Der Springfrosch bevorzugt seichte, sonnige Laichgewässer mit strukturreicher Uferbepflanzung. Sein Landlebensraum sind warme, trockene und lichte Laubwälder in einem Umkreis von bis zu 2000 m zu den Laichgewässern.

Die Laichgewässer des Springfrosches sind im Untersuchungsraum weit verbreitet (vgl. Plan G1.VI.3).

Vorhabensbedingt gehen durch den Bau der östlichen Rollbrücke und des Ausbaus des Südbereichs je ein Laichgewässer des Springfrosches sowie Landlebensraum der Art verloren. Vier weitere Gewässer und Landlebensraum im Bereich der Freileitungstrasse südlich der Landebahn werden durch den Rückbau der Hochspannungsfreileitungen und deren Erdverkabelung beeinträchtigt.

Durch besondere Schutzmaßnahmen (S 6) wird ein Schutz gegen Inanspruchnahme bzw. Befahren der Gewässerrandbereiche in einem Radius von 10 m um die Gewässer erreicht. An den Schutzzäunen um die Baustelleneinrichtungsflächen ist zudem das Sammeln von adulten Exemplaren vorgesehen, die in Ersatzlaichgewässer verbracht werden, um einen Verlust der Exemplare weitgehend zu vermeiden. Darüber hinaus wird dem Übertritt von Oberflächenabfluss und erodiertem Bodenmaterial in oberirdische Gewässer durch die Anlage von Fanggräben vorgebeugt, sofern ein hydraulischer Anschluss der Baustellenfläche an

oberirdische Gewässer gegeben ist. Es wird in der Nähe der verloren gehenden Gewässer ein Ersatzlaichgewässer angelegt (M 18, Plan B9.2-2), in das Laich, Kaulquappen und adulte Tiere umgesiedelt werden (MA 6).

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann ein Verlust von Exemplaren minimiert, aber nicht gänzlich verhindert werden. Es werden daher bau- und anlagebedingt vereinzelt Individuen der Art verletzt oder getötet. Darüber hinaus werden aufgrund des Überbaus zweier Laichgewässer sowie von Landlebensraum der Art Lebensstätten im Sinne des § 42 BNatSchG a. F. bzw. Entwicklungsformen der Art geschädigt bzw. zerstört. Exemplare der Art werden an ihren Lebensstätten gestört.

Es ist ferner davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder vernichtet werden bzw. die Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört wird, sowie dass Laich der Art zerstört wird.

Der Verbotstatbestand des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL ist als erfüllt anzusehen.

8.3.5.19.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist nicht formal bewertet. Dennoch ist zu prognostizieren, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen nicht verschlechtern wird. Durch das Aufstellen der Bauzäune (S 6) sowie das Absammeln und Umsiedeln der Exemplare (MA 6) kann ein Individuenverlust und damit auch die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art minimiert werden.

Der vorhabensbedingte Verlust von Lebensstätten wirkt sich aufgrund der ausreichenden Ausweichhabitate nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus. In räumlicher Nähe zu den überbauten Gewässern befinden sich weitere Gewässer als Ausweichhabitate, die bereits vom Springfrosch besiedelt und folglich für die Art geeignet sind (Plan G1.VI.3). Zusätzlich wird westlich von den im Norden überbauten Gewässern ebenfalls im Bereich der Freileitungstrasse ein zusätzliches Gewässer angelegt (VB-M18, Plan B9.2-2). Dieses Gewässer wird primär für die Kreuzkröte hergerichtet. Der Springfrosch ist jedoch im Hinblick auf die Auswahl seiner Laichhabitate vergleichsweise anspruchslos, so dass er auch in diesem Gewässer laichen können. Die Art findet ferner in den Bereichen des Mönchbruchs und westlich der Startbahn West günstige Erhaltungsbedingungen. Auch die Aufwertungsmaßnahmen im Maßnahmenraum Wald südwestlich Walldorf werden zu einer weiteren Stabilisierung und Verbesserung der Habitatbedingungen für die Art führen (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 147).

Darüber hinaus dienen die Maßnahmen M 24.4 (Entwicklung von lichtem Waldrand), M 26.1.1, M 26.4 und M 27 (Waldumbau zu Laubmischwald), M 26.5 (Erhaltung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen) sowie M 29 (Wiederherstellung besonnter Kleingewässer) der Schaffung von Landlebensraum für die Art und können so den Erhaltungszustand des Springfrosches im Waldgebiet um den Frankfurter Flughafen zusätzlich stabilisieren. Die von der Vorhabensträgerin ursprünglich für diese Art vorgesehenen Maßnahmen M 13 (mehrreihige gestufte Gehölzpflanzung entlang von Straßen und Baustellen) und M 20.1 (Erhaltung von Buchen-Überhältern) werden für die Art nicht mehr angerechnet (Antwortschreiben der Vorhabensträgerin vom 19.09.2007 auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 07.08.2007, S. 3 und 6).

8.3.5.20 Kleiner Wasserfrosch

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.20.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Der kleine Wasserfrosch bevorzugt offene Lebensräume mit kleineren, oligotrophen, vegetationsreichen Gewässern. Im Untersuchungsraum liegen die Laichgewässer der Art im östlichen Bereich der Hochspannungstrasse südlich der Landebahn sowie überwiegend im Bereich der Heidelandschaft sowie im Rüsselsheimer Wald westlich der Heidelandschaft (vgl. Plan G1.VI.3).

Vorhabensbedingt werden zwei Laichgewässer der Art unter der Freileitungstrasse südlich der Landebahn bauzeitlich in Anspruch genommen. Ein Laichgewässer wird durch den Bau der beiden Rollbahnen verinselt. (vgl. Plan G1.VI.3). Darüber hinaus geht Landlebensraum der Art verloren.

Durch besondere Schutzmaßnahmen (S 6) wird ein Schutz gegen Inanspruchnahme bzw. Befahren der Gewässerrandbereiche in einem Radius von 10 m um die Gewässer erreicht (vgl. die Ausführungen oben zur Kreuzkröte). An den Schutzzäunen um die Baustelleneinrichtungsflächen ist zudem das Sammeln von adulten Exemplaren vorgesehen, die in Ersatzlaichgewässer verbracht werden, um einen Verlust der Exemplare weitgehend zu vermeiden. Darüber hinaus wird dem Übertritt von Oberflächenabfluss und erodiertem Bodenmaterial in oberirdische Gewässer durch die Anlage von Fanggräben vorgebeugt, sofern ein hydraulischer Anschluss der Baustellenfläche an oberirdische Gewässer gegeben ist. Es wird in der Nähe der verloren gehenden Gewässer ein Ersatzlaichgewässer angelegt (M 18, Plan B9.2-2b), in das Laich, Kaulquappen und adulte Tiere umgesiedelt werden (MA 6).

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann ein Verlust von Exemplaren minimiert, aber nicht gänzlich verhindert werden. Es werden daher bau- und anlagebedingt vereinzelt Exemplare der Art verletzt oder getötet. Darüber hinaus werden aufgrund der Inanspruchnahme von Laichgewässern sowie von Landlebensraum der Art Lebensstätten bzw. Entwicklungsformen der Art geschädigt bzw. zerstört. Exemplare der Art werden an ihren Lebensstätten gestört.

Es ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder vernichtet bzw. die Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört wird, sowie dass Eier der Art zerstört werden.

Der Verbotstatbestand des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL ist als erfüllt anzusehen.

8.3.5.20.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist nicht bekannt. Dennoch ist zu prognostizieren, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen nicht verschlechtern wird (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 147 f.).

Die Hauptvorkommen der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen liegen im Bereich der Heidelandschaft und im Rüsselsheimer Wald westlich der Startbahn 18 West und sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Um den Individuenverlust im Eingriffsbereich zu minimieren und die Anzahl der die Population bildenden Tiere möglichst wenig zu verringern, ist vorgesehen, Exemplare des kleinen Wasserfrosch zu sammeln und in das Ersatzlaichgewässer M 18 auszusetzen (MA 6). Dieses wird in direkter räumlicher Nähe zu den in Anspruch genommenen Gewässern ebenfalls im Bereich der Freileitungstrasse angelegt und ist auch für den kleinen Wasserfrosch geeignet (VB-M18, Plan B9.2-2). Im übrigen werden die Gewässer nur bauzeitlich in Anspruch genommen, so dass sie nach dem Eingriff der Art wieder zur Verfügung stehen.

8.3.5.21 Kammolch

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, die Art. 12 und Art. 16 FFH-RL stehen nicht entgegen.

8.3.5.21.1 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

Der Kammolch bevorzugt mittlere bis größere und etwas tiefere Stillgewässer in der offenen Landschaft sowie in eher lichten Waldgebieten. Dabei sind die Gewässer i. d. R. ganzjährig wasserführend, zumindest teilweise besonnt und besitzen gut ausgeprägte Gewässer- und

Verlandungsvegetation. Landlebensräume liegen im Umkreis von wenigen 100 m um die Laichgewässer; es lässt sich eine Bevorzugung von kleinstruktureichen Laubgehölzbeständen erkennen.

Im Untersuchungsraum liegen die Laichgewässer des Kammmolches überwiegend im Bereich der Hochspannungsfreileitungen westlich der Startbahn 18 West (Heidelandschaft) sowie vereinzelt im Mark- und Gundwald (vgl. Plan G1.VI.3).

Vorhabensbedingt gehen keine Laichgewässer verloren. Für sehr weit wandernde Exemplare könnte vorhabensbedingt im nördlichen Teil des Mark- und Gundwaldes Landlebensraum der Art verloren gehen. Durch die Schutzzäune (inkl. Absammeln und Umsiedeln der adulten Tiere) an der Okrifteler Straße im Süden (S 6) kann ein Verkehrstod dieser Exemplare vermieden werden.

Aufgrund des Überbaus von möglichem Landlebensraum der Art wird eine Schädigung bzw. Zerstörung von Wohn- oder Zufluchtsstätten angenommen.

Es wird davon ausgegangen, dass Ruhestätten beschädigt oder vernichtet bzw. die Art während der Wanderungszeit gestört wird.

Der Verbotstatbestand des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL ist als erfüllt anzusehen.

8.3.5.21.2 Verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist nicht formal bewertet. Aufgrund des hessenweit günstigen Erhaltungszustandes der Art und weil die südhessischen Vorkommen im näheren Umfeld besonders gut ausgeprägt sind, geht die oberste Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2007 von einem günstigen Erhaltungszustand aus. Es ist zu prognostizieren, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen nicht verschlechtern wird. Denn die meisten Exemplare der Art bleiben in einem Radius von wenigen 100 m um ihre Laichgewässer, so dass der Überbau von Landlebensraum nur wenige sehr weit wandernde Exemplare betrifft. Der verbleibende Landlebensraum im Mark- und Gundwald ist im Vergleich zu der Eingriffsfläche so groß, dass ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

8.3.5.22 Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften bei den Europäischen Vogelarten

Für die im verfügbaren Teil genannten Arten wird, da sie im Eingriffsbereich (zumindest potentiell) vorkommen, eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. erteilt; Art. 5 VRL steht nicht entgegen.

8.3.5.22.1 Art. 5 Buchst. a) VRL

Durch das Vorhaben gehen insbesondere durch Rodung und vollständige Baufeldfreilegung Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F. der im Eingriffsbereich vorkommenden Vogelarten verloren. Der Begriff der „Brutstätte“ im Sinne des § 42 BNatSchG a. F. wird von der Rechtsprechung weiter ausgelegt als die Begriffe „Nester“ und „Eier“ im Sinne des Art. 5 VRL. Unter „Brutstätten“ sind nicht nur von Vögeln gerade besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze zu verstehen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind. Sie sind jedenfalls dann im Sinne des § 42 BNatSchG a. F. betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird (vgl. BVerwG 21.06.2006 Az.: 9 A 28.05 Rz. 33 m.w.N.).

Durch den Verlust an bisher besiedelten Lebensräumen und die daraus folgende Notwendigkeit der Neuetablierung von Revieren treten Störeffekte im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a. F. auf.

Eine Verletzung oder Tötung von Vogelexemplaren wird durch entsprechende Vorkehrungen vermieden und ist daher nicht zu befürchten (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 149; das von der Planfeststellungsbehörde in Auftrag gegebene Gutachten von Spang 2007, S. 49, bestätigt dies). Aufgrund ihrer Flugfähigkeit kommt eine Tötung von Vogelexemplaren allenfalls in Betracht, wenn sie sich in Baumhöhlen aufhalten. Durch Kontrolle und rechtzeitiges Verschließen wird jedoch – ebenso wie bei den Fledermausarten – gewährleistet, dass sich im Rodungszeitraum keine Vögel in den Baumhöhlen im Rodungsbereich befinden.

8.3.5.22.2 Art. 5 Buchst. b) VRL

Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchst. b) VRL ist nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG a. F. und des Art. 5 Buchst. b) VRL sind nicht deckungsgleich. Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchst. b) VRL ist deutlich enger zu verstehen. Seinen Schutzgegenstand bilden allein „Nester“ und „Eier“. Aus dem engen Zu-

sammenhang dieser beiden Begriffe schließt das BVerwG (BVerwG Urt. v. 21.06.2006 Az.: 9 A 28.05 Rz. 43), dass Nester, die nicht mehr genutzt und auch nicht erneut genutzt werden, vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden. Art. 5 Buchst. b) schützt insoweit jedoch nicht eine Population einer Vogelart, sondern das Einzelexemplar (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin *Kokott* vom 15.12.2005 – Rs. C-221/04, Tz. 53; vgl. auch EuGH, Urt. v. 18.05.2006 – Rs. C-221/04 – Tz. 71; BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05 – NuR 2006, 779, Tz. 35 f.; BVerwG Urt. v. 16.03.2007 - 4 A 1075.04 Tz. 563). Mithin ist es für die Frage der erneuten Nutzung des Nestes relevant, ob es von dem konkreten Vogelexemplar erneut genutzt wird, welches das Nest ursprünglich angelegt hat. Es kann insoweit weder auf die Wiedernutzung durch ein anderes Exemplar der gleichen Vogelart und erst recht nicht auf die Wiedernutzung einer anderen Tierart (z. B. Nutzung einer Spechthöhle durch Fledermäuse) ankommen.

Nester von Vögeln, die jede Brutsaison ein neues Nest bauen, verlieren damit mit dem Ende der Brutzeit den Schutz des Art. 5 Buchst. b) VRL.

Gleiches gilt nach dem oben Gesagten für solche „Nester“, bei denen das einzelne Vogelexemplar – soweit geeignete Habitatstrukturen erreichbar sind – nicht darauf angewiesen ist, dieses konkrete „Nest“ wieder zu besiedeln und dies grundsätzlich auch nicht tut. Ist es in der Natur des Vogels angelegt, dass er jedes Jahr sein Brutrevier verlässt, um im nächsten Jahr zur Brutsaison zwar wiederzukehren, sich dann aber in dem Brutrevier ein neues „Nest“ baut oder ein vorhandenes besiedelt, welches aber im Vorjahr von einem anderen Vogelexemplar oder einer anderen Vogelart besiedelt wurde (z. B. Schwarz- oder Mittelspecht), so entfällt der Schutz über Art. 5 Buchst. b) VRL ebenfalls mit dem Ende der Brutzeit. In diesen Fällen kann eine Einbeziehung solcher Nester in den Regelungsbereich des Art. 5 Buchst. b) VRL auch nicht dazu beitragen, das Schutzziel der Richtlinie, wildlebende Vogelarten zu erhalten (vgl. Präambel und Art. 1 VRL), zu erreichen (vgl. Argumentation des BVerwG in: Urt. v. 21.06.2006 Az.: 9 A 28.05 Rz. 43). Das Vogelexemplar, in dessen Natur ein Nest-Neubau bzw. eine Besiedelung eines vorhanden, aber nicht zwangsläufig vormals von ihm genutzten Nestes, angelegt ist, ist in seinem Brutgeschehen bzw. in seinem Bruterfolg nicht beeinträchtigt, wenn das von ihm im Vorjahr genutzte Nest nicht mehr vorhanden ist. Die Konsequenz, dass es gar nicht zu einer wiederholten Nestnutzung kommen kann, kommt in vielen Fällen schon auf natürlichem Wege deshalb vor, weil verlassene Baumhöhlen nicht nur von anderen Vogelarten (z. B. Meisen, Hohltauben, Eulen usw.), sondern auch von anderen Tierarten (z. B. Nutzung der Schwarzspechthöhle durch Fledermäuse, Bilche oder sogar Hausmäuse) genutzt werden (s. dazu näher Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 152).

Das Brutgeschehen bzw. der Bruterfolg einer solchen Vogelart ist erst dann gefährdet, wenn zu viele besiedelbare Gelege der Natur entnommen werden, so dass nicht mehr gewährleistet ist, dass jedes Exemplar bei der Rückkehr in das Brutrevier eine besiedelbare Niststätte vorfindet. Bei diesen meist höhlenbrütenden Vogelarten kommt im Vergleich zu den Freibrütern nämlich erschwerend hinzu, dass Höhlen nicht ohne weiteres neu zu schaffen sind. Es müssen zum einen geeignete Biotopstrukturen (ausreichend alte, dicke Laubbäume) vorhanden sein. Zum anderen sind viele dieser Waldvögel Folgenutzer von Spechthöhlen (Meisen, Kleiber, Trauerschnäpper u. a.), die ebenfalls nicht in beliebiger Anzahl vorhanden sind. Dies ist jedoch keine Frage des exemplarbezogenen Schutzgegenstandes des Art. 5 Buchst. b) VRL, sondern vielmehr ein populationsökonomisches Problem, das somit dem populationsbezogenen Tatbestand des Art. 5 Buchst. d) VRL unterfällt (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 152).

Von den im Vorhabensbereich (jedenfalls potentiell) vorkommenden Arten hat die Vorhabensträgerin mit Antwortschreiben vom 19.09.2007 auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 17.08.2007 (S. 62 f.) die nachfolgend genannten Arten der der erstgenannten Gruppe der Arten, die jedes Jahr ein neues Nest bauen, zugeordnet. Der von der Planfeststellungsbehörde beauftragte Fachgutachter hat diese Einordnung als fachlich plausibel bestätigt (Spang 2007, S. 49):

- *Amsel*,
- *Bachstelze*,
- *Baumpieper*,
- *Birkenzeisig*,
- *Bluthänfling*,
- *Brachpieper*,
- *Buchfink*,
- *Dorngrasmücke*,
- *Eichelhäher*,
- *Erlenzeisig*,
- *Fasan (keine einheimische Art)*,
- *Feldlerche*,
- *Feldschwirl*,
- *Fichtenkreuzschnabel*,
- *Fitis*,
- *Gartenbaumläufer*,
- *Gartengrasmücke*,

- *Gelbspötter,*
- *Gimpel,*
- *Girlitz,*
- *Goldammer,*
- *Grünfink,*
- *Hausrotschwanz,*
- *Haussperling,*
- *Haustaube/Straßentaube (keine einheimische Art),*
- *Heckenbraunelle,*
- *Heidelerche,*
- *Hohltaube,*
- *Kernbeißer,*
- *Klappergrasmücke,*
- *Misteldrossel,*
- *Mönchsgrasmücke,*
- *Nachtigall,*
- *Neuntöter,*
- *Orpheusspötter,*
- *Pirol,*
- *Rohrammer,*
- *Rotkehlchen,*
- *Schwanzmeise,*
- *Schwarzkehlchen,*
- *Singdrossel,*
- *Sommergoldhähnchen,*
- *Steinschmätzer,*
- *Stieglitz,*
- *Sumpfmeise,*
- *Sumpfrohrsänger,*
- *Tannenmeise,*
- *Trauerschnäpper,*
- *Türkentaube,*
- *Turteltaube,*
- *Waldbaumläufer,*
- *Waldlaubsänger,*
- *Weidenmeise,*

- *Wintergoldhähnchen,*
- *Zaunkönig,*
- *Zilpzalp*

Zu der zweitgenannten Gruppe von Arten, die ihre vorjährigen oder alten Nester (einschließlich solcher, die bevorzugt von Folgenutzern bezogen werden) fakultativ wieder nutzen, hierauf aber nicht angewiesen sind, gehören gemäß dem Antwortschreiben der Vorhabensträgerin vom 19.09.2007 auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 17.08.2007 (S. 62 f.) die nachfolgend genannten Arten. Der von der Planfeststellungsbehörde beauftragte Fachgutachter hat diese Einordnung als fachlich plausibel bestätigt (Spang 2007, S. 49):

- *Aaskrähe (Rabenkrähe),*
- *Baumfalke,*
- *Blaumeise,*
- *Buntspecht,*
- *Elster,*
- *Feldsperling,*
- *Gartenrotschwanz,*
- *Grauschnäpper,*
- *Grauspecht,*
- *Grünspecht,*
- *Habicht,*
- *Haubenmeise,*
- *Hohltaube*
- *Kleiber,*
- *Kohlmeise,*
- *Mäusebussard,*
- *Mittelspecht,*
- *Ringeltaube,*
- *Schwarzmilan,*
- *Schwarzspecht und*
- *Star,*
- *Wacholderdrossel,*
- *Waldkauz,*
- *Waldohreule,*
- *Wendehals,*
- *Wespenbussard,*

Über das Rodungsverbot in der Brutzeit (Nebenbestimmung A XI 7) ist für die Arten beider vorgenannten Gruppen gewährleistet, dass der Verbotstatbestand für solche Vögel, die zwangsläufig ihre Nester in jeder Brutsaison neu bauen, und solche, die jedenfalls auf die Wiederbesiedelung des im Vorjahr besiedelten Geleges nicht angewiesen sind, nicht erfüllt ist.

Vogelarten, in deren Natur es angelegt ist, grundsätzlich das im Vorjahr besiedelte Gelege wieder zu besiedeln, kommen im Vorhabensbereich nicht vor.

Solche Arten sind auch sehr selten; häufiger sind Übergangsformen, weil selbstverständlich auch diese Vogelarten in der Lage sind, eine neue Niststätte zu finden, wenn sie ihr vormals genutztes Nest nicht wieder vorfinden. Dennoch werden für diese Vogelarten unter Vorsorgegesichtspunkten besondere Maßnahmen vorgesehen, die gewährleisten, dass die Niststätten dieser Arten der Natur nicht entnommen werden, sondern lediglich versetzt werden. Dies wird durch die Maßnahme MA 4 umgesetzt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wurde durch die oberste Naturschutzbehörde (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 152) und den externen Qualitätssicherer (Spang 2007, S. 49) geprüft und unter den in der Auflage genannten Voraussetzungen als fachlich geeignet bestätigt. Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchst. b) VRL ist daher auch für diese Vogelarten nicht erfüllt.

8.3.5.22.3 Art. 5 Buchst. d) VRL

Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchst. d) VRL ist nicht erfüllt.

Durch die Rodung gehen eine Vielzahl von Revieren von europäischen Vogelarten verloren. Bzgl. der Einzelheiten wird auf das Kapitel 3.3 des jeweiligen Artenblattes der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (G1 Teil VI Kap. 5.2 S. 212 ff.) verwiesen. Dies bewirkt schon wegen des Erfordernis für die Arten, sich neue Reviere, zudem auf geringerem Raum zu suchen, eine Störung der Arten während der Brut- und Aufzuchtzeit.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestands des Art. 5 Buchst. d) VRL durch visuelle Effekte oder Lärm außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs ist nicht zu besorgen (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 149) auch im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens für ausgeschlossen (siehe dazu C III 8.2.3 – C III 8.2.9). Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass visuelle Effekte und Lärm auf Bereiche außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs einwirken.

Diese Störungen wirken sich auf die Zielsetzung der VRL jedoch nicht erheblich aus. Eine solche Auswirkung ist im Hinblick auf das Schutzziel der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vgl. Präambel und Art. 1 VRL) sowie das in Art. 13 VRL festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, wenn der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sichergestellt ist (vgl. BVerwG in: Urt. v. 21.06.2006 Az.: 9 A 28.05 Rz. 44). Der Begriff des Erhaltungszustandes wird dabei ebenso verstanden wie der Begriff der Parallelvorschrift des Art. 16 FFH-RL (Verweis eig. Beschlussteil). Das Schutzregime der Art. 5, 9 und 13 VRL stellt insoweit nicht auf den Erhalt eines jeden Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers bzw. Siedlungsraumes einer Vogelart ab. Ist trotz einer Störung des Art. 5 VRL davon auszugehen, dass – auch unter Berücksichtigung von Vernetzungselementen und der Herstellung von Ausweichhabitaten aufgrund von Kompensationsmaßnahmen sowie aufgrund von Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes – ein genügend großer Lebensraum verbleibt, um langfristig ein Überleben der betroffenen Population zu sichern, ist Art. 5 Buchst. d) VRL nicht erfüllt (vgl. u.a. OVG NRW Beschluss v. 23.03.2007 Az.: 11 B 916/06.AK).

In Bezug auf die Bewertung des Erhaltungszustands steht der Planfeststellungsbehörde ein naturschutzfachlicher Einschätzungsspielraum zu, da insoweit ornithologische Kriterien maßgeblich sind (vgl. BVerwG in: Urt. v. 21.06.2006 Az.: 9 A 28.05 Rz. 44). Die Vorhabens-trägerin hat in der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten und ergänzend mit Antwortschreiben vom 19.09.2007 auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 17.08.2007 (S. 63 f.) nachvollziehbar dargelegt, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten gewahrt bleibt. Die oberste Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2007 (S. 153) dargelegt, dass aufgrund der Vernetzungen des Waldbereichs um den Frankfurter Flughafen sowie unter Berücksichtigung der Herstellung von Ausweichhabitaten durch Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands ein günstiger Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten gewahrt bleibt. Insbesondere infolge der Bereitstellung großer Mengen stehenden und liegenden Totholzes verbessert sich die Nahrungsgrundlage für die Arten, so dass die Erhaltungszustände der betroffenen Arten zumindest stabilisiert werden. Die oberste Naturschutzbehörde hält sogar eine Verbesserung für möglich.

Das von der Planfeststellungsbehörde in Auftrag gegebene Gutachten zur Qualitätssicherung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung bestätigt dies (Spang 2007, S. 49).

Hinsichtlich der nachfolgend genannten Vogelarten lässt sich eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands ausschließen, weil es sich um weit verbreitete, häufige und ungefährdete Brut- und Gastvogelarten handelt:

- *Aaskrähe (Rabenkrähe),*
- *Amsel,*
- *Bachstelze,*
- *Bergfink,*
- *Birkenzeisig,*
- *Blaumeise,*
- *Buchfink,*
- *Buntspecht,*
- *Dorngrasmücke,*
- *Eichelhäher,*
- *Elster,*
- *Erlenzeisig,*
- *Fasan,*
- *Feldschwirl,*
- *Fichtenkreuzschnabel,*
- *Fitis,*
- *Flußregenpfeifer*
- *Gartenbaumläufer,*
- *Gartengrasmücke,*
- *Gelbspötter,*
- *Gimpel,*
- *Goldammer,*
- *Grauschnäpper,*
- *Grünfink,*
- *Haubenmeise,*
- *Hausrotschwanz,*
- *Haustaube/ Straßentaube,*
- *Heckenbraunelle,*
- *Kleiber,*
- *Kohlmeise,*
- *Mäusebussard,*
- *Misteldrossel,*
- *Mönchsgrasmücke,*
- *Nachtigall,*
- *Ringdrossel,*
- *Ringeltaube,*

- *Rotdrossel,*
- *Rotkehlchen,*
- *Schwanzmeise,*
- *Singdrossel,*
- *Sommergoldhähnchen,*
- *Star,*
- *Sumpfmeise,*
- *Sumpfrohrsänger,*
- *Tannenmeise,*
- *Trauerschnäpper,*
- *Wacholderdrossel,*
- *Waldbaumläufer,*
- *Waldkauz,*
- *Weidenmeise,*
- *Wintergoldhähnchen,*
- *Zaunkönig,*
- *Zilpzalp).*

Auch bei den folgenden Vogelarten kann eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands ausgeschlossen werden. Das zusammenhängende und vernetzte Waldgebiet um den Frankfurter Flughafen bietet den betroffenen Arten ausreichend Lebensraum, der durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen bzw. der Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes noch aufgewertet wird. Durch diese Maßnahmen wird das Angebot von Alt- und Totholz, das Nahrungsangebot und das Angebot an Nistmöglichkeiten in den Waldbereichen um den Frankfurter Flughafen verbessert. Daher kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auch für die nachfolgend genannten Arten ausgeschlossen werden.

- *Baumfalke,*
- *Baumpieper,*
- *Bluthänfling,*
- *Brachpieper,*
- *Feldlerche,*
- *Feldsperling,*
- *Gartenrotschwanz,*
- *Girlitz,*
- *Grauspecht,*

- *Grünspecht,*
- *Habicht,*
- *Haus Sperling,*
- *Heidelerche,*
- *Hohltaube*
- *Kernbeißer,*
- *Klappergrasmücke,*
- *Kuckuck,*
- *Mittelspecht,*
- *Neuntöter,*
- *Orpheusspötter,*
- *Pirol,*
- *Rohrhammer,*
- *Schwarzkehlchen,*
- *Schwarzmilan,*
- *Schwarzspecht,*
- *Steinschmätzer,*
- *Steinkauz*
- *Stieglitz,*
- *Türkentaube,*
- *Turteltaube,*
- *Waldlaubsänger,*
- *Waldohreule,*
- *Waldschnepfe,*
- *Wendehals,*
- *Wespenbussard,*

Im Übrigen macht der Vergleich der im Vorhabensbereich betroffenen Anzahl der Vogelexemplare im Verhältnis zur jeweiligen hessischen Gesamtpopulation deutlich, dass eine dauerhafte Einbuße des Erhaltungszustandes der Arten nicht zu befürchten ist (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 153).

8.3.6 Arten für die keine Befreiung erforderlich ist

8.3.6.1 Tierarten

8.3.6.1.1 Breitflügelfledermaus

Im Kelsterbacher Wald ist die Breitflügelfledermaus durch Netzfang (Männchen, 2001) und durch Detektornachweise nachgewiesen worden. Im Mark- und Gundwald ist die Breitflügelfledermaus durch Netzfang im nördlichen Teil (Weibchen, 2004) und durch Detektornachweise nachgewiesen worden (G1. VI. 1-2). Das Wochenstubenquartier wird in einer der umliegenden Siedlungen vermutet.

Die Breitflügelfledermaus bewohnt typischerweise Gebäude, ihre Jagdgebiete liegen meist im Offenland. Weitere Untersuchungen im Kelsterbacher Wald wie von Einwenderseite gefordert hätten daher hier keine weiteren Erkenntnisse erbracht.

Eine Betroffenheit der Art aufgrund des Vorhabens ist nicht zu erwarten, da sie im Vorhabensbereich nur vereinzelt als Nahrungsgast auftaucht und ihre Quartiere und Jagdbereiche außerhalb der Eingriffsflächen liegen (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 140).

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. ist nicht erforderlich.

8.3.6.1.2 Graues Langohr

Bei Netzfängen konnte das Graue Langohr nicht nachgewiesen werden. Bei Detektorkartierungen können die Arten Braunes und Graues Langohr nicht unterschieden werden. Der Schwerpunkt der Detektornachweise dieses Artenpaares liegt im FFH-Gebiet Mark- und Gundwald, ein Detektornachweis wurde im FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald erbracht (vgl. G1.IV.1-1). Zwar kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass das Graue Langohr im Untersuchungsgebiet vorkommt. Die Art bewohnt jedoch typischerweise Gebäude. Ihre Jagdgebiete liegen meist im Offenland in geringer Entfernung zu ihren Quartieren. Weitere Sachverhaltsermittlungen, wie von Einwenderseite gefordert, hätten daher hier keine weiteren Erkenntnisse erbracht. Die oberste Naturschutzbehörde schließt in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2007 (S. 141) die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes im Hinblick auf die Art aus, weil sie aufgrund ihrer Habitatansprüche im Vorhabensbereich nur vereinzelt als Nahrungsgast zu erwarten ist und ihre Quartiere und Jagdbereiche außerhalb der Eingriffsflächen in Siedlungsbereichen liegen.

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. ist nicht erforderlich.

8.3.6.1.3 Zweifarbfledermaus

Die Art wurde bei den aktuellen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Ihr typischer Lebensraum sind walddreiche Berg- und Steppenregionen. Sie bevorzugt Felsspalten oder vergleichbare Gegebenheiten in besiedelten Bereichen (Mauerspalten, Fugen, Gebäudeverkleidungen etc.).

Eine Betroffenheit der Art aufgrund des Vorhabens ist daher nicht zu erwarten (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 143).

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. ist nicht erforderlich.

8.3.6.1.4 Europäische Sumpfschildkröte

Ein Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte im Eingriffsbereich wird ausgeschlossen. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist nicht bekannt. Die wenigen bekannten Vorkommen sind in einem Sonderprojekt des NABU Hessen (http://hessen.nabu.de/m03/m03_08/02617.html) erfasst (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 145 f.).

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. ist nicht erforderlich.

8.3.6.1.5 Äskulapnatter

Die Äskulapnatter ist im Untersuchungsraum nicht beobachtet worden, obwohl die landesweite Verbreitung und die Lebensraumsprüche der Art gut untersucht sind. Der von der Planfeststellungsbehörde beauftragte Gutachter schließt daraus, dass die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes im Hinblick auf diese Art nicht zu befürchten und eine Befreiung deshalb entbehrlich ist, ohne dass die Notwendigkeit einer weiteren Aufklärung bestünde (Spang 2007, S. 25). Ein Vorkommen der Art im Eingriffsbereich wird auch von der obersten Naturschutzbehörde ausgeschlossen, da in Hessen nur zwei räumlich streng abgegrenzte Populationen (im Rheingau und an den Neckarhängen im südlichen Odenwald) existieren. Ein Ausstrahlen auf das Vorhabengebiet ist gemäß der Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007 (S. 146) ausgeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung ihres Gutachters und der obersten Naturschutzbehörde an. Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. ist nicht erforderlich. Im übrigen belegen die Planfeststellungsunterlagen, dass der Erhaltungszustand der Art durch das Vorhaben jedenfalls nicht verschlechtern würde.

8.3.6.1.6 Große Moosjungfer

Ein Vorkommen der Großen Moosjungfer in den vorhabensbedingt beeinträchtigten Gewässerbiotopen ist nicht bekannt (vgl. Karte G1.VI.4; Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 148).

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. ist nicht erforderlich.

8.3.6.1.7 Grüne Keiljungfer

Ein Vorkommen der Grünen Keiljungfer in den vorhabensbedingt beeinträchtigten Gewässerbiotopen ist nicht bekannt (vgl. Karte G1.VI.4; Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 148).

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. ist nicht erforderlich.

8.3.6.1.8 Heldbock

Ein Vorkommen des Heldbockes in den vorhabensbedingt beeinträchtigten Waldbereichen ist nicht bekannt (vgl. Karte G1.VI.5). Da die Habitatstruktur für die Art ungünstig ist, ist ein Vorkommen auch äußerst unwahrscheinlich. Die oberste Naturschutzbehörde schließt deshalb eine Betroffenheit aus (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 148).

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. ist nicht erforderlich.

8.3.6.1.9 Breitrand

Die Art gilt in Hessen als ausgestorben, so dass ein Vorkommen als im Vorhabensbereich nicht unterstellt werden kann. Ein Vorkommen dieses Schwimmkäfers ist darüber hinaus nur in 1 ha großen Gewässern zu erwarten. Da solche Gewässer jedoch nicht in einer für den Breitrand relevanten Form beeinträchtigt werden, ist eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 148 f.).

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. ist nicht erforderlich.

8.3.6.1.10 Eremit

Nachweise der Art liegen nur für das FFH-Gebiet Mönchbruch vor. In den Eingriffsbereichen ist ein Vorkommen der Art dagegen nicht bekannt und da die Habitatstruktur für die Art ungünstig ist auch äußerst unwahrscheinlich. Auch der von der Planfeststellungsbehörde be-

auftragte Gutachter schließt ein Vorkommen der Art im Vorhabensbereich aus (Spang 2007, S. 26).

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist damit ausgeschlossen (s. auch Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 149).

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. ist nicht erforderlich.

8.3.6.1.11 Gemeine Flussmuschel

Ein Vorkommen der Art ist nur in Fließgewässern zu erwarten. In Betracht käme aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Untersuchungsraum allenfalls ein Vorkommen im Gundbach. Vorhabensbedingte Betroffenheiten sind jedoch auch im Hinblick auf die Einleitung von Wasser in den Gundbach nicht zu erwarten. Es wird nach dem Flughafenausbau vielmehr zu einer Entlastung des Zuflusses zum Gundbach kommen. Auch auf die Qualität des Gundbaches wird sich der Flughafenausbau nicht auswirken (vgl. C III 12). Eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art ist damit ausgeschlossen.

Eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. ist nicht erforderlich.

8.3.6.2 Pflanzenarten

Vorkommen von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen und sind aufgrund der fehlenden Standorteignung im Untersuchungsraum auch nicht zu erwarten. Die prioritäre Art Sandsilberschärpe könnte theoretisch im Rhein-Main-Gebiet vorkommen, ein Vorkommen im Vorhabensgebiet ist jedoch nach dem landesweiten Artgutachten auszuschließen (vgl. Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 153).

8.3.7 Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen des § 62 BNatSchG

Die Befreiung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F. wird erteilt, da überwiegende Gründe des Gemeinwohls eine Befreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG a. F. erfordern und die Art. 12 und 16 FFH-RL sowie die Art. 5 bis 7 und 9 der VRL nicht entgegenstehen.

Von den einschlägigen Verboten des Art. 12 FFH-RL kann nach Art. 16 FFH-RL abgewichen werden. Es gibt für das Vorhaben keine anderweitige zufrieden stellende Lösung, die Populationen der betroffenen Arten verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand und es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor.

8.3.7.1 Überwiegende Gründe des Gemeinwohls

Überwiegende Gründe des Gemeinwohls erfordern die Erteilung einer Befreiung für das Ausbauvorhaben im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG a. F.

Das Vorhaben dient dem Gemeinwohl, weil es im Sinne der Planrechtfertigung den Zielsetzungen des Luftverkehrsgesetzes entspricht und Zwecken der Zivilluftfahrt im Sinne des § 28 Abs. 1 LuftVG dient. Oben wurde näher dargelegt, dass der hier planfestgestellte Ausbau des Flughafens Frankfurt/Main zum Zweck der Befriedigung der Luftverkehrsnachfrage im öffentlichen Interesse liegt. Der Bedarf für den Ausbau des Flughafens Frankfurt Main überwiegt als Gemeinwohlgrund die Belange des Artenschutzes. Die Abwägung zwischen den betroffenen Belangen des Artenschutzes und den für die Befreiung streitenden Gemeinwohlgründen hat in der konkreten Situation ergeben, dass letztere überwiegen.

Der Luftverkehr ist bereits heute ein unverzichtbares Verkehrsmittel und wird in der Zukunft weiter zunehmen. Der Flughafen Frankfurt Main befindet sich an seiner Kapazitätsgrenze. Ohne den hier planfestgestellten Ausbau des Flughafens Frankfurt Main könnte auch unter Ausschöpfung sämtlicher Optimierungspotentiale nur noch ein leichtes Verkehrswachstum stattfinden. In der Folge würde der Flughafen seine derzeitige Drehkreuzfunktion teilweise verlieren. Hierdurch würde auch die Beschäftigung, die Einkommensentwicklung und die Standortqualität in der Flughafenregion (in Hessen und in Teilen angrenzender Bundesländer) gefährdet.

Die Landebahn Nordwest und der südliche Ausbaubereich sind zur Erreichung der Planungsziele der Vorhabensträgerin erforderlich. Der planfestgestellte Ausbau ist geeignet, die vorhandenen Kapazitätsengpässe zu beseitigen und ein nachfragegerechtes Wachstum der Flugbewegungen sowie der Passagier- und Frachtabfertigungskapazitäten zu ermöglichen. Andere Möglichkeiten der Kapazitätssteigerung bzw. der sonstigen Nachfragebefriedigung sind nicht ersichtlich. Die künftige Luftverkehrsnachfrage am Flughafen Frankfurt kann weder durch eine Optimierung des bestehenden Systems, noch durch Kooperationen mit Teilverlagerungen auf anderen Flughäfen befriedigt werden. Die Anpassung der Rollwege, der Vorfeldkapazitäten, der Wartungseinrichtungen, der Passagier- und Frachtabfertigungsanlagen sowie der landseitigen Anbindung ist erforderlich, um die Kapazität des erweiterten Start- und Landbahnsystems voll ausschöpfen zu können.

Demgegenüber tritt die Bedeutung der betroffenen Arten zurück.

Das Gewicht der beeinträchtigten Integritätsinteressen des Artenschutzes hängt maßgeblich vom Umfang der konkret verbleibenden Beeinträchtigung ab. In diesem Rahmen sind wer-

tend auch die Wirkungen der Artenhilfs- und Kompensationsmaßnahmen einzustellen. Das Integritätsinteresse des Artenschutzes wiegt insbesondere bei den Arten schwer, deren Erhaltungszustand als eher ungünstig beurteilt werden muss.

Das Vorhaben bewirkt einen umfangreichen Lebensraumverlust für die betroffenen Tierarten sowohl im Kelsterbacher Wald als auch im Mark- und Gundwald. Durch das Vorhaben wird aufgrund des Flächenverlustes ein Teilgebiet des Waldes (Kelsterbacher Wald) um den Frankfurter Flughafen in seiner Bedeutung für den Artenschutz stark reduziert. Betrachtet man jedoch die vorhabensbedingt verlorengehenden Bereiche im Verhältnis zu den verbleibenden Restwaldflächen im Gesamtwaldgebiet um den Frankfurter Flughafen, so ist zum einen die derzeitige Bedeutung der verlorengehenden Teilwaldflächen im Vergleich zu dem größeren Waldgebiet im Süden des Flughafens von geringerer Bedeutung und auch von geringerer Größe. Beim Kelsterbacher Wald handelt es sich zudem um einen bereits derzeit durch Verkehrswege (A 3, ICE-Strecke, existierendes Flughafengelände, Stadt Kelsterbach) vergleichsweise stark isolierten Waldbereich. Infolge der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Artenhilfs- und Kompensationsmaßnahmen im Gesamtwaldgebiet entstehen durch das Vorhaben für die Vielfalt und Vielzahl der geschützten Arten keine unwiederbringlichen Einbußen. Die Vielzahl der vorkommenden Arten bleibt dauerhaft im Gesamtwaldgebiet um den Frankfurter Flughafen erhalten. Trotz des Verlustes an Lebensraum im Kelsterbacher Wald und im Mark- und Gundwald steht im vernetzten großen Waldgebiet um den Frankfurter Flughafen weiterhin ausreichend Lebensraum für die Arten zur Verfügung. Der Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten im Waldgebiet wird sich infolge des Vorhabens dauerhaft nicht verschlechtern (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 27 ff., S. 154). Ein Gesamtausfall einer Population einer Art im Waldgebiet um den Flughafen ist nicht zu erwarten, unter anderem da die vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen einen funktionalen Ausgleich an Ausweichlebensräumen schaffen. Zudem ist durch das vorgesehene Monitoring (A XI 7) eine Überwachung der Wirksamkeit der Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet. Der Auflagenvorbehalt erlaubt darüber hinaus, ggf. zeitnah zusätzliche Maßnahmen anzuordnen.

Die Gemeinwohlgründe erfordern eine Befreiung, wenn es „vernünftigerweise geboten ist“, sie im Wege der Befreiung durchzusetzen. Gemeint ist ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln, und zwar gemessen an den für das Vorhaben angeführten Gründen. Wie nicht zuletzt Art. 2 Abs. 3 FFH-RL belegt, gebührt dem Naturschutz insbesondere kein einseitiger Vorzug. Er ist u. a. mit den wirtschaftlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Die Abwägung der widerstreitenden Interessen hat ergeben, dass die Interessen am Ausbau des Flughafens Frankfurt überwiegen. Da keine dauerhaften

Schäden für die Artenvielfalt im Umfeld des Flughafens zu erwarten sind, ist es geboten, die Interessen, die für den Ausbau sprechen, durchzusetzen und eine Befreiung zu erteilen.

8.3.7.2 Ausnahmegrund im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Für das Vorhaben sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Art. 16 Abs. 1 lit. c FFH-RL. Die für das Vorhaben streitenden Interessen sind Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht. Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind dann zwingend, wenn gerade diese für das Vorhaben sprechenden Gründe die Verwirklichung des Vorhabens erfordern. Die Belange des Artenschutzes treten nur dann zurück, wenn der Hauptzweck des geplanten Vorhabens im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt; begleitende Nebenzwecke sind nicht ausreichend (vgl. zu dem Begriff der zwingenden Gründe in Art. 6 Abs. 4 FFH-RL BVerwG Urt. v. 27.1.2000 – 4 C 2.99). Die Verwirklichung des Vorhabens dient ausschließlich den dargestellten Gemeinwohlgründen, sie erfordern die Verwirklichung des Vorhabens (C III 1). Die Belange, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG erfüllen, und rechtfertigen daher auch die Erteilung einer Befreiung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 lit. c) FFH-RL (vgl. BVerwG Urt. v. 26.3.2006 – 4 A 1075.04 Rn. 566).

8.3.7.3 Fehlende anderweitige zufrieden stellende Lösung im Sinne des Art. 16 FFH-RL

Auch im Hinblick auf die durch das Vorhaben aufgeworfenen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten gibt es gemessen an dem zugrunde liegenden Planungskonzept keine anderweitige zufrieden stellende Lösung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.

Art. 16 Abs. 1 FFH-RL beinhaltet zum einen ein Vermeidungs- und Minimierungsgebot. Die möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Reduzierung des Eingriffs sind Gegenstand dieses Beschlusses. Sie sind bei den betreffenden Arten im Einzelnen und allgemein im Abschnitt (C III 8.4) sowie in den Unterlagen in Planteil B 9 Kapitel 3 ab S. 13 und in den Maßnahmenblättern S 1 bis MA 14 ebenso wie in Gutachten G1 Teil VI Kap. 4 sowie den Artenformblättern des Kapitels 5 (jeweils Nr. 3) dargestellt.

Zum anderen beinhaltet die Vorschrift eine Alternativenprüfung, die mit der des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL vergleichbar ist. Auch die hier unter Artenschutzgesichtspunkten durchzuführende Alternativenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es keine der planfestgestellten Vorhabensvariante vorzugswürdigere Variante gibt.

Alle zu betrachtenden Varianten führen im Hinblick auf die Betroffenheit der nach Anhang IV geschützten Arten zu ähnlichen Betroffenheiten. In der Konfigurationsanalyse der Vorhabensträgerin ist dargelegt, dass entsprechend dem Planungskonzept der Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der aufgeführten Planungsziele nur die Landebahn Nordost und die Start- und Landebahn Süd als Alternative zu der planfestgestellten Variante in Betracht kommen. Für den Ausbaubereich Süd gibt es gemessen an den Planungszielen der Vorhabensträgerin keine Alternative. Die Eingriffsfläche im Ausbaubereich Süd wurde gegenüber der ursprünglichen Planung (Antragsunterlagen vom November 2004) um ca. 20,34 ha reduziert und ist in dem verbleibenden Umfang am vorgesehenen Ort gerechtfertigt.

Betrachtet man das tatsächliche sowie das anhand der Biotopstruktur ermittelte potentielle Vorkommen der nach Anhang IV geschützten Arten in den Eingriffsbereichen der drei ausgewählten Alternativen, so ergibt sich, dass die Varianten im Norden des Flughafens eine geringfügig kleinere Anzahl an Arten beeinträchtigen: Die Variante Nordwest und Nordost beeinträchtigen (zumindest potentiell) insgesamt 22 Arten, während bei der Variante Süd insgesamt 24 Arten (zumindest potentiell) beeinträchtigt werden (vgl. G1 Teil VI Kap. 6.1.2 Tab. 6-2 S. 664 f.). Allein unter Artenschutz Gesichtspunkten drängt sich daher keine andere Variante der Variante Nordwest als vorzugswürdig auf.

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL durchgeführte Alternativenprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Vorhabensalternative Nordwest unter dem Gesichtspunkt der FFH-Gebietsverträglichkeit vorzugswürdig ist (vgl. C III 8.2.3 – C III 8.2.9). Eine Vorhabensvariante, die im Hinblick auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL als Alternativlösung ausscheidet, kann auch keine anderweitige zufrieden stellende Lösung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sein.

Darüber hinaus scheidet eine anderweitige zufrieden stellende Lösung dann endgültig aus, wenn auch naturschutzexterne Gründe in die Betrachtung mit einbezogen werden. Oben wird dargelegt (C II, C III 1, C III 8.2.10), dass die gewählte Alternative für die Landebahn unter Berücksichtigung aller Belange insgesamt vorzugswürdig ist. Die Vorteile der planfestgestellten Landebahn Nordwest gegenüber den anderen geprüften Vorhabensvarianten werden dort ausführlich dargestellt.

8.3.7.4 Verweilen der Arten in einem günstigen Erhaltungszustand

Wie oben bei der Behandlung der einzelnen Arten dargelegt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht.

8.3.7.5 Hilfsweise Ausnahmeprüfung im Sinne des Art. 9 VRL

Die Verbotstatbestände des Art. 5 VRL sind nicht erfüllt, so dass eine Prüfung der Abweichungsvoraussetzungen des Art. 9 VRL nicht erforderlich ist. Die Voraussetzungen des Art. 9 VRL lägen jedoch vor. Eine Ausnahmeerteilung nach Art. 9 VRL würde nicht zu einer Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der betroffenen Vogelarten im Sinne des Art. 13 VRL führen. Insoweit wird auf die oben gemachten Ausführungen zum Erhaltungszustand der Arten und zu dessen Wahrung verwiesen.

8.3.7.5.1 Fehlende anderweitige zufrieden stellende Lösung im Sinne des Art. 9 VRL

Eine andere zufrieden stellende Lösung drängt sich nicht auf. Der Vergleich der (zumindest) potentiell betroffenen Vogelarten bestätigt die Nordwestvariante als vorzugswürdige Vorhabensalternative (Antwortschreiben der Vorhabensträgerin vom 19.09.2007 auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 17.08.2007, S. 45 ff.). Der Regelungsgehalt des Art. 9 Abs. 1 VRL entspricht im Übrigen dem des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL (vgl. C III 8.3.1.1.6.2).

8.3.7.5.2 Ausnahmegrund im Sinne des Art. 9 Abs. 1 VRL

Eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des Art. 5 VRL könnte für das planfestgestellte Vorhaben auf Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) VRL gestützt werden.

Art 9 Abs. 1 Buchstabe a) VRL ist – entsprechend Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c) FFH-RL auszulegen. Bei einer anderen Auslegung könnten Infrastrukturvorhaben, die nicht unter den Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) VRL fallen nicht realisiert werden. Dies würde eine unverhältnismäßige Schranke für solche Vorhaben bedeuten und damit gegen den im Gemeinschaftsrecht verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 3 EGV) verstoßen. Ein solches Ergebnis widerspräche zudem der Intention des Europarechts, das nicht nur die Erhaltung und den Schutz der Umwelt (Art. 174 ff. EGV), sondern auch den Auf- und Ausbau transeuropäischer (Verkehrs-) Netze (Art. 154 ff. EGV) und die Verbesserung der Infrastruktur in Europa zum Ziel hat (vgl. Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft, Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und die Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems). Zudem belegt der Wortlaut von Art. 2 VRL und Art. 2 FFH-RL, dass dem Naturschutz kein einseitiger Vorzug gebührt, sondern dass er in Einklang u. a. mit den wirtschaftlichen Erfordernissen zu bringen ist (vgl. auch BVerwG Urt. v. 16.03.2007 – 4 A 1075.04 Rz. 572).

Im Übrigen besteht der Zweck der Vogelschutzrichtlinie ebenso wenig wie der der FFH-Richtlinie darin, einzelne Exemplare der geschützten Tierarten unter allen Umständen zu schützen und zu erhalten. Vielmehr zielt die Vogelschutzrichtlinie darauf ab, die Bestände der wildlebenden Vogelarten im Hinblick auf einen langfristigen Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteile des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker insgesamt auf einem ausreichenden Niveau zu erhalten bzw. ein solches wieder herzustellen (vgl. Erwägungsgründe Absätze 6, 8, 10 und 11 sowie Art 1, 2 und 3 VRL). Dass die Ausnahmeerteilung diesem Ziel nicht entgegenstehen darf, ergibt sich bereits aus der Anwendung des Art. 13 VRL. Das Ziel der Vogelschutzrichtlinie, die Bestände der wildlebenden Vogelarten auf einem ausreichenden Niveau zu erhalten bzw. ein solches wieder herzustellen, ist das gleiche Ziel, das die FFH-Richtlinie in Bezug auf die wild lebenden Tiere und Pflanzen verfolgt. Die FFH-RL lässt jedoch eine Ausnahme aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu (Art. 16 Abs. 1 lit. c) FFH-RL), so dass es gerechtfertigt ist, in gleich gelagerten Fällen auch eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen der Vogelschutzrichtlinie zu erteilen.

Die Vogelschutzrichtlinie verfolgt mit den Regelungen zum Artenschutz vorrangig das Ziel, die sich auf die Bestände nachteilig auswirkenden Folgen menschlichen Handelns wie Fang, Jagd und Handel zu unterbinden (vgl. Erwägungsgrund 6 sowie auch Wortlaut bzw. Anwendungsbereich der Art. 5, 6, 7 und 8 VRL). So ist auch die Ausnahmegesamtheit des Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) VRL in erster Linie auf diese Handlungen ausgerichtet. Dehnt man nun die Vorschrift des Art. 5 VRL über diese konkreten, ein spezifisches Exemplar absichtlich beeinträchtigenden Handlungen auf Beeinträchtigungen aus, die infolge des Baus von Infrastrukturprojekten (zwangsläufig) entstehen (und sachgerecht behandelt werden), so muss dies zur Verhinderung eines von der Vogelschutzrichtlinie nicht gewollten Ungleichgewichts auch im Rahmen des Ausnahmetatbestandes erfolgen. Die Zusammenschau aller Ausnahmegründe des Art. 9 VRL ergibt, dass wie bei Art. 16 FFH-RL auch Erfordernisse sozialer oder wirtschaftlicher Art eine Abweichung rechtfertigen können müssen, obwohl der Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 VRL insoweit von der Parallelvorschrift des Art. 16 FFH-RL abweicht. Die ratio legis der Ausnahmegründe zeigt, dass dem Vogelschutz kein einseitiger Vorrang gebührt, sondern – wie im Rahmen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL – auch alle sonstigen öffentlichen Interessen bei der Abweichungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Es würde den Zielsetzungen der VRL nicht entsprechen, wenn Infrastrukturvorhaben regelmäßig an den artenschutzrechtlichen Verboten der Vogelschutzrichtlinie scheitern müssten.

8.3.7.5.3 Ausnahmevoraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 VRL

Die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 VRL wären erfüllt. Die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen haben den Zweck sicherzustellen, dass Abweichungen von den Verbotsstatbeständen der VRL „streng überwacht und selektiv angewandt“ werden (vgl. EuGH Ur. v. 08.07.1987 – Rs. 262/85 Rz. 7 und 39).

Die Ausnahmeerteilung würde in vorliegendem Fall, da sie für ein konkretes Vorhaben und bestimmte, genau bezeichnete Arten gelten würde, selektiv erteilt.

Die Ausnahmeerteilung unterläge ferner streng überwachten Bedingungen. Die Vogelarten, für die die Ausnahme erteilt würde, sind im Tenor unter A VI genannt. Die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, für die die Ausnahme erteilt werden würde, sind ebenfalls im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses dargestellt und durch die Beschränkung auf das konkrete Vorhaben genau spezifiziert. Die Nebenbestimmungen (A XI 7) sehen im übrigen eine Überwachung z.B. der Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die obere Naturschutzbehörde sowie eine Kontrolle der Wirksamkeit der populationsstützenden Maßnahmen vor, die durch die Möglichkeit weitere korrigierende Maßnahmen der Vorhabensträgerin aufzuerlegen, ergänzt werden. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleisten, dass die betroffenen Exemplare auf ein Minimum beschränkt werden, und dass die Zeiten der Beeinträchtigung nicht ohne vernünftigen Grund mit dem Brut- und Aufzuchtzeiten zusammenfällt, denen die Richtlinie einen besonderen Schutz gewährt. Dies bestätigt auch die Neuregelung des Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz. § 42 Abs. 5 und § 43 Abs. 8 BNatSchG n. F. gehen von einer Gleichbehandlung der in Anhang IV FFH-Richtlinie genannten Arten und Europäischen Vogelarten aus.

8.4 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der mit der Realisierung des Vorhabens verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) i. V. m. mit §§ 18 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) unter Auflagen zugelassen.

Das Vorhaben bewirkt Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild gemäß § 12 Abs. 1 HENatG i. V. m § 18 Abs. 1 BNatSchG erheblich beeinträchtigen (können). Das Vorhaben führt nicht zu Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

erheblich beeinträchtigen können. Bei der Beurteilung, ob die Beeinträchtigung erheblich ist, hat die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, den hierzu erhobenen Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden auf die vorhabensspezifischen Auswirkungen abgestellt und dabei die Bedeutung der beeinträchtigten Flächen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild sowie die Dauer der Auswirkungen berücksichtigt.

Gem. § 14 Abs. 2 S. 1 HENatG werden die unvermeidbaren (erheblichen) vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vorrangig durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen; die verbleibenden nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen werden von der Vorhabensträgerin in sonstiger Weise kompensiert.

8.4.1 Methodik des LBP

Die Vorhabensträgerin hat in den Ordnern 36 bis 47 (Gutachten G1) die gesetzlich geforderten Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsstudie (§ 6 UVPG) und den landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich einer Bilanzierung der erfolgten Eingriffe und der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (§ 20 Abs. 4 BNatSchG) sowie zur Kontrolle der verbalargumentativen Kompensationsbilanz eine Bilanz nach den Vorgaben der mittlerweile aufgehobenen Ausgleichsabgabenverordnung vom 09.02.1995 vorgelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgelegten Gutachten geprüft und soweit sie nicht ausreichend gewesen sind, Unterlagen nachgefordert (vgl. dazu AKS vom 24.05.2006, 21.09.2006, 26.03.2007, 18.05.2007, 28.06.2007, 04.07.2007, 27.07.2007, 07.08.2007, 17.08.2007, 27.08.2007, 05.09.2007, 20.09.2007, 16.10.2007, 23.10.2007, 01.11.2007, 07.11.2007, 09.11.2007)

Die Vorhabensträgerin hat die nach § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG und nach § 12 Abs. 1 S. 1 HENatGi. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfenden Schutzgüter gemeinsam in dem Gutachten G1 behandelt. Sie hat die Schutzgüter „Menschen, Teilfunktion Wohnen/Wohnumfeld“ sowie „Sachgüter“ und „Wechselwirkungen“ der UVS vorbehalten (vgl. G1 Teil I S. 121) und in G1 Teil V die vorhabensbedingten Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter dargestellt und bewertet. Das Gutachten G1 gliedert sich in die Teile I (Allgemeines und Methodik), II (Vorhaben und Projektwirkung), III (Bestandserfassung und –bewertung und Auswirkungsprognose), IV (Ergebnis LBP), V (Ergebnis UVS) und VI (Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten). Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG genannten Schutzgüter. Soweit es sich hierbei um „er-

hebliche nachteilige Umweltauswirkungen“ bei den gemeinsam zu prüfenden Schutzgütern handelt, entsprechen diese „erheblichen Beeinträchtigungen“ im Sinne von § 12 Abs. 1 HENatG.

Die Vorhabensträgerin hat auch das menschenbezogene Schutzgut „Erholung“ und den Schutz des Waldes als Kulturlandschaft über die UVS hinaus im Rahmen der Eingriffsregelung eigenständige Bedeutung gegeben und eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Schutzgüter angenommen (G1 Teil III Kapitel 2). Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einschätzung nur eingeschränkt. Im Interesse der im Untersuchungsraum lebenden Menschen wird die Erholung als Teil des Schutzgutes Landschaft(sbild) mit in die Eingriffsregelung einbezogen. Dagegen wird die Beeinträchtigung des Kulturgutes Wald nicht als eigenständige Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung bewertet. Vielmehr wird der besonderen Bedeutung des Waldes für die Region im Planfeststellungsbeschluss - unabhängig von seiner eingriffsrechtlichen Behandlung unter dem Schutzgut „Biotope/Pflanzen“ - im Rahmen der Prüfung der Bannwaldaufhebung Rechnung getragen (vgl. C III 7). Dagegen ist abweichend von den Unterlagen der Vorhabensträgerin gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch das Wirkungsgefüge zwischen den Bestandteilen des Naturhaushalts Gegenstand des LBP.

In G1 Teil II (Vorhaben und Projektwirkungen) erfolgt eine Beschreibung des Vorhabens der Eingriffe in den Waldbestand, der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen, der Projektwirkungen, eine Auswirkungsanalyse und die Beschreibung des Prognosenullfalles. In G1 Teil III nimmt die Vorhabensträgerin eine Bestandserfassung und -bewertung (auch für den Prognosenullfall) sowie eine Auswirkungsprognose vor und beschreibt die Wirkungen der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen / erheblichen Beeinträchtigungen. Aufbauend auf dieser umfassenden Bestandsermittlung erfolgt in G1 Teil IV eine umfassende Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen der nach § 12 HENatG relevanten Schutzgüter. Den ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen werden Konfliktnummern zugeordnet. In der abschließenden Bilanzierung in G1 Teil IV werden den ermittelten Konflikten (erheblichen Beeinträchtigungen) die im Planteil B9 planfestgestellten Maßnahmen zugeordnet.

Die übergeordneten Ziele des Kompensationskonzepts der Vorhabensträgerin orientieren sich an der Art der durch den Eingriff hervorgerufenen Beeinträchtigung, der Ableitung von räumlich funktional geeigneten, möglichst großen und zusammenhängenden Maßnahmeräumen und der Berücksichtigung vorhandener Leitbilder des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturräumlichen Gegebenheiten. Die konkreten Kompensationsmaßnahmen wurden auf der Grundlage „Ermittlung der Ausgleichbarkeit der erheblichen Beeinträchtigungen“ mit dem Ziel der gleichartigen Wiederherstellung der beeinträchtigten Struktu-

ren und Funktionen abgeleitet. Das Kompensationskonzept führt zu einer schutzgutspezifischen und einzelfallbezogenen Kompensation im räumlich funktionalen Zusammenhang mit den erheblichen Beeinträchtigungen.

Der Eingriff im Sinne von § 12 Abs. 1 HENatG ist erheblich, wenn

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder
- das Landschaftsbild nicht erhalten werden können bzw.
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder
- das Landschaftsbild

sich nicht über das Selbstregenerationsvermögen erholen, sondern nur mittels landschaftspflegerischer Maßnahmen wiederhergestellt werden können. Kriterien für die Bestimmung der Erheblichkeit sind insbesondere

- die Art und Intensität der Projektwirkungen,
- die Bedeutung und Empfindlichkeit der beeinträchtigten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen,
- die Art, Zeitdauer, Intensität und der Umfang der prognostizierten Beeinträchtigungen

Aus ihnen wird eine Matrix zwischen der Bedeutung „Eingriffsraum“ und der „Stärke der Funktionsbeeinträchtigung“ zur Bestimmung der Erheblichkeit abgeleitet. Danach sind bereits sehr geringe Funktionsbeeinträchtigungen eines hochwertigen Schutzgutes als erhebliche Beeinträchtigung zu werten (vgl. Tabelle 1-27 in G1 Teil IV, S. 76).

Zur Erfassung des räumlich-funktionalen Zusammenhanges zwischen Eingriff und Kompensation hat die Vorhabensträgerin elf Funktionsräume abgegrenzt, innerhalb derer die Bestandserfassung und –bewertung, die Eingriffsermittlung und die Maßnahmenplanung durchgeführt wurde:

Kürzel	Funktionsraum / Biotopkomplex / Maßnahmeraum
KW	Kelsterbacher Wald
SW	Schwanheimer Wald
WW	Wald bei Walldorf
WZ	Wald bei Zeppelinheim
RW	Rüsselsheimer Wald (Eingriff)
FK	Feldflur Kelsterbach
FU	Freileitung- und Umspannwerk
MT	Mainterrasse
MA	Main- und Uferstreifen
FH	Flughafen
VA	Verkehrsachsen
RL	Rüsselsheimer Wald Nord
RW	Rüsselsheimer Wald West (Kompensation)
WT	Wiesental
WswW	Wald südwestlich Walldorf

Die Auswahl der Maßnahmeräume sowie von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an den zu erwartenden Beeinträchtigungen schutzgutspezifisch und einzelfallbezogen im räumlichen Zusammenhang. Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen

leitet sich aus der Schwere der Beeinträchtigung, aus dem Ausgangszustand der Kompensationsfläche sowie deren Aufwertungspotenzial in Bezug auf das jeweilige Ziel der Maßnahme ab. Die Bestands- bzw. Ausgangssituation auf den Maßnahmeflächen ist im Einzelnen den Maßnahmeblättern im Planteil B9, den Bestandsplänen sowie der AAV-Bilanzierung zu entnehmen.

Das Vorhaben greift in großem Umfang auf Flächen zu, die seit Jahrhunderten als Wald bewirtschaftet werden. Das Ziel, Ausweichlebensräume in möglichst engen räumlichen und/oder funktionalen Zusammenhang herzustellen, kann nicht durch die Neuanlage von Wald erreicht werden. Entsprechend ist die umfangreiche Aufwertung bestehender Wälder in der Region bzw. den betroffenen Naturräumen erforderlich. Die forstrechtlich notwendigen Ersatzaufforstungen liefern ergänzende Beiträge zur Kompensation der Eingriffe. Entsprechend soll die erforderliche Aufwertung bestehender Wälder vorrangig durch Nutzungsaufgabe und durch Umbaumaßnahmen erzielt werden (G1 Teil IV, S. 173). Durch die Lage des Eingriffsgebiets und der Maßnahmeräume innerhalb eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes ist der räumlich funktionale Zusammenhang gewährleistet. Das Zielkonzept der Maßnahmeplanung beruht auf Maßnahmen im Vorhabensbereich, Aufwertungsmaßnahmen im Wald, Maßnahmen für die Erholung, Ersatzaufforstung und Schutzmaßnahmen. Die Kompensationsmaßnahmen werden bereits zum großen Teil durch die Anforderungen der Kohärenzsicherung bestimmt. Ziel des Kompensationskonzeptes ist es durch gezielte Maßnahmen über die Kompensation hinaus großflächig das Waldgebiet südlich des Verkehrsflughafens Frankfurt aufzuwerten (vgl. C III 8.2.12)

Die ausgewählten Kompensationsflächen sind das Ergebnis eines mehrjährigen Such- und Abstimmungsprozesses der Vorhabensträgerin mit Fachbehörden. Die Flächensuche begann mit der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens. Die Auswahl der Kompensationsflächen erfolgte nach den Kriterien, zusätzliche naturschutzfachliche Kompensationen möglichst flächenneutral, zumindest aber nicht auf landwirtschaftlicher Produktionsfläche durchzuführen (G1 Teil IV, S. 175). Die Planfeststellungsbehörde ist – unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahme – zu der Überzeugung gelangt, dass die Flächenauswahl nicht weiter optimiert werden kann, ohne erhebliche Abstriche von den zu erfüllenden naturschutzfachlichen Zielen in Kauf zu nehmen.

Die Vorhabensträgerin hat auf der Grundlage ihres Kompensationskonzeptes Maßnahmentypen formuliert und den ermittelten Flächen in den Maßnahmeräumen zugeordnet. Im Vorhabensbereich werden die Maßnahmen M1 bis M18 sowie SM, SH und E durchgeführt (vgl. G1 Teil IV, S. 175 – 181). Rettungsmaßnahmen im Wald sind die Maßnahmen M20 bis M29. Diese Maßnahmen erfolgen außerhalb des Vorhabensbereiches im Wesentlichen in den

bestehenden Wäldern südlich des Verkehrsflughafens Frankfurt Main. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Ersatzaufforstungen, die naturschutzrechtlich und -fachlich nur als Ersatzmaßnahmen Anerkennung finden können.

Die Vorhabensträgerin hat die zur Kompensation notwendigen Maßnahmen typisiert und im Gutachten G1 Teil IV beschrieben. Die planfestgestellten Maßnahmeblätter beziehen sich auf Waldabteilungen. Eine Übersicht über alle Maßnahmetypen befindet sich im Planteil B9 unter Nr. 4, S. 24 – 28). In G1 Teil IV, S. 205 ff. werden die Konflikte und die Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt und bilanziert. Aufgeführt werden die Konfliktnummern mit einer Beschreibung der Quantität und Qualität der betroffenen Flächen. Dem gegenüber gestellt werden die jeweiligen Kompensationsmaßnahmen sortiert nach den Maßnahmennummern und differenziert nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, dem Maßnahmeraum, in dem sie stattfinden, der für die Maßnahme vorgesehenen Flächennutzung und der Bewertung der Flächen. Auf dieser Grundlage können die planfestgestellten Maßnahmeblätter, die in Teil B9 nach Maßnahmeräumen gegliedert worden sind, gelesen werden. In der Tabelle 5-3 in G1 Teil IV, S. 220 ff. wird u. a. der Konflikt B-RW-W-1 beschrieben. Zur Kompensation der beschriebenen Eingriffswirkung wird im Maßnahmeraum „Rüsselsheimer Wald West“ der Maßnahmetyp M20 auf der Fläche von 0,09 ha angegeben. Auf der Grundlage des Maßnahmeblattes RW Abt. 128/1 wird die Maßnahme M 20 den Objektnummern 1174, 1176, 1177 in der Waldabteilung 128/1 zugeordnet und für diese Waldabteilung konkret beschrieben: „Strukturverbesserung durch Erhalt Totholz und gesteuerter Nutzungsverzicht Altbäume/Hauptbestand.“. Die konkrete Lage der Maßnahme in der Waldabteilung 128/1 kann dem Maßnahmeplan B9.7-2a, der planfestgestellt ist, entnommen werden.

8.4.2 Bestandsermittlung

Grundlage der Bestandsermittlung ist eine flächendeckende Biotopkartierung, die das Forschungsinstitut Senckenberg durchgeführt hat (Senckenberg 2002). Diese Biotopkartierung ist durch eine Nachkartierung der Vorhabensträgerin im Jahre 2006 aktualisiert und differenziert worden. Dabei sind insbesondere das Waldalter, die Hauptbaumartenzusammensetzung und der Deckungsgrad der Stieleiche und der Traubeneiche als maßgebliche wertgebende Baumarten ermittelt worden (flächendeckende Waldstrukturtypenkartierung ARGE Baader Bosch 2006). Darüber hinaus sind Daten aus weiteren Gutachten für die Bestandsermittlung und –bewertung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans herangezogen worden. Diese sind:

- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG und SIMON & WIDDIG GBR (2006): Spezialuntersuchungen zum Status der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechteinii*) in den FFH-Gebieten "Kelsterbacher Wald" und "Mark- und Gundwald", i. A. HMWVL.
- PLANUNGSBÜRO STERNA (2006): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet "Untermainschleusen" (5916-402).
- Vogelschlaggutachen (PFU G 7) (2006).
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2006): Fledermauskundliche Untersuchungen im Bereich von Gateway Gardens - Abschlussbericht.
- SIMON & WIDDIG GBR (2006): A 380-Werft. Fledermaus-Monitoring unter besonderer Berücksichtigung der Bechsteinfledermaus, Endbericht Oktober 2006. Gutachten i. A. der Fraport-AG.
- FORSCHUNGSINSTITUT SENCKENBERG (2005a): Erfassung von Flora, Fauna und Vegetation auf dem Flughafen Frankfurt am Main [Untersuchungsumfang: gefährdete, geschützte und bemerkenswerte Pflanzenarten, Vegetation, Biotoptypen, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Tag- und Nachtfalter, Laufkäfer, Heuschrecken, Spinnen und Weberknechte].
- FORSCHUNGSINSTITUT SENCKENBERG (2005b): Faunistische Untersuchungen "Gateway Gardens".
- PLANUNGSBÜRO STERNA (2005): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet "Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau" (6017- 401).
- PETRI, B. (2005): Ornithologisches Fachgutachten Vogelflug und Vogelschlagrisiko - Bericht für den Beobachtungszeitraum 15.12.02 bis 08.02.05.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2005a): Fledermauskundliche Erfassung im FFH-Gebiet 5917-303 "Kelsterbacher Wald" unter besonderer Berücksichtigung der Populationsgröße und Raumnutzung der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechteinii*), i. A. RP Darmstadt.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2005b): Fledermauskundliche Erfassung im FFH-Gebiet 5917-305 "Schwanheimer Wald" unter besonderer Berücksichtigung der Populationsgröße und Raumnutzung der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechteinii*).
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2005c): Fledermäuse im Kelsterbacher Wald. Eine Untersuchung zur Erfassung von FFH-relevanten Tierarten, i. A. Stadt Kelsterbach.
- HESSEN-FORST (2005, 2004, HDLGN 2003): Artgutachten Sofortprogramm [Landesweite Art-Gutachten].

- LEIB, M., EBERT, R., GOEBEL, W., SIMON, O., MANZKE, W., MALTEN, A., KORTE, E., SCHAFFRATH, U., GROH, K. & WEITMANN, G. (2003 / 2004): Grunddaten-Erhebung für Monitoring und Management im FFH-Gebiet 6017-304 "Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim und Gundwiesen von Mörfelden-Walldorf", i. A. RP Darmstadt.
- PLANWERK (2004): Grunddatenerhebung für Monitoring und Management - FFH-Gebiet Nr. 5917-305 "Schwanheimer Wald".
- ECOPLAN - BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE FACHPLANUNGEN (2004a): Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet Nr. 5917-303 "Kelsterbacher Wald" (Kreis Groß-Gerau, Stadt Frankfurt).
- ECOPLAN - BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE FACHPLANUNGEN (2004b): Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet Nr. 6016-305 "Grünland im Bereich der Herrenwiese nordwestlich Astheim" (Kreis Groß-Gerau) Groß- Zimmern.
- HILGENDORF, B., FEHLOW, M. & EPPLER, G. (2004) Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet 5917-304 "Mark- und Grundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf".
- LINDERHAUS & MALTEN (2004): Nachuntersuchung 2004 zur Verbreitung des Hirschkäfers in der naturräumlichen Haupteinheit D 53.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2004): Fledermauskundliche Erfassung im FFH-Gebiet 5917-304 "Mark- und Grundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf" unter besonderer Berücksichtigung der Populationsgröße und Raumnutzung der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), i. A. RP Darmstadt.
- ARGE BAADER - BOSCH (2003): Untersuchungen zu den täglichen Aktivitätsmustern von Möwen, Krähen und Wasservögeln entlang des Mains im Bereich der Eddersheimer Schleuse.
- ECOPLAN - BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE FACHPLANUNGEN (2002): Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet Nr. 5917-302 "Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen" (Kreis Groß-Gerau).
- FORSCHUNGSINSTITUT SENCKENBERG (2002): Erfassung von Flora, Fauna und Biotoptypen im Umfeld des Flughafens Frankfurt am Main.
- RP DARMSTADT (Stand Juni 2002): Rahmenpflegeplan "Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim".
- SIMON & WIDDIG GBR (2006): Konzept für Kohärenzmaßnahmen zur Bechsteinfledermaus im Bereich des Frankfurter Flughafens, i. A. ARGE Baader - Bosch.
- ECOPLAN - BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE FACHPLANUNGEN (2004c): Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet Nr. 5917-305 "Schwanheimer Wald".
- BUND LANDESVERBAND HESSEN E.V. (2003): Vorkommen des Mittelspechts *Dendrocopus medius* sowie anderer Spechtvorkommen im Waldgebiet südlich des Flughafens.

fens Frankfurt / Main zur Brutzeit 2003 (Bearbeitung: Büro für faunistische Fachfragen, Linden).

- ARGE BAADER - BOSCH (2006): Kartierungen zum A 380-Monitoring und Kohärenz. [Teil Vögel, der Endbericht datiert April 2007].
- SCHAFFRATH, U. „Flächendeckende Erfassung des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*, (LINNÉ)) (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) im Kelsterbacher Wald, Feststellung der Verbreitung der Art im Gelände sowie Kartierung mutmaßlich bruttauglicher Stubben, vom 25.09.2007

8.4.3 Darstellung der erheblichen Beeinträchtigungen / Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen (Auswirkungsprognose und Konfliktbeschreibung)

Der planfestgestellte Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt Main [Bau der neuen Landebahn im Nordwesten, Anpassung und Erweiterung des Rollbahnsystems und des Vorfelds, Ausbau der Hochbauflächen und Anpassung der internen Straßen, des PTS und der Ver- und Entsorgungseinrichtungen; Umbaumaßnahmen an externen öffentlichen Straßen (im Bereich Nordwest: Verlegung und Untertunnelung der Okrifteler Straße sowie Umbaumaßnahmen und Tieferlegung des Airportings; im Bereich Südwest: Verlegung des Airportings und der Okrifteler Straße; im Bereich Südost: Ausbau der A 5, Anpassungen an der AS Zepelinheim u. a.), die Erdverkabelung und Rückbau der Hochspannungsfreileitungen im Bereich der neuen Landebahn sowie die Errichtung der Voreinflugszeichen West und Ost] führt zu anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne von § 12 Abs. 1 HENatG.

Zu den anlage- und baubedingten Auswirkungen gehören zum einen die Flächeninanspruchnahmen aufgrund der vorhabensbedingten Baumaßnahmen und zum anderen die Beeinträchtigungen aufgrund der Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit sowie der Waldrandanschnitte und der Verinselungen; aber auch die Veränderung der Geländemorphologie, Eingriffe ins Grundwasser, Entwässerung, die Veränderungen von Oberflächengewässern sowie besondere visuelle Wirkungen. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen gehören u. a. neben den Licht-, Lärm- und Schadstoffimmissionen auch die Auswirkungen aufgrund des Flugbetriebs und des Straßenverkehrs (Vogelschlag bzw. Fahrzeugkollisionen mit Tieren).

Diese Auswirkungen stellen Eingriffe im Sinne von § 12 Abs. 1 HENatG dar, wenn sie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Naturhaushalt bedeutet gem. § 3 HENatG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1

BNatSchG Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Weitere insbesondere menschenbezogene Schutzgüter werden nicht von dem Begriff des Naturhaushalts erfasst. Das Schutzgut Landschaftsbild erfasst die optisch erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die vorhandene Landschaftsstruktur. Die Vorhabensträgerin bewertet nach ihren Antragsunterlagen die vorhabenbedingte Veränderung der Erholungsqualität ebenso als erheblichen Eingriff im Sinne von § 12 HENatG (G1 Teil IV, S. 101) wie die vorhabenbedingte Zerstörung/Veränderung des Waldes als Kultur- und Sachgutes (G1 Teil IV, S. 165). Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einschätzung der Vorhabensträgerin, dass die Erholung des Menschen in der Natur durch die Eingriffsregelung geschützt sein kann. § 1 Nr. 4 BNatSchG nennt den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft zur Sicherung auch ihres Erholungswertes als Ziel. Als Grundsatz fordert § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG die Sicherung der Landschaft auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen. Dagegen misst die Planfeststellungsbehörde dem Schutz des Waldes als Kulturgut keine eigenständige Bedeutung bei, die über das hinausgehen würde, was im Rahmen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ohnehin Gegenstand der Eingriffsregelung ist.

8.4.4 Betrachtung der Schutzgüter

8.4.4.1 Schutzgut Boden

Die maßgeblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind der Verlust von Böden durch Versiegelung und Überbauung, die Beeinträchtigung von Böden durch Veränderung des Profilaufbaus durch Auf- und Abtrag sowie durch Nutzungsänderungen und baubedingte Inanspruchnahmen. Hiermit geht eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einher.

Es ergeben sich aufgrund des Vorhabens folgende erhebliche Beeinträchtigungen von Böden (vgl. Tab. 3-28 in G1 Teil IV, S. 162):

Konflikt	Beeinträchtigung	Fläche
Bo 1	Verlust naturnaher Böden durch Versiegelung und Überbauung	121,46 ha
Bo 2	Beeinträchtigung naturnaher Böden durch Überprägung und bau- bedingte Flächeninanspruchnahme	166,32 ha
Bo 3	Verlust anthropogen veränderter Böden durch Versiegelung und Überbauung	115,52 ha
	Summe	403,30 ha

8.4.4.2 Schutzgut Wasser (Grundwasser – Oberflächengewässer)

Vorhabensbedingt sind insbesondere bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. dazu A XI 10 bzw. PFU B9 Kap. 3 S. 20 und 21) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer zu erwarten. Vorhabensbedingt sind keine Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten, die sich negativ auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auswirken (vgl. C II und C III 12).

8.4.4.3 Schutzgut Luft

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft können sich ergeben durch den Verlust und die Beeinträchtigung von Wald mit ausgewiesener Luftschutzfunktion, durch Beeinträchtigungen der Luftqualität durch betriebsbedingte Gerüche und bau- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen.

Durch das Vorhaben gehen 214,53 ha Wald mit ausgewiesener Immissionsschutzfunktion der Stufe verloren und es werden weitere 14,29 ha Wald mit ausgewiesener Immissionsschutzfunktion der Stufe I durch Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit (flächiger und gruppen- bis horstweiser Aushieb) erheblich beeinträchtigt (vgl. im Einzelnen G1 Teil III Kap. 8, S. 19 ff. sowie die Pläne G1.III.8.1 und G1.III.8.2). Auswirkungen auf die Luftqualität im Sinne einer Beeinflussung der lokalen Immissionskonzentrationen in der Luft sind dadurch jedoch nicht zu erwarten.

Die immissionsseitigen Auswirkungen des Flughafens haben ihren Schwerpunkt auf dem Flughafengelände und gehen mit zunehmender Entfernung zu diesem zurück. Durch das Vorhaben wird es lokal zu einer Erhöhung der Gesamtimmissionsbelastung kommen. Bezogen auf die Jahresmittelwerte wird die Gesamtimmissionsbelastung jedoch nicht wesentlich verändert. Im Untersuchungsgebiet nehmen die mittleren Gesamtimmissionen um bis zu 4 % zu, im unmittelbaren Nahbereich des Flughafens nehmen die mittleren Gesamtimmissionen um 11 % zu (vgl. Gutachten G13.4 Kap. 5.4 sowie Ausführungen unter C II zur UVP und unter C III 9 zu dem Thema Luftschadstoffe).

Auswirkungen auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ergeben sich dadurch jedenfalls nicht.

8.4.4.4 Schutzgut Klima

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima können sich ergeben durch den Verlust und die Beeinträchtigung von Wald mit ausgewiesener Klimaschutzfunktion sowie durch die anlagebedingte Zunahme der bioklimatischen Belastung bzw. die anlagebedingte Beeinträchtigung klimatischer Ausgleichsströmungen.

Durch das Vorhaben gehen 219,70 ha Wald mit ausgewiesener Klimaschutzfunktion der Stufe verloren und es werden weitere 14,29 ha Wald mit ausgewiesener Klimaschutzfunktion der Stufe I durch Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit (flächiger und gruppen- bis horstweiser Aushieb) erheblich beeinträchtigt (vgl. im Einzelnen G1 Teil III Kap. 9, S. 72 sowie Plan G1.III.9.1). Aufgrund der verbleibenden Waldbestände im Umfeld des Frankfurter Flughafens sind dadurch aber keine wirksamen Veränderungen des Klimas zu erwarten (vgl. G1 Teil V, S. 174 f.).

Anlagebedingte relevante Änderungen der bioklimatischen Situation ergeben sich nur über den umgenutzten Flächen und in unmittelbar angrenzenden Bereichen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima nicht gegeben ist. Die prognostizierten Veränderungen der lokalen Ausgleichsströmungen führen nicht zu einer Veränderung der lokalen Gesamtsituation (vgl. G1 Teil V, S. 175 f. sowie C III 10).

Auswirkungen auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ergeben sich durch die lokalen Veränderungen der Klimasituation jedenfalls nicht.

8.4.4.5 Schutzgut Pflanzen (und Biotope)

Für das Schutzgut Pflanzen ist die Bestandsbewertung in G1 Teil III Kapitel 3 und im Anhang III.3.2 zu G1 beschrieben. Anhand der Bewertungskriterien Lebensraum für Pflanzen und

Tiere, Naturnähe, Gefährdungsgrad, Wiederherstellbarkeit und Seltenheit erfolgt eine erste Einstufung der Biotoptypen, die durch objektspezifische Auf- und Abwertungen ergänzt wird, wenn und sowie ein bestimmtes Biotop in seiner konkreten Ausprägung oder durch Vorbelastungen vom „durchschnittlichen“ Biotop abweicht. Die so erfolgte biotoptypenbezogene Bewertung ist in der Tabelle 3-3 in G1 Teil III Kapitel 3, S. 25 ff. sowie in den Plänen G1.III.3.2-1 bis G1.III.3.2-3 dargestellt.

Im Sinne des § 12 Abs. 1 HENatG sind nur Eingriffe relevant, die erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach sich ziehen.

Die Erheblichkeit im engeren Sinne ist dabei zum einen abhängig vom Schutzwürdigkeitsprofil der betroffenen Biotope, zum anderen vom Gefährdungsprofil des Projektes (vgl. Gassner § 18 Rn 17). Es ist daher methodisch grundsätzlich richtig, wenn in die Bewertung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, zum einen die Bedeutung des betroffenen Biotops für den Naturhaushalt und zum anderen die Stärke der Funktionsbeeinträchtigung einbezogen wird. Diese Verknüpfung gibt die Tabelle 1-27 in G1 Teil IV, S. 76 wieder.

Die Bedeutung eines Biotops für den Naturhaushalt ergibt sich aus dem Biotopwert (zur Biotopwertermittlung im Einzelnen vgl. Anhang III.3.2 zu G1). Die Einstufung der einzelnen Biotoptypen in die verschiedenen Wertstufen durch die Vorhabensträgerin ist nicht zu beanstanden (vgl. Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007 S.155). Die Stärke einer Funktionsbeeinträchtigung ist abhängig von der allgemeinen Belastungsintensität einer Projektwirkung und der spezifischen Empfindlichkeit des jeweiligen Biotops gegenüber der Projektwirkungen ermittelt worden (vgl. Tab. 3-10 in G1 Teil III Kapitel 3, S. 80). Die der einzelnen Projektwirkung zugeordnete Belastungsintensität ergibt sich aus Tab. 3-8 in G1 Teil III Kapitel 3, S. 76 und ist nicht zu beanstanden. Eine Übersicht über die angenommenen Empfindlichkeiten der einzelnen Biotoptypen gibt Tab. 3-9 in G1 Teil III Kapitel 3, S. 78 f. Die aus diesen beiden Faktoren ermittelte Intensität der Funktionsbeeinträchtigung der einzelnen Biotoptypen durch die jeweiligen Projektwirkungen ergibt sich aus Tab. 3-11 in G1 Teil III Kapitel 3, S. 81 f.

Die in Tab. 1-27, G1 Teil IV, S. 76 dargestellte Verknüpfungsmatrix war abzuändern. Nach der in der Planfeststellungsunterlage dargestellten Vorgehensweise sollten Flächeninanspruchnahmen nur dann als erheblich eingestuft werden, wenn sie mindestens mittel bewertete Flächen betreffen. Der methodische Ansatz, Flächenverluste bzw. Funktionsverluste von Biotopen der Wertstufe 2 grundsätzlich als unerhebliche Beeinträchtigung einzustufen, führt jedoch zu nicht vertretbaren Ergebnissen, da auch Biotoptypen mit der Wertstufe 2 bewertet wurden, die von Vegetationsbeständen bzw. unversiegelten Flächen geprägt sind

bzw. diese zumindest zum Teil aufweisen und somit Naturhaushaltsfunktionen allgemeiner Bedeutung erfüllen (z. B. Laubwald, forstlich geprägt, überwiegend nicht einheimische Arten; Nadelwald, forstlich geprägt; Mischwald, forstlich geprägt, überwiegend nicht einheimische Arten; Aufforstung überwiegend nicht einheimische Laubgehölze bzw. überwiegend Nadelgehölze; vgl. im Einzelnen Tab. 3-3 in G1 Teil III Kap. 3, S. 25 ff.). Die Einschätzung der Vorhabensträgerin, dass die Naturhaushaltsfunktionen dieser Biotoptypen unbedeutend seien und deshalb nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen sei, wird nicht geteilt (vgl. auch Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 29.03.2007, Kapitel 2.1, S. 10 und E-Mail der obersten Naturschutzbehörde vom 14.08.2007 sowie Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007). Die mit der Wertstufe 2 bewerteten Flächen erfüllen zumindest zum Teil allgemeine Naturhaushaltsfunktionen. Eine Inanspruchnahme dieser als geringwertig eingestuften Biotoptypen führt zu einem Verlust der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf diesen Flächen. Eine Beseitigung dieser Biotopbestände der Wertstufe 2 stellt daher nach der Systematik der Eingriffsregelung eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und damit einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 12 HENatG dar. Bei den Gehölzbiotopen der Wertstufe 2 können darüber hinaus auch der flächige und bei älteren Beständen auch der gruppen- bis horstweise Aushieb eine erhebliche Beeinträchtigung der Naturhaushaltsfunktionen darstellen.

Aus diesem Grunde war die in Tabelle 1-27 dargestellte Methodik so abzuändern, dass Flächenverluste von Flächen mit der Wertstufe 2 und auch die als hohe Funktionsbeeinträchtigung qualifizierten Eingriffe (flächiger und z.T. der gruppen- bis horstweise Aushieb) bei den Gehölzbiotopen der Wertstufe 2 als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung gewertet werden und so als Eingriff in die LBP-Bilanz eingehen.

Dies ist der Vorhabensträgerin mit Schreiben vom 17.08.2007 (Punkt 2) mitgeteilt worden. Die Vorhabensträgerin hat daraufhin die Methodik entsprechend geändert und eine neue Tabelle zur Darstellung der erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen sowie eine neue Eingriffs- und Ausgleichsbilanz vorgelegt (Schreiben vom 25.10 bzw. 06.11.2007). Insoweit wurde auch Bedenken des BUND – Landesverband Hessen – Rechnung getragen, der vorgetragen hatte, die Beeinträchtigungswirkung des Vorhabens sei zu gering bewertet worden.

Im Folgenden wird der vorhabensbedingte erhebliche Eingriff in die Biotope der einzelnen Biotopkomplexe beschrieben. Den jeweiligen Beeinträchtigungen sind Konfliktnummern (Bsp. „B-FK-W-1“) zugewiesen, die wiederum eine Zuordnung zu den die jeweilige Beeinträchtigung kompensierende Maßnahme ermöglichen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die durch das Schreiben der Vorhabensträgerin vom 25.10.2007 bzw. 06.11.2007 geänderte Tabelle 3-2 in G1 Teil IV S. 102 ff. und Plan G1.III.3.3 verwiesen.

8.4.4.5.1 Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme (Flughafen/Externe öffentliche Straßen/Rückbau der Hochspannungsfreileitungen/VEZ)

Die anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen bewirken bei allen Biotopen mit Ausnahme der sehr geringwertigen Flächen, die keine nennenswerten Naturhaushaltsfunktionen erfüllen, eine erhebliche Beeinträchtigung.

Insgesamt gehen rund 237 ha Waldbiotop und rund 180 ha Offenlandbiotop verloren.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Tab. 3-2 in G1 Teil IV in der Fassung vom 18.10.2007 verwiesen.

8.4.4.5.2 Beeinträchtigungen durch Maßnahmen zur Hindernisfreiheit

Die Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit führen zu einer Beeinträchtigung von Wald- und Gehölzbiotopen. Eine Beeinträchtigung anderer Biotoptypen kann ausgeschlossen werden.

Bei den Wald- und Gehölzbiotopen sind die nach der oben dargestellten und abgeänderten Methodik der Vorhabensträgerin ermittelten erheblichen bzw. unerheblichen Eingriffe zurecht als solche eingestuft. Die aufgrund dieser Methodik festgelegte Erheblichkeitsschwelle führt im Ergebnis zu richtigen, fachlich nachvollziehbaren Ergebnissen (vgl. Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2006 S. 155 ff).

Maßnahmen zur Hindernisfreiheit verändern die Biotopfunktionen der Bestände, führen aber nicht zu deren Totalverlust für den Naturhaushalt. Auf den von Maßnahmen zur Hindernisfreiheit betroffenen Waldflächen ist jedoch kein ungestörter Entwicklungsprozess möglich. Je nach maximal zulässiger Bestandshöhe ist eine Altersphase gar nicht (Bestandshöhe bis 15 m) bzw. noch eingeschränkt (Bestandshöhe bis 30 m) möglich. In Beständen mit zulässiger Bestandshöhe bis 15 m ist nur noch eine niederwaldartige Nutzung möglich. In Beständen mit zulässiger Bestandshöhe bis 30 m besteht jedenfalls im Bereich mit Wuchshöhen ab 25 m eine Annäherung an die standörtliche Grenze der Wuchsleistung der meisten heimischen Arten. Durch Rückschnitt im Kronenbereich kann hier ein hohes Bestandsalter erreicht werden. Auf allen Flächen, auf denen der Baumbestand zur Herstellung der Hindernisfreiheit dauerhaft niedrig gehalten werden muss, wird ein Laubwald z.T. mit Eiche als Hauptbaumart und anderen standortgerechten Baumarten als Beimischung entstehen bzw. bestehen bleiben und niederwaldartig bewirtschaftet.

Die Einstufung der unterschiedlichen Arten des Aushiebs ergibt sich aus der Größe der Fläche, auf der Bäume die Hindernisbegrenzungsfläche durchstoßen und die somit von einem

Aushieb betroffen ist. Ragt ein Baumbestand von über 0,3 ha über die Hindernisbegrenzungsfläche hinaus, wird dieser flächig gerodet („flächiger Aushieb“). Durchstoßen nur Baumgruppen oder Horste in einer Größenordnung von 0,2 bis 0,3 ha die Hindernisbegrenzungsfläche, so werden auch nur diese gerodet („gruppen- bis horstweiser Aushieb“); entsprechendes gilt für die Flächen unterhalb von 0,2 ha („einzelstamm- bis truppweiser Aushieb“). Auch bei diesen Flächen wird durch eine Nebenbestimmung (vgl. A XI 7) dafür Sorge getragen, dass nach Möglichkeit Bäume heimischer, standorttypischer Arten nur geköpft und nicht gefällt werden. Dies betrifft insbesondere Bäume mit iener hölheren Biotopfunktion (z. B. Höhlenbäume). Ältere Bäumen, bei denen kein erheblicher Höhenzuwachs zu erwarten ist, werden weitgehend erhalten, bei ihnen findet eine Wipfelköpfung (Kappung der Stammachse im oberen Kronenbereich) statt. Bei den Flächen, bei denen die zulässige Höhe in absehbarer Zeit nicht erreicht wird (vornehmlich junge Bestände), wird über einen langfristigen Umbau erreicht, dass die Hindernisbegrenzungsfläche nicht durchstoßen wird.

Bei Flächen, die einem flächigen bzw. einem gruppen- bis horstweisen Aushieb unterliegen, ist die Veränderung der Biotopfunktion durch die Rodung einer größeren Anzahl von Bäumen zunächst so stark, dass hier von einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotopfunktion auszugehen ist. Deshalb soll auch hier zur Minimierung der Beeinträchtigungen im Zuge der Ausführungsplanung ggf. auf eine Rodung verzichtet und eine Wipfelköpfung durchgeführt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der gruppen- bis horstweise Aushieb in jüngeren Waldbeständen in der Regel nicht vorkommen wird, da in diesen regelmäßig keine Bäume stehen, die bereits auf einer Fläche von über 0,2 ha die Hindernisbegrenzungsfläche durchstoßen. Der Auszug von einzelnen Bäumen und die Wipfelköpfungen beeinträchtigen die Biotopfunktion der Waldflächen nur dann erheblich, wenn diese Bäume besondere Biotopfunktionen für den Naturhaushalt übernehmen. Dies wird nur bei Biotoptypen der Fall sein, die mindestens eine mittlere Wertstufe und ein höheres Bestandsalter haben. Bei Flächen, die einem langfristigen Umbau unterliegen, führen die Maßnahmen zur Hindernisfreiheit nur zu einer Änderung der Bewirtschaftung, aber nicht zu einem unmittelbaren Eingriff in den Bestand, so dass hier keine erhebliche Beeinträchtigung der Biotopfunktion der Bestände zu erwarten ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde nach der Methodik der Vorhabensträgerin daher zurecht nur dann angenommen, wenn sehr hoch bewertete Flächen betroffen sind.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Tab. 3-2 aus G1 Teil IV in der Fassung vom 18.10.2007 verwiesen.

8.4.4.5.3 Beeinträchtigungen durch Waldrandanschnitt

Durch die vorhabensbedingten Rodungen werden neue Waldränder geschaffen. An neuen Waldrändern kann es bei älteren Waldbeständen aufgrund des fehlenden intakten Waldrandaufbaus zu Veränderungen der Standortbedingungen für die Biotope und indirekten Beeinträchtigungen in Form von Rindenbrand, Windwurf oder Veränderungen der Bodenvegetation (durch Wasserstress in unterschiedlichen Ausprägungen, Besonnung, Windeinwirkungen) kommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich daher nur bei älteren Waldbiotopen. Bei diesen sind die nach der oben dargestellten und abgeänderten Methodik der Vorhabensträgerin ermittelten erheblichen bzw. unerheblichen Eingriffe zurecht als solche eingestuft. Die aufgrund dieser Methodik festgelegte Erheblichkeitsschwelle führt im Ergebnis zu richtigen, fachlich nachvollziehbaren Ergebnissen (vgl. Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 155 ff.).

Das Fehlen eines Waldrandes führt zu erhöhter Sonneneinstrahlung insbesondere in den südlich ausgerichteten Waldrändern (Südwest, Süden, Südost) und höheren Windgeschwindigkeiten insbesondere an südwestlich und nordöstlich ausgerichteten Waldrändern. Dies führt wiederum zu einem trockenem und stärker variierendem Bestandsklima. Trockenheitsliebende und auf gute Lichtverhältnisse angewiesene Arten werden dadurch gestärkt und in ihrer Konkurrenzfähigkeit gestärkt. Dies kann zu einer Verdrängung von schattenliebenden und auf eine erhöhte Luftfeuchtigkeit angewiesene Pflanzen führen. Bei stärkerer Verhagerung können auch vegetationsarme Bereiche entstehen. Die Veränderungen der mikroklimatischen Verhältnisse können sich auf den Boden auswirken. Die stärkere Erwärmung am Tag und die erhöhte Evapotranspiration der Strauch- und Krautschicht trocknen die obersten Bodenschichten schneller aus. Dies kann die mikrobiellen Aktivitäten hemmen und zu einer Veränderung der Humusaufgabe führen. Die Erhöhung der Windgeschwindigkeit führt ebenfalls zu einer Verfrachtung der Streuaufgabe und zusammen mit der Austrocknung zu einer Reduzierung des verfügbaren Nährstoffangebotes. Die tatsächliche Bodenbeschaffenheit im Eingriffsgebiet, leichte, sandige Böden kann diesen Prozess unterstützen, da sie je nach Ausprägung aufgrund geringer Vergrasung den Streuverwehungen stärker ausgesetzt sind. Diesen Einwirkungen kann jedoch sehr kurzfristig durch entsprechende Pflanzungen in Bodennähe begegnet werden. Auch den übrigen Veränderungen kann durch den Aufbau eines gestuften Waldrandes entgegengewirkt werden. Waldrandaufbau ist an verschiedenen Stellen bereits von der Vorhabensträgerin vorgesehen worden. Darüber hinaus sind die von oberen Forst- und Naturschutzbehörde vorgeschlagenen weiteren Waldrandaufbauten planfestgestellt worden. Die beschriebenen Veränderungen wirken jeweils nur randlich. Es wird eine

Wirkzone von 100 m angenommen, innerhalb der die beschriebenen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die vorgesehenen Waldrandaufbauten kann eine erhebliche Beeinträchtigung wirksam vermieden werden. Es ist davon auszugehen, dass nach 5 – 10 Jahren keine Veränderungen mehr wirken.

Waldrandeffekte führen nicht zu einem vollständigen Verlust der Biotopfunktion der betroffenen Waldbestände. Diese kann allerdings dann erheblich beeinträchtigt sein, wenn die klimatischen Effekte sich in der oben beschriebenen Weise auf die Biotopstruktur dergestalt auswirken, dass Naturhaushaltsfunktionen, die die betroffenen Biotope wahrgenommen haben, beeinträchtigt werden. Dies ist allerdings nur in den Fällen anzunehmen, in denen der neu entstehende Waldrand südlich bis westlich exponiert ist (vgl. Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007 S. 157).

Insgesamt sind rund 237 ha durch Waldrandeffekte erheblich beeinträchtigt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Tab. 3-2 aus G1 Teil IV in der Fassung vom 18.10.2007 verwiesen.

8.4.4.5.4 Beeinträchtigung durch Verinselung

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotopfunktion der Biotope durch Verinselung ist nicht anzunehmen (vgl. Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 157).

Durch den Bau neuer Anlagen, im wesentlichen durch den Bau des neuen Landbahnbereichs Nordwest in Verbindung mit dem neuen Flughafenzaun, den Befeuerungsanlagen und den Rollbrücken sowie den Neubau der AS Zeppelinheim verursacht das Vorhaben Zerschneidungen. Durch diese Zerschneidungen werden die Austauschbeziehungen zwischen den Flächen behindert, es können Isolationseffekte eintreten – sog. Trennwirkungen. Aufgrund der ortsfesten Lebensweise von Pflanzen haben Verinselungen grundsätzlich wenig Auswirkungen auf die Biotopstruktur. Diese kann sich verändern, wenn aufgrund der Verinselung bestimmte Tiere die verinselte Fläche nicht mehr erreichen bzw. diese unattraktiv geworden ist. So kann das Fehlen von bestimmten Pflanzenfressern zu einer Verkräutung oder Verbuschung von Magerrasen bzw. zu einer Verbesserung der Naturverjüngung von Waldbeständen führen. Insbesondere bei Waldbiotopen sind Verinselungseffekte aufgrund der dargestellten nur eingeschränkten Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen. Zudem werden mögliche geringe Beeinträchtigungen durch Trennwirkungen meist überlagert durch die Waldrandeffekte an den neu entstehenden Waldrändern.

Hinsichtlich der Offenlandflächen (Magerrasen und Heidebestände) im Biotopkomplex 3.1 wird die Beeinträchtigung durch Trennwirkungen ebenfalls als gering und als nicht erheblich eingestuft. Zum einen werden die im Bereich der Landebahn neu anzulegenden Heideflächen wieder miteinander vernetzt, zum anderen finden in diesen Flächen bislang bereits Ausbreitung und Vernetzung im wesentlichen durch menschliche Pflege statt. Auch die Offenlandflächen im Bereich des Umspannwerkes Kelsterbach zeigen, dass Verinselung keine erkennbare Funktionsbeeinträchtigung nach sich zieht. Die abweichende Beurteilung im Hinblick auf den LRT 2310 unter C III 8.2 beruht auf den abweichenden Kriterien zur Bestimmung der „erheblichen Beeinträchtigung“ eines nach der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtyps.

8.4.4.5.5 Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch vorhabensbedingte Schadstoffdepositionen in Pflanzenbestände kann ausgeschlossen werden.

Für Pflanzen sind im allgemeinen die Stick- und Schwefeldioxidbelastungen von Bedeutung.

Die Immissionsbelastung mit SO₂ wird im Ballungsraum Untermain und im Nahbereich des Flughafens auch im Planungsfall so gering sein, dass der vorsorgeorientierte UN/ECE-Zielwert von 20 µg/m³ nicht überschritten wird. Der genannte Zielwert ist als Grenzwert zum Schutz von Ökosystemen in § 2 Abs. 3 der 22. BImSchV verankert. Er ist zwar nach Maßgabe der Anlage 2 Nr. 1b der 22. BImSchV nur für emittentenferne Gebiete maßgeblich und daher im unmittelbaren Umfeld des Flughafens Frankfurt Main nicht anwendbar. Der Bereich des Vorhabens liegt inmitten des nach § 9 Abs. 2 der 22. BImSchV festgelegten Ballungsraums Rhein-Main (vgl. Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Rhein-Main des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz).

Ein einvernehmlich anerkannter Bewertungsmaßstab zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schadstoffeinträge auf Pflanzen existiert nicht. Langjährige Untersuchungen der Auswirkungen von Schadstoffbelastungen auf Pflanzenbestände im Umfeld des Frankfurter Flughafens haben jedoch gezeigt, dass keine Schädigungen der Vegetation durch verstärkte Stickstoffeinträge oder an straßennahen Beständen zu verzeichnen sind (Untersuchungen im Umfeld der Startbahn 18 West und Felduntersuchungen im Frankfurter Stadtwald). Auch die Tatsache, dass empfindliche Biotoptypen in bereits derzeit hoch belasteten Gebieten um den Flughafen in hohen Wertstufen vorkommen, zeigt, dass Schadstoffeinträge bei Pflanzenbeständen keine erhebliche Verschlechterung der Biotopfunktion bewirken und damit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Der von der WHO ermittelte Richtwert zum Schutz der terrestrischen Vegetation sowie der Zielwert für empfindliche Kulturpflanzen und Wälder der UN/ECE liegt bei einem Jahresmittelwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$, der Zielwert zum Schutz für empfindliche Pflanzen der UN/ECE liegt bei einem Jahresmittelwert von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die SO_2 -Konzentrationen im Planungsfall für den Untersuchungsraum für den gemittelten Jahresmittelwert liegen unterhalb von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (vgl. Tab. 5-3 und 5-4 in Gutachten G13.4, S. 43 f.). Allein der maximale Jahresmittelwert im Nahbereich liegt mit $20,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ geringfügig über dem Zielwert zum Schutz für empfindliche Pflanzen der UN/ECE (vgl. Abb. 5-67 in G13.4, S. 111). Der Schwerpunkt der Erhöhung der SO_2 -Konzentration liegt dabei im Bereich des derzeitigen Flughafengeländes (vgl. Abb. 5-85 in G13.4, S. 131). Dies bewirkt jedenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung.

Von Relevanz sind daher für das Schutzgut Pflanzen die Stickoxidemissionen (NO_x). Aus der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Luftreinhaltung in der 22. BImSchV ergibt sich, dass der Grenzwert für die Vegetation (§ 3 Abs. 6) wegen § 9 Abs. 2 der 22. BImSchV keine Anwendung findet. Vielmehr ist für jeden Ballungsraum eine individuelle Betrachtung und Luftreinhaltung geboten.

Der Richtwert zum Schutz der terrestrischen Vegetation liegt bei $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$, der Zielwert für empfindliche Pflanzen bei $60 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die Vegetationsperiode und bei $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für den Winter. Diese Werte werden im Nahbereich des Flughafens bereits derzeit mit Jahresmittelwerten von überwiegend 70 - $110 \mu\text{g}/\text{m}^3$, innerhalb des Flughafengeländes mit Werten von bis zu über $230 \mu\text{g}/\text{m}^3$, seitlich der A 3 im Bereich des Kelsterbacher Waldes mit Werten von 110 - $190 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und seitlich der A 5 im Bereich des Frankfurter Kreuzes mit Werten von 110 - $150 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten (vgl. Abb. 5-7 in G13.4, S. 51).

Das Vorhaben verursacht im Nahbereich des Flughafens eine im Vergleich zu diesen Belastungswerten relativ geringe Zunahme der NO_x -Immissionskonzentration; im weiteren Umfeld des Flughafens bleibt die NO_x -Immissionskonzentration mit Immissionsänderungen von -5 bis $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ annähernd konstant (vgl. Abb. 5-72 in G13.4, S. 118).

Im unmittelbaren Nahbereich des Flughafens sind vorhabensbedingte Belastungszunahmen von überwiegend 15 – $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten. Vorhabensbedingte Belastungszunahmen von über $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sind für die Bereiche innerhalb des Flughafengeländes, der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme im Bereich der geplanten Landebahn sowie entlang der Okrifteler Straße im Süden des Flughafens und innerhalb der Inselflächen zwischen der geplanten Landebahn Nordwest und der A 3 zu erwarten (vgl. Abb. 5-73 in G13.4, S. 119).

Dies führt zu folgender Veränderung der Belastungssituation im Ausbaufall: Die Jahresmittelwerte im Nahbereich des Flughafens bleiben überwiegend bei 70-110 µg/m³. Seitlich der A 5 im Bereich des Frankfurter Kreuzes gehen die Flächen mit Werten von 110-150 µg/m³ zurück. Im Bereich des Kelsterbacher Waldes bleiben die Werte innerhalb der Marge von 110-190 µg/m³. Die flächenmäßige Vergrößerung der Bereiche von 150-190 µg/m³ im Bereich des Kelsterbacher Waldes betrifft jedoch allein die Inselflächen zwischen den beiden Rollbrücken. Darüber hinaus ist allein ein schmaler Streifen westlich des Flughafengeländes im Bereich des Rüsselsheimer Waldes und entlang der Okrifteler Straße im Bereich des Mark- und Gundwaldes von einer Erhöhung betroffen: die Jahresmittelwerte steigen hier von 70-110 µg/m³ auf 110-150 µg/m³.

Dieser Vergleich zeigt, dass das Vorhaben keine erhebliche Verschlechterung der derzeitigen Situation bewirkt. Die bestehende kritische Situation im Hinblick auf die Luftschadstoffe ist dem Vorhaben nicht zuzurechnen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung kann zudem vor dem Hintergrund ausgeschlossen werden, dass in langjährig hoch belasteten Bereichen (Jahresmittelwerte von 150-190 µg/m³) z. B. zwischen der A 3 und dem Flughafengelände sowie östlich der K 152 und westlich der B 43 derzeit noch Waldbiotope einer mittleren bis hohen Wertstufe vorkommen. Ebenso sind in diesem Bereich hoch bewertete Calluna-Heiden, Magerrasen und Grünlandgesellschaften vorhanden. Südwestlich des Flughafengeländes befindet sich am Rand des Mark- und Gundwaldes ein Stillgewässer (hoch bewertet), welches als LRT 3132 mit Erhaltungszustand B eingestuft ist. Das Jahresmittel der NO_x- Immissionen liegt hier bei ca. 80 µg/m³. (vgl. Plan G1.III.3.2-1 und G1.III.3.2-3 sowie Abb. 5-7 des Gutachtens G13.4, S. 51 und Schreiben der Vorhabensträgerin vom 19.09.2007 (Punkt 2.3))

Angesichts dieser Sachlage wird auch die Erhöhung der Jahresmittelwerte nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Bestandssituation führen. Dies bestätigen zudem die Felduntersuchungen im Frankfurter Stadtwald, die im Rahmen der „Verbundforschung Frankfurter Stadtwald“ durchgeführt wurden. Diese konnten nicht nachweisen, dass Waldbestände an straßennahen Waldrändern eine besondere Charakteristik hinsichtlich Standortfaktoren, Artenzusammensetzung und Gesundheit der Pflanzen besitzen (GIES et al. 1992).

Zudem konnten bei konkreten Einzeluntersuchungen im Umfeld der Startbahn 18 West keine Schädigungen der Vegetation durch verstärkte Stickstoffeinträge lokaler Quellen nachgewiesen werden (HFV 1993, HLUG 2001a). Dieses forstlich-ökologische Beweissicherungsverfahren wurde über zehn Jahre (1981 – 1991) durchgeführt. Die Studie konstatiert, dass „es keinerlei Anhaltspunkte für spezifische Auswirkungen des Baus und der Inbetriebnahme der

Startbahn 18 West auf die Waldbestände und –standorte im Umfeld des Frankfurter Flughafens gibt“ (vgl. im Einzelnen auch Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15.08.2007 (Punkt 5.1)).

Die baubedingten Immissionen werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten. Sie gehen in keinem Fall über die anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen hinaus, so dass sich eine weitere Betrachtung erübrigt.

Auswirkungen aufgrund der vorhabensbedingten Verlegung und des Neubaus von Straßen ergeben sich nur da, wo die neuen Verkehrswege einen wesentlichen Abstand zu den bestehenden Straßen aufweisen und somit die Störzonen nicht gleich bleiben. Dies ist aufgrund des Umbaus der AS Zeppelinheim und der Verlegung der Okrifteler Straße im Süden des Flughafens der Fall (vgl. Plan G1.III.3.3). Hier gilt jedoch das oben Gesagte entsprechend: Die Veränderungen bewirken keine erhebliche Beeinträchtigung der Biotope.

Das Vorhaben bewirkt keine entscheidungserheblichen Auswirkungen in Bezug auf die regionale Ozonsituation. Aufgrund der hohen NO-Konzentration wird im Nahbereich des Flughafens Ozon überwiegend abgebaut, dies belegen die relativ niedrigen Ozon-Messwerte auf dem Flughafengelände (vgl. G1 Teil III Kap. 8, S. 51 f. und Anlage zu G14). Der ab 2010 geltende Zielwert der 33. BImSchV von 18.000 µg/m³h wird im Planfall unterschritten (vgl. Anlage zu G14). Es kann vorhabensbedingt im Einzelfall zu höheren Ozonkonzentrationen im Nahbereich kommen (vgl. Ergebnis G14), jedoch führt dies nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Pflanzenbeständen.

Ökosystemare Veränderungen infolge von Immissionseinwirkungen über den Bodenpfad sind nicht zu erwarten. Die bereits o. g. Einzeluntersuchungen im Umfeld der Startbahn 18 West haben keine direkten Bezüge zwischen langfristigen lokalen Emissionen des Flughafens und den Säure-Depositionen nachgewiesen.

Die im Rahmen der UVS vorsorglich angenommenen Bereiche mit einer Funktionsbeeinträchtigung durch Schadstoffeinträge sind darüber hinaus im wesentlichen identisch mit den Bereichen die schon aufgrund von Waldrandeffekten und Maßnahmen zur Hindernisfreiheit in den LBP als erheblich beeinträchtigt eingestellt wurden (Plan G1.III.3.3).

8.4.4.5.6 Beeinträchtigung durch anlagen- und baubedingte Grundwasserstandsveränderungen und Entwässerung

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Grundwasserstandsveränderungen und Entwässerung kann ausgeschlossen werden.

Im Bereich der geplanten Landebahn und der Rollbrücken beträgt der Grundwasserflurabstand überwiegend mehr als 5 m. Da die maximale Durchwurzelungstiefe bei Bäumen ca. 3,5 m beträgt, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Auf drei Flächen südlich und südwestlich des Mönchwaldsees (vgl. Plan G1.III.6.1) sowie im Ausbaubereich Süd ist aufgrund des dortigen Grundwasserpegels von 1-5 m eine mögliche Grundwasserabhängigkeit von Bäumen nicht auszuschließen. Diese Bestände gehen infolge der Flächeninanspruchnahme weitestgehend verloren. Die Grundwasserstandsveränderungen bewirken jedoch nur einen Grundwasseranstieg, der sich im natürlichen Schwankungsbereich des Grundwassers bewegt (vgl. Gutachten G5). Die Gebäude im Ausbaubereich Süd werden nicht in den Grundwasserbereich hineinragen. Eine dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels kann ausgeschlossen werden.

Das Entwässerungskonzept bewirkt eine Verlagerung der Einleitungen in den Main, so dass der Gundbach insoweit entlastet wird. Der Main wird dadurch nicht erheblich beeinträchtigt. Die Versickerung hat keine Auswirkungen auf die bestehende Vegetation (G5, S. 116 ff.).

8.4.4.6 Schutzgut Tiere

Die Bewertung „Eingriff für das Schutzgut Tiere“ erfolgt anhand der Bildung von Tierartengruppen (Fledermäuse, Holzkäfer, Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen, Tagfalter, Säuger), innerhalb derer Leitarten gebildet werden, denen Arten zugeordnet sind, die vergleichbare Habitatsansprüche und Lebensgewohnheiten haben. Die Bewertung des landschaftspflegerischen Begleitplans ist auf die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung und die FFH-Verträglichkeitsprüfungen abgestimmt. Die Bestandsbewertung ergibt sich für das Schutzgut Tiere aus G1 Teil IV, S. 18 ff. sowie aus den dazugehörigen Plänen G1.IV.6.1 - G1.IV.6.25. Die gewählte Methodik der Bestandsbewertung ist geeignet, die Eingriffsfläche in ihrer tatsächlichen Wertigkeit für die Arten abzubilden. Eine über die Habitatsansprüche der Arten getroffene Zuordnung führt im Rahmen der Eingriffsregelung zu plausiblen Ergebnissen. Die Eingriffsregelung bezweckt nicht nur, die Eingriffe eines Vorhabens zu ermitteln, sondern vor allem, diese angemessen und in ausreichendem Umfang auszugleichen bzw. zu ersetzen. Dabei ist es sinnvoll, das Kompensationskonzept nach der Biotopstruktur der Eingriffsfläche und den Habitatsansprüchen der vorkommenden Arten auszurichten. Die über die Biotopstruktur ermittelten beeinträchtigten Lebensraumfunktionen der vorkommenden Tierarten können in aller Regel durch die Wiederherstellung bzw. Förderung der gleichen Biotopstruktur in räumlicher Nähe kompensiert werden. Nicht nur der Wert einer Fläche kann über die Habitatsansprüche der Arten zutreffend ermittelt werden (s.o.), sondern auch die Ermittlung

des Kompensationsbedarfs orientiert sich letztlich an den Habitatansprüchen der beeinträchtigten Arten.

Die Eingriffsfläche ist flächendeckend hinsichtlich ihrer Habitatbedeutung für die Leitarten bewertet worden. Grundlage dieser Vorgehensweise sind die Untersuchungen des Forschungsinstitutes Senkenberg (2002 bis 2005), die Grunddatenerhebung bzw. die Ergebnisse der Kartierung im Rahmen des Monitorings für die FFH- und Vogelschutzgebiete. Die Biotopkartierung des Forschungsinstitutes Senkenberg ist durch eine Nachkartierung der Vorhabensträgerin im Jahre 2006 aktualisiert und differenziert worden. Es ist eine Flächenbewertung über Art, Vorkommen und Ausprägung der Habitatsstrukturen erfolgt. Dabei sind insbesondere das Waldalter, die Hauptbaumartenzusammensetzung und der Deckungsgrad der Stieleiche und der Traubeneiche als maßgebliche wertgebende Baumarten ermittelt worden (flächendeckende Waldstrukturtypenkartierung ARGE Baader Bosch 2006).

Die Eingriffsfläche ist in ihrer Bedeutung für die einzelnen Leitarten differenziert bewertet worden. Ausgehend von der tiergruppenspezifischen Flächenbewertung in der UVS wird zu dem landschaftspflegerischen Begleitplan eine differenzierte Bewertung der Flächen anhand von Leitarten durchgeführt. Die Leitarten werden so ausgewählt, dass alle benötigten Funktionen (Wohn-, Nist-, Brutstätte-, Nahrungshabitat) durch die Arten in der Gesamtheit abgedeckt sind, um eine artspezifische Bewertung und Eingriffsbilanzierung durchzuführen und hieraus Maßnahmen für einzelne Arten abzuleiten. Die art- und funktionsbezogene Eingriffsbilanzierung beruht auf der Zuordnung der Habitatsstrukturansprüche und deren Verbreitung innerhalb der jeweiligen Gebiete zu der Art innerhalb bestimmter Wald- und Offenlandtypen und verfolgt eine Flächenbewertung der betroffenen Habitate und/oder Lebensstätten mit der jeweiligen Habitatsfunktion in qualitativer und quantitativer Form (vgl. G1 Teil IV S. 18 ff.). Die Vorhabensträgerin hat für jede der gewählten Leitarten begründet, warum diese ausgewählt wurden, die Verbreitung der Leitart im Untersuchungsraum die Zielsetzungen für die konkrete Maßnahmeplanung und den Bewertungsrahmen festgestellt. Auf dieser Grundlage konnte eine entsprechende Bewertung der gewählten 25 Leitarten anhand einer fünfstufigen Werteskala Wertzahlkriteriums von 1 bis 5 vorgenommen werden (vgl. Tabelle 1-2 bis 1-26 in G1 Teil IV, S. 31 - 69). Anhand der Lebensraumansprüche einer Leitart sind Kriteriensysteme entwickelt worden, die die Grundlage für die Ermittlung der Wertstufen bildet. Die Leitarten und die von ihnen repräsentierten Arten sind anhand ihrer jeweiligen artspezifischen Habitatansprüche abgegrenzt und ausgewählt worden. Die Leitart und die von ihr repräsentierten Arten haben hinsichtlich ihrer Lebensräume gemeinsame bzw. vergleichbare Ansprüche (Bsp.: Sowohl die Leitart „Kleine Bartfledermaus“ als auch die von ihr repräsentierten Arten nutzen als Quartier Spaltenquartiere und haben ihre Jagdhabitate in gewässerreichen

Landschaften und im Halboffenland, während die „Leitart Bechsteinfledermaus“ und die von ihr repräsentierten Arten ihre Quartiere in Baumhöhlen in Laub- und Mischwäldern findet und in diesen auch jagt.). Welche Biotoptypen und Ausprägungen von Habitatstrukturparametern für die einzelnen Leitarten wertbestimmend sind, orientiert sich dabei anhand der artspezifischen Habitatansprüche und soweit konkrete Artvorkommen im Gebiet vorlagen, anhand eines Vergleichs der kartierten Artvorkommen mit den im Untersuchungsraum vorkommenden Biotopstrukturen. Auf diese Weise kommt die unterschiedliche Bedeutung einzelner Teilflächen für die verschiedenen Tierarten zum Tragen. So haben z. B. vor allem alte Eichenbestände eine hohe Bedeutung für den Hirschkäfer, für den Eckfleckigen Zahnflügel-Prachtkäfer haben die alten Buchenwälder eine hohe Bedeutung; während für den Grünfrosch größere Stillgewässer eine hohe Bedeutung haben, bevorzugt die Kreuzkröte temporäre Kleingewässer.

Die tatsächliche Verbreitung der Arten ist zunächst unberücksichtigt geblieben, so dass Flächen, die eine gute Habitateignung für die Arten aufweisen auch dann hoch bewertet wurden, wenn tatsächlich die Art dort nicht vorkommt. In einem zweiten Schritt wurden nach einer individuellen fachlichen Plausibilitätskontrolle bei der u. a. ein Abgleich des Bewertungsergebnisses mit dem tatsächlichen Vorkommen der Arten stattgefunden hat, die Bewertungen im Einzelfall angepasst. So wurde z. B. aufgrund nachgewiesener hoher Vorkommen einer Art Aufwertungen für diese Bereiche vorgenommen bzw. es wurden Bereiche in ihrer Bedeutung abgewertet, wenn sich dies aus der konkreten Lage des Bereiches ergab (z. B. Berücksichtigung von Trennwirkungen) (vgl. im Einzelnen auch Schreiben der Fraport AG vom 15.08.2007 Punkt 5.4 S. 11f.). Die so ermittelte Bewertung der Eingriffsfläche ist in den Plänen G1.IV.6.1 - G1.IV. 6.25 dargestellt. Nicht erhobene Artengruppen werden, über die im Rahmen der Biotopkartierung erhobenen Habitatsstrukturen im Sinne einer Potenzialabschätzung der für die jeweilige Art oder auch Artengruppe relevanten Habitatsstrukturen abgebildet. Die vom Forschungsinstitut Senkenberg untersuchten und bewerteten Artengruppen wurden auf geeigneten Probeflächen erfasst und mit einer Extrapolation auf die Gesamtfläche übertragen.

Die Bewertung der Eingriffsfläche anhand der Habitatstruktur für Leitarten ist nicht zu beanstanden. Es ist nicht erforderlich, das gesamte Arteninventar der Eingriffsfläche zu ermitteln; noch muss die Eingriffsfläche für alle vorkommenden Arten bewertet werden. Wenn bestimmte Tierarten ein Indikator für die Lebensraumanforderungen auch anderer Arten sind, ist es ausreichend diese Arten zu betrachten (vgl. BVerwG Urt. v. 15.01.2004 – BVerwG 4 A 11.02 - Juris Rdn. 5. BVerwG, Urt. v. 16.3.2006 – 4 A 1073 – Juris Rdn.526).

Die eingegangenen Stellungnahmen haben die Zuordnung bestimmter Arten kritisiert und das Leitartenkonzept hinterfragt. Daraufhin hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabens-trägerin mit Schreiben vom 28.06.2007 aufgefordert, das Leitartenkonzept näher zu erläutern und darzustellen, welche Habitatansprüche für die einzelnen Leitarten und die von ihnen repräsentierten Arten bestehen, sowie auf artspezifische Besonderheiten / Empfindlichkeiten (z. B. hinsichtlich des mindestens benötigten Lebensraumes) einzugehen. Die Vorhabens-trägerin ist dem mit Schreiben vom 18.09.2007 nachgekommen. Eine Präzisierung der Habi-tatsansprüche der Leitarten und den von ihnen repräsentierten Arten ergibt sich aus dem Anhang zu Punkt 8.

Die Prüfung dieser Unterlage durch die oberste Naturschutzbehörde kommt zu dem Ergeb-nis, dass die Bewertung der Lebensraumfunktionen der Biotoptypen für die einzelnen Leitart-en und deren Einstufung in das 5-stufige Bewertungssystem nicht zu beanstanden ist (vgl. Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007 S. 158/159) Im übrigen hat der von der Planfeststellungsbehörde beauftragte Gutachter Dr. Spang ebenfalls das Leitartenkonzept geprüft und bestätigt, dass die von der Vorhabensträgerin beim Leitarten-konzept gewählte Vorgehensweise und angewandten Regeln – auch unter Berücksichtigung von Unstimmigkeiten bei der Zuordnung einzelner Arten – insgesamt nicht zu beanstanden ist (Spang 2007 S. 7).

8.4.4.6.1 Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme (Flughafen/Externe öffentliche Straßen/Rückbau der Hochspannungsfreileitungen/VEZ)

Das Vorhaben führt anlage- und baubedingt zu umfangreichen Flächeninanspruchnahmen. Durch diese Flächeninanspruchnahmen wird der ursprüngliche Lebensraum der Tiere zer-stört und die bisherigen Lebensraumfunktionen gehen verloren. Dies kann je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraum zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen.

Von der Flächeninanspruchnahme sind vor allem Waldbiotope zum Teil mit sehr hoher Wer-tigkeit für die vorkommenden Tierarten betroffen. Insbesondere durch die Eingriffe im Be-reich der Hochspannungsfreileitungen gehen zusätzlich wertvolle Lebensräume für Offen-landarten und Laichgewässer für Amphibien verloren. Auch die Eingriffe auf dem Flughafen-gelände führen zu erheblichen Beeinträchtigungen vor allem von Lebensräumen der Offen-landarten.

Eine Übersicht über die Wertigkeit und die Größe der betroffenen Flächen geben die Tabel-len 3-3 bis 3-27 in G1 Teil IV, S. 115 – 161.

Eingriffe in Gewässer konnten weitestgehend vermieden werden. Bauzeitliche Beeinträchtigungen des Ufersaums des Mains sind in Folge des Baus des neuen Ableitungssammlers in Verlängerung der Okrifteler Straße zu erwarten. Auswirkungen auf die Fischfauna können jedoch ausgeschlossen werden.

8.4.4.6.2 Beeinträchtigung durch Maßnahmen zur Hindernisfreiheit

Die Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit mit Ausnahme des langfristigen Umbaus führen durch die Fällung der Bäume, vornehmlich der alten und hohen Bäume, zu einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung von Lebensraum der waldgebundenen Fledermäuse, Holzkäfer und Spechte und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung.

Auch für die Leitarten Neuntöter, Springfrosch, Waldgrille, Kleiner Schillerfalter, Weißer Waldportier und Gelbhalsmaus führt der flächige Aushieb zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Der gruppen- bis horstweise Aushieb führt bei den Leitarten Kleiner Schillerfalter und Weißer Waldportier und Gelbhalsmaus zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Der Einzelstamm- und truppweise Aushieb führt beim Weißen Waldportier zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Im übrigen wird eine Beeinträchtigung durch Maßnahmen zur Hindernisfreiheit auf das Schutzgut Tiere ausgeschlossen.

Zur Begründung vgl. im Einzelnen Anhang 5.4 zum Aufklärungsschreiben des HMWVL vom 26.03.2007 „Textliche Begründung für die wirkzonenbezogene Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen der LBP-Leitarten“ (vgl. Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15.08.2007).

Eine Übersicht über die Wertigkeit und die Größe der betroffenen Flächen geben die Tabellen 3-3 bis 3-27 in G1 Teil IV, S. 115 – 161.

8.4.4.6.3 Beeinträchtigung durch optische Störreize/ Lichtimmissionen (25m-Störzone)

Durch die Vorfeld-, Bahn- und Zaunbeleuchtung auf den Ausbauflächen kommt es zu einer Neubelastung durch Licht in bisher relativ unbelasteten Gebieten. Zusammen mit den neu auftretenden Bewegungen auf dem Flughafengelände führt dies dazu, dass Vögel und Fledermäuse die Bereiche in nächster Nähe zum Flughafenzaun weniger häufig aufsuchen. In einem Wirkungsband von 25 m um den neu entstehenden Landebahn- und Ausbaubereich Süd wird daher eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume der genannten Arten unterstellt. Nach gutachterlicher Einschätzung, der die Planfeststellungsbehörde und die

oberste Naturschutzbehörde folgt, ist nach 25 m der Waldbestand so dicht, dass optische Störwirkungen darüber hinaus nicht auftreten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der geplante Waldrandaufbau ebenfalls dazu beiträgt, dass solche optischen Störwirkungen minimiert werden.

Entlang des Flughafenzaunes der geplanten Landebahn und des Ausbaubereichs Süd werden daher für Fledermäuse und Vögel optische Störreize prognostiziert, die als erhebliche Beeinträchtigung gewertet werden.

Da bei der Vorfeld- und Zaunbeleuchtung insektenfreundliche Lampentypen verwendet werden (A XI 7), wird die Anlockwirkung auf Insekten so stark reduziert, dass sie im Verhältnis zu der Vorbelastung durch das bestehende Flughafengelände nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen ist.

Eine Beeinträchtigung anderer Arten durch optische Störreize oder Licht ist ausgeschlossen (vgl. C II).

8.4.4.6.4 Beeinträchtigung durch Waldrandanschnitt

Die Neuschaffung von Waldrändern und deren Auswirkungen betreffen in begrenztem Umfang die Biotopstruktur an den neuen Waldrändern (Vitalität der Bäume, Artenzusammensetzung in der Krautschicht). Die räumlich begrenzten Waldrandeffekte wirken sich aber nicht signifikant auf die Habitatqualität der Fauna aus.

8.4.4.6.5 Beeinträchtigung durch Verinselung

Durch den Bau neuer Anlagen, im wesentlichen durch den Bau des neuen Landebahnbereichs Nordwest in Verbindung mit dem neuen Flughafenzaun, den Befeuerungsanlagen und den Rollbrücken sowie den Neubau der AS Zeppelinheim verursacht das Vorhaben Zerschneidungen. Durch diese Zerschneidungen werden die Austauschbeziehungen zwischen den Flächen behindert. Außerhalb des zukünftigen Flughafengeländes entstehen sieben neue Inselflächen in vier Biotopkomplexen, die insgesamt eine Fläche von ca. 388 ha haben. Es handelt sich um folgende Waldflächen:

Fläche Nr. 1.1: Waldflächen nördlich der neuen Landebahn (östlich und westlich der Okrifte-ler Straße)

Fläche Nr. 1.2: Waldflächen südwestlich der neuen Landebahn, zwischen Rollbrücke West, A 3, Ticona und Landebahn

Fläche Nr. 1.3: Waldflächen südöstlich der neuen Landebahn, zwischen Rollbrücke West, A 3 und Landebahn.

Fläche Nr. 1.4: Waldflächen östlich der neuen Landebahn im Bereich des Haupteinflugzeichen (HEZ) Ost (beide Teilflächen jeweils nördlich und südlich der Befeuerung)

Fläche Nr. 2.1: Waldflächen zwischen A 3, Airportring und den beiden Rollbrücken. Diese Flächen wird zudem durchschnitten durch die Okrifteler Straße.

Fläche Nr. 2.2: Waldflächen zwischen A 3, Airportring, Rollbrücke Ost und Mörfelder Straße

Fläche Nr. 3.1: Drei kleine Inseln innerhalb der neuen AS Zeppelinheim. Diese Flächen werden alle bau- oder anlagenbedingt beansprucht.

Zum Teil werden diese Inselnflächen auch durch Flächeninanspruchnahmen oder flächigen Aushieb beansprucht. Zieht man diese bereits durch andere Maßnahmen verloren gehende Waldflächen von der Gesamtfläche ab, verbleiben insgesamt ca. 271 ha Inselnfläche.

Innerhalb des Flughafenzaunes gehören insbesondere die Flächen zwischen den Rollwegen zu den Inselnflächen.

Zu den Einzelheiten wird auf die Unterlagen Tab. 3-2, G1 Teil II, S. 27 und Plan G1.II.1 verwiesen.

Maßgebliches Kriterium, ob eine die Verinselung von Flächen eine erhebliche Beeinträchtigung für Tiere darstellt, ist die Größe der verinselten Fläche. Kann die Restfläche aufgrund ihrer geringen Größe keine Lebensraumfunktionen mehr übernehmen, bewirkt die Verinselung eine erhebliche Beeinträchtigung. Die Frage, ob eine Restfläche noch Lebensraumfunktionen übernehmen kann, richtet sich daher zum einen an der Mindesthabitatfläche einer Art aber auch an dem Wert der Restfläche für andere Lebensraumfunktionen (z. B. Jagdhabitat) und ist somit differenziert nach den Lebensraumsprüchen der verschiedenen Tierarten zu beantworten.

Für die Fledermäuse wird für alle Inselnflächen von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Die Inselnflächen 1.1 und 1.2 weisen zwar eine ausreichende Minimalarealgröße auf, um Jagdgebiet und Quartierstandort für die meisten Fledermausarten zu sein. Die Verinselung führt jedoch vor allem für die individuenreicher im Kelsterbacher Wald vertretenen Arten (z. B. Braunes Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler) zu einer Minderung des Wertes der Fläche bzgl. der genannten Funktionen. Die Inselnflächen 1.3 – 2.2 unterschreiten bereits die Minimalarealgröße und sind ebenso wie die Inselnfläche 4.1 von zusätzlichen

Randeffekten (z. B. Maßnahmen zur Hindernisfreiheit, 25m-Störzone“) betroffen, die sich negativ auf die Nutzungshäufigkeit auswirken (vgl. dazu die Darstellung der einzelnen Konflikte im Kapitel „Kompensierbarkeit“).

Für die Holzkäfer verbleiben die Inselnflächen 1.1, 1.2 und 1.5 erfahren auch für die weniger flugfähigen Holzkäferarten keine unüberwindbare Trennung von einander, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der Verinselung angenommen wird. Die übrigen Inselnflächen (1.3, 1.4, 2.1, 2.2 und 4.1) sind stärker isoliert, so dass der Austausch der Holzkäferarten, die eine geringere Migrationsfähigkeit besitzen, mit den benachbarten Flächen so stark eingeschränkt ist, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumeignung für Holzkäfer auf diesen Inselnflächen ausgegangen wird (vgl. dazu die Darstellung der einzelnen Konflikte im Kapitel „Kompensierbarkeit“).

Die Inselnflächen 1.1 und 1.2 weisen eine für Spechte ausreichende Restgröße auf, zudem kann auch zukünftig von einer Vernetzung der Inselnflächen zueinander und zu den Waldbereichen südlich der A 3 ausgegangen werden. Die übrigen Inselnflächen sind insbesondere unter Berücksichtigung der zusätzlichen Randeffekte (optische Störreize und Maßnahmen zur Hindernisfreiheit) zu klein, um den Spechten dauerhaft als Lebensraum zur Verfügung zu stehen. Sie werden daher als erheblich beeinträchtigt angesehen (vgl. dazu die Darstellung der einzelnen Konflikte im Kapitel „Kompensierbarkeit“).

Für die von den Leitarten Neuntöter, Graureiher und Reiherente repräsentierten Arten stellen die von der Verinselung betroffenen Waldflächen keinen geeigneten Lebensraum dar, so dass die Verinselung für diese Arten keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Für die von Kreuzkröte und Springfrosch repräsentierten Arten bestehen auch weiterhin Vernetzungsbeziehungen zwischen den Inselnflächen 1.1, 1.2 und 1.5, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung hier nicht gegeben ist. Die Inselnfläche 2.1 weist keinen geeigneten Lebensraum für die Arten auf, so dass deren zukünftige Unerreichbarkeit nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten ist. Die Inselnflächen 1.3, 1.4, 2.2 und 4.1 sind für Amphibien zukünftig nicht mehr erreichbar, so dass von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen wird (vgl. dazu die Darstellung der einzelnen Konflikte im Kapitel „Kompensierbarkeit“).

Für die vom Seefrosch repräsentierten Arten verbleiben in den Inselnflächen 1.1 und 1.2 ausreichend große Gewässer um überlebensfähige Populationen zu ermöglichen. Die Inselnflächen 1.4, 1.5, 2.1, 2.2 und 4.1 sind für diese Arten als Lebensraum ungeeignet, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung ebenfalls ausscheidet. Die Inselnfläche 1.3 ist aufgrund der Isolation der verbleibenden Kleingewässer und der geringen Größe als erheblich beeinträch-

tigt anzusehen (vgl. dazu die Darstellung der einzelnen Konflikte im Kapitel „Kompensierbarkeit“).

Für Reptilien sind die verbleibenden Flächengrößen der Inselflächen 1.1, 1.2, 1.5 und 2.1 ausreichend groß bzw. sie weisen Vernetzungsbeziehungen zu anderen Habitatflächen auf (z. B. Fläche 1.5), um überlebensfähige Populationen zu ermöglichen. Dies ist bei den übrigen Inselflächen 1.3, 1.4, 2.2 und 4.1 nicht der Fall, so dass hier eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen wird (vgl. dazu die Darstellung der einzelnen Konflikte im Kapitel „Kompensierbarkeit“).

In den Inselflächen 1.4, 1.5, 2.1, 2.2, 3.1 und 4.1 befinden sich keine Gewässer, diese Flächen sind daher für Libellen unbedeutend. Die Libellenhabitate der Inselflächen 1.1 und 1.2 werden nicht beeinträchtigt; die beiden Flächen sind ausreichend groß, um überlebensfähige Populationen zu ermöglichen. Die Gewässer auf der Inselfläche 1.3 werden bauzeitlich erheblich beeinträchtigt (vgl. dazu die Darstellung der einzelnen Konflikte im Kapitel „Kompensierbarkeit“).

Da überlebensfähige Populationen der Heuschreckenarten auch auf sehr kleinen Teilflächen möglich sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraum dieser Arten nicht zu erwarten (vgl. dazu die Darstellung der einzelnen Konflikte im Kapitel „Kompensierbarkeit“).

Auf den Inselflächen 1.1, 1.2 und 1.5 werden neue Habitate für die Tagfalter der durch den Kleinen Schillerfalter und den Weißen Waldportier vertretenen Arten durch neue Waldrandflächen entstehen, für diese flugfähigen Artengruppen bestehen weiterhin Vernetzungsbeziehungen zwischen den einzelnen Teilflächen auf denen geeignete Habitate vorhanden sind. Auch die Inselfläche 2.1 bleibt für die flugfähigen Arten erreichbar. Für die Inselflächen 1.3, 1.4, 2.2 und 4.1 werden aufgrund der geringen Größe und der auf diese Flächen zusätzlich einwirkenden Störfaktoren eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen (vgl. dazu die Darstellung der einzelnen Konflikte im Kapitel „Kompensierbarkeit“).

Für die von der Leitart Goldene Acht vertretenen Arten sind die Inselflächen 1.1, 1.2, 1.5, 2.1, 2.2 und 4.1 als Lebensraum von untergeordneter Bedeutung, so dass die Verinselung sich nicht als erhebliche Beeinträchtigung auswirkt. Die Inselflächen 1.3 und 1.4 werden vorsorglich wegen ihrer geringen Größe als erheblich beeinträchtigt gewertet, auch wenn sie für die flugfähige Artengruppe erreichbar bleibt. (vgl. dazu die Darstellung der einzelnen Konflikte im Kapitel „Kompensierbarkeit“).

Für die Säuger sind die Inselflächen 1.3, 1.4, 2.2 und 4.1 aufgrund der Isolation zukünftig als Lebensraum nicht mehr geeignet. Die Inselflächen 1.1, 1.2 und 2.1 sind aufgrund ihrer Grö-

ße als Lebensraum weiterhin geeignet, zudem bestehen für die mobile Artengruppe Vernetzungsbeziehungen zu anderen Habitatflächen, dies gilt auch für die Inselfläche 1.5. (vgl. dazu die Darstellung der einzelnen Konflikte im Kapitel „Kompensierbarkeit“)

8.4.4.6.6 Beeinträchtigung durch indirekte Veränderungen der Standortbedingungen (Schadstoffdepositionen, Grundwasserstandsveränderungen und Entwässerung)

Auswirkungen durch Schadstoffdepositionen, Grundwasserstandsveränderungen und Entwässerung können sich auf die Fauna nur indirekt über die Verschlechterung der Biotopstruktur bzw. Gewässerqualität und die damit verbundene mögliche Beeinträchtigung der Habitatqualität auswirken. Da derartige Auswirkungen auf Biotope und Gewässer bereits ausgeschlossen werden können (vgl. oben Schutzgut Pflanzen und Biotope sowie Wasser), ergeben sich hierdurch auch beim Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen.

8.4.4.6.7 Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen

Durch Verlärmung können grundsätzlich Beeinträchtigungen auftreten. Diese beziehen sich aber regelmäßig auf Flächen, die bereits erheblichen Beeinträchtigungen unterliegen (vgl. dazu die Ausführungen zur FFH-VP C III 8.2.3 – C III 8.2.9 sowie die Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007 S. 162).

8.4.4.6.8 Beeinträchtigung von Vogellebensräumen durch Vogelschlag / Vergrämung

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogellebensräume durch Vogelschlag bzw. Vergrämung wird ausgeschlossen.

Von der Vogelschlagproblematik sind nicht alle Vogelarten gleichermaßen betroffen. Als flugsicherheitsrelevant gelten allgemein die Greifvogelarten. Im Anflugbereich der Landebahn Nordwest dominiert der Schwarzmilan. Beobachtungen haben gezeigt, dass nur 3 % der Flugbewegungen der Art in vogelschlagrelevanten Höhen von über 100 m statt finden (vgl. Gutachten G 7 Anhang 10).

Wertgebende Art für die Vogellebensräume im Umfeld der neuen Landebahn (Wald) sind die Spechte. Diese werden jedoch als nicht flugsicherheitsrelevant eingestuft.

Die Gewässerbiotope in der näheren Umgebung sind nicht (Staudenweiher) flugsicherheitsrelevant bzw. dort, wo ihnen eine Flugsicherheitsrelevanz beigemessen wird (Mönchwaldsee), haben Beobachtungen gezeigt, dass sich dort aufhaltenden Wasservögel an Vogelschlägen kaum beteiligt waren. Zudem ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Vo-

gelvorkommen auf dem Mönchwaldsee sowie des Einflugs von Vögeln aus dem Mönchwaldsee in die Flächen der neuen Landebahn die Errichtung eines Vorhangs geplant (vgl. Maßnahmenblatt S 5).

Einzelne vogelschlagsbedingte Individuenverluste werden vor diesem Hintergrund nicht dazu führen, dass vorhandene Vogelhabensräume im Umfeld der neuen Landebahn zukünftig nicht mehr genutzt werden oder erheblich an Wert verlieren.

Die passiven Vergrünerungsmaßnahmen, die zielgerichtet die Biotopstruktur dahingehend verändern, dass sich nicht vogelschlagsrelevante Arten in der Nähe der Landebahn ansiedeln, bewirken keinen über die Flächeninanspruchnahme für die Errichtung des Landebahnbereichs hinausgehenden Verlust für die bisherigen Vogelhabensräume. Aktive Vergrünerungsmaßnahmen werden nur vereinzelt innerhalb des Flughafengeländes in besonderen Situationen eingesetzt, so dass auch hier keine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Vogelhabensräume zu erwarten ist (vgl. dazu C II).

8.4.4.7 Wirkungsgefüge

Das Wirkungsgefüge zwischen den in § 10 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Funktionen ist bereits im Rahmen der einzelnen Schutzgüter abgehandelt worden. Weitergehende natur-schutzfachliche Wechselwirkungen bestehen nicht. Wegen der besonderen Bedeutung des Bannwalds ist auf die UVP unter C II 2.10 verwiesen.

8.4.4.8 Schutzgut Landschaft(sbild)

Der Begriff Landschaftsbild erfasst in Abgrenzung zu dem der Landschaft die optisch erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die vorhandene Landschaftsstruktur. Über die optische Wahrnehmbarkeit der Landschaft hinaus wird durch das Landschaftsbild aber auch die übrigen sensorisch wahrnehmbaren Eigenschaften der Landschaft wie Gerüche, Vogelgesang, Frische, Ruhe/Geräusche erfasst (vgl. auch G1 Teil III Kapitel 10, S. 21). Die Planfeststellungsbehörde entnimmt § 1 Abs. 1 Satz 2 HENatG, § 1 Nr. 4 BNatSchG, § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HENatG, dass der Schutz des Landschaftsbildes auch den Erholungswert der Landschaft im Sinne ihrer Erlebnisfähigkeit als eines Stückes Natur umfasst (vgl. auch Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 18 Rn 10b). Ausdrücklich genannt wird die Erholungsfunktion des Waldes in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) HForstG. Die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaft und Erholung wurden getrennt geprüft, da der Untersuchungsraum des Schutzgutes Erholung weiter reicht als der des Schutzgutes Landschaft (G1 Teil III Kapitel 2, S. 101 f. und Kapitel 10, S. 24 f.).

8.4.4.8.1 Landschaftsbild

Das planfestgestellte Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Bedeutende Landschaftsbildkomponenten werden vorhabenbedingt überprägt und ihre qualitative Ausprägung (Eigenart, Vielfalt, Schönheit) verändert.

Der planfestgestellte Ausbau führt zu einer Beeinträchtigung der Landschaftsbildeinheiten (LBE) LBE 3A (Kelsterbacher Wald) durch Flächeninanspruchnahme von 189,69 ha (Konflikt L-KW-1) und durch Überformung und Zerschneidung von 253,91 ha (Konflikt L-KW-2), der LBE 5A durch Flächeninanspruchnahme von 36,29 ha (Konflikt L-FU-1) und durch Überformung und Zerschneidung von 25,87 ha (Konflikt L-FU-2), der LBE 3C (Rüsselsheimer Wald) durch Flächeninanspruchnahme von 7,45 ha (Konflikt L-RW-1), der LBE 3D (Wald bei Walldorf) durch Flächeninanspruchnahme von 66,83 ha (Konflikt L-WW-1) und der LBE 3E (Wald bei Zeppelinheim) durch Flächeninanspruchnahme von 5,11 ha (Konflikt L-WZ-1) (G1 Teil IV, S. 164 f., auch Tab. 5-31, G1 Teil IV, S. 361 ff.).

Eine darüber hinausgehende erhebliche Beeinträchtigung durch die Störung von Sichtbeziehungen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

8.4.4.8.2 Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme und Funktionsstörung

Der durch das planfestgestellte Vorhaben bestimmte Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft liegt innerhalb der regionalen Landschaftsbildeinheit „Unterrhein“ des Landschaftsrahmensplans Südhessen 2000. Auf der Grundlage der Landschaftsbildkomponenten Relief, Landnutzung/Biototypen, Siedlungen, landschaftsbildprägende Ortsränder, Gewässer, visuelle Leitlinien und Sichtbeziehungen hat die Vorhabensträgerin den Untersuchungsraum in zwölf Landschaftsbildeinheiten untergliedert und diese auf die vorhabensbedingten Wirkungen für das Schutzgut Landschaft untersucht (G1 Teil III Kapitel 10, S. 17), wobei sie die in § 1 Nr. 4 BNatSchG, § 1 Abs. 2 Nr. 1 HENatG genannten qualitativen Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit angemessen berücksichtigt hat.

Der für das Schutzgut Landschaftsbild maßgebliche Untersuchungsraum liegt im zentralen Bereich der Untermainebene. Seine Nutzung wird durch große Waldflächen – den Schwanheimer, den Kelsterbacher und den Rüsselsheimer Wald sowie den Wald bei Walldorf und den Wald bei Zeppelinheim bestimmt. Innerhalb dieser Waldflächen liegt auch der Verkehrsflughafen Frankfurt Main. Bereits im Bestand werden die Waldflächen von den Trassen überregional bedeutsamer Verkehrswege (A 3, 5, 67; B 40, 43, L 3006 und K 152/K 823 sowie der ICE-Strecke Köln-Rhein/Main) und von Hochspannungsleitungen durchschnitten. Neben dem Flughafengelände prägen die baulichen Anlagen des Ticona-Werks, jeweils ein

Hochhaus an dem Ortsrand von Okriftel und Hattersheim, zwei Schornsteine in Kelsterbach, die Kläranlage nordwestlich von Kelsterbach, eine stillgelegte Industrieanlage am südlichen Ortsrand von Okriftel, die Gewerbegebiete in Eddersheim, Okriftel und Kelsterbach sowie das Nassabgrabungsgebiet der Grube Mitteldorf das Landschaftsbild.

Vorhabenbedingt gehen große, das Landschaftsbild prägende Waldbereiche im Kelsterbacher Wald und im Mark- und Gundwald verloren bzw. werden verinselt. Durch Überformung der Geländemorphologie in Folge der für die Rollbrücken notwendigen Dammbauwerke und Einschnittslagen für die Okrifteler Straße werden weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hervorgerufen.

Die Vorhabensträgerin hat auf die von Auswirkungen des Vorhabens berührten Landschaftsbildeinheiten im Bestand zusammenfassend dargestellt, bewertet und ihre Empfindlichkeit gegen Überformung ermittelt (vgl. G1 Teil III Kapitel 10, S. 26 bis 54 und Tab. 10-5, G1 Teil III Kapitel 10, S. 58)

	Bestandsbewertung				Empfindlichkeit der LBE gegen Überformung
	Eigenart, Entwicklung der Landschaft	Vielfalt	Schönheit	Gesamtbewertung	
LBE 1	hoch	hoch	hoch	hoch	hoch
LBE 2A	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	hoch
LBE 2B	mittel	gering	gering	gering	hoch
LBE 3A	hoch	hoch	sehr hoch	hoch	gering
LBE 3B	sehr hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch	gering
LBE 3C	hoch	sehr hoch	hoch	hoch	gering
LBE 3D	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	gering
LBE 3E	hoch	hoch	hoch	hoch	gering
LBE 4	mittel	mittel	mittel	mittel	hoch
LBE 5A	gering	mittel	gering	gering	mittel
LBE 5B	mittel	mittel	mittel	mittel	hoch
LBE 6	sehr hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch	hoch

Die geringe Empfindlichkeit der von dem Vorhaben besonders betroffenen Landschaftsbildeinheiten 3A, 3B, 3C, 3D und 3E beruht darauf, dass das Vorhaben aufgrund der Bestandsdichte der Bäume verschattet wird und nur im unmittelbarem Nahbereich einsehbar ist. Aussichtspunkte in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens bestehen nur an der Startbahn 18 West. Die Erhebungen der das Maintal umgebenden Mittelgebirge, die eine Aufsicht auf das Flughafengelände ermöglichen, befinden sich in so großer Entfernung, dass der Flughafen nicht mehr besonders wahrgenommen wird.

Den ermittelten Bestand hat die Vorhabensträgerin anhand der Kriterien „Verlust von Landschaftsbildeinheiten durch dauerhafte/temporäre Flächeninanspruchnahme“, „Funktionsverlust und –beeinträchtigung von Landschaftsbildeinheiten durch dauerhafte/temporäre Überformung und Zerschneidung“ auf die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens geprüft.

Das planfestgestellte Vorhaben führt zu einem Verlust von Landschaftsbildeinheiten durch anlagen- und baubedingte Flächeninanspruchnahme und zu Funktionsverlusten/-beeinträchtigungen von Landschaftsbildeinheiten durch anlagenbedingte Zerschneidung und Maßnahmen zur Herstellung der erforderlichen Hindernisfreiheit. Besonders betroffen hiervon ist die LBE 3A „Kelsterbacher Wald“ mit insgesamt 467,27 ha, die LBE 3D „Wald bei Walldorf“ mit 69,02 ha. Die besondere Betroffenheit der LBE 3A folgt nicht nur aus der vorhabensbedingten Inanspruchnahme einer Fläche von 189,69 ha. Der Kelsterbacher Wald wird durch das Vorhaben darüber hinaus in fünf Inselflächen zerlegt (Inselflächen 1.1 bis 1.5). Die größte dieser Inselfläche 1.1 (155,61 ha) liegt nordöstlich der planfestgestellten Landebahn. Sie steht weiterhin in Verbindung mit den nordöstlich und –westlich anschließenden Landschaftsbildeinheiten und ermöglicht den Zugang zum Mönchwaldsee. Von Süden ist sie dagegen so gut wie unzugänglich (vgl. Plan B9.2.2 b). Die LBE 3D wird durch die Verlegung der Okrifteler Straße von Zerschneidungen betroffen. Die im Ausbaubereich Süd vorgesehenen Gebäude schließen unmittelbar an den bestehenden Flughafen an. Sie führen lediglich zu einer Verkleinerung der LBE 3D. Die Verlegung der Okrifteler Straße bewirkt dagegen die Entstehung der Inselfläche 4.1 mit 2,19 ha.

Daneben ist auch die LBE 5A „Hochspannungstrasse und Umspannanlage Kelsterbach nördlich der A 3“ mit einem Flächenanteil von 62,79 ha besonders betroffen. Die LBE 3D ist als sehr hochwertig, die LBE 3A als hochwertig und die LBE 5A als geringwertig zu qualifizieren. Die Werte ergeben sich aus den Tabellen 10-6, 10-7 und 10-8 in G1 Teil III Kapitel 10, S. 64 und 75 f.

LBE	Gesamtfläche LBE im Untersuchungsraum	Verlustfläche durch Flughafen- ausbau, externe Straßen und RWE/Süwag	Funktionsverlust/ beeinträchtigung durch Zerschnei- dung	Funktionsbeein- trächtigung durch Maßnahmen zu Herstellung der Hindernisfreiheit	Gesamtverlust/ beeinträchtigung
2B	184,35 ha	0,51 ha	0 ha	0 ha	0,51 ha
3A	514,52 ha	189,69 ha	253,91 ha	24,23 ha	467,83 ha
3C	699,96 ha	7,45 ha	1,92 ha	0 ha	9,37 ha
3D	852,67 ha	66,83 ha	2,19 ha	0 ha	69,02 ha
3E	273,40 ha	5,11 ha	0 ha	0 ha	5,11 ha
4	184,33 ha	3,28 ha	0 ha	0,56 ha	3,84 ha
5A	63,06 ha	36,29 ha	25,87 ha	0,03 ha	62,19 ha
∑	2772,29 ha	309,45 ha	283,89 ha	24,82 ha	617,87 ha

Die festgestellten Flächenverluste der Landschaftsbildeinheiten sowie die vorhabensbedingten Auswirkungen auf ihre Funktionen beeinträchtigen das Schutzgut Landschaft erheblich auf einer Fläche von 585,15 ha im Sinne von § 12 Abs. 1 HENatG. Die Funktionsbeeinträchtigungen durch Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit haben gegenüber der Funktionsbeeinträchtigung durch Zerschneidung keinen eigenständigen Wert mehr. Die Flächeninanspruchnahme in Landschaftsbildeinheit 2b und 4 ist so geringfügig, dass eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung zu verneinen ist. Hierbei ist auch von Bedeutung, dass im unmittelbaren Vorhabensbereich die aktuell vorhandene autobahnparallele Freileitung zurück gebaut und verkabelt wird. Hierdurch tritt eine großflächige Beseitigung eines existenten Landschaftsschadens ein.

1.2.4.8.1.2 Sichtbeziehungen

Es bedarf keiner Zusatzbewertung Landschaftsbild gem. Anlage 1, Nr. 2.2.1 AAV. Das Vorhaben ist nur aus großer Entfernung einsehbar und nicht weiträumig sichtbar. Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt. Zum einen gliedert sich das Vorhaben an das bestehende Flughafengelände weitgehend an, zum anderen ist die Landbahn Nordwest aufgrund der verbleibenden Gehölzstrukturen nur von Westen einsehbar (vgl. Anhang III.10.1 zu G1).

Aus den in den Antragsunterlagen wiedergegebenen Abbildungen (Abb. 10-1 und 10-2, G1 Teil III Kapitel 10, S. 59 f.) ergibt sich, dass keine Veranlassung besteht, eine „Zusatzbewertung Landschaftsbild gem. Anlage 1, Nr. 2.2.1 AAV durchzuführen. Im Übrigen werden die festgestellten Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen (vgl. unten Kapitel Kompensierbarkeit) funktional kompensiert, ohne dass ein Defizit verbleiben würde. Die von der Vorhabensträgerin vorgelegten Abbildungen tragen dem Hinweis im Anhörungsbericht des Regierungspräsidiums vom 29.09.2006 (Nr. 12.3, S. 1228) Rechnung. Sie bestätigen, dass der Flughafenausbau zu keinen Fernwirkungen auf Sichtbeziehungen im Landschaftsbild führt. Die gewählten Betrachterstandorte liegen bereits außerhalb der nach der AAV zu bildenden Wirkzonen. Sie lassen keine Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen erkennen. Innerhalb der Wirkzonen wird das Vorhaben durch die bestehende Vegetation verschattet, da es in einem Talraum ausgeführt wird, also nicht einsehbar ist. Die AAV sieht in diesem Fall ausdrücklich keine Zusatzbewertung vor.

Das Vorhaben bewirkt keine Unterbrechung oder Störung von weiträumigen Sichtbeziehungen. Die Fotomontagen in Anhang III.10.1 belegen, dass vorhabensbedingte Auswirkungen auf Sichtbeziehungen nur an den Aussichtspunkten 2 (Fußgängerbrücke über die A 3) und 4 (Startbahn West) festzustellen sein werden. Zwar lässt sich von der Fußgängerbrücke aus die neue Rollbrücke Ost über die A 3 erkennen. Eine Störung der landschaftsbildbezogenen Sichtbeziehung entlang der Trasse der Autobahn liegt hierin jedoch nicht. Zum einen wird nur die Rollbrücke als Teil des Vorhabens „sichtbar“ sein. Die Rampen der Brückenbauwerke werden zu einem großen Teil durch Gehölzstrukturen verdeckt sein und haben im Übrigen aufgrund der Entfernung zum Standort des Betrachters kein strukturbildendes Gewicht. Zum anderen ist die Wirkung dieses Bauwerks über der Autobahn kaum wahrnehmbar. Sie wird darüber hinaus durch die Entfernung der Hochspannungsmasten und –leitungen im Ausbaubereich Nordwest aus dem Sichtfeld mindestens aufgewogen (vgl. Anhang III.10.1 zu G1, S. 13). Dies gilt auch für die in den Unterlagen der Vorhabensträgerin nicht dargestellte Sichtbeziehung von der Fußgängerbrücke zur Rollbrücke West. Die Rollbrücke West befindet sich in etwa gleicher Entfernung von dem Betrachter auf der Fußgängerbrücke wie die Rollbrücke Ost.

Von dem Aussichtspunkt an der Startbahn 18 West werden zwar deutliche Veränderungen des Landschaftsbildes durch bauliche Maßnahmen wahrnehmbar sein (vgl. Anhang III.10.1 zu G1, S. 15). Diese Veränderungen bewirken aber keine Störung der (ehemals) bestehenden Sichtbeziehungen, da der Aussichtspunkt dem Betrachter gerade das Erleben des Flughafens und seiner Anlagen ermöglichen soll. Im Übrigen beruhen die dargestellten Veränderungen ganz überwiegend auf bestandskräftigen Entscheidungen (Plangenehmigung zur

Errichtung einer CCT-Halle vom 14.11.2003; Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung einer A380 Werft vom 26.11.2004).

Eine Zusatzbewertung ist auch nicht für die planfestgestellte bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Towers und die als Schutzmaßnahme S 5 planfestgestellte Anbringung eines 300m langen und 10m hohen Vorhangs zwischen Mönchwaldsee und künftigem Flughafengelände erforderlich.

Der Planfeststellungsbeschluss lässt die Errichtung eines Kontrollturms mit einer Höhe von 70 m über Gelände (76 m über Flughafenbezugspunkt) zu (Plan B4.2.1; Planteil B4.1, S. 32). Das planfestgestellte Baufeld BF 4 liegt unmittelbar östlich des bestehenden Gebäudes 336 (Flugzeughalle 5) auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt Main. Für den Betrachter aus jeder Richtung führt der Tower nur zu einer Veränderung der ausschließlich technogen geprägten Silhouette des Flughafens (G17.2, S. 292). Landschaftsbildeinheiten werden von keinem Sichtstandpunkt aus durch den Kontrollturm „verschattet“.

Der Vorhang am Mönchwaldsee führt lediglich zu einer lokalen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Diese Beeinträchtigung ist aber nicht erheblich. Der Vorhang wird auf Grundstücken Flur 5, Flurstücks-Nrn. 66/2, 64/7 und 67/25 am Flughafenzaun errichtet (vgl. B9 Teil 1, S. 35; B10.1, S. 82, 84, 85, Plan 9.2.1d, Plan B10-8), um die durch Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit beeinträchtigte Waldkulisse vom Mönchwaldsee in Richtung Süden zur Vermeidung von Störwirkungen auf die Vogelvorkommen auf dem Mönchwaldsee sowie von Individuenverlusten zu verdichten. Der Mönchwaldsee ragt mit seiner Südspitze in das Flughafengelände. Der Vorhang wird 160 m westlich und 140 m östlich dieser Spitze entlang des Flughafenzaunes angelegt. Der Vorhang wird mit zunehmender Entfernung von der Spitze des Mönchwaldsee von Wald verdeckt werden (vgl. Antwortschreiben der Vorhabensträgerin auf das AKS vom 27.07.2007, Anlage zu Punkt 4.4). Der Vorhang hat etwa die Höhe der verbleibenden Baumspitzen. Im Sommer wird er aufgrund der bereits vorhandenen Gehölze auf den steilen Ufern an der Südseite des Mönchwaldsees sowie vor dem Flughafenzaun verbleibender Gehölzstrukturen zunehmend verschattet werden. Im Winter ist der Vorhang zwischen den verbleibenden Bäumen am Südufer des Mönchwaldsees hindurch erkennbar. Gegenüber dem bisherigen Zustand verändert sich - aufgrund der landschaftsangepassten Gestaltung des Vorhangs - der Ausblick eines am Nordufer des Mönchwaldsees stehenden Betrachters nur geringfügig. Die nunmehr planfestgestellten Offenlandflächen um die Landebahn Nordwest bestehen gegenwärtig nicht. Durch die Anbringung des Vorhangs wird die gerade im Winter hinter den Uferbäumen beim Blick nach Süden erkennbare Offenlandfläche verdeckt. Der Erkennbarkeit des Vorhangs beschränkt sich - und das nur in den ersten Jahren - auf den Bereich der Südspitze des Mönchwaldsees.

Diese ist aber schon im Ist-Zustand durch einen längst der Klarabergschneise und Gelbegrundschneise verlaufenden Zaun zum Schutz des Südufers des Mönchwaldsees geprägt.

Eine nicht erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung kann nicht schon deshalb verneint werden, weil es sich um eine Kompensationsmaßnahme handelt (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 31. Mai 2001 – 7 MB 1546/01, 1 B 196/01-Juris Rdn. 45). Ausweislich des Maßnahmenblattes S 5 handelt es sich nämlich nicht um eine Kompensations-, sondern eine Schutz- i. S. einer Vermeidungsmaßnahme. Darüber hinaus misst die Vorhabensträgerin ihr auch flugbetriebliche Bedeutung im Hinblick auf den Vogelschlag bei.

8.4.4.8.3 Erholung

Das planfestgestellte Vorhaben führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Erholung. Es bewirkt einen fast vollständigen (Funktions-) Verlust des Erholungsraums 3 XVI (Kelsterbacher Wald) (vgl. G1 Teil IV, S. 101) und erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsräume 3 II (Wald bei Rüsselsheim, Mörfelden, Zeppelinheim und Neu Isenburg) und 5A I (Hochspannungstrasse und Umspannwerk nördlich A 3). Im Erholungsraum 3 XVI werden 189,67 ha bau- und anlagenbedingt (Konflikt E-KW-1) und weitere 253,35 ha durch Verinselung (Konflikt E-KW-2) in Anspruch genommen. Im Erholungsraum 3 II werden 71,80 ha bau- und anlagenbedingt (Konflikt E-WW-1) und 2,19 ha durch Verinselung (Konflikt E-WW-2), im Erholungsraum 5A I 36,29 ha bau- und anlagenbedingt (Konflikt E-FU-1) und 25,87 ha durch Verinselung (Konflikt E-FU-2) in Anspruch genommen.

8.4.4.8.3.1 Planerische Vorgaben für den Erholungsraum

Der LEP Hessen 2000 bestimmt als Ziel der Raumordnung, dass innerhalb der Verdichtungsräume überörtliche Grün-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen in ihrem Bestand und notwendigen Ausbau durch die Regionalplanung zu sichern sind. Der Regionalplan Südhessen (2000) bestimmt als Leitbild zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes, dass die Erholungseignung von Freiräumen durch gestalterische Maßnahmen und die Betonung landschaftlicher Qualitäten verbessert werden soll. In besonderer Weise soll der Regionalpark Rhein-Main der Sicherung und zeitgemäßen Weiterentwicklung von Freiräumen im engeren Verdichtungsraum dienen (S. 3). Erlebnisreiche Erholungslandschaften sind als unvermehrte natürliche Ressourcen und wegen ihrer zentralen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit zu erhalten (S. 26). Deshalb wird die Erhaltung und gegebenenfalls Erweiterung von historisch gewachsenen Landschaftsräumen als Erlebnis- und Erholungsgebiete angestrebt (S. 26). In der Untermainebene und dem Messeler Hügelland sollen die großen Waldgebiete südlich von Frankfurt und Offenbach und östlich von Darmstadt als wichtige Naherholungsgebiete erhalten werden. Durch die Schaffung attraktiver Wegeverbindungen,

eines integrierten Radwegekonzeptes und weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungseignung soll innerhalb der regionalen Grünzüge des Regionalparks Rhein-Main eine Attraktivitätssteigerung erreicht und der Freiraum erlebbar gemacht werden (S. 28). Die Erholung der Allgemeinheit, insbesondere die landschaftsgebundene Erholung hat Vorrang gegenüber anderen Formen der Freizeitnutzung (S. 32). Unter den großräumig zu schützenden Erlebnis- und Erholungsräumen ist der Eingriffsbereich nicht genannt (Nr. 3.6-2).

Der Entwurf des regionalen Flächennutzungsplanes für den Umlandverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (Stadt Frankfurt, Stadt Offenbach, Landkreis Offenbach, Main-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis sowie Teile des Wetteraukreises, des Landkreises Groß-Gerau und des Main-Kinzig-Kreises) enthält die Kelsterbacher Gemarkung als Teil des Regionalparks. Aus ihm ergibt sich ferner, dass auch unter Einbeziehung des planfestgestellten Vorhabens mit den Untermainschleusen und dem Kelsterbacher Wald große Teile der Gemarkung als Natura 2000 Gebiete gemeldet sind (S. 97).

Das Waldgebiet um den Frankfurter Flughafen hat sehr hohe Bedeutung für die Erholung (vgl. Plan G1.III.2.3). Es ist durchzogen von Wander- und Radwegen; die teilweise überörtliche Bedeutung haben. Das gilt insbesondere für den Kelsterbacher Wald. Das Gebiet ist in das Regionalparkkonzept eingebunden. Verschiedene Ausflugsziele, auch solche mit regionaler Bedeutung, Aussichtspunkte und andere besondere Einrichtungen der Erholungsnutzung liegen in diesem Waldkomplex und auch in den angrenzenden Offenlandbereichen.

8.4.4.8.3.2 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der großräumige Untersuchungsraum, den die Vorhabensträgerin bereits für die Umweltverträglichkeitsstudie im Raumordnungsverfahren für die Untersuchung des Schutzguts Erholung (Plan G1.III.2.1) gebildet hat, umfasst die Region Rhein-Main zwischen Wiesbaden/Mainz im Nordwesten, Frankfurt im Nordosten und Darmstadt im Süden. Für den großräumigen Untersuchungsraum hat die Vorhabensträgerin die Landschaftsbildeinheit der Landschaftsrahmenpläne Südhessen und Rheinhessen-Nahe mit den dort erfolgten Bewertungen ihrer Erholungsqualitäten übernommen (vgl. G1 Teil III Kapitel 2, S. 99). Alle Bereiche, denen aufgrund dieser Landschaftsplanung eine besondere Bedeutung für die ruhige Erholung zukommt, liegen außerhalb der Fluglärmkontur $L_{eq(3)} = 50 \text{ dB(A)}$ (G1 Teil III Kapitel 2, S. 90), dem in dem Gutachten G12.1, S. 187 bestimmten Schwellenwert zur Vermeidung von Erholungsstörungen (außen).

Der engere Untersuchungsraum für das Schutzgut Erholung beruht auf der $L_{eq(3)} 16h = 57 \text{ dB(A)}$ -Isophone, die nach dem Gutachten G12.1, S. 187 den präventiven Richtwert zur Be-

stimmung des Schutzziels Vermeidung von Erholungsstörungen (außen) bildet (G1 Teil III Kapitel 2, S. 89 f.). Im engeren Untersuchungsraum (Plan G1.III.2.2) hat die Vorhabensträgerin die Erholungsqualität der ermittelten Landschaftsbildeinheiten auf der Grundlage der Kriterien Landschaftsbildqualität, Lärm/Ruhe, Ausstattung mit landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Bioklima in vier Wertstufen (geringe, mittlere, hohe und sehr hohe Erholungsqualität) eingeteilt. Die Kriterien Landschaftsbildqualität, Lärm/Ruhe und Ausstattung mit landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur hat sie dabei doppelt gewichtet. Für den Fall, dass mindestens die Hälfte der Fläche des betrachteten Erholungsraums planerisch oder gesetzlich als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Erholung ausgewiesen ist, wurde die Bewertung der Landschaftsbildeinheit um eine Wertstufe heraufgesetzt (vgl. G1 Teil III Kapitel 2, S. 106 f.). Für die Bewertung der Belastung eines Gebiets mit Geräuschen hat die Vorhabensträgerin eine vierstufige Skala (stark, überwiegend, teilweise und wenig durch Geräusche beeinträchtigt) verwendet. Maßgeblich waren hierbei der „präventive Richtwert für Erholung und Rekreation“ ($L_{eq(3) 16h} = 57 \text{ dB(A)}$) und der „präventive Richtwert für das Schutzziel erhebliche Belästigungen“ ($L_{eq(3) 16h} = 62 \text{ dB(A)}$) für den Fluglärm sowie für die Bewertung von Straßen- und Verkehrslärm die Richtwerte 55 dB(A) und 60 dB(A) (G1 Teil III Kapitel 2, S. 102).

Um die Nutzung der untersuchten Landschaftsbildeinheiten präziser untersuchen zu können, hat die Vorhabensträgerin vier Erholungsnutzungskategorien (vgl. G1 Teil III Kapitel 2, S. 92 bis 98 und Anhang III.2.2 zu G1) gebildet und den jeweiligen Landschaftsbildeinheiten zugeordnet.

Erholungsnutzungskategorie	Beschreibung	Entfernung	Aktivitäten
I	Innerörtliche Kurzzeiterholung	täglich, innerorts bis 1,5 km/15 Gehminuten von der Wohnung	Spazieren gehen/Bummeln, Sportlich-spielerische Aktivitäten, Erholung im eigenen Garten
II	Ortsrandnahe Kurzzeiterholung	täglich am Siedlungsrand bis 1,5 km/15 Gehminuten vom Siedlungsrand	Spazieren gehen, Sportlich-spielerische Aktivitäten, gesellige Aktivitäten
III	Regionale Naherholung	außerhalb I/II bis 2/3 Stunden Fahrtzeit (70 km Radius)	Aktivitäten wie II, aber mit größerem Naturbezug
IV	Regionale Naherholung in spezifischen Ausflugszielen	besonderes Ziel für einen Tagesausflug	Besuch von Sehenswürdigkeiten, Attraktionen etc.

Die Vorhabensträgerin hat die auch der Erholungsnutzungskategorie I dienenden Siedlungsflächen von 17 Gemeinden im engeren Untersuchungsraum auf ihre Vorbelastung mit Lärm untersucht (Tab. 2-12 in G1 Teil III Kapitel 2, S. 156 f.). Darüber hinaus hat sie den engeren Untersuchungsraum ausgehend von der Bestimmung der Landschaftsbildeinheiten in 72 Erholungsräume unterteilt. Diese Erholungsräume hat sie auf ihre Vorbelastung mit Lärm untersucht (Tab. 2-13 in G1 Teil III Kapitel 2, S. 158 ff.) und deren Erholungsqualität anhand dieses und der anderen oben beschriebenen Kriterien bestimmt (Tab. 2-14 in G1 Teil III Kapitel 2, S. 165 ff.). Die den Flughafen umgebenden 26 Erholungsräume haben im Bestand ganz überwiegend eine sehr hohe (18) oder hohe (7) Erholungsqualität. Von diesen Erholungsräumen sind im Bestand drei (3 XIV, 3 XVI, 6A II) stark (über 50% der Raumeinheit mit einem $L_{eq(3) 16h} > 62$ dB(A) für flugbetriebsbedingte Geräusche oder > 60 dB(A) für Verkehrsgeräusche) und vier (3 V, 3 X, 3 XIII, 3 XV) überwiegend (über 50% der Raumeinheit mit einem $L_{eq(3) 16h} > 57$ dB(A) für flugbetriebsbedingte Geräusche oder > 55 dB(A) für Verkehrsgeräusche) durch Geräusche beeinträchtigt. Dies belegt, dass eine hohe Erholungsqualität nicht vorrangig durch die Belastung mit Geräuschmissionen bestimmt wird. Das lärmmedizinische Gutachten geht sogar davon aus, dass der kritische Toleranzwert für die Belastung mit flugbetriebsbedingten Geräuschmissionen beim Schutzziel „Vermeidung von Erholungsstörungen (außen)“, ab dem eine Beeinträchtigung der Gesundheit nicht mehr mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erst bei einem $L_{eq(3) 16h} = 64$ dB(A) liegt (G12.1, S. 181 und 187).

8.4.4.8.3.3 Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Erholung

Die Vorhabensträgerin hat die vorhabenbedingten Auswirkungen des planfestgestellten Flughafenausbaus auf das Schutzgut Erholung nach

- Verlust von Erholungsräumen und besonderen Erholungszielpunkten durch anlagen- und baubedingte Flächeninanspruchnahme (Kriterium 1),
- Funktionsverlust/-beeinträchtigung durch anlagen- und baubedingte Überformung und Zerschneidung (Kriterium 2),
- Funktionsbeeinträchtigungen von Erholungsräumen durch bau- und betriebsbedingte Geräusche (Kriterium 3),
- Verlust/Funktionsverlust/Funktionsbeeinträchtigung von Schutzgebieten durch Flächeninanspruchnahme, Überformung und Zerschneidung (Kriterium 4) und
- Funktionsbeeinträchtigung von Schutzgebieten durch bau- und betriebsbedingte Geräusche (Kriterium 5)

unterschieden (G1 Teil III Kapitel 2, S. 175 ff.) und für die ermittelten Erholungsräume untersucht.

Durch Flächeninanspruchnahme, Überformung und Zerschneidung gehen wertvolle Bereiche verloren, die bisher der Erholungsnutzung gedient haben. Zudem führen die erhöhten Geräuschemissionen des Vorhabens zu einer weiteren Beeinträchtigung solcher Bereiche. Demgegenüber haben Auswirkungen durch startende/landende Flugzeuge durch niedrigen Überflug oder Erschütterung unter Berücksichtigung der in diesen Bereichen bestehenden hohen Belastung mit flugbetriebsbedingten Geräuschemissionen keinen eigenständigen Beeinträchtigungswert. Dies gilt z. B. für die Kreuzungsmöglichkeit der Anflugbefahrung West, mit der eine Nord-Süd-Verbindung im Wegekonzept des Regionalparks erhalten bleibt.

Das Gleiche gilt für die Belastung der Umgebung mit Geruchsimmissionen. Der Bereich, in dem mehr als 10% Geruchsstunden (vgl. G20, S. 13) auftreten, liegt im nördlichen, westlichen und südlichen Bereich des Flughafens im Planungsfall 2020 bei max. 1.000 m vom Flughafenzaun (G1 Teil V S. 167 f.; G1 Teil III Kapitel 2, S. 177). Nach der Geruchsimmissionsrichtlinie vom 21.09.2004 kann ab Erreichen eines Immissionswertes > 10% Geruchsstunden der Eintritt einer schädlichen Umwelteinwirkung für Wohngebiete nicht mehr ausgeschlossen werden. Der Richtwert stellt allerdings auf einen dauerhaften Aufenthalt von Personen ab. Ein solcher dauerhafter Aufenthalt von Menschen ist aber in den Wäldern um dem Flughafen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf 14 der 26 betrachteten Erholungsräume im engeren Untersuchungsraum (vgl. G1 Teil III Kapitel 2, S. 181 ff.):

Erholungsraum	Flächenverlust (Tab. 2-18) (Kriterium 1)	Überformung/ Zerschneidung/ Herstellung der Hindernisfreiheit (Tab. 2-19, 2-20) (Kriterium 2)	Geräuschbelastung (Kriterium 3)
2B III	0,51 ha	-	weiterhin teilweise beeinträchtigt
3 II	71,80 ha	2,19	weiterhin teilweise beeinträchtigt
3 III	-	-	überwiegend statt teilweise beeinträchtigt
3 IV	0,34 ha	-	weiterhin wenig beeinträchtigt
3 V	7,45 ha	1,92	stark statt überwiegend beeinträchtigt
3 XII	-	-	überwiegend statt wenig beeinträchtigt
3 XV	-	-	überwiegend statt teilweise beeinträchtigt

3 XVI	189,67 ha; Verlust von vier Erholungszielpunkten	253,35 ha 18,10 ha	weiterhin stark beeinträchtigt
4 I	2,61 ha	0,56 ha	überwiegend statt teilweise beeinträchtigt
5A I	36,29 ha	25,87 ha	stark statt überwiegend beeinträchtigt
6A I	-	-	überwiegend statt teilweise beeinträchtigt
7A I	-	-	überwiegend statt teilweise beeinträchtigt
7A II	-	-	überwiegend statt wenig beeinträchtigt
7A III			teilweise statt wenig beeinträchtigt

Insgesamt führt das planfestgestellte Vorhaben zu einem Verlust von 308,67 ha Erholungsräumen durch Flächeninanspruchnahme und Funktionsverlusten/-beeinträchtigungen von 301,99 ha durch Überformungen, Zerschneidungen und Maßnahmen der Hindernisfreiheit. Diese Auswirkungen treten ganz überwiegend in den Erholungsräumen 3 II, 3 XVI und 5A I (96,47 % der Flächeninanspruchnahme, 99,18 % der Funktionsverluste/-beeinträchtigungen) ein.

Außerdem hat das Vorhaben folgende Auswirkungen auf Flächen in den Erholungsräumen, die auch Schutzgebietsstatus haben oder besonders der Erholung dienen (Kriterien 4 und 5):

Schutzgebiet	Erholungsraum	Flächenverlust	Überformung/ Zerschneidung/ Herstellung der Hindernisfreiheit	Geräuschbelastung
LSG Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt	2A I, 2B II, 3II, 3 III, 6B VIII, 7A I bis IV	10,00 ha	0,83	überwiegend statt teilweise beeinträchtigt
LSG Landkreis Offenbach	3 II, 3 IV, 3 V, 6B IV, 6B V, 7A IV, 7A IX	5,25 ha	-	weiterhin wenig beeinträchtigt
LSG Hessische Mainauen	1A II, 1B I, 2A I, 2B II, 2B III, 2B V	0,15	-	weiterhin wenig beeinträchtigt
LSG Untermainschleusen	2A I, 2B III, 3 XVI	-	-	weiterhin teilweise beeinträchtigt

LSG Bruchwie- sen bei Büttel- born	9B I	-	-	weiterhin wenig be- einträchtigt
LSG Offenbach am Main	3 I bis III, 7A V, 7A VII, 7 A VIII, 7A IX, 7°XI	-	-	weiterhin wenig be- einträchtigt
LSG Stadt Darmstadt	3 VI bis X, 6B I, 6B II, 6B VI, 6B VII, 7B I bis III, 8A V, 8B X	-	-	weiterhin wenig be- einträchtigt
LSG Hessische Rheinuferland- schaft	8B IX, 9A II, 9A III	-	-	weiterhin wenig be- einträchtigt
NSG Mönch- bruch von Mör- felden und Rüsselsheim	3 II, 3 V, 3 XIV, 3 XV, 5B I, 6A II	-	-	weiterhin stark beein- trächtigt

8.4.4.8.3.4 Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung von Erholungs- räumen

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Erholungsbereichen ist gegeben, wenn die vorhabensbedingten Auswirkungen zu einer Verschlechterung der Erholungsqualität und somit zu einer Veränderung des Erholungsnutzungsmusters führen. Eine Verschlechterung der Erholungsqualität kann ausgeschlossen werden, wenn durch die durch die Flächeninanspruchnahme bewirkte Verkleinerung der Erholungsräume die die Erholungsqualität des Erholungsraums kennzeichnenden Erholungsnutzungen und Erholungsmuster fortgesetzt werden können. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist insbesondere zu verneinen, wenn die vorhabensbedingte Erhöhung der Geräuschbelastung zu keiner Veränderung der Erholungsqualität oder der für den Erholungsraum typischen Erholungsnutzungsmuster führt.

8.4.4.8.3.4.1 Keine erhebliche Beeinträchtigung

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist für die Erholungsräume 3 III, 3 XII, 3 XV, 6A I, 7A I, 7A II und 7A III auszuschließen. In fünf der sieben Erholungsräume führt die vorhabenbedingte Erhöhung der Geräuschbelastung – unter Zugrundelegung der von der Vorhabensträgerin verwendeten Methode zur Berechnung der Erholungsqualität – nicht zu einer Änderung der Erholungsqualität im Planfall 2020 gegenüber dem Ist-Zustand. In den Erholungsräumen 3 XV und 6A I wird die Erholungsqualität zwar von „sehr hoch“ im Ist-Zustand auf „hoch“ im Planungsfall 2020 gemindert. Diese Minderung der Erholungsqualität würde aber – unabhän-

gig von dem planfestgestellten Vorhaben – auch im Prognosenullfall eintreten, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung schon deshalb ausgeschlossen werden kann.

In den Erholungsräumen 2B III und 3 IV erfolgen flächenmäßige Inanspruchnahmen von jeweils unter einem Hektar von Flächen der Erholungsnutzungskategorie II. Die Belastungen der Erholungsräume 2B III und 3 IV mit Geräuschimmissionen bleiben gleich. Die geringfügige Verringerung der Fläche der Erholungsräume hat keine erkennbare Auswirkung auf ihre Eignung zur Erholung.

Im Erholungsraum 3 V erfolgt eine Inanspruchnahme von 7,12 ha Erholungsnutzungskategorie II-Flächen und 0,33 ha Erholungsnutzungskategorie III-Flächen zur Errichtung der beiden Rollbrücken und dem Umbau der Kreisstraße K 152/K 823. Gleichzeitig erhöht sich die Geräuschbelastung im Erholungsraum um eine Stufe. Die Änderung der Geräuschbelastung mindert allerdings nicht die bestehende Erholungsqualität. Gemessen an der Größe und der Lage des Erholungsraums bewirkt auch der randliche Flächenverlust in ohnehin für die Erholung weniger geeigneten Gebietsteilen keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsqualität des Erholungsraums insgesamt.

Der Erholungsraum 4 I verfügt über eine mittlere Erholungsqualität. Er wird durch überwiegend großparzellige Ackerflächen bestimmt. Er dient routinemäßigen Erholungsformen der Erholungsnutzungskategorie II (G1 Teil III Kapitel 2, S. 136 f.). Die im Planungsfall eintretende Erhöhung der Geräuschbelastung mindert die Erholungsqualität des Erholungsraums nicht. Dies gilt auch für die im Verhältnis zu der Gesamtfläche des Erholungsraums (knapp 190 ha) kleinfächigen Flächeneinbußen.

8.4.4.8.3.4.2 Erhebliche Beeinträchtigung von Erholungsräumen

Das planfestgestellte Vorhaben beeinträchtigt die Erholungsräume 3 II, 3 XVI, und 5A I und damit das Schutzgutes Erholung erheblich.

Erholungsraum Kelsterbacher Wald (3 XVI)

Bestand

Der Erholungsraum 3 XVI stellt eine verinselte Teilfläche des ehemals zusammenhängenden Waldgebietes zwischen Frankfurt und Darmstadt dar. Er wird im Süden von der Bundesautobahn A 3, der ICE Strecke Köln-Rhein/Main und dem Flughafengelände von den großen südlich gelegenen Waldflächen getrennt. Im Osten trennen die Ortslage von Kelsterbach und die Gewerbegebiete den Wald von dem Schwanheimer Wald. Im Norden grenzt der Kelster-

bacher Wald an die Untermainebene. Der Erholungsraum 3 XVI wird mittig in Nord-Süd-Richtung von der Kreisstraße K 152/K 823 durchschnitten.

Der Erholungsraum ist durch einen hohen Waldanteil gekennzeichnet. Teile des Erholungsraums werden von der LSG-Verordnung Untermainschleusen erfasst, die in § 2 Abs. 3 die Erhaltung der Landschaft als frei zugänglichem Erlebnisraum für die stille landschaftsgebundene Erholung als Schutzziel nennt (vgl. auch § 3 Abs. 2 Nr. 6 LSG-V). Der Wald im Erholungsraum 3 XVI ist als Wald mit Erholungsfunktion der Stufen I und II ausgewiesen und stellt nach dem Landschaftsrahmenplan Südhessen einen beliebten Erholungsbereich dar. Der Erholungsraum ist vor allem der Erholungsnutzungskategorie II zuzuordnen. In Teilbereichen östlich des Ticona-Werkes kann ihm die Erholungsnutzungskategorie III zugeordnet werden. Die dem Mönchwaldsee von der Vorhabensträgerin als Erholungszielort zugeordneten Funktionen der Erholungsnutzungskategorie IV teilt die Planfeststellungsbehörde dagegen nicht. Diese beruhen ersichtlich auf der Einschätzung der Vorhabensträgerin, dass der Mönchwaldsee ein Erholungszielort für die wassergebundene Erholung sei (Anhang III.2.3 zu G1, S. 11). Nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 LSG-V sind die von der Vorhabensträgerin in diesem Zusammenhang besonders genannten Aktivitäten (Schwimmen und Tauchen) im Mönchwaldsee ebenso verboten wie seine Befahrung. Der Erholungsraum weist Rad- und Wandewege und als besondere Erholungszielorte ein Wildgehege, einen Trimm-Dich-Pfad, einige Schutzhütten und Parkplätze auf. Der Erholungsraum 3 XVI ist durch eine hohe – ballungsraumtypische – Belastung mit Geräuschen (vgl. Plan G1.III.2.2) und Luftschadstoffen (vgl. G13.4, S. 46 bis 67) gekennzeichnet. Trotz der damit verbundenen Einstufung als stark durch Geräusche beeinträchtigt hat der Erholungsraum 3 XVI im Ist-Zustand eine sehr hohe Erholungsqualität.

Auswirkungen

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden große Teile des Erholungsraums 3 XVI (189,67 ha) zur Errichtung der Landebahn Nordwest in Anspruch genommen (vgl. Plan G1.III.2.5) und die Restfläche verinselt (253,35 ha). Die verbleibenden Inseln südlich der planfestgestellten Landebahn Nordwest liegen innerhalb der Kontur $L_{eq(3) 16h} = 62 \text{ dB(A)}$ und sind weitgehend unzugänglich. Im verbleibenden Teil des Erholungsraums 3 XVI nördlich der planfestgestellten Landebahn Nordwest zwischen Mönchwaldsee im Westen und dem Gemeindegebiet Kelsterbach im Osten verschiebt sich die Kontur $L_{eq(3) 16h} = 57 \text{ dB(A)}$ an den Ortsrand von Kelsterbach. Abgesehen von einer kleinen Fläche am Nordende des Erholungsraums wird dieser vollständig von der Kontur überlagert. Die Kontur $L_{eq(3) 16h} = 62 \text{ dB(A)}$ verschiebt sich gegenüber dem Ist-Zustand im Planungsfall 2020 um ca. 2 km nach

Norden (vgl. Plan G1.III.2.4). Der Lärmnachweispunkt V12 weist gegenüber dem Ist-Zustand eine um 3,7 dB(A) gestiegene Belastung mit einem $L_{eq(3) 16h} = 61$ dB(A) im Planungsfall 2020 auf. Hinzu tritt außerdem die von der Vorhabensträgerin festgestellte Belastung dieser Fläche mit Geruchsimmissionen. Durch den planfestgestellten Ausbau des Flughafens Frankfurt Main verliert der Erholungsraum schließlich auch die Erholungszielpunkte Tiergehege, Trimm-Dich-Pfad, eine Schutzhütte und einen Parkplatz. Dagegen wird die Regionalparkroute, die vom Schwanheimer Wald aus durch den Taubengrund an der südwestlichen Gemeindegrenze der Stadt Kelsterbach entlang zum Main und von dort durch die Mainauen entlang bis nach Rüsselsheim führt, durch das Vorhaben nicht berührt. Die Funktion des Regionalparks, das Erleben und Wiederentdecken von Landschaft im überörtlichen Zusammenhang zu ermöglichen, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Betroffen ist zum einem die ortsrandnahe Kurzzeiterholung der Bewohner von Kelsterbach (vornehmlich westlicher Ortsteil), Hattersheim-Eddersheim und -Okriftel, aber auch die regionale Naherholung. Die Unterbrechung der bisher bestehenden Regionalparkrouten bewirkt eine Beschränkung der regionalen Verbindungsfunktion. Die ortsrandnahe Kurzzeiterholung kann in andere Erholungsbereiche verlagert werden. Hierbei handelt es sich aber nicht um Waldhabitate, sondern Offenlandbereiche (z. B. Main im Bereich der Eddersheimer Schleuse, Ackerflächen südöstlich von Kelsterbach, Offenlandbereich zwischen Flörsheim und Hattersheim), die ein an Waldbereichen ausgerichtetes Erholungsmuster nicht ausgleichen können.

Erholungsraum „Waldbereiche bei Rüsselsheim, Mörfelden, Zeppelinheim und Neu-Isenburg“ (3 II)

Der sehr hoch bewertete Erholungsraum wird durch die umfangreiche Flächeninanspruchnahme (71,80 ha) und Verinselung (2,19 ha) erheblich beeinträchtigt. Betroffen sind die ortsrandnahe Kurzzeiterholung der Bewohner überwiegend von Mörfelden (-Walldorf) und die regionale Naherholung. Die Beeinträchtigungen finden ausschließlich im Randbereich des Erholungsraumes statt; die attraktiveren Kernbereiche bleiben unberührt. Aufgrund seiner Größe kann der Erholungsraum weiterhin seine Funktion erfüllen. Die Erholungsqualität wird sich auch aufgrund der Zunahme der Geräuschimmissionen nicht erheblich verschlechtern.

Erholungsraum „Hochspannungstrasse und Umspannanlage nördlich der BAB 3“ (5A I)

Der gering bewertete Erholungsraum wird durch vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme (36,29 ha) und Zerschneidung (25,87 ha) erheblich beeinträchtigt. Hinzu kommt eine Zunahme der Geräuschimmissionen. Es kommt zu einem nahezu vollständigen Verlust der

Erholungsqualität; allein in seinem nördlichen Bereich bleibt die Erholungsnutzung weitgehend erhalten. Betroffen ist vor allem die ortsrandnahe Kurzzeiterholung der Bewohner der westlichen Ortsteile von Kelsterbach.

8.4.4.8.3.4.3 Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung

Bereits im Bestand ist der Raum südwestlich von Frankfurt durch den bestehenden Verkehrsflughafen Frankfurt Main und weitere wichtige Infrastrukturanlagen gekennzeichnet. Die Landschaft wird nicht durch ihre ursprüngliche Natürlichkeit, sondern durch das Nebeneinander von naturschutzfachlich hochwertigen und seit langem technogen vollständig überformter Flächen geprägt (vgl. auch Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 163). Dieses Nebeneinander bestimmt den Charakter und den besonderen Reiz der Region und prägt die landschaftsgebundene Erholung bereits im Bestand. Die vorhabenbedingte Erweiterung technogen geprägter Flächen macht eine landschaftsgebundene Erholung im Untersuchungsraum nicht unmöglich. Das planfestgestellte Vorhaben bewirkt bezogen auf den gesamten engeren Untersuchungsraum eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Erholung durch den fast vollständigen flächenmäßigen Verlust des Erholungsraums 3 XVI, den Verlust der Erholungsqualität sowie des Nutzungsmusters waldgeprägter Erholung. Hinzu kommen die großflächigen Inanspruchnahmen der Erholungsräume 3 II und 5A I. Hinzu kommen die verstärkte Belastung der Flächen mit vorhabensbedingten Immissionen. Besonders gravierend ist, dass der Erholungsraum XVI im Ist-Zustand sehr hohe Erholungsqualität hat.

8.4.4.9 Zusammenfassung

Durch das Vorhaben gehen großflächig Wald mit Luft- und Klimaschutzfunktionen verloren. Dies bewirkt einen hohen Verlust von Lebensraum für waldgebundene Tierarten (insbesondere Spechte, Fledermäuse und Holzkäfer). Zudem geht Landlebensraum für Amphibien und Reptilien verloren, deren Austauschbeziehungen werden stark beeinträchtigt. Durch die Eingriffe im Bereich der Freileitungstrasse gehen Laichgewässer für Amphibien und Libellen verloren. Es werden vorhabensbedingt Flächen in erheblichem Umfang versiegelt oder überformt. Mit dem Verlust des Waldes geht eine historisch bedeutende Kulturlandschaft verloren. Die Naherholung und das Landschaftsbild werden stark beeinträchtigt.

8.4.5 Vermeidungs- bzw. Minimierungsmöglichkeiten gem. §§ 14 Abs. 1 HE-NatG i. V. m. 19 Abs. 1 BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Anforderungen des in den §§ 14 Abs. 1 HE-NatG i. V. m. 19 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungs- und Minimierungsgebotes. Die

Schutzgüter der Eingriffsregelung werden durch das Vorhaben weder anlage-, bau- oder betriebsbedingt mehr beeinträchtigt, als dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele notwendig ist. Größe und Umfang des Vorhabens stehen zu dem verfolgten Zweck nicht außer Verhältnis.

Den im Anhörungsverfahren vorgetragenen weiteren Anregungen zur Minimierung wurde nachgegangen; soweit Möglichkeiten zur Minimierung tatsächlich vorhanden waren, sind diese ausgeschöpft worden. Hierzu gehörten insbesondere Anpassungen des Vorhabens und der zu überbauenden Flächen.

Zahlreiche Einzelmaßnahmen zur Minimierung des vorhabensbedingten Eingriffs werden im Planteil B9 Teil 1 S. 15 ff. verbindlich vorgesehen. Es handelt sich dabei um bauzeitliche Vorkehrungen sowie um Maßnahmen zur Schonung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Erholung und Landschaft.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden, Tiere und Pflanzen sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Planfeststellung beantragt worden (vgl. hierzu die Maßnahmenblätter S 1 bis S 6 und MA 1 bis MA 14 in Planteil B9 Teil 1, S. 31 ff.).

Teilweise hat sich bei der Entscheidung über das Vorhaben weiterer Minimierungsbedarf gezeigt; diesem ist durch Festsetzung im Wege entsprechender Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden. Zur Sicherung des Kompensationskonzeptes bzw. zur angemessenen Beteiligung der Vorhabensträgerin an den von ihr verursachten Beeinträchtigungen werden die Nebenbestimmungen unter A XI 7 verfügt, die sich wie folgt begründen (vgl. dazu auch die E-Mail der obersten Naturschutzbehörde vom 12.12.2007):

Zu A XI 7.1.1 Nr. 1

Um sicherzustellen, dass die planfestgestellten Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Artenhilfs-, Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen) entsprechend der guten fachlichen Praxis und des Standes der Technik umgesetzt werden, sind sie mit der oberen Naturschutzbehörde sowie ggf. mit der oberen Forstbehörde abzustimmen. Die obere Naturschutzbehörde ist die für das Management der Natura-2000-Gebiete im Vorhabensumfeld zuständige Behörde. Im Hinblick auf die mögliche intensive Naturnutzung in den betroffenen Maßnahmenbereichen sind alle Maßnahmen verkehrssicher herzustellen und zu erhalten. Entsprechend bleiben Holzeinschlagsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zulässig.

Zu A XI 7.1.1 Nr. 2

Von Einwendern sowie im Zuge der Qualitätssicherung zum artenschutzrechtlichen Teil der Planfeststellungsunterlagen (Spang 2007) ist angeregt worden, die Umsiedlung bestimmter Arten konkreter zu fassen. Dies ist in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde in dieser Nebenbestimmung erfolgt. Bezüglich der Art Feldhamster ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass auf den Ersatzaufforstungsflächen mit einem entsprechenden Vorkommenspotential dieser Art konkret keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu besorgen ist. Die auferlegte Kartierung dient lediglich dazu, für den Fall, dass dennoch kurzfristig Exemplare dieser Art vorkommen, entsprechende Maßnahmen des Risikomanagements ergreifen zu können (z. B. Anlage von Erntestreifen oder Umsiedlung).

Zu A XI 7.1.1 Nr. 3

Die verfügbaren zeitlichen Vorgaben für die Zulässigkeit von Holzeinschlags- und Wipfelköpfungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des in § 36 Abs. 2 Nr. 4 HENatG genannten Zeitraums unter Berücksichtigung der für den Vorhabensbereich geltenden tatsächlichen Gegebenheiten. Da im Rhein-Main-Gebiet die relativ frühe Frühjahrserwärmung den Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten nach vorne verlagert, war eine entsprechende Ausgestaltung der gesetzlichen Regelvermutung notwendig.

Gleichzeitig ist eine Ausnahme für die Fälle vorgesehen, in denen die in dieser Nebenbestimmung genannten naturschutzfachlichen Gründe dies zulassen.

Zu A XI 7.1.1 Nr. 4

Auf Waldflächen, die für die genannten Maßnahmen vorgesehen sind, sollen Verschlechterungen im Vorfeld der durchzuführenden Maßnahmen verhindert werden, indem bereits mit Bekanntgabe des Beschlusses ein materielles Verschlechterungsverbot festgelegt wird. Das führt dazu, dass Beeinträchtigungen eines momentan bereits standorttypischen Zustands der Baumartenzusammensetzung vermieden werden.

Um dem Gesichtspunkt der Minimierung Rechnung zu tragen, ist entgegen den Antragsunterlagen im Bereich der Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit anstatt des beantragten kleinflächigen bzw. Einzelbaumaushiebs in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde zu prüfen, ob die Hindernisfreiheit auch durch Wipfelköpfungsmaßnahmen erreicht werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass gerade für die Habitatsstruktur bedeutsame Höhlenbäume sowie sehr alte Bäume standorttypischer Laubholzarten geschont werden.

Die Hindernisfreiflächen werden auch nach Realisierung des Vorhabens eine Vernetzungsfunktion insbesondere für solche Arten erfüllen können, die an Waldrandsituationen angepasst sind oder bei denen trotz der Strukturveränderung der Waldbestände (z. B. Niederwaldstrukturen vor Kopf der Landebahn) bei entsprechender Habitatausstattung eine Lebensraumfunktion möglich ist. Dies betrifft v. a. Insektenarten, die auf sich zersetzendes Totholz standorttypischer Arten angewiesen sind. Eine Obergrenze des zu belassenden Totholzes war festzusetzen, um sicherzustellen, dass auch zukünftig Maßnahmen zur Erhaltung der Hindernisfreiheit möglich sind.

Zu A XI 7.1.1 Nr. 5

Die durch das Vorhaben bewirkten Habitatverluste für höhlenbewohnende Arten im Vorhabensbereich führt zu einer Verdrängung dieser Arten in benachbarte Waldbereiche. Um dort zu verhindern, dass im Rahmen der guten fachlichen Forstpraxis Potentiale für Höhlenbäume gefährdet werden, die zu einer Verringerung der Habitatkonkurrenz beitragen können, sind derartige Strukturen in den vorhabensnahen Waldbereichen zu erhalten.

Zu A XI 7.1.1 Nr. 6

Eine Konkretisierung des Maßnahmenblattes MA 8 erfolgte, um sicherzustellen, dass die auf den Flächen vorhandenen Totholz mengen standorttypischer Baumarten eine günstige Wirkung auf den Erhaltungszustand der an Totholz gebundenen Insektenarten entfalten. Dazu reichen die im Maßnahmenblatt MA 8 beantragten 2 Vfm/ha nicht aus, sondern es war eine Mindestmenge von 10 Efm/ha vorzusehen.

Das mit der Nebenbestimmung vorgesehene Ringeln von standorttypischen Bäumen kann im Hinblick auf die Irreversibilität der Maßnahme erst für den Zeitraum nach Bestandskraft des Beschlusses verfügt werden. Ein Ringeln kann unterbleiben, wenn dieses aufgrund der biologischen Abläufe für das bezweckte Ziel keine Relevanz entfalten würde. Die Maßnahme soll in den Fällen, in denen dies im Rahmen des Zeitablaufs möglich ist, den Zustand der zu fällenden Bäume besser an die Habitatpräferenzen z. B. des Hirschkäfers anpassen. Verringert sich der Zeitraum zwischen Bestandskraft und Fällungsbeginn unter den vorgesehenen Mindestzeitraum, wird sich auf Grund des nahenden Endes der Vegetationsperiode und des ohnehin anstehenden Laubabfalls aus dem Ringeln kein relevanter Nutzen mehr ergeben können.

Zu A XI 7.1.1 Nr. 7

Durch die Rodung der Vorhabensflächen wird es zu einer starken Verdrängung der höhlenbewohnenden Arten kommen. Hierdurch wird auf den verbleibenden Waldflächen der Konkurrenzdruck erhöht. Da Spechte zu den Vogelarten gehören, die vorhandene Baumhöhlenpotentiale zu Beginn des Jahres als erste nutzen, ist davon auszugehen, dass für die Nutzung durch andere Arten (insbesondere Sekundärbesiedler wie z. B. Hohltauben und Fledermäuse) geringere Habitatspotentiale verbleiben. Für die umfangreiche Anordnung unterschiedlicher Nistkästen wird sichergestellt, dass ein ausreichendes Mindestpotential für die vorhandenen Individuen verfügbar ist. Eine Überbesiedlung auf den Flächen durch die „Kunsthöhlen“ wird nicht eintreten, da die limitierende Funktion des Nahrungsangebots die notwendige Begrenzung vornimmt.

Zu A XI 7.1.1 Nr. 8

Um dem Gedanken der Vorsorge Rechnung zu tragen, ist die Nebenbestimmung bezüglich der zu verlagernden Hirschkäferhabitate (Stubbenumsiedlung) festgelegt worden.

Zu A XI 7.1.1 Nr. 9 und 10

Die mit der Nebenbestimmung vorgesehenen Vorgaben für die Ausgestaltung von Beleuchtungskörpern konkretisiert die in Planteil B9 Kapitel 3 der Planfeststellungsunterlage vorgeschlagenen Maßnahmen. Ergänzend wird der Vorhabensträgerin auferlegt, soweit dies technisch möglich ist, Dachflächen zu begrünen und an geeigneten Fassadenbereichen eine Fassadenbegrünung vorzunehmen.

Zu A XI 7.1.1 Nr. 11

Das Maßnahmenblatt VB-M 18 war dahingehend zu konkretisieren, dass die Maßnahme vorlaufend zu dem dort genannten Eingriff realisiert werden muss, damit die umzusiedelnden Amphibien im Zeitpunkt der Umsiedlung ein geeignetes Zielhabitat vorfinden.

Zu A XI 7.1.2 Nr. 1

Durch die Einrichtung der ÖBB wird die dem Stand der Technik und der guten fachlichen Praxis entsprechende Umsetzung der die umweltschützenden Vorschriften und der in diesem Beschluss planfestgestellten Maßnahmen sowie verfügten Nebenbestimmungen sichergestellt. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist die ÖBB mit ausreichendem fachlich geeigneten Personal sowie Sachausstattung einzurichten.

Zu A XI 7.1.2 Nr. 2

Einwender haben vorgetragen, dass Nährstoffeinträge in den Mönchwaldsee erhebliche Auswirkungen entfalten könnten. Deshalb wird der Einsatz von Düngemitteln reglementiert.

Zu A XI 7.1.3

Durch diese Nebenbestimmung wird das Verhältnis der forst- und naturschutzrechtlichen Vorgaben für die Auswahl von Vermehrungsgut bestimmt.

Zu A XI 7.1.2 Nr. 4 bis 6

Diese Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Vorschläge aus der artenschutzrechtlichen Qualitätssicherung (Spang 2007). Im Gegensatz zur Nebenbestimmung in Ziffer 7.1.1.2 handelt es sich bei der Nebenbestimmung Ziffer 7.1.2.6 um keine Erfassung von Zufallsfunden, sondern um eine systematische Vorbereitung von planfestgestellten Umsiedlungen.

Zu A XI 7.1.2 Nr. 7

Die auferlegte Beachtung der in dieser Nebenbestimmung genannten Regelwerke dient der Definition des Stands der Technik und der guten fachlichen Praxis. Im Gegensatz zur straßen- oder eisenbahnrechtlichen Planfeststellung gibt es für den Bereich der luftverkehrsrechtlichen keine diesbezüglichen allgemein verbindlichen Regelwerke.

Zu A XI 7.1.3

Da das planfestgestellte Vorhaben auf Dauer angelegt ist, war auch die dauerhafte Funktionsfähigkeit der die Natur schützenden Maßnahmen sicherzustellen.

Zu A XI 7.1.4 Nr. 1

Zur Bewältigung der vorhabensbedingt entstehenden umfangreichen Folgemaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten im Umfeld des Frankfurter Flughafens wird der Vorhabens-trägerin weiterhin auferlegt, die Kosten der Aktualisierung der Grunddatenerhebung in den erheblich beeinträchtigten sowie in den erweiterten Natura 2000-Gebieten zu übernehmen. Da ein besonderer Anpassungsbedarf für das FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ und das künftig erweiterte FFH-Gebiet „Wald bei Groß-Gerau“ entsteht, hat die Vorhabensträgerin in diesen Gebieten zusätzlich die Kosten für die Erstellung bzw. Überarbeitung der Managementpläne einschließlich deren Umsetzung jeweils für die Dauer von 30 Jahren zu tragen.

Die Heranziehung der Vorhabensträgerin zu diesen Kosten rechtfertigt sich durch eine entsprechende Anwendung des in § 38 S. 3 und in § 37 Abs. 3 BauGB niedergelegten Rechtsgedankens. Danach sind die Kosten für verbindlich konkretisierte Planungen, die vorhabensbedingt entwertet werden, zu erstatten. Außerdem trägt die Regelung der Besonderheit Rechnung, dass schon die Aufnahme von neuen Flächen in die Natura-2000-Gebietskulisse als Maßnahme der Kohärenzsicherung anerkannt werden kann und im konkreten Fall anerkannt wird. Andererseits können Maßnahmen, die dem Mitgliedstaat ohnehin obliegen, nicht als Maßnahme der Kohärenzsicherung anerkannt werden. Daraus folgt aber nicht, dass die Kosten für solche Maßnahmen Dritten nicht auferlegt werden dürften. Sachlicher Anknüpfungspunkt ist das Verursacherprinzip, das diese Verpflichtung zur Kostentragung rechtfertigt. Deshalb wird die Vorhabensträgerin verpflichtet, die durch den in ihrem Interesse erfolgten Eingriff entstehenden Lasten der Naturschutzverwaltung zu tragen. Hiermit wird auch Einwendungen Rechnung getragen, die die „Nur-Einbeziehung“ geeigneter Flächen in das Schutzgebietssystem Natura 2000 als Maßnahme der Kohärenzsicherung für nicht ausreichend halten (vgl. auch C III 8.2.12.11).

Zu A XI 7.1.4 Nr. 2

Bis zur Funktionsfähigkeit der einzelnen planfestgestellten Maßnahmen ist durch ein geeignetes Steuerungssystem die Zielerreichung zu dokumentieren und ggf. durchzusetzen. Die Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde orientiert sich an deren Zuständigkeit für die Natura-2000 Gebiete im Umfeld des Flughafens.

Zu A XI 7.1.4 Nr. 3

Es ist ein geeignetes Monitoring durchzuführen. Insoweit kann inhaltlich auf die Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007 sowie die ergänzte Stellungnahme vom 12.12.2007 verwiesen werden.

Zu A XI 7.1.4 Nr. 5

Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder Landschaftsbilds, die einzeln oder im Zusammenwirken Auswirkungen auch auf Schutzgüter des Naturschutzes von europäischer oder nationaler Bedeutung haben. Aber auch der Waldverlust im Ballungsraum hat eine sehr hohe Bedeutung. Deshalb ist sicherzustellen, dass die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens möglichst frühzeitig gering gehalten oder kompensiert werden. Dem wird durch eine unverzügliche Herstellung der entsprechenden Naturschutzmaßnahmen, möglichst noch vor Rodungsbeginn, Rechnung getragen. In einigen Fällen ist dies nicht möglich, da vorlaufend zur Herstellung der Naturschutzmaßnahmen erst

Vorhabensteile realisiert sein müssen (z. B. unterirdische Verlegung von Hochspannungskabeln vor Realisierung von Heide- oder Sandrasengesellschaften auf derselben Trasse, Rodung von Vorhabensflächen vor Verlagerung des anfallenden Totholzes in Nachbarwaldbestände, Errichtung von Gebäuden vor Anlage der Freiflächen-, Dach- oder Fassadenbegrünung usw.).

Soweit Wälder im Eigentum des Landes Hessen oder der Vorhabensträgerin betroffen sind, ist ein Betretungsrecht der Flächen, auf denen die verfügten Nebenbestimmungen bereits nach Bekanntgabe des Beschlusses umgesetzt werden sollen, gewährleistet. Im Übrigen sind Vorarbeiten zur Baudurchführung auch vor Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses von den Grundstückseigentümern zu dulden (§ 8 Abs. 8 Satz 2 LuftVG).

8.4.6 Kompensationsmaßnahmen gem. §§ 14 Abs. 2 und 4 HENatG

8.4.6.1 Konzept der Vorhabensträgerin

Als Kompensationsmaßnahmen sind nachfolgend als Maßnahmengruppen zusammengefasste Maßnahmen vorgesehen:

- Aufwertungsmaßnahmen in dem großen, weitgehend zusammenhängenden Waldgebiet im Umfeld des Flughafens Frankfurt (in den Maßnahmeräumen Kelsterbacher Wald, Rüsselsheimer Wald Nord, Rüsselsheimer Wald West, Wald bei Walldorf, Wiesental, Wald südwestlich Walldorf),
- Ersatzaufforstungen,
- Ergänzende Maßnahmen im Offenlandbereich (Leitungstrassen und Niederwiesen von Ilbenstadt),
- Maßnahmen im Vorhabensbereich,
- Maßnahmen für die Erholung.

Die beantragten Maßnahmen werden als Kompensationsmaßnahmen für den vorhabensbedingten Eingriff in Natur und Landschaft anerkannt. Auch die nach § 12 Abs. 3 HForstG forstrechtlich erforderlichen Ersatzaufforstungen werden als Ersatzmaßnahmen anerkannt.

Die beantragten Maßnahmen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen, die gemäß §§ 14 Abs. 2 HENatG und 4 i. V. m. 19 Abs. 2 BNatSchG an Kompensationsmaßnahmen zu stellen sind. Sie sind mit der Landschaftsplanung vereinbar. Bei der Auswahl wurde die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft berücksichtigt, landwirtschaftlich besonders wertvolle Flächen wurden geschont. Das gesetzliche Gebot, die Flächeninanspruchnahme gering zu hal-

ten, wurde beachtet. Die Maßnahmen sind sachlich-funktional, räumlich und zeitlich als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen geeignet und die fraglichen Maßnahmeflächen sind sowohl tatsächlich als auch rechtlich aufwertungsfähig. Die Maßnahmen sind geeignet, durch den Eingriff beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes wiederherzustellen; sie stehen in einem räumlichen Zusammenhang zu den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen und werden auch in dem jeweils gebotenen zeitlichen Zusammenhang wirksam.

Die Ziele, die mit einzelnen Maßnahmen erreicht werden sollen, sind dem Grunde nach in G1 Teil IV, S. 175 – 204 beschrieben. In den in B9 enthaltenen Maßnahmenblätter werden diese Ziele in Bezug auf die Anforderungen, die sich aus der unterschiedlichen Bestandssituation auf den Maßnahmenflächen ergeben, konkretisiert und die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen beschrieben (vgl. Kapitel 2.2 und 2.3 des jeweiligen Maßnahmenblattes). Im Ergebnis ist festzustellen, dass das zusammenhängende Waldgebiet südlich und westlich des Flughafens durch das Kompensationskonzept eine deutliche Aufwertung erfährt. Die Eingriffe im nördlich des Flughafens gelegenen Kelsterbacher Wald können somit kompensiert werden. Im Übrigen verbleiben auch nach dem Ausbau Waldflächen im Kelsterbacher Wald.

8.4.6.2 Allgemeine Voraussetzungen

8.4.6.2.1 Kein Widerspruch zu der Landschaftsplanung

Die Darstellungen in den geprüften Landschaftsplänen stehen den Kompensationsmaßnahmen nicht entgegen. Ein Landschaftsprogramm nach § 10 Abs. 1 HENatG ist noch nicht aufgestellt.

Für die Beurteilung der Maßnahmen im Vorhabensbereich (M 1 bis M 19) und der Maßnahmen im Kelsterbacher Wald ist der Landschaftsplan des Umlandverbandes Frankfurt maßgeblich.

Die Planfeststellungsbehörde hat die maßgeblichen Landschaftspläne und die erhobenen Einwendungen geprüft. Zu ihrer Überzeugung steht fest, dass der ganz überwiegende Teil der Kompensationsmaßnahmen den Darstellungen der bestehenden Landschaftspläne nicht widerspricht. Soweit sich ein Widerspruch mit solchen Darstellungen ergibt, überwiegt das fachplanerische Interesse an der Umsetzung des Vorhabens diese. Im Übrigen wurden entsprechende Einwendungen in diesen Fällen entweder nicht erhoben oder nach Einigung mit der Vorhabensträgerin zurückgenommen.

Bischofsheim

- GG 313-314

Soweit die Gemeinde Bischofsheim Einwendungen zu der o. .g. Maßnahme erhoben hat, sind diese zurückzuweisen. Ein Widerspruch zu den Ausweisungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Bischofsheim vom 19.03.2002, genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 01.04.2003, ist nicht ersichtlich. Der Bereich ist für eine Waldneuanlage durch Aufforstung vorgesehen. Er soll als Fläche für den Biotopverbund dienen. In Randbereichen ist eine Neuordnung von Kleingarten- und Freizeitgartennutzung vorgesehen.

Büttelborn

- Wald südwestlich Walldorf

Es besteht kein Widerspruch zum Landschaftsplan der Gemeinde Büttelborn, genehmigt vom Regierungspräsidium Darmstadt am 22.10.1996. Der Bereich ist als Waldfläche ausgewiesen.

Egelsbach

- M 30 (Ehemaliges Munitionsdepot Mörfelden-Walldorf)
- OF 59

Die Maßnahme M 30 widerspricht nicht den Darstellungen des Landschaftsplanes. Die Fläche der Maßnahme Ehemaliges Munitionsdepot Mörfelden-Walldorf ist im Landschaftsplan als Flächen für Wald einschließlich Waldneuanlagen ausgewiesen (vgl. Plankarte Umlandverband Frankfurt 68 und 75).

Die Ersatzaufforstungsfläche OF 59 liegt im Geltungsbereich des am 21.03.2001 vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigten Landschaftsplanes. Im Landschaftsplan ist die Fläche überwiegend als Fläche für Landbewirtschaftung mit Nutzungsempfehlung zur Förderung des Ressourcenschutzes, insbesondere Erosions- und Grundwasserschutz und in kleineren Teilen als Fläche für die Landbewirtschaftung (südwestlich) dargestellt (vgl. Plankarte 76). Die Kompensationsmaßnahme widerspricht der Darstellung des Landschaftsplanes. Hierauf weist die Gemeinde in ihrer Einwendung vom 28. März 2007 (Seite 3) hin.

Die besondere Eignung der Fläche in forstlicher Hinsicht ergibt sich daraus, dass es sich um eine mit 34,57 ha sehr große Fläche handelt, die zudem noch an zwei Seiten Waldanschluss hat (Süden und Osten/Südosten). Die Belange der Landwirtschaft stehen der Aufforstung nicht entgegen. Die zunächst fehlende Zustimmung des Landesagrar Ausschusses wurde

vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 30.04.2007 einstweilen ersetzt. Nachdem sich der Landesagrarausschuss in seiner Sitzung am 22.05.2007 nochmals mit der Ersatzaufforstung OF 59 befasst und den vom Vertreter des Regierungspräsidiums Darmstadt vorgetragene aktuellen Stand zur Kenntnis genommen hat, hat er von einer weiteren Stellungnahme ausdrücklich Abstand genommen; damit ist die Zustimmung zu der Ersatzaufforstung OF 59 als endgültig anzusehen (Schreiben des Landesagrarausschusses beim Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. V 51.1 vom 24.05.2007 sowie Schreiben der Abteilung V 5.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt an die Abteilung III des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 04.06.2007, Gz. V 51.1 – 3.1 – L 22.4 Flughafen Ffm.).

Trotz des bestehenden Widerspruchs zur Darstellung im Landschaftsplan wird dem Belang der Landwirtschaft durch die institutionelle Beteiligung der berufsständischen Interessensvertretung Rechnung getragen. Ihr Einverständnis und das Gewicht des Vorhabens überwiegen den bestehenden Widerspruch zum Landschaftsplan.

Frankfurt am Main

- F 15 (Nieder-Erlenbach Nord)
- F 30 (Praunheim)
- Wald bei Walldorf

Die Stadt Frankfurt hat keine Einwendung zum Landschaftsplan erhoben. Die Maßnahme F 30 und die Maßnahme Wald bei Walldorf widersprechen den Darstellungen des Landschaftsplans nicht. Die Fläche für diese Maßnahmen sind als Fläche für Wald einschließlich Waldneuanlagen im Landschaftsplan dargestellt (vgl. Plankarte 38, 67, 68).

Die Flächen für die Maßnahme F 15 sind im Landschaftsplan als Fläche für die Landbewirtschaftung und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (vgl. Plankarte 30). Der bestehende Widerspruch ist unbeachtlich. Die Darstellung des Landschaftsplans widerspricht der im Regionalplan Südhessen 2000. Dort ist die Fläche als Waldzuwachsfläche ausgewiesen. Insoweit ist der Landschaftsplan gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

Ginsheim-Gustavsburg

- GG 7 (Langenau/Nonnenau)

Die Einwendung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg vom 1. März 2005 zum Landschaftsplan ist allgemeiner Natur und bezieht sich auf die Zunahme von Immissionen.

Die Maßnahmen Langenau/Nonnenau GG 7 stehen nicht im Widerspruch zu den Ausweisungen bzw. Maßnahmen des Landschaftsplanerischen Gutachtens der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg, genehmigt vom Regierungspräsidium Darmstadt am 22.07.2003. Die Ausweisungen sehen die Umwandlung der intensiv genutzten, sehr großen Ackerflächen der Langenau und der Campingplatzbrache zu einer kleinstrukturierten Landschaft (Auwald, Gehölze, Streuobst, Wiesen, Sukzession) vor (E 39 und E 37). Ferner sollen die intensiv genutzten Ackerflächen extensiv bewirtschaftet werden (Überflutungsbereich) (P 40).

Groß-Gerau

- Wald südwestlich Walldorf

Die angestrebte Biotopnutzung in diesem Bereich ist Laubwald (WL) bzw. Laub – Nadel – Mischwald (WG). Als Maßnahmen sind die Einrichtung von Altholzinseln (FA) und die Erhaltung einer dauerhaften Bestockung (FB) vorgesehen. Zudem ist in den Bereichen die Förderung von Stillgewässern mit abwechslungsreichen ungenutzten Ufern (WS) vorgesehen, die aber den Maßnahmen nicht entgegensteht. Insoweit ist ein Widerspruch zu den Ausweisungen im landesplanerischen Gutachten, genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 23.03.2004, nicht ersichtlich.

Gründau

- HU 41 (Gründau)

Die Gemeinde Gründau hat keine Einwendung erhoben. Die geplante Kompensationsmaßnahme findet auf einer bereits genehmigten Aufforstungsfläche statt.

Kelsterbach

- Maßnahmen im Kelsterbacher Wald

Ein Widerspruch zum Landschaftsplan besteht nicht.

Die Maßnahmen liegen im Geltungsbereich des am 21.03.2001 vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigten Landschaftsplanes. Die Maßnahmenflächen sind als Flächen für Wald einschließlich Waldneuanlagen ausgewiesen (vgl. Plankarten 55, 56, 66 und 67).

Mörfelden-Walldorf

- Wald südwestlich von Walldorf und
- Wiesental

Ein Widerspruch zum Landschaftsplan besteht nicht. Der Landschaftsplan, genehmigt vom 16.03.2000, sieht auf den Maßnahmeflächen Wald/Erhaltung naturnaher Waldgesellschaften vor.

Nauheim

- Rüsselsheim Staatswald West
- Wald südwestlich Walldorf

Ein Widerspruch der Kompensationsmaßnahmen im Rüsselsheim Staatswald West und Wald südwestlich Walldorf zu den Ausweisungen im landesplanerischen Gutachten, genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 29.01.2003, besteht nicht. Der Bereich ist als naturnahe Waldgesellschaften ausgewiesen und es sind Maßnahmen zur Gestaltung von naturnahen Wäldern (Maßnahme S 1/I) sowie die Anlage von Amphibiengewässern (Maßnahme S 4/II) vorgesehen.

Raunheim

- Maßnahmen im Bereich der Heidelandschaft

Ein Widerspruch zu den Ausweisungen im landesplanerischen Gutachten, genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 21.02.2005, besteht nicht. Der Bereich ist als Vogelschutzgebiet und Waldfläche ausgewiesen. Eine Teilfläche dient der Entwicklung von Traubeneichen-Birkenwald auf Dünen. Zudem sind Maßnahmen zum standortbezogenen Waldaufbau (Nr. 85), Erhalt von Altholzbeständen (Nr. 86) und Aufbau von Waldrändern (Nr. 82) vorgesehen.

Riedstadt

- Wasserbiblos GG 100

Die Einwendung zum Landschaftsplan der Stadt Riedstadt hat sich erledigt. Die Stadt und die Vorhabensträgerin haben sich auf ein gemeinsames Konzept geeinigt (Schreiben des Regierungspräsidium Darmstadt vom 20.08.2007).

Rodgau

- OF 42 (Dudenhofen)

Die Stadt Rodgau hat in der Stellungnahme vom 09.03.2007 der Maßnahme OF 42 zugestimmt.

Ronneburg

- HU 38

Der Landschaftsplan der Gemeinde Ronneburg, genehmigt vom Regierungspräsidium Darmstadt am 21.09.2000, weist im Bereich der Ersatzaufforstung HU 38 Grünland und Acker aus. Zudem ist in diesem Bereich ein Wasserschutzgebiet (WSG III, Trinkwasserschutzzone III) ausgewiesen.

Es besteht ein Widerspruch zum Landschaftsplan.

Die Gemeinde Ronneburg hat einen Widerspruch der Kompensationsmaßnahmen zum Landschaftsplan in ihrer Einwendung nicht vorgetragen. Soweit der Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange rügt, ist festzustellen, dass die Vertreter der örtlichen Landwirtschaft den Flächen ausdrücklich zugestimmt haben (Anhörungsbericht des RP Darmstadt vom 29.9.2006, S. 1408).

Trotz des bestehenden Widerspruchs zur Darstellung im Landschaftsplan wird dem Belang der Landwirtschaft durch die Umsetzung des Vorschlags der Vertreter der örtlichen Landwirtschaft Rechnung getragen. Ihr Einverständnis und das Gewicht des Vorhabens überwiegen den bestehenden Widerspruch zum Landschaftsplan.

Rüsselsheim

- Rüsselsheimer Staatswald Nord
- Rüsselsheimer Staatswald West (RW))

Ein Widerspruch zu den Ausweisungen im landesplanerischen Gutachten, genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 11.03.2003, besteht nicht. Im Bereich aller Maßnahmen ist auf großen Flächen der Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald einheimischer Baumarten ausgewiesen. Zudem ist auf kleineren Flächen im Bereich des Rüsselsheimer Staatswald West und Nord die Umwandlung von Nadelholz- und Roteichen-Reinbeständen in naturnahen Laubwald vorgesehen (Nr. 11). Am südlichen Rand des Rüsselsheimer Staatswaldes West ist die Neuanlage von mehrstufigen Waldrändern

vorgesehen (Nr. 5). Darüber hinaus gibt es Ausweisungen als geschützte Lebensräume und Landschaftsbestandteile, als Bannwald und als Naturschutzgebiet.

Steinau an der Straße

- HU 40 (Domäne Hundsrück)

Die Stadt Steinau an der Straße hat keine Einwendung erhoben.

Der Landschaftsplan der Stadt Steinau an der Straße, genehmigt vom Regierungspräsidium Darmstadt am 18.08.1998, sieht auf einer Teilfläche die Entwicklung von artenreichen Magerrasen durch extensive Mähnutzung (St b 8) und auf einer anderen Teilfläche die Aufrechterhaltung der Pflege struktur- und artenreichen Grünlandes/Entwicklung von Magerrasen vor (St b 13). Ferner sind auf anderen Teilflächen Feld- und Ufergehölze (B8), die Sicherung von Quellbereichen (B3) und Hecken (B10) ausgewiesen.

Es besteht ein Widerspruch zum Landschaftsplan.

Die Flächen sind Ergebnis eines langjährigen Such- und Abstimmungsprozesses unter Beteiligung der oberen Forstbehörde (Anhörungsbericht des RP Darmstadt vom 29.9.2006, S. 1410). Soweit den Flächen besondere klimatische Bedeutung zukommt, wird dem durch die Maßnahmenplanung Rechnung getragen.

Trotz des bestehenden Widerspruchs zur Darstellung im Landschaftsplan wird den entgegenstehenden Belangen durch die Maßnahmenplanung Rechnung getragen. Die Absicherung der Fläche durch einen aufwendigen und mit allen Beteiligten abgestimmten Suchprozess sowie das Gewicht des Vorhabens überwiegen den bestehenden Widerspruch zum Landschaftsplan.

Trebur

- GG 15 (Kornsand-Nord)
- GG 322 (Rockenwörth/Rauchenau)

Die Gemeinde Trebur hat in ihrer Einwendung vom 01.03.2005 einen Widerspruch der Kompensationsmaßnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „Rheinvorland“ mit integriertem Landschaftsplan vorgetragen. Am 19.9.2007 hat sich die Vorhabensträgerin mit der Gemeinde Trebur hinsichtlich der Ersatzaufforstungsmaßnahme GG 15 geeinigt. Die Gemeinde Trebur hat am 28.4.2006 die Aufstellung eines neuen Landschaftsplanes eingeleitet, der die

Maßnahmenplanung der Vorhabensträgerin berücksichtigt. Ein Widerspruch zur Landschaftsplanung besteht nicht.

Niddatal

- Niederwiesen

Es handelt sich bei der Kompensationsmaßnahme um eine durch Plangenehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt zugelassene Maßnahme. Beachtliche Widersprüche zur Landschaftsplanung besteht nicht.

8.4.6.2.2 Regionaler Zusammenhang

§ 14 Abs. 4 S. 2 HENatG verlangt, dass Kompensationsmaßnahmen im regionalen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Der Begriff des regionalen Zusammenhanges wird im Hessischen Naturschutzgesetz nicht erklärt. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01.09.2005 besteht ein regionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensationsmaßnahme, wenn beide im Wesentlichen in derselben naturräumlichen Haupteinheitengruppe nach Anlage 1 liegen. Der durch den planfestgestellten Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt verursachte Eingriff liegt in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe 23 „Rhein-Main-Tiefland“, in der Haupteinheit 232 „Untermainebene“, in den Naturräumen 232.120 „Mönchswald und Dreieich“ sowie 232.100 „Flörsheim-Griesheimer Mainniederung“.

Die Vorhabensträgerin hat sich gemäß § 8 Abs. 1 KV dafür entschieden, dass die Ausgleichsabgabenverordnung Anwendung auf dieses Verfahren finden soll. Die Planfeststellungsbehörde ist jedoch der Auffassung, dass die Definition des regionalen Zusammenhanges, wie sie in § 2 Abs. 1 Nr. 1 KV gegeben wird, auch § 14 Abs. 4 HENatG zugrunde zu legen ist. Das Hessische Naturschutzgesetz wurde mit Wirkung vom 06.12.2006 novelliert. Die Änderung, die § 14 HENatG erfahren hat, setzt die bereits zum 01.09.2005 ergangene Kompensationsverordnung voraus. § 2 Abs. 1 KV schließt nach seinem Wortlaut aber das Bestehen eines regionalen Zusammenhanges nicht aus, wenn Kompensationsmaßnahmen außerhalb der naturräumlichen Haupteinheitengruppe durchgeführt werden, in der der Eingriff erfolgt.

Die von der Vorhabensträgerin beantragten Kompensationsmaßnahmen erfolgen im Wesentlichen nicht nur in derselben naturräumlichen Haupteinheitengruppe, sondern sogar in den gleichen Naturräumen. Die Maßnahmen, die im „Kelsterbacher Wald“ durchgeführt werden, erfolgen im Naturraum 232.100. Die Maßnahme M32 erfolgt im Naturraum 234. Die

übrigen Kompensationsmaßnahmen erfolgen im Naturraum 232.120 „Mönchwald und Dreieich“.

Auch die als Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelungen anzuerkennenden Ersatzaufforstungen erfolgen ganz überwiegend in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe 23. Ausnahmen bestehen lediglich für die Ersatzaufforstungen GG 15 und GG 100 sowie HU 40.

Für die Ersatzaufforstungen GG 15 und GG 100, die in der unmittelbar angrenzenden Haupteinheitengruppe 22 „Nördliches Oberrheintiefland“ in den Naturräumen 222.1 „Mannheim-Oppenheimer Rheinniederung“ und 222.5 und 222.6 „Neckarried und Riedhäuser Feld“ erfolgen, besteht schon im Hinblick auf die räumliche Beschreibung dieser Naturräume kein Grund, eine regionale Nähe zu verneinen. Die Flächen sind außerdem Ergebnis eines langjährigen mit den Fachbehörden abgestimmten Suchprozesses. Im Übrigen bestimmt der Regionalplan Südhessen 2000 unter 10.2-8, dass Aufforstungen in den waldarmen Gebieten des Landkreises Groß-Gerau durchgeführt werden können, wenn bei Großvorhaben notwendige Ersatzaufforstungsflächen nicht verfügbar sind. Diese forstrechtliche Zielbestimmung hat auch naturschutzrechtliche Bedeutung. Die Neuanlage des Waldes dient auch den Zielsetzungen des Naturschutzrechts (vgl. HessVGH, Urteil vom 28.06.2005-12 A 8/05-, Juris Rdn.178,180).

Das Gleiche gilt für die in der naturräumlichen Haupteinheit 14 „Hessisch-fränkisches Bergland“ in dem Naturraum 141.6 „Schlüchterner Becken“ erfolgende Ersatzaufforstung HU 40 „Domäne Hunsrück“. Die Ersatzaufforstung HU 40 bildet einen unwesentlichen Teil der naturschutzrechtlich anererkennungsfähigen Kompensationsmaßnahmen. Ihre räumliche Lage knapp außerhalb der naturräumlichen Haupteinheit 23 macht es aber nicht unmöglich, sie als Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 14 Abs. 2 HENatG anzuerkennen.

Im Übrigen belegt die Tatsache, dass für die Natura 2000 Gebietserfassung andere Naturräume gebildet werden (etwa D 53) als der Kompensationsverordnung zugrunde liegen, dass der Begriff einer naturschutzfachlichen Bewertung zugänglich ist.

8.4.6.2.3 Schonung landwirtschaftlich besonders wertvoller Flächen

Durch die Kompensationsmaßnahmen werden für die Landwirtschaft besonders wertvolle Flächen nicht in Anspruch genommen.

Für die Maßnahmen im Vorhabensbereich M 1 bis M 19, die Maßnahme Munitionsdepot M 30 und die Maßnahmen im Kelsterbacher Wald, im Rüsselsheimer Wald Nord und West, im

Wald bei Walldorf sowie im Wiesental werden keine bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen.

Die Ersatzaufforstungen finden auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen statt, wobei bei der Auswahl berücksichtigt wurde, dass keine Vorrangflächen der Landwirtschaft herangezogen werden. Die Flächen, die für Ersatzaufforstungen in Anspruch genommen wurden, sind für die Landwirtschaft von untergeordnetem Interesse. Einwände der Landwirte sind bei der Auswahl berücksichtigt worden (vgl. im Einzelnen G1 Teil IV, S. 186 f.).

8.4.6.2.4 Förderung von Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten und Schutzzielen von Naturschutzgebieten

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Gesetzesentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zur Reform des Naturschutzrechts (u. a.) vom 09.05.2006 (Drucksache 16/5549, S. 49, 2. Absatz) sollen durch Kompensationsmaßnahmen das Natura 2000-Netzwerk bzw. Naturschutzgebiete nach Maßgabe der Maßnahmenpläne bzw. der Pflegepläne gefördert werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen liegen mit Ausnahme der Ersatzaufforstungen in Bereichen, die zum Teil direkt an die Natura 2000-Gebiete „Mark- und Gundwald“, „Heidelandschaft westlich Mörfelden“, „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim und Gundwiesen von Mörfelden-Walldorf“, „Wald bei Groß-Gerau“ sowie des Vogelschutzgebietes „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ angrenzen und mit diesen in Vernetzungsbeziehungen stehen. Eine Vergrößerung der jeweiligen Schutzgebietsfläche um die Maßnahmenflächen ist damit möglich und wird beabsichtigt (C III 8.2.12). Da die Maßnahmenziele den Erhaltungszielen dieser Gebiete fachlich entsprechen, werden diese durch die geplanten Maßnahmen auch gefördert.

Eine darüber hinausgehende Förderung der Erhaltungsziele im Wege der Durchführung von Maßnahmen eines Pflege- oder Maßnahmenplans (§ 28 Abs. 4 bzw. § 33 Abs. 2 HENatG) ist in vorliegendem Fall nicht sinnvoll. Allerdings hält es die Planfeststellungsbehörde für notwendig, der Vorhabensträgerin die durch die vorhabensbedingten Gebietsveränderungen erforderlich werdende Grunddatenerhebungen ebenso wie die durch die Aufstellung und Umsetzung der für den Kelsterbacher Wald und Wald bei Groß-Gerau erforderlichen Bewirtschaftungspläne entstehenden Kosten aufzuerlegen. Sie hat daher die entsprechende Nebenbestimmung verfügt (A XI 7).

Bisher gibt es für die aus räumlich-funktionaler Sicht in Betracht kommenden o. g. FFH- und Vogelschutzgebiete keine Maßnahmenpläne, die hätten durch Kompensationsmaßnahmen

umgesetzt werden können. Es liegen auch keine Angaben darüber vor, welche aktiven Gestaltungsmaßnahmen in den Gebieten erforderlich sind, um dem Verschlechterungsverbot i.S.d. FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen. Die Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen Maßnahmen aus fachlicher Sicht geeignet sind, dem Verschlechterungsverbot Rechnung zu tragen, ist insofern schwierig, als eine Festlegung solcher Maßnahmen durch die für das Management zuständige Naturschutzbehörde noch nicht erfolgt ist.

Im Hinblick auf das Erfordernis der Aufwertungsfähigkeit und vor dem Hintergrund des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Juni 2005 (Az.: 12 A 8/05, S. 75 ff.) erscheint eine Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb von Schutzgebieten auch aus rechtlicher Sicht mit zu hohen Unsicherheiten behaftet, da die Aufwertungsfähigkeit ohne einen Managementplan nicht bestimmt werden kann.

8.4.6.2.5 Vorrang von Maßnahmen, die keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken

Flächen, die aufgrund geringerer Flächeninanspruchnahme bei der Auswahl vorrangig hätten berücksichtigt werden müssen, sind nicht ersichtlich.

Aufgrund des integrativen Ansatzes des Maßnahmenkonzeptes wird die Flächeninanspruchnahme gering gehalten. Das Maßnahmenkonzept ist so ausgestaltet, dass auf möglichst zusammenhängenden Maßnahmenflächen Maßnahmen durchgeführt werden, die den verschiedenen Anforderungen, die an Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen sowie an Maßnahmen zum Artenschutz gestellt werden, gerecht werden. Auch die Ersatzaufforstungsflächen wurden so ausgewählt, dass zusätzlich eine naturschutzfachliche Kompensation auf diesen Flächen möglich ist. Diese Bündelung verschiedener Ziele auf den Maßnahmenflächen ermöglicht es, die Inanspruchnahme von Flächen für die Kompensation gering zu halten.

8.4.6.2.6 Keine Förderung aus öffentlichen Mitteln

Eine Förderung der Kompensationsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln findet nicht statt (vgl. C III 7).

8.4.6.2.7 Naturschutzfachliche Eignung der Maßnahmen im Einzelnen

Die Maßnahmen sind im Einzelnen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft worden. Sei sind geeignet, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen. Hinsichtlich einzelner Maßnahmen sind Nebenbestimmungen (A XI 7) formuliert worden, um die Zweckerreichung sicherzustellen. Dies betrifft die Maßnahmen:

- MA 8: Es wird eine von der Antragstellung abweichende Holzmenge bestimmt.
- MA 3 und MA 11: Es wird eine erhöhte Anzahl von anzubringenden Fledermaus- sowie Nistkästen verfügt.
- S 6: Die Maßnahme wird hinsichtlich der Sperrzäune konkretisiert.
- M 18: Die Maßnahme hat vorlaufend zu beginnen.
- M 14: Über die bereits aufgeführten Arten hinaus ist die Blauflügelige Sandschrecke umzusetzen.

8.4.6.2.8 Wasserrechtliche Zulässigkeit

Soweit erforderliche Kompensationsmaßnahmen auch wasserwirtschaftliche Bedeutung haben, sind die entsprechenden Vorgaben beachtet.

Nach dem Maßnahmenblatt VB-M 18 und Plan B9.2-2b wird südlich der Landebahn Nordwest ein Amphibiengewässer als zeitweise wasserführender Tümpel und vegetationsarmes Pioniergewässer mit Habitatfunktion für Pionierarten angelegt.. Dazu sollen die vorhandenen Gehölze gerodet und eine flache Grube mit einer maximalen Wassertiefe von 30 bis 40 cm ausgehoben werden.

Die Plangenehmigung für die Herstellung des Gewässers konnte gemäß §§ 31 WHG, 10 HWG erteilt werden. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Anlage des Teiches ist nicht zu erwarten, §§ 31 Abs. 5 S. 3 WHG, 10 Abs. 1 HWG. Insbesondere sind negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt auszuschließen. Das Amphibiengewässer ist als sogenannter „Himmelsteich“ geplant, der keinen Grundwasseranschnitt aufweist, sondern ausschließlich aus Niederschlagswasser gespeist wird.

Nach dem Maßnahmenblatt M 30, Teilmaßnahme M 30.6 und dem Plan B9.4 wird ein verlandetes Gewässer als Amphibiengewässer wiederhergestellt. Neben diesem Hauptgewässer sollen weitere kleine Tümpel mit einer Wassertiefe bis 0,5m angelegt werden. Hierdurch werden vorhabensbedingt beeinträchtigte Gewässer und Ufervegetation kompensiert.

Die Plangenehmigung für die Wiederherstellung der Amphibienteiche auf einer Fläche im ehemaligen Munitionsdepot Mörfelden-Walldorf war auszusprechen. Die Voraussetzungen der §§ 31 Abs. 5 S. 3 WHG, 10 Abs. 1 HWG liegen vor. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser auszuschließen. Die Baumaßnahme ist bis in eine Tiefe von maximal etwa 112,50 m NN geplant und liegt damit deutlich oberhalb des höchsten Grundwasserstandes von ca. 101 m NN. Zudem sollen die Amphibiengewässer eine Tonabdichtung erhalten. Als

„Himmelsteiche“ werden sie ausschließlich durch Niederschlagswasser und durch oberflächennahes Bodenwasser gespeist.

Nach dem Maßnahmenblatt RN Gewässer und dem Plan B9.7-1a werden auf einem 20 bis 40 m breiten Uferstreifen Gehölze, Totholz und Faulschlamm aus den Tümpeln im Rüsselsheimer Staatswald entnommen. Die Maßnahme dient der Entwicklung von Habitaten für Amphibien, Libellen und Avifauna. Eine wesentliche Umgestaltung der Gewässer und ihrer Ufer, d. h. ein Gewässerausbau im Sinne des § 31 Abs. 2 S. 1 WHG, ist damit nicht verbunden. Der Zustand der Tümpel wird durch die geplanten Maßnahmen nicht in einer für den Wasserhalt bedeutsamen Weise verändert. Merkliche Auswirkungen der Gehölzentnahme auf den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Wasserqualität der Teiche sind nicht zu erwarten. Insbesondere sollen an der vorhandenen Gewässersohle keine Veränderungen vorgenommen werden. Auch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, hat mit Stellungnahme vom 29.03.2007 ausgeführt, dass die Beseitigung des Uferbewuchses keine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und damit keinen Gewässerausbau im Sinne des § 31 Abs. 2 S. 1 WHG darstellt, sondern eine Unterhaltung des Gewässers i. S. v. § 28 WHG darstellt. Es handelt sich bei der Gehölzentnahme um eine für die Tümpel offensichtlich nicht ins Gewicht fallende und damit unwesentliche Maßnahme.

Nach dem Maßnahmenblatt WswW - M 33 und dem Plan B9.7-4a werden auf den Grundstücken Gemarkung Nauheim, Flur 15, Flurstück 11, Objektnummer 1329 und Gemarkung Groß-Geraus, Flur 28, Flurstück 32, Objektnummer 2229 je zwei Amphibiengewässer für den Springfrosch angelegt. Mit der Maßnahme werden permanent wasserführende Kleingewässer mit Wasserpflanzenvegetation mit Habitatfunktion für den Springfrosch geschaffen. Eine Plangenehmigung war auszusprechen. Die Voraussetzungen der §§ 31 Abs. 5 S. 3 WHG, 10 Abs. 1 HWG liegen vor. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser auszuschließen.

8.4.6.2.9 Kompensationsmaßnahmen

Die als Kompensationsmaßnahmen beantragten Maßnahmen sind teilweise geeignet, den Eingriff im engeren Sinne auszugleichen.

Dabei sind aufgrund der Tatsache, dass die Maßnahmen mit Ausnahme der Ersatzaufforstungen im gleichen Waldgebiet wirken wie der Eingriff, die Maßnahmen grundsätzlich in räumlich-funktionaler Hinsicht als Ausgleichsmaßnahmen geeignet. Es werden jedoch nicht alle Maßnahmentypen in zeitlicher Hinsicht in gebotenem Zeitraum wirksam, so dass bestimmte Maßnahmen als Ersatzmaßnahmen gewertet werden. Die Kompensationsmaßnah-

men sind auch sachlich-funktional geeignet, die beeinträchtigten Funktionen im engeren Sinne auszugleichen.

8.4.6.2.9.1 Räumlich-funktionaler Zusammenhang mit der Eingriffsfläche

Die als Kompensationsmaßnahmen beantragten Maßnahmen stehen mit Ausnahme der Ersatzaufforstungen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen.

Sie wirken sich auf denselben Waldkomplex aus, in dem auch der Eingriff stattfindet (vgl. Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 155 ff.). Es handelt sich dabei um einen weitgehend zusammenhängenden Waldkomplex zwischen Frankfurt, Offenbach, Langen, Groß-Gerau, Rüsselsheim, Raunheim und Kelsterbach. Aufgrund der Austauschbeziehungen zwischen den Tierpopulationen in diesem Waldkomplex sind die Maßnahmen als Ausgleich für den Verlust von Biotop- und Lebensraumfunktionen geeignet. Bei mobilen Tierarten ist zu erwarten, dass aufgrund der bereits bestehenden Vernetzungsbeziehungen innerhalb des Waldkomplexes die neu geschaffenen und aufgewerteten Lebensräume angenommen werden. Maßgeblich ist insoweit die Wirkung für die Gesamtpopulation einer Art (vgl. Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007 sowie auch Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung einer A380-Werft vom 26.11.2004, S. 316 einschließlich des Verweises auf die Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 08.11.2004).

8.4.6.2.9.2 Zeitliche Eignung

Die beantragten Kompensationsmaßnahmen werden nur zum Teil in einem überschaubaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingriff wirksam. Ein solcher wird dann angenommen, wenn die auszugleichenden Funktionen innerhalb eines Zeitraumes von 25 bis 30 Jahren weitgehend wiederhergestellt werden können (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.01.2004 – 4 A 11/02-Juris Rdn. 52). Dies ist vorliegend nur dann der Fall, wenn die Maßnahmen kurz- bis mittelfristig wirksam werden. Als „langfristig“ wirksam werden solche Maßnahmen angesehen, die länger als 30 Jahre benötigen, um die Zielfunktion zu erreichen (vgl. G1 Teil IV, S. 206). Diese Maßnahmen können aufgrund der langen Zeitdauer, bis sie ihre Zielfunktion erreichen, nicht als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden. Die Einordnung der einzelnen Maßnahmen kann dabei nicht pauschal erfolgen, sondern richtet sich im Wesentlichen nach dem Bestand der Eingriffsfläche bzw. der Zielfunktion. Wird zum Beispiel ein älterer Waldbestand durch Auszug von standortfremden Gehölzen zu einem Laubwald umstrukturiert, so wirkt diese Aufwertung im Hinblick auf die Lebensraumfunktionen für die an alte Laubwälder gebundene Tierarten kurz- bis mittelfristig. Aufforstungen oder auch Aufwertungen in sehr jun-

gen Waldbeständen stehen demgegenüber erst nach sehr langen Entwicklungszeiten als Lebensraum für diese Tierarten zur Verfügung. Die Neuanlage von Gewässern wirkt in aller Regel kurzfristig, weil sie entsprechenden Tierarten sofort als Lebensraum zur Verfügung steht.

Der angenommene Wirksamkeitszeitraum einer Maßnahme ergibt sich aus Kapitel 2.7 des jeweiligen Maßnahmeblattes.

8.4.6.2.9.3 Sachlich-funktionaler Zusammenhang mit der Eingriffsfläche - Wiederherstellung identischer Funktionen des Naturhaushaltes

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 HENatG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts gleichartig wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen werden zum Teil durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Die Gegenüberstellung der Konflikte und der Kompensationsmaßnahmen (Tab. 5-3 ff. aus G1 Teil IV, S. 220 ff. in der Fassung vom 07.11.2007 zeigt, welche Maßnahme im Einzelnen einen bestimmten Eingriff („Konflikt“) in welchem Umfang ausgleicht bzw. ersetzt. Zudem lässt sich jedem Maßnahmenblatt entnehmen, welche Funktion auf welcher Fläche in welchem Zeitraum wiederhergestellt wird (vgl. jeweils das Kapitel 2.7 des jeweiligen Maßnahmeblattes). Für die faunistischen Leitarten gibt die Tab. 5-1 des Gutachtens G1 Teil IV, S. 208 ff. in der Fassung des Schreibens vom 15.08.2007 einen Überblick über die Zuordnung der Maßnahmen zu den jeweiligen Leitarten.

Die einzelnen Maßnahmen des Kompensationskonzeptes sind schutzgutbezogen bzw. leitartenbezogen funktional abgeleitet worden. Ausgehend von den Habitatansprüchen einer Leitart sind Entwicklungsziele für die Kompensationsmaßnahmen hergeleitet worden (vgl. G1 Teil IV, S. 18 ff.). Die Darstellung der Habitatansprüche und die Entwicklungsziele sind von der obersten Naturschutzbehörde geprüft und bestätigt worden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Die anhand dieser Entwicklungsziele geplanten Maßnahmen bewirken daher eine allgemeine Verbesserung der Habitateigenschaften für die jeweilige Leitart und sind geeignet, die Gebietsattraktivität auf den Maßnahmenflächen für diese Art zu steigern. Die Maßnahmenflächen bieten Ersatzlebensraum für die von einer Leitart jeweils repräsentierten Arten (vgl. Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde 16.11.2007, S. 155 ff.).

Die Maßnahmen, die die so ermittelten Zielbiotope zum Gegenstand haben, werden den Schutzgütern bzw. den Leitarten zugeordnet (vgl. Gegenüberstellung der Konflikte und Kompensationsmaßnahmen und die jeweiligen Maßnahmenblätter jeweils Kap. 2.4). Dabei wird zu Recht davon ausgegangen, dass eine Maßnahmenfläche ebenso wie die Eingriffsfläche verschiedene Funktionen erfüllen kann und damit unterschiedlichen Schutzgütern bzw. Leitarten als Kompensation ihrer Lebensraumverluste dienen kann (Multifunktionalität der Eingriffs- und Kompensationsflächen). So dienen die Maßnahmen, die den Erhalt und die Entwicklung von alten Laubwaldbeständen zum Gegenstand haben, nicht nur der Wiederherstellung der entsprechenden Biotopfunktion der Eingriffsfläche, sondern darüber hinaus auch der Wiederherstellung von Lebensraum für die an alte Laubwaldbestände gebundenen Tierarten (bspw. Fledermäuse, Spechte, Holzkäfer).

Inwieweit der Eingriff ausgeglichen bzw. insgesamt kompensiert ist, ist nach einem „differenzmethodischen Bewertungsmodell“ schutzgutspezifisch ermittelt worden.

Dieses Bewertungsmodell unterteilt die erheblichen Beeinträchtigungen anhand der Eingriffsschwere in „Verluste“, „Funktionsverluste“ und „Beeinträchtigungen“ (vgl. G1 Teil IV, S. 93). „Verluste“ werden nach der Definition der Vorhabensträgerin angenommen, wenn der Bestand eines Schutzgutes oder eines Teilaspektes vollständig zerstört wird (z. B. Biotopverlust durch Rodung) und vollständig verloren geht. Als „Beeinträchtigungen“ werden alle Auswirkungen des Vorhabens bezeichnet, bei denen der Bestand nicht vollständig verloren geht, jedoch eine Beeinträchtigung der Funktionen erfolgt (z. B. Beeinträchtigungen von Waldbiotopen durch Waldrandanschnitt). Ist die Beeinträchtigung des Bestandes so stark, dass dieser die Funktionen vollständig verliert, wird von einem „Funktionsverlust“ gesprochen (z. B. Funktionsverlust von Lebensräumen für Großsäuger durch Verinselung). Die den einzelnen erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen und Tieren zugeordnete Eingriffsschwere kann der Tabelle 3-1 in Gutachten G1 Teil IV, S. 94 in der Fassung vom 25.10.2007 bzw. 06.11.2007 sowie der „Textlichen Begründung für die wirkzonenbezogene Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen der LBP-Leitarten“ (Anhang 5.4 des Schreibens der Vorhabensträgerin vom 15.08.2007) entnommen werden. Zum Teil ist in der „Textlichen Begründung für die wirkzonenbezogene Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen der LBP-Leitarten“ (Anhang 5.4 des Schreibens der Vorhabensträgerin vom 15.08.2007) von der ursprünglichen Bewertung in der Planfeststellungsunterlage Abstand genommen worden. In solchen Fällen ist die Bilanz nur dann geändert worden, wenn die Änderung zu einer stärkeren Betroffenheit des jeweiligen Schutzgutes geführt hat. Insoweit wird der Eingriff in der Bilanz gegenüber den Aussagen in der textlichen Begründung z. T. überschätzt.

Diese Einteilung dient der präzisen Ermittlung des Eingriffsumfangs beim Schutzgut Tiere und Pflanzen. Der Eingriffsumfang ergibt sich dabei aus der Multiplikation des jeweiligen Bestandwertes der beeinträchtigten Biotoptypen nach dem Eingriff mal betroffener Fläche. Der Bestandwert der beeinträchtigten Biotoptypen nach dem Eingriff wird ermittelt, indem der Bestandwert der Biotoptypen vor Eingriff auf die Wertstufe 1 abgewertet wird, wenn die Fläche verloren geht bzw. auf die Wertstufe 2 abgewertet wird, wenn die Fläche nach der Beanspruchung wieder begrünt wird. Handelt es sich um einen „Funktionsverlust“, so wird der Bestandwert auf die Wertstufe 2 abgewertet und handelt es sich um eine „Beeinträchtigung“, so wird der Bestandwert vor Eingriff um eine Wertstufe abgewertet, maximal jedoch auf die Wertstufe 2.

Der Kompensationsumfang einer Maßnahme ergibt sich regelmäßig aus der Multiplikation der Wertsteigerung mal Fläche. Die Wertsteigerung wird ermittelt durch Subtraktion des Bestandwertes der Ausgleichsfläche vor Durchführung der Maßnahmen von dem Bestandwert der Ausgleichsfläche nach Durchführung der Maßnahme. Die Ermittlung der jeweiligen Wertsteigerung ist den Maßnahmenblättern in Kapitel 2.7 zu entnehmen.

Durch dieses Berechnungssystem kann auf der Eingriffsseite berücksichtigt werden, wie weitgehend eine Fläche für den Naturhaushalt beeinträchtigt ist; auf der Maßnahmensseite kann das Aufwertungspotential einer Fläche mit berücksichtigt werden, da derselbe Maßnahmentyp je nach Ausgangssituation des Biotops der Maßnahmenfläche zu unterschiedlichen Aufwertungspotentialen führen kann.

Das „differenzmethodische Bewertungsmodell“ bewertet sowohl den Eingriffs- als auch den Ausgleichsumfang nach Wertpunkten. Diese Wertpunkte werden in der Gegenüberstellung der Konflikte und der Kompensationsmaßnahmen bilanziert.

(vgl. im Einzelnen die Ausführungen in G1 Teil IV, S. 80 ff. und G1 Teil IV, S. 205 ff.)

8.4.6.2.10 Kompensierbarkeit

Grundlage des Kompensationskonzepts ist ein flächenbezogener Ansatz. Es werden der Umfang der beeinträchtigten Flächen ermittelt und anhand der in den Unterlagen dargestellten Methode bewertet. Auf der Grundlage dieser qualitativ und quantitativ Bestimmung des Umfangs des Eingriffs werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bestimmt. Die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen werden nach dem gleichen System hinsichtlich des zu erzielenden Aufwertungserfolges bewertet. Bezüglich des Schutzgut Tieres liegt der Planung der Kompensationsmaßnahmen ein Leitartenkonzept zugrunde. Die VHT hat 25 Leitarten gebildet und diesen aufgrund des natürlichen Vorkommens im Eingriffs-

raum Arten zugeordnet. Das Leitartenkonzept gewährleistet, dass die sowohl die repräsentierten Leitarten als auch die repräsentieren Arten vollständig in ihrer durch den Eingriff verursachten Betroffenheit erfasst werden. Die gegen das Leitartenkonzept erhobenen Einwendungen sind daher zurückzuweisen. Die von der VHT angewandte Methode ist in Anbetracht der naturräumlichen Gegebenheiten ausreichend, um die potentielle Betroffenheit der Arten zu erfassen (vgl. dazu die Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007 S. 158 und 159).

8.4.6.2.10.1 Konflikt – Biotop und Pflanzen

Die Biotopverluste und –beeinträchtigungen der Waldbiotop werden insbesondere durch die Maßnahmen des Nutzungsverzichts und des Waldumbaus (durch Strukturanreicherung, Entnahme standortfremder Gehölze bzw. Waldumbau von Nadelholzbestände in naturnahen Laubmischwald) zum Teil ausgeglichen (vgl. die Gegenüberstellung der Konflikte und der Kompensationsmaßnahmen (Tab. 5-3 ff. aus G1 Teil IV, S. 220 ff. in der Fassung vom 07.11.2007).

Maßgeblich ist insoweit, dass durch die in der Gegenüberstellung der Konflikte und der Kompensationsmaßnahmen den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen im Wald im Einzelnen zugeordneten Maßnahmen, in einem mit der Eingriffsfläche zusammenhängenden Waldgebiet Waldlebensraumfunktionen hergestellt bzw. verbessert werden, die mit denen der Eingriffsfläche weitgehend identisch sind.

Der Summe der Wertverluste im Eingriffsraum Wald „Nordwest“ und „Süd“ von 720,15 Wertpunkten steht eine Wertsteigerung von 555,89 Wertpunkten durch Ausgleichsmaßnahmen gegenüber. Maßgeblich für die Anerkennung als Ausgleich ist neben der funktionalen Eignung und räumlichen Nähe dabei die Zeitdauer, in der die Maßnahme wirksam wird (vgl. unten Kap. derzeit 1.2.5.9.1).

Die Biotopverluste und -beeinträchtigungen der Offenlandbiotop werden insbesondere durch die Maßnahmen im Vorhabenbereich, wie z. B. Kräuterwiesenansaat, Gehölzanpflanzungen, Anlage einer Waldlichtung, Heidesukzession, Anlage von Zwergstrauchheiden, der Eingrünung von Versickerungsflächen, der Anlage von Grünflächen und der Entwicklung von mageren, trockenen Offenlandbiotopen im Bereich der Freileitungsschneise nördlich und südlich der Landebahn ausgeglichen (vgl. die Gegenüberstellung der Konflikte und der Kompensationsmaßnahmen (Tab. 5-3 ff. aus G1 Teil IV, S. 220 ff. in der Fassung vom 07.11.2007).

Maßgeblich ist insoweit, dass die genannten Maßnahmen im Vorhabenbereich um die neue Landebahn, im bestehenden Flughafensystem und im Erweiterungsbereich Süd Offenlandbiotopfunktionen herstellen, die mit denen der Eingriffsfläche weitgehend identisch sind.

Der Summe der Wertverluste im Eingriffsraum Offenland von 537,06 Wertpunkten steht eine Wertsteigerung von 595,44 Wertpunkten aus Ausgleichsmaßnahmen gegenüber.

8.4.6.2.10.2 Konflikt – Lebensraum Leitart Bechsteinfledermaus

Bei der Bechsteinfledermaus handelt es sich um eine typische Waldfledermaus. Sie gehört zu den kleinen bis mittelgroße Fledermausarten (39 - 45 mm Unterarmlänge, Gewicht 7 - 13,5 g). Ihr Fell ist oberseits braun und unterseits weiß-grau. Ihre Reproduktions- als auch Jagdhabitate hat sie innerhalb geschlossener Waldgebiete. Zu einem von einer Kolonie genutzten Waldgebiet besteht eine hohe Ortstreue. Charakteristisch für die Art ist ein permanenter Wechsel zwischen Baumquartieren innerhalb eines genutzten Waldbereiches während der Wochenstubenzeit. Ihre Nahrung (z. B. Käfer, Schmetterlinge, Spinnen) sammeln Bechsteinfledermäuse teilweise direkt vom Boden oder Blättern ab, sie jagen aber auch im freien Luftraum.

Im Untersuchungsraum für das planfestgestellten Vorhaben gehört die Bechsteinfledermaus zu den weit verbreiteten Arten. Im Mark- und Gundwald, Mönchbruch und bei Wiesental wurden insgesamt sechs Wochenstubenkolonien nachgewiesen. Aus dem Kelsterbacher Wald, Schwanheimer Wald und dem Maßnahmenbereich Rüsselsheim Nord und West liegen jeweils Nachweise von wenigen Bechsteinfledermäusen – zumeist Männchen – vor. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die westlich der Startbahn 18 West gelegenen Waldbereiche hingegen deutlich dünner besiedelt sind.

Durch den Eingriff gehen im Kelsterbacher Wald sowie im Mark- und Gundwald jeweils zwei bekannte Quartierbäume der Bechsteinfledermaus verloren. Die Rodung der Flächen im Eingriffsbereich bewirkt eine Störung der dort vorhandenen Bechsteinfledermäuse. Davon betroffen sind im Kelsterbacher Wald ca. fünf männliche Tiere, im Mark- und Gundwald zwei Wochenstuben mit insgesamt ca. 50 – 60 Weibchen.

Bezogen auf die Leitart Bechsteinfledermaus führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 324,83 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 576,72 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Bechsteinfledermaus stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-4 in G1 Teil IV, S. 230 ff. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Bechsteinfledermaus durch Rodung und Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit 248,55 ha Lebensraum verloren (Verlust, Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 409,85 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) geht durch den Verlust von Lebensraum sowie einem Funktionsverlust 1,48 ha Fläche für die Bechsteinfledermaus verloren. Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 2,31 Punkten.

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Bechsteinfledermaus eine Fläche von 2,09 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Beeinträchtigung von Lebensraum durch Verinselung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 3,69 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 1,03 ha als Lebensraum verloren, die mit 1,99 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) verliert die Leitart der Bechsteinfledermaus Flächen in Höhe von 18,25 ha, denen ein Wertverlust in Höhe von 32,23 Punkten zugeordnet ist. In diesem Bereich geht der Bechsteinfledermaus Lebensraum verloren. Durch die Maßnahmen zur Hindernisfreiheit und entstehenden Verinselungen tritt darüber hinaus ein Funktionsverlust ein.

In dem Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbacher Wald“ (FK) wird die Bechsteinfledermaus durch Maßnahmen zur Hindernisfreiheit auf einer Fläche von 8,19 ha beeinträchtigt. Dieser Beeinträchtigung ist ein Wertverlust in Höhe von 8,19 Punkten zugeordnet.

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) verliert die Bechsteinfledermaus Lebensraum. Zudem tritt eine Beeinträchtigung durch Verinselung sowie randliche Störungen ein. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von 43,10 ha, die mit einem Wertverlust in Höhe von 113,58 Punkten bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim“ (WZ) verliert die Bechsteinfledermaus 2,14 ha Flächen, denen ein Wertverlust in Höhe von 4,88 Punkten zugeordnet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. ältere Waldbestände mit einem hohen Eichenanteil und einer hohen Höhlendichte zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatsstrukturansprüchen der Leitart. Von besonderer Bedeutung für die Bechsteinfledermaus ist das Höhlenangebot. Da die Höhlendichte mit zunehmenden Waldalter stark ansteigt, besitzen ältere Waldbestände generell eine höhere Wertigkeit als jüngere Bestände.

Im Einzelnen ist u. a. vorgesehen: der Erhalt von Totholz und Nutzungsverzicht, der Erhalt von Eichen-Überhältern, die Optimierung von Wäldern für die Bechsteinfledermaus und die von ihr vertretenen Arten sowie die Schaffung von Waldlichtungen. Darüber hinaus werden Ersatzquartiere für die im Vorhabensbereich zerstörten Fledermausquartiere geschaffen. Ein Ausweichen von gestörten Fledermäusen in die Restflächen des Kelsterbacher Waldes bzw. in die Maßnahmenfläche Rüsselsheim Nord wird ermöglicht. Im Maßnahmenbereich Rüsselsheim Nord sowie im Mark- und Gundwald werden auf einer Fläche von 140 ha Fledermausflachkästen angebracht. Als weitere Vermeidungsmaßnahmen sind das Aufhängen frostsicherer Überwinterungskästen und das Umsetzen von Fledermäusen vorgesehen.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald

M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Wiesental“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen

M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Kelsterbacher Wald“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.3	Umbau Nadelholz-Stangenholz < 40 Jahre zu naturnahem Laubwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 24.5	Entwicklung von Habitaten für den kleinen Schillerfalter (Pflanzung von Salweide und Schwarzpappel)
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald

M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 26.1.2	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre mit Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 24.5	Entwicklung von Habitaten für den kleinen Schillerfalter (Pflanzung von Salweide und Schwarzpappel)
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.2	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre mit Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern

Im Maßnahmenraum „Wald bei Walldorf“

M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.1	Teilmaßnahme Entwicklung von naturnahem Laubwald aus Laub-, Misch- oder Nadelwäldern
--------	--

Weiterhin werden mit den Aufforstungsmaßnahmen naturnahe Laubwälder in Kombination mit begleitenden Offenland- und Waldübergangsstrukturen neu angelegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriff und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit handelt es sich bei den Aufforstungen um Ersatzmaßnahmen.

F 15	Ersatzaufforstungen in Nieder-Erlenbach-Süd
GG 7	Ersatzaufforstungen in Langenau/Nonnenau
GG 15	Ersatzaufforstungen in Kornsand-Nord
GG 100	Ersatzaufforstungen in Wasserbiblos
GG 313-314	Ersatzaufforstungen in Bischofsheim
GG 322	Ersatzaufforstungen in Rockenwörth/Rauchenau
HU 38	Ersatzaufforstungen in Ronneburg
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück
OF 42	Ersatzaufforstungen in Dudenhofen
HU 41	Ersatzaufforstungen in Gründau
OF 59	Ersatzaufforstungen in Egelsbach

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Bechsteinfledermaus kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 324,83 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 576,72 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 743,49 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 878,85 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 167).

8.4.6.2.10.3 Konflikt – Lebensraum Leitart Großes Mausohr

Bei dem Großen Mausohr handelt es sich um die größte heimische Fledermausart. Ihr durchschnittliches Gewicht liegt bei 40 g. Ihr Fell ist oben graubraun und unten weißgrau. Die

Wochenstuben des Großen Mausohrs befinden sich häufig in Kirchendachböden, Schlössern oder anderen Gebäuden. Aufgrund der aktuellen Datengrundlage steht fest, dass sich Wochenstuben des Großen Mausohrs in Hessen ausschließlich in Gebäuden befinden. Ihre Jagdgebiete sind alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodendeckung, da die Beuteinsekten (vorwiegend Laufkäfer) während einer kurzen Landung am Boden ergriffen und im Flug verzehrt werden. Die Beute wird vorwiegend passiv über die Geräusche der Beutetiere und nur teilweise aktiv durch Echoortung aufgefunden. Um zu optimalen Jagdgebieten zu fliegen, legen die Großen Mausohren sogar Entfernungen von 20 km und mehr zu ihren Wochenstuben zurück. Im Untersuchungsraum ist das Große Mausohr die einzige Art mit dieser Jagdweise. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in unterirdischen Kellern, Stollen und Höhlen. Winter- und Sommerquartiere können bis zu 200 km auseinander liegen.

Das Große Mausohr kommt im gesamten Untersuchungsraum flächendeckend in geringen bis mittleren Dichten vor. Der Norden des Raumes Kelsterbacher Wald, Schwanheimer Wald, Mark- und Gundwald sowie Rüsselsheim Nord wird vorwiegend von Männchen genutzt. Erst im Spätsommer zur Paarungszeit treten hier auch Weibchen auf. Aus den südlichen Bereichen Rüsselsheim West, Mönchbruch und Wiesental liegen Nachweise von Weibchen der Wochenstubenkolonie in Dienheim-Oppenheim (Rheinland-Pfalz) vor.

Im Eingriffsbereich Kelsterbacher Wald sowie Mark- und Gundwald sind keine Quartierbäume des Großen Mausohrs bekannt. Einzelquartiere des Großen Mausohrs von Männchen bzw. Paarungsgesellschaften sind jedoch für beide Gebiete zu erwarten. Auf Grund der traditionellen Nutzung von Quartieren durch das Große Mausohr über mehrere Jahre liegt eine Beeinträchtigung von Zufluchtstätten vor. Durch die Rodung erfolgt im Eingriffsbereich eine Störung des Großen Mausohrs während der Paarungszeit, so dass die Tiere in benachbarte Waldflächen ausweichen müssen. Im Kelsterbacher Wald sind ca. 5 bis 10 Tiere betroffen, im Mark- und Gundwald aufgrund der höheren Nachweiszahlen ca. 10 bis 20 Tiere.

Bezogen auf die Leitart Großes Mausohr führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 321,47 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 599,52 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Großes Mausohr stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-5 in G1 Teil IV, S. 239 ff. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Großes Mausohr durch die Rodung und Maßnahmen der Hindernisfreiheit 242,77 ha Lebensraum verloren (Verlust,

Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 427,87 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) verliert eine Fläche von 0,25 ha ihre Funktion für das Große Mausohr, die mit 0,50 Wertpunkten bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für das Große Mausohr eine Fläche von 2,09 ha verloren (Verlust sowie Beeinträchtigung von Lebensraum). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 2,55 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 1,03 ha als Lebensraum verloren, die mit 1,99 Wertpunkten bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) verliert das Große Mausohr Flächen in Höhe von 21,86 ha, denen ein Wertverlust in Höhe von 35,70 Punkten zugeordnet ist. Das Große Mausohr verliert in diesem Biotopkomplex nicht nur Lebensraum, sondern Flächen verlieren darüber hinaus ihre Funktion und erfahren eine Beeinträchtigung.

Im Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbach“ (FK) erfährt das Große Mausohr eine Beeinträchtigung seines Lebensraums auf einer Fläche von 8,20 ha. Dieser Beeinträchtigung ist ein Wertverlust in Höhe von 8,20 Punkten zugeordnet.

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) verliert das Große Mausohr Lebensraum. Zudem tritt eine Beeinträchtigung der Flächen auf. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von 43,12 ha. Dieser Fläche ist ein Wertverlust in Höhe von 115,68 Punkten zugeordnet.

Im Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim (WZ) verliert das Große Mausohr 2,15 ha, denen ein Wertverlust in Höhe von 7,03 Punkten zugeordnet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. ältere Buchenhallenwälder mit den Hauptbaumarten Buche und auch Eiche zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatsstrukturansprüchen der Leitart und ermöglicht der Art, in größerer Dichte geeignete Tages- und Paarungsquartiere zu finden.

Im Einzelnen ist vorgesehen, die maßgeblichen Lebensräume und Habitatsstrukturen herzustellen. Als weitere Maßnahmen werden Ersatzquartiere für die im Vorhabensbereich zerstörten Feldermausquartiere geschaffen sowie frostsichere Überwinterungskästen aufgehängt. Überwinternde Fledermäuse werden umgesetzt.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald

26.1.2	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre mit Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.2	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre mit Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Wiesental“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Kelsterbacher Wald“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.3	Umbau Nadelholz-Stangenholz < 40 Jahre zu naturnahem Laubwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.4	Entwicklung von lichthem Waldrand/Saum
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald

M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen

Im Maßnahmenraum „Wald bei Walldorf“

M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.1	Teilmaßnahme Entwicklung von naturnahem Laubwald aus Laub-, Misch- oder Nadelwäldern
--------	--

Bei den planfestgestellten Waldumbaumaßnahmen sowie den Aufforstungen handelt es sich aufgrund der zeitlichen Wiederherstellbarkeit um Ersatzmaßnahmen:

F 15	Ersatzaufforstungen in Nieder-Erlenbach-Süd
GG 7	Ersatzaufforstungen in Langenau/Nonnenau
GG 15	Ersatzaufforstungen in Kornsand-Nord
GG 100	Ersatzaufforstungen in Wasserbiblos
GG 313-314	Ersatzaufforstungen in Bischofsheim
GG 322	Ersatzaufforstungen in Rockenwörth/Rauchenau
HU 38	Ersatzaufforstungen in Ronneburg
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück
OF 42	Ersatzaufforstungen in Dudenhofen
HU 41	Ersatzaufforstungen in Gründau
OF 59	Ersatzaufforstungen in Egelsbach

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Großes Mausohr kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 321,47 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 599,52 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 751,25 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 1004,88 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 168).

8.4.6.2.10.4 Konflikt – Lebensraum Leitart Kleine Bartfledermaus

Mit einer Körperlänge von 3,5 – 5 cm ist die Kleine Bartfledermaus eine der kleinsten europäischen Fledermausarten. Die Tiere werden nur 3 bis 9 g schwer und erreichen eine Flügelspannweite von 19 – 23 cm. Sie besitzen ein langes, etwas krauses Fell, das auf der Oberseite nussbraun bis graubraun gefärbt ist. Die Unterseite ist dunkel- bis hellgrau, Schnauze, Ohren und Flughäute sind schwarzbraun. Die Kleine Bartfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen vorkommt. Als Jagdgebiete dienen linienhafte Strukturelemente, wie Bachläufe, kleine Flüsse, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Bei ihrem schnellen, wendigen Jagdflug fliegen die Tiere in niedriger Höhe (1- 6 m) entlang der Vegetation. Die Nahrung besteht aus Mücken, Eintagsfliegen, Spinnen, Kleinen Libellen, Käfern und Nachtfaltern.

Die Kleine Bartfledermaus konnte durch Netzfang im Jahr 2001 einmal im FFH-Gebiet „Kelterbacher Wald“ (zwei Männchen) und einmal im Südwesten des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden (vgl. dazu Plan G1.VI.1-3). In diesem Bereich wurde 2001 entlang des sog. Knüppeldamms, der die Gundwiesen auf Höhe der Heideflächen unter der Hochspannungstrasse quert, eine Flugroute mit bis zu 30 Kleinen Bartfledermäusen erfasst. Ansonsten liegen ausschließlich Detektornachweise des Artenpaares Große/Kleine Bartfledermaus vor, da diese Arten per Detektor nicht zu unterscheiden sind. Da das Artenpaar jedoch häufiger nachgewiesen werden konnte, ist ein größeres Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Darüber hinaus ließ sich das Artenpaar im westlichen Teil des FFH-Gebietes „Mark- und Gundwald“, im Südwesten des Untersuchungsgebietes und im

FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ (hier auch im Jahr 2004) regelmäßig mittels Detektor nachweisen. Im Jahr 2005 wurde das Artenpaar im Schwanheimer Wald an drei Standorten verhört.

Die Rodung der vorhabensbedingten Flächen führt zu einer Störung der Kleinen Bartfeldermaus, die in benachbarte Waldflächen ausweichen und neue Quartiere besetzen muss. Zudem liegt eine Beeinträchtigung von Zufluchtstätten vor, da die Kleine Bartfledermaus ihre Quartiere traditionell über mehrere Jahre nutzt.

Bezogen auf die Leitart Kleine Bartfledermaus führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 457,11 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 892,93 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Kleine Bartfledermaus stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-6 in G1 Teil IV, S. 246 ff. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Kleine Bartfledermaus durch Rodung und Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit 303,84 ha Lebensraum verloren (Verlust, Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 561,32 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) verliert die Kleine Bartfledermaus eine Fläche von 3,35 ha (Verlust, Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung), der ein Wertverlust von 5,91 Punkten zugeordnet ist.

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) verliert die Kleine Bartfledermaus insgesamt eine Fläche von 44,46 ha Lebensraum (Verlust, Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 70,03 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 20,62 ha als Lebensraum verloren, die mit 49,55 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) verliert die Leitart Kleine Bartfledermaus Flächen in Höhe von 26,29 ha, denen ein Wertverlust in Höhe von 57,42 Punkten zugeordnet ist. Der Kleinen Bartfledermaus geht nicht nur der Lebensraum verloren, sondern durch die Maßnahmen zur Hindernisfreiheit und entstehenden Verinselungen treten darüber hinaus Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung ein.

Im Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbach“ (FK) gehen für die Leitart Kleine Bartfledermaus durch Rodung und Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit 10,24 ha Lebensraum verloren (Verlust, Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 11,39 Punkten.

Im Biotopkomplex „Mainterrasse“ (MT) geht eine Fläche von 0,13 ha als Lebensraum verloren, die mit 0,14 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) geht für die Kleine Bartfledermaus eine Fläche von 45,53 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Beeinträchtigung von Lebensraum durch Verinselung und randliche Störung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 131,48 Punkten.

Im Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim“ (WZ) geht eine Fläche von 2,65 ha als Lebensraum verloren, die mit 5,68 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. ältere Waldbestände mit hohem Eichenanteil, aber auch ältere Kiefernbestände mit einer hohen Höhlendichte zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatsstrukturansprüchen der Leitart.

Im Einzelnen ist u. a. vorgesehen die Neupflanzung von Baumgruppen, Gehölzanpflanzungen, der Erhalt von Totholz und Nutzungsverzicht, der Erhalt von Eiche-Überhältern, die Optimierung von Wäldern für die Arten durch Umbau und Umwandlung sowie Schaffung von Waldlichtungen. Weiterhin werden Ersatzquartiere geschaffen.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen

M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen

M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
------	---

Im Maßnahmenraum „Wiesental“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Kelsterbacher Wald“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald

M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.3	Umbau Nadelholz-Stangenholz < 40 Jahre zu naturnahem Laubwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald

M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.1.2	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre mit Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.2	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre mit Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen

Im Maßnahmenraum „Wald bei Walldorf“

M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.1	Teilmaßnahme Entwicklung von naturnahem Laubwald aus Laub-, Misch- oder Nadelwäldern
M 30.6	Teilmaßnahme Wiederherstellung Amphibiengewässer (0,55 ha)

Weiterhin werden mit den Aufforstungsmaßnahmen naturnahe Laubwälder in Kombination mit begleitenden Offenland- und Waldübergangsstrukturen neu angelegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriff und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit handelt es sich bei den Aufforstungen um Ersatzmaßnahmen.

F 15	Ersatzaufforstungen in Nieder-Erlenbach-Süd
GG 7	Ersatzaufforstungen in Langenau/Nonnenau
GG 15	Ersatzaufforstungen in Kornsand-Nord
GG 100	Ersatzaufforstungen in Wasserbiblos
GG 313-314	Ersatzaufforstungen in Bischofsheim
GG 322	Ersatzaufforstungen in Rockenwörth/Rauchenau
HU 38	Ersatzaufforstungen in Ronneburg
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück
OF 42	Ersatzaufforstungen in Dudenhofen
HU 41	Ersatzaufforstungen in Gründau
OF 59	Ersatzaufforstungen in Egelsbach

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Kleine Bartfledermaus kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 457,11 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 892,93 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 740,10 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 989,76 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 168).

8.4.6.2.10.5 Konflikt – Lebensraum Leitart Hirschkäfer

Mit einer Gesamtlänge von 30 – 80 mm handelt es sich bei dem Hirschkäfer um die größte heimische Käferart. Das Männchen zeichnet sich durch einen markanten geweihähnlichen Oberkiefer aus. Der Kopf und Nacken ist schwarz, die Flügeldecken dunkel- bis rotbraun. Die weißen sehr großen Larven (bis 10 cm lang) leben fünf bis sieben Jahre im Boden im Holzmulm morscher Stämme und –stubben insbesondere der Baumart Eiche, aber auch anderer Baumarten. Der Hirschkäfer kommt hierbei nicht nur im Wald, sondern auch in Gärten oder an anderen Stelle vor, an denen morsches Holz vorhanden ist. Zur Ei- und Larvenentwicklung brauche Hirschkäfer Totholz. Da sich die Larven von rot-/weißfaulem, verpilzten Holz ernähren, sind entsprechend verpilzte Stubben an besonnten, warmen Standorten notwendig. Staunasse Böden werden gemieden, da die Larve empfindlich gegen länger anhaltende Nässe im Boden reagiert.

Der Hirschkäfer bevorzugt in seiner nur sechs bis acht Wochen dauernden Lebenszeit als Imago (erwachsener Käfer) Waldränder und lichtdurchflutete Bereiche an Wegen und Lichtungen. Er ernährt sich in dieser Zeit an Saftleckstellen von austretendem Baumsaft.

Innerhalb des Kelsterbacher Waldes konzentrieren sich die nachgewiesenen Vorkommen des Hirschkäfers auf den östlichen Teil des Gebietes, v. a. auf ältere Stiel- und Traubeneichenbestände östlich der Okrifteler Straße und den Alteichenbestand zwischen A 3 und dem Flughafen (dazu auch SCHAFFRATH 2007, S. 15). Im FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ wird die Populationsgröße des Hirschkäfers laut der Grunddatenerhebung 2004 mit > 1000 angegeben (ECOPLAN 2004). Die Hirschkäferpopulation im Kelsterbacher Wald ist als das größte Vorkommen in den FFH-Gebieten im Umfeld des Flughafen Frankfurt Main anzusehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Kelsterbacher Wald derzeit bis ca. 10 % der Hirschkäferpopulationen im Naturraum D 53 (Oberrheinisches Tiefland) vorkommen. Der Naturraum D 53 wiederum beherbergt ca. 80 % der bekannten hessischen Hirschkäfer. Im Rahmen einer flächendeckenden Erfassung des Hirschkäfers im Kelsterbacher Wald (SCHAFFRATH 2007) wurden insgesamt 1638 Hirschkäfer bzw. Reste davon im Untersu-

chungsgebiet (Kelsterbacher Wald einschließlich der Flächen, die außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen liegen) gefunden und punktgenau eingemessen.

Nach den Ergebnissen des Gutachtens (SCHAFFRATH 2007) sind 70 % der Siedlungsbe-
reiche des Hirschkäfers von den Maßnahmen zum geplanten Flughafenausbau betroffen.

Bezogen auf die Leitart Hirschkäfer führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 172,33 ha.
Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen
sind mit 362,17 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Hirschkäfer stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-7 in
G1 Teil IV, S. 255 ff. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Ant-
wort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Hirschkäfer durch Ro-
dung und Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit 105,00 ha Lebensraum verloren
(Verlust, Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung). Dieser vorhabensbedingte Verlust
hat eine ökologische Wertigkeit von 206,48 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) verliert der Hirschkäfer eine Fläche von 0,34
ha (Verlust, Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung), der ein Wertverlust von 0,48
Punkten zugeordnet ist.

Darüber hinaus verliert der Hirschkäfer im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“
(FU) eine Fläche von 1,25 ha Lebensraum. Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust
in Höhe von 1,70 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht insgesamt eine Fläche von 0,07 ha als Lebensraum
verloren, die mit 0,22 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) verliert die Leitart Hirschkäfer Flächen in Höhe von
15,21 ha, denen ein Wertverlust in Höhe von 25,65 Punkten zugeordnet ist. Dem Hirschkä-
fer geht nicht nur der Lebensraum verloren, sondern durch die Maßnahmen zur Hindernis-
freiheit und entstehenden Verinselungen treten darüber hinaus Funktionsverlust und Funkti-
onsbeeinträchtigung ein.

Im Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbach“ (FK) tritt für den Hirschkäfer auf einer Fläche von
8,19 ha ein Funktionsverlust ein. Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische
Wertigkeit von 16,21 Punkten.

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) geht für den Hirschkäfer eine Fläche von 40,12 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Beeinträchtigung von Lebensraum durch Verinselung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 108,34 Punkten.

Im Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim“ (WZ) geht eine Fläche von 2,15 ha als Lebensraum verloren, die mit 3,09 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. ältere Waldbestände mit hohem Eichenanteil und einem hohen Besatz an (Eichen-)Stubben oder Totholz mit Bodenanschluss im Bestand zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatsstrukturansprüchen der Leitart.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald

M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Wiesental“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum

M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre

Im Maßnahmenraum „Kelsterbacher Wald“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.3	Umbau Nadelholz-Stangenholz < 40 Jahre zu naturnahem Laubwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern

M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 24.5	Entwicklung von Habitaten für den kleinen Schillerfalter
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.1.2	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre mit Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald

M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.2	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre mit Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen

Im Maßnahmenraum „Wald bei Walldorf“

M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.1	Teilmaßnahme Entwicklung von naturnahem Laubwald aus Laub-, Misch- oder Nadelwäldern
--------	--

Zusätzlich werden mit den Aufforstungsmaßnahmen naturnahe Eichenmischwälder neu angelegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriff und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit handelt es sich bei den Aufforstungen um Ersatzmaßnahmen.

GG 7	Ersatzaufforstungen in Langenau/Nonnenau
GG 15	Ersatzaufforstungen in Kornsand-Nord
GG 100	Ersatzaufforstungen in Wasserbiblos
GG 313-314	Ersatzaufforstungen in Bischofsheim
GG 322	Ersatzaufforstungen in Rockenwörth/Rauchenau

HU 38	Ersatzaufforstungen in Ronneburg
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück
OF 42	Ersatzaufforstungen in Dudenhofen
HU 41	Ersatzaufforstungen in Gründau
OF 59	Ersatzaufforstungen in Egelsbach

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Hirschkäfer kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 172,33 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 362,17 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 786,26 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 922,31 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 168).

8.4.6.2.10.6 Konflikt – Lebensraum Leitart Eckfleckiger Zahnflügel-Prachtkäfer

Bei dem Eckfleckigen Zahnflügel-Prachtkäfer handelt es sich um eine totholzbewohnende Käferart. Sie lebt v. a. in alten Buchenwäldern, in denen sich ihre Larven im Holz der Stämme sowie in starken Wipfelästen anbrüchiger oder toter Buchen xylophag (holzfressend) entwickeln.

Der Eckfleckige Zahnflügel-Prachtkäfer ist im Untersuchungsgebiet verbreitet. Ein Nachweis in geringer Stückzahl gelang im Schwanheimer Wald. Im Kelsterbacher Wald wurde ein Exemplar an einer Eiche erfasst. Weitere Exemplare wurden im Mark- und Gundwald gefangen (Forschungsinstitut Senckenberg 2002).

Bezogen auf die Leitart Eckfleckiger Zahnflügel-Prachtkäfer führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 121,45 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 180,60 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Eckfleckiger Zahnflügel-Prachtkäfer stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-8 in G1 Teil IV, S. 263 ff. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Eckfleckiger Zahnflügel-Prachtkäfer durch Rodung und Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit 98,57 ha Lebensraum verloren (Verlust, Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 152,47 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) geht durch den Verlust von Lebensraum 0,34 ha Fläche für die Leitart Eckfleckiger Zahnflügel-Prachtkäfer verloren. Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 0,82 Punkten.

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Leitart Eckfleckiger Zahnflügel-Prachtkäfer eine Fläche von 0,01 ha verloren. Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 3,69 Punkten.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) verliert die Leitart Eckfleckiger Zahnflügel-Prachtkäfer Flächen in Höhe von 8,82 ha (Verlust, Funktionsverlust und Beeinträchtigung), denen ein Wertverlust in Höhe von 8,97 Punkten zugeordnet ist.

In dem Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbacher Wald“ (FK) wird die Leitart Eckfleckiger Zahnflügel-Prachtkäfer durch Maßnahmen zur Hindernisfreiheit und Verinselung auf einer Fläche von 4,47 ha beeinträchtigt. Dieser Beeinträchtigung ist ein Wertverlust in Höhe von 4,47 Punkten zugeordnet.

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) verliert die Leitart Eckfleckiger Zahnflügel-Prachtkäfer Lebensraum. Zudem tritt eine Beeinträchtigung durch Verinselung ein. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von 8,92 ha, die mit einem Wertverlust in Höhe von 12,85 Punkten bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim“ (WZ) verliert die Leitart Eckfleckiger Zahnflügel-Prachtkäfer 0,32 ha Flächen, denen ein Wertverlust in Höhe von 0,74 Punkten zugeordnet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. Buchenwälder mit einem hohen Anteil an Altbäumen bzw. einem hohen Anteil an Totholzstrukturen zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatstrukturansprüchen der Leitart.

Im Einzelnen ist u. a. vorgesehen, geeignete, gefällte Stämme bzw. Totholzstrukturen aus den Rodungsflächen in geeignete Waldbestände im Rüsselsheimer Wald bzw. in die Restwaldflächen im Kelsterbacher Wald zu verbringen, um kurzfristig neue Habitats für die totholzbewohnenden Käferarten zu schaffen.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.3.2	Strukturanreicherung in strukturreichen Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald

M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 24.5	Entwicklung von Habitaten für den kleinen Schillerfalter (Pflanzung von Salweide und Schwarzpappel)
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald

M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 26.1.2	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre mit Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 24.5	Entwicklung von Habitaten für den kleinen Schillerfalter (Pflanzung von Salweide und Schwarzpappel)
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.2	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre mit Unterstand zu naturnahem Laubmischwald

M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern

Im Maßnahmenraum „Kelsterbacher Wald“

M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.3	Umbau Nadelholz-Stangenholz < 40 Jahre zu naturnahem Laubwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Wald bei Walldorf“

M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Wiesental“

M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre

Weiterhin werden mit den Aufforstungsmaßnahmen naturnahe Laubwälder neu angelegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriff und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit handelt es sich bei den Aufforstungen um Ersatzmaßnahmen.

GG 7	Ersatzaufforstungen in Langenau/Nonnenau
GG 15	Ersatzaufforstungen in Kornsand-Nord
GG 100	Ersatzaufforstungen in Wasserbiblos
GG 313-314	Ersatzaufforstungen in Bischofsheim
GG 322	Ersatzaufforstungen in Rockenwörth/Rauchenau
HU 38	Ersatzaufforstungen in Ronneburg
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück

OF 42	Ersatzaufforstungen in Dudenhofen
HU 41	Ersatzaufforstungen in Gründau
OF 59	Ersatzaufforstungen in Egelsbach

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Eckfleckiger Zahnflügel-Prachtkäfer kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 121,45 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 180,60 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 784,12 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 574,35 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 168).

8.4.6.2.10.7 Konflikt – Lebensraum Leitart Mittelspecht

Bei dem Mittelspecht handelt es sich um eine unauffällige recht agile Spechtart. Der Mittelspecht hat einen ausgedehnten roten Scheitel ohne schwarze Einfassung, gestrichelte Flanken, hellrote Unterschwanzdecken und einen kurzen, schwachen Schnabel. Die Nahrung erbeutet der Mittelspecht durch Stochern in Rindenritzen oder Absammeln. Daher bevorzugt der Mittelspecht als Lebensraum alte Laubwälder mit einem hohen Anteil von Bäumen mit grob strukturierter Rinde.

Für den Untersuchungsraum liegen eine flächendeckende Kartierung durch das Forschungsinstitut Senckenberg aus den Jahren 2000/2001 sowie weitere nicht flächendeckende Erhebungen aus den Jahren 2003 bis 2006 vor. Der Mittelspecht ist im Untersuchungsraum weit verbreitet. Er kommt im Kelsterbacher Wald, im Schwanheimer Wald und im Mark- und Gundwald in den Waldbereichen mit Alteichenbeständen in teilweise hohen Siedlungsdichten vor. Im Kelsterbacher Wald gelang der Nachweis von insgesamt 17 Brutpaaren v. a. im östlichen und mittleren Teil des Waldes. Im Mark- und Gundwald wurden bisher ca. 50 Brutpaare v. a. im Süden nachgewiesen.

Bau- und anlagebedingt gehen im Bereich der Landebahn Nordwest Habitate auf einer Fläche von bisher 14 Revieren verloren, auf den Flächen von bisher zwei weiteren Revieren tritt ein Teilverlust an Habitaten ein. Hinzu kommt ein Verlust von Habitatsflächen in acht Revieren im Mark- und Gundwald (Totalverlust von Habitaten in sieben Revieren, Teilverlust von Habitaten eines Reviers). Die Tiere werden auf Grund des Habitatsverlustes die Reviere neu abgrenzen müssen. Sofern die Habitatbedingungen auf den verbleibenden erreichbaren Restflächen verbessert werden, kann sich dort die Siedlungsdichte erhöhen (Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007 S. 22, 31). Zudem werden die im Eingriffsbereich vorhandenen Individuen in Bezug auf ihre Wohn- und Zufluchtstätten gestört, da die Tiere in benachbarte Waldflächen ausweichen und neue Reviere etablieren müssen.

Bezogen auf die Leitart Mittelspecht führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 301,68 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 701,80 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Mittelspecht stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-9 in G1 Teil IV, S. 270 ff. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Mittelspecht durch Rodung und Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit 159,73 ha Lebensraum verloren (Verlust, Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 411,14 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) geht durch den Verlust von Lebensraum sowie einem Funktionsverlust und einer entsprechenden Beeinträchtigung 5,07 ha Fläche für die Mittelspecht verloren. Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 7,57 Punkten.

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Leitart Mittelspecht eine Fläche von 5,36 ha verloren (Verlust von Lebensraum, Funktionsverlust durch Maßnahmen zur Hindernisfreiheit, Verinselung und Beeinträchtigung von Lebensraum durch randliche Störung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 6,68 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 15,69 ha als Lebensraum verloren, die mit 34,47 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) verliert die Leitart Mittelspecht Flächen in Höhe von 17,86 ha, denen ein Wertverlust in Höhe von 36,69 Punkten zugeordnet ist. In diesem Bereich geht dem Mittelspecht Lebensraum verloren. Durch die Maßnahmen zur Hindernisfreiheit und entstehenden Verinselungen tritt darüber hinaus ein Funktionsverlust ein.

In dem Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbacher Wald“ (FK) wird die Leitart Mittelspecht durch planfestgestellte Maßnahmen auf einer Fläche von 8,33 ha betroffen (Verlust und Funktionsverlust). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 20,09 Punkten.

Im Biotopkomplex „Mainterrassen“ (MT) geht für die Leitart Mittelspecht eine Fläche in Höhe von 0,08 ha als Lebensraum verloren, die mit 0,08 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) verliert die Leitart Mittelspecht Lebensraum. Zudem tritt eine Beeinträchtigung durch Verinselung ein. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von 85,85 ha, die mit einem Wertverlust in Höhe von 177,92 Punkten bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim“ (WZ) verliert die Leitart Mittelspecht 3,71 ha Fläche als Lebensraum, denen ein Wertverlust in Höhe von 7,16 Punkten zugeordnet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. strukturreiche ältere Waldbestände mit hohem Eichenanteil zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatstrukturansprüchen der Leitart.

Im Einzelnen ist u. a. vorgesehen der Erhalt von Totholz und Nutzungsverzicht, der Erhalt von Überhältern, die Optimierung von Wäldern durch Umbau und Umwandlung sowie Schaffung von Waldlichtungen v. a. im Rüsselsheimer Wald Nord und West sowie im Wald südwestlich Walldorf.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre

M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Kelsterbacher Wald“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.3	Umbau Nadelholz-Stangenholz < 40 Jahre zu naturnahem Laubwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Wälder südwestlich Walldorf“

M20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
-----	--

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum

M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 24.4	Entwicklung von lichthem Waldrand/Saum
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 26.1.2	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre mit Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 24.5	Entwicklung von Habitaten für den kleinen Schillerfalter (Pflanzung von Salweide und Schwarzpappel)
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald

M 26.3.2	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre mit Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Wiesental“

M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.3.1	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen

Im Maßnahmenraum „Wald bei Walldorf“

M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.1	Teilmaßnahme Entwicklung von naturnahem Laubwald aus Laub-, Misch- oder Nadelwäldern
--------	--

Weiterhin werden mit den Aufforstungsmaßnahmen naturnahe Laubwälder in Kombination mit begleitenden Offenland- und Waldübergangsstrukturen neu angelegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriff und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit handelt es sich bei den Aufforstungen um Ersatzmaßnahmen.

F 15	Ersatzaufforstungen in Nieder-Erlenbach-Süd
HU 38	Ersatzaufforstungen in Ronneburg
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück
OF 42	Ersatzaufforstungen in Dudenhofen
HU 41	Ersatzaufforstungen in Gründau
OF 59	Ersatzaufforstungen in Egelsbach

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Mittelspecht kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 301,68 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 701,80 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 1280,08 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 1152,81 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 169).

8.4.6.2.10.8 Konflikt – Lebensraum Leitart Schwarzspecht

Bei dem Schwarzspecht handelt es sich um Europas größte Spechtart. Das Männchen ist schwarz mit rotem Scheitel, das Weibchen ist an einem roten Nackenflecken zu erkennen. Der Schwarzspecht ernährt sich vorwiegend von Ameisen, deren Larven und Puppen sowie holzbewohnenden Insekten. Der Schwarzspecht bevorzugt ausgedehnte Misch- und Nadelwälder als Lebensraum. Er legt Brut- und Schlafhöhlen in Altholzbeständen an.

Für den Untersuchungsraum liegen eine flächendeckende Kartierung durch das Forschungsinstitut Senckenberg aus den Jahren 2000/2001 sowie weitere nicht flächendeckende Erhebungen aus den Jahren 2003 bis 2006 vor. Der Schwarzspecht ist im Untersuchungsraum gleichmäßig verbreitet. Er kommt im Kelsterbacher Wald, im Schwanheimer Wald und im Mark- und Gundwald vor. Im Kelsterbacher Wald befinden sich insgesamt maximal ca. zehn Brutreviere, im Mark- und Gundwald sind es maximal ca. 13 Reviere.

Bau- und anlagebedingt ist der Verlust von Habitaten auf einer Fläche für acht Revieren im Bereich der Landebahn Nordwest zu erwarten (Totalverlust auf einer Fläche von fünf Revieren, Teilverlust von Habitaten auf einer Fläche von weiteren drei Revieren in den Inselflächen des Kelsterbacher Waldes). Durch die Süderweiterung ist mit dem Verlust von Habitaten eines Reviers zu rechnen. Hinzu kommt die Störung der im Eingriffsbereich Kelsterbacher Wald und Mark- und Gundwald vorhandenen Individuen hinsichtlich ihrer Wohn- und Zufluchtstätten, da diese in benachbarte Waldflächen ausweichen und neue Reviere etablieren müssen.

Bezogen auf die Leitart Schwarzspecht führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 315,25 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 720,11 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Schwarzspecht stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-10 in G1 Teil IV, S. 278 ff. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Schwarzspecht durch Rodung und Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit 188,56 ha Lebensraum verloren (Verlust, Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 476,18 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) geht durch den Verlust von Lebensraum sowie einem Funktionsverlust und einer entsprechenden Beeinträchtigung 6,98 ha Fläche für

den Schwarzspecht verloren. Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 17,68 Punkten.

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Leitart Schwarzspecht eine Fläche von 5,35 ha verloren (Verlust von Lebensraum, Funktionsverlust durch Maßnahmen zur Hindernisfreiheit, Verinselung und Beeinträchtigung von Lebensraum durch randliche Störung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 7,10 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 6,52 ha als Lebensraum verloren, die mit 12,47 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) verliert die Leitart Schwarzspecht Flächen in Höhe von 18,21 ha, denen ein Wertverlust in Höhe von 41,24 Punkten zugeordnet ist. In diesem Bereich geht dem Schwarzspecht Lebensraum verloren. Durch die Maßnahmen zur Hindernisfreiheit und entstehenden Verinselungen tritt darüber hinaus ein Funktionsverlust ein.

Im Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbacher Wald“ (FK) wird die Leitart Schwarzspecht durch planfestgestellte Maßnahmen auf einer Fläche von 8,34 ha betroffen (Verlust und Funktionsverlust). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 20,41 Punkten.

Im Biotopkomplex „Mainterrassen“ (MT) geht für die Leitart Schwarzspecht eine Fläche in Höhe von 0,02 ha als Lebensraum verloren, die mit 0,02 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) verliert die Leitart Schwarzspecht Lebensraum. Zudem tritt eine Beeinträchtigung durch Verinselung und randliche Störungen ein. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von 76,73 ha, die mit einem Wertverlust in Höhe von 134,85 Punkten bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim“ (WZ) verliert die Leitart Schwarzspecht 4,54 ha Flächen als Lebensraum, denen ein Wertverlust in Höhe von 10,16 Punkten zugeordnet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. ältere Laubwaldbestände, insbesondere Buchenwälder mit Alt- und Totholz und modernden Baumstümpfen zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatsstrukturansprüchen der Leitart.

Im Einzelnen ist u. a. vorgesehen der Erhalt von Totholz und Nutzungsverzicht, der Erhalt von Buchen-Überhältern, die Optimierung von Wäldern durch Umbau und Umwandlung sowie Schaffung von Waldlichtungen v. a. im Rüsselsheimer Wald Nord und West sowie im

Wald südwestlich Walldorf. Darüber hinaus werden allein nach der Maßnahmenplanung der Vorhabensträgerin 25-30 künstliche Nist- und Wohnhöhlen geschaffen. Hinzu kommen die sich aus den Nebenbestimmungen (A XI 7) ergebenden zusätzlichen Habitatbäume.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.3.2	Strukturanreicherung in strukturreichen Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald

M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald

M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 26.1.2	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre mit Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.2	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre mit Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 28	Entnahme nicht biotoypischer Gehölze aus naturnahen Kiefernbeständen

Im Maßnahmenraum „Kelsterbacher Wald“

M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
--------	--

Im Maßnahmenraum „Wälder südwestlich Walldorf“

M20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
-----	--

Im Maßnahmenraum „Wald bei Walldorf“

M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Wiesental“

M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.3.1	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.1	Teilmaßnahme Entwicklung von naturnahem Laubwald aus Laub-, Misch- oder Nadelwäldern
--------	--

Weiterhin werden mit den Aufforstungsmaßnahmen naturnahe Laubwälder in Kombination mit begleitenden Offenland- und Waldübergangsstrukturen neu angelegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriff und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit handelt es sich bei den Aufforstungen um Ersatzmaßnahmen.

HU 38	Ersatzaufforstungen in Ronneburg
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück
OF 42	Ersatzaufforstungen in Dudenhofen
HU 41	Ersatzaufforstungen in Gründau
OF 59	Ersatzaufforstungen in Egelsbach

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Schwarzspecht kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 315,25 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 720,11 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 970,12 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 795,13 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 169).

8.4.6.2.10.9 Konflikt – Lebensraum Leitart Neuntöter

Bei dem Neuntöter handelt es sich um einen in Hessen weit verbreiteten Brutvogel, Durchzügler und Zugvogel. Der Neuntöter ist ein ca. 17 cm großer Vogel mit kräftigem, leicht hakig gebogenem Schnabel. Die Geschlechter unterscheiden sich anhand der Färbung des Gefieders. Der Neuntöter bewohnt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, sturkturreichem Gehölzbestand. Er siedelt vorwiegend in extensiv genutztem Kulturland, das durch Hecken bzw. Kleingehölze und Brachen gegliedert ist.

Nach der Grunddatenerhebung zum nahe gelegenen VSG 401 „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ mit dem Mark- und Gundwald ergibt sich im VSG ein Bestand von 60-70 Revieren. Die Population wird als sehr gut eingestuft und mit „A“ bewertet. Die Hauptverbreitung liegt in der Heidelandschaft, denn dort findet die Art auf engstem Raum geschützte Niststandorte, ein hohes Angebot an Insekten und geeignete Singwarten. Im Kelsterbacher Wald wurden lediglich drei Reviere festgestellt, von denen zwei südlich des Mönchwaldsees liegen. Im Mark- und Gundwald ist anhand der Ergebnisse der Kartierungen von Senckenberg 2002, der Grunddatenerhebung zum FFH-Gebiet „Mark- und Gundwald“ und dem VSG „Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ mit maximal ca. 20 Revieren in diesem Teilgebiet zu rechnen. Die meisten dieser Vorkommen liegen in den Waldrandbereichen – insbesondere am östlichen Rand der Starbahn 18 (West) – sowie am nördlichen Grenzbereich zum Flughafengelände.

Flächige Maßnahmen zur Hindernisfreiheit können dazu führen, dass es zu einer Beeinträchtigung potenziell geeigneter Lebensräume kommt. Jedoch kommt es in Folge der Rodung zu

einer starken Förderung der Strauch- und Krautschicht, so dass hierdurch teilweise neue Habitats für den Neuntöter entstehen können. Entlang des Flughafenzauns wird von einer optischen Störung infolge von Bewegungen am Boden und Lichteinwirkungen ausgegangen

Bezogen auf die Leitart Neuntöter führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 149,05 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 288,97 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Neuntöter stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-11 in G1 Teil IV, S. 284 ff. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Neuntöter durch Rodung und Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit 25,36 ha Lebensraum verloren (Verlust und Funktionsbeeinträchtigung). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 40,56 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) geht durch den Verlust von Lebensraum und einer entsprechenden Beeinträchtigung 0,89 ha Fläche für den Neuntöter verloren. Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 2,23 Punkten.

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Leitart Neuntöter eine Fläche von 22,20 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Beeinträchtigung von Lebensraum durch randliche Störung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 49,56 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 61,27 ha als Lebensraum verloren, die mit 137,83 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) geht für die Leitart Neuntöter eine Fläche von 6,16 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Beeinträchtigung von Lebensraum durch randliche Störung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 12,09 Punkten.

In dem Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbacher Wald“ (FK) wird die Leitart Neuntöter durch planfestgestellte Maßnahmen auf einer Fläche von 2,13 ha betroffen (Verlust und Beeinträchtigung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 3,57 Punkten.

Im Biotopkomplex „Mainterrassen“ (MT) geht für die Leitart Neuntöter eine Fläche in Höhe von 0,67 ha als Lebensraum verloren, die mit 0,67 Punkten an Wertverlust bewertet ist (ein-

geschlossen bei der Bewertung ist die Beeinträchtigung des Lebensraums durch randliche Störung).

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) verliert die Leitart Neuntöter Lebensraum. Zudem tritt eine Beeinträchtigung durch randliche Störungen ein. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von 30,02 ha, die mit einem Wertverlust in Höhe von 41,79 Punkten bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim“ (WZ) verliert die Leitart Neuntöter 0,35 ha Flächen als Lebensraum, denen ein Wertverlust in Höhe von 0,67 Punkten zugeordnet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. buschreiche Magerrasen, Waldränder und Lichtungen sowie Säume und Raine zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatsstrukturansprüchen der Leitart.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Vorhabensbereich“

M2	Kräuterwieseneinsatz mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut zur Entwicklung von mageren Extensivwiesen
M 11.1	Neuanlage Zwergstrauchheide

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald

M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
--------	--

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.4	Teilmaßnahme Krautsaum (Anlage von Krautsäumen)
--------	---

Weiterhin werden mit den Aufforstungsmaßnahmen naturnahe Laubwälder in Kombination mit begleitenden Offenland- und Waldübergangsstrukturen neu angelegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriff und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit handelt es sich bei den Aufforstungen um Ersatzmaßnahmen.

F 15	Ersatzaufforstungen in Nieder-Erlenbach-Süd
GG 7	Ersatzaufforstungen in Langenau/Nonnenau
GG 15	Ersatzaufforstungen in Kornsand-Nord
GG 100	Ersatzaufforstungen in Wasserbiblos
GG 313-314	Ersatzaufforstungen in Bischofsheim
GG 322	Ersatzaufforstungen in Rockenwörth/Rauchenau
HU 38	Ersatzaufforstungen in Ronneburg
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück
OF 42	Ersatzaufforstungen in Dudenhofen
HU 41	Ersatzaufforstungen in Gründau
OF 59	Ersatzaufforstungen in Egelsbach

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Neuntöter kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 149,05 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 288,97 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 207,90 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 295,22 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 169).

8.4.6.2.10.10 Konflikt – Lebensraum Leitart Graureiher

Der Graureiher ist mit seinen ca. 90 cm Länge und 170 cm Flügelspannweite fast so groß wie ein Storch. Er hat grau-blau gefärbtes Gefieder und einen gelb-orangen Schnabel. Er besiedelt nahezu alle Landschaftstypen. Zur Nahrungssuche bevorzugt er Gewässer. Neben seiner Hauptnahrung Fisch ernährt sich der Reiher noch von Mäusen und sonstigen kleinen Säugetieren, aber auch von größeren Insekten. Der Graureiher brütet in Kolonien auf Bäumen.

Die Art ist in Hessen ein verbreiteter Brutvogel, Durchzügler und Wintergast. Im Untersuchungsraum ist die Art Brutvogel. Die Graureiher nisten in zwei Kolonien auf den für die Allgemeinheit unzugänglichen Inseln der Eddersheimer und Griesheimer Schleuse auf alten Bäumen (insbesondere Weiden). Zur Nahrungssuche streifen sie weit umher und nutzen dabei sowohl Bereiche innerhalb als auch außerhalb des VSG „Untermainschleusen“. Der Brutbestand lag 2006 insgesamt bei 97 besetzten Nestern. Diese verteilten sich auf zwei Kolonien: Eddersheim mit 39 besetzten Nestern und Griesheim mit 58. Nach den vorliegenden Daten ist der Bestand in den letzten Jahren stark angestiegen (Sterna 2006). Der Zustand der Population wird als sehr gut bezeichnet und mit „A“ bewertet.

Bezogen auf die Leitart Graureiher führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 18,61 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 35,03 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Graureiher stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-12 in G1 Teil IV, S. 288 ff. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Graureiher durch Rodung und Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit 0,26 ha Lebensraum verloren (Verlust und Funktionsbeeinträchtigung). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 0,26 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) geht Lebensraum in Höhe von 0,19 ha Fläche für den Graureiher verloren. Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 0,35 Punkten.

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Leitart Graureiher eine Fläche von 4,19 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Beeinträchtigung von Lebensraum durch randliche Störung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 5,59 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 11,07 ha als Lebensraum verloren, die mit 25,08 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) geht für die Leitart Graureiher eine Fläche von 1,52 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Beeinträchtigung von Lebensraum durch randliche Störung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 2,19 Punkten.

In dem Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbacher Wald“ (FK) wird die Leitart Graureiher durch planfestgestellte Maßnahmen auf einer Fläche von 1,23 ha betroffen (Verlust und Beeinträchtigung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 1,23 Punkten.

Im Biotopkomplex „Mainterrassen“ (MT) geht für die Leitart Graureiher eine Fläche in Höhe von 0,06 ha als Lebensraum verloren, die mit 0,18 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) verliert die Leitart Graureiher Lebensraum in Höhe von 0,03 ha (Wertverlust 0,06).

Im Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim“ (WZ) verliert die Leitart Graureiher 0,06 ha Flächen als Lebensraum, denen ein Wertverlust in Höhe von 0,09 Punkten zugeordnet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. Horstbäume, Uferstrukturen und Offenlandkomplexe zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatsstrukturansprüchen der Leitart. Da keine aktuellen Vorkommen betroffen sind und damit die Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensräume der Art insgesamt als gering einzustufen sind, wurden keine spezifischen Maßnahmen für den Graureiher und die ihm zugeordneten Arten geplant. Dennoch besitzen insbesondere Aufforstungsmaßnahmen eine hohes Aufwertungspotenzial für diese Artengruppe.

Folgende Ersatzmaßnahmen sind als Aufwertungspotential für die Leitart vorgesehen:

Maßnahmenraum „Niederwiesen“

M32.1	Teilmaßnahme: Verlegung der Deiche sowie Herstellung einer Flutrinne
M32.3	Teilmaßnahme: Anlage von Flachwasserteichen
M 32.8	Teilmaßnahme: Entwicklung extensiver Mähwiesen
M 32.9	Teilmaßnahme: Anlage extensiver Mähwiesen
M 32.10	Teilmaßnahme: Entwicklung extensiver Weideflächen

Die Aufforstungen sind aufgrund der räumlichen Entfernung Ersatzmaßnahmen:

GG 7	Ersatzaufforstungen in Langenau/Nonnenau
GG 15	Ersatzaufforstungen in Kornsand-Nord
GG 100	Ersatzaufforstungen in Wasserbiblos
GG 322	Ersatzaufforstungen in Rockenwörth/Rauchenau
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Graureiher kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 18,61 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 35,03 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 255,75 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 353,97 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 169).

8.4.6.2.10.11 Konflikt – Lebensraum Leitart Reiherente

Die Reiherente ist eine mittelgroße Tauchente. Reiherenten brüten sehr dicht mit ihren Artgenossen, teilweise auch mit anderen Enten zusammen überwiegend in meso- bis eutrophen störungsarmen Stillgewässern mit dichten, deckungsreichen Uferzonen. Reiherenten ernähren sich hauptsächlich von tierischer Kost (kleine Fische, Frösche, Fisch- und Amphibienlaiche, Insekten). Jungtiere nehmen zu einem großen Teil Muscheln und Schnecken zu sich.

Im Untersuchungsraum ist die Art lediglich Rastvogel und Wintergast. Während dieser Zeit halten sie sich an allen größeren Gewässern auf, die störungsarme und windgeschützte Ruheplätze aufweisen.

Bezogen auf die Leitart Reiherente führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 0,23 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 0,38 Punkten bewertet.

Insgesamt sind damit die Beeinträchtigungen der Leitart Reiherente als sehr gering einzustufen.

Die Auswirkungen auf die Leitart Reiherente stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-13 in G1 Teil IV, S. 291 f. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Leitart Reiherente eine Fläche von 0,15 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Beeinträchtigung von Lebensraum). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 0,18 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 0,02 ha als Lebensraum verloren, die mit 0,02 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Mainterrassen“ (MT) geht für die Leitart Reiherente eine Fläche in Höhe von 0,06 ha als Lebensraum verloren, die mit 0,18 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. störungsarme Stillgewässer mit dichten, deckungsreichen Uferzonen zu entwickeln.

Es wurden jedoch keine spezifischen Maßnahmen für die Reiherente geplant, denn die Wiederherstellung von Amphibienlaichgewässern auf der Fläche eines derzeit verlandeten Gewässers sowie in den Niederwiesen besitzen Aufwertungspotenzial für diese Artengruppe:

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.6	Teilmaßnahme: Wiederherstellung Amphibiengewässer (0,55 ha)
--------	---

Maßnahmenraum „Niederwiesen“

M32.3	Teilmaßnahme: Anlage von Flachwasserteichen
-------	---

Aufgrund dieser Maßnahmen ist der Eingriff in die Leitart Reiherente kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 0,23 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 0,38 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 1,17 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 1,17 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 169).

8.4.6.2.10.12 Konflikt – Lebensraum Leitart Kreuzkröte

Die Kreuzkröte erreicht bei den Männchen Größen von vier bis sieben Zentimetern, die Weibchen können bis zum acht Zentimeter groß werden. Der Rücken ist auf hellerem Grund braun- oder olivfarben marmoriert. Die Hautoberfläche ist trocken und warzig. Über den Rücken zieht sich in der Regel eine dünne gelbe Längslinie. Die Kreuzkröte bevorzugt trocken-warme Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Sie zeigt ganzjährig eine deutliche Präferenz für vegetationsarme bis vegetationsfreie Fläche.

In der Grube Mitteldorf-Kern befindet sich ein Massenvorkommen der Kreuzkröten. Fast alle Flachgewässer waren zu unterschiedlichen Zeiten mit Laich belegt. Darüber hinaus wurde die Kreuzkröte aus dem Geländer der Startbahn 18 West, Heidelandschaft und Gundbachtal außerhalb des Waldes verhört (Forschungsinstitut Senckenberg 2002).

Bezogen auf die Leitart Kreuzkröte führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 10,40 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 13,02 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Kreuzkröte stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-14 in G1 Teil IV, S. 293 ff. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) verliert die Leitart Kreuzkröte Lebensraum in Höhe von 0,04 ha. Dieser Fläche ist ein Wertverlust in Höhe von 0,07 Punkten zugeordnet.

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Leitart Kreuzkröte eine Fläche von 9,43 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Funktionsverlust von Lebensraum). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 11,23 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 0,56 ha als Lebensraum verloren, die mit 1,34 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) verliert die Leitart Kreuzkröte Lebensraum in Höhe von 0,01 ha, denen ein Wertverlust in Höhe von 0,02 Punkten zugeordnet ist.

Im Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbach“ (FK) erfährt die Leitart Kreuzkröte einen Verlust ihres Lebensraums auf einer Flächen von 0,36 ha. Diesem Lebensraumverlust ist ein Wertverlust in Höhe von 0,36 Punkten zugeordnet.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. vegetationsarme, sonnenexponierte temporäre Klein- bis Kleinstgewässer und angrenzende Landhabitate zu entwickeln.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Vorhabensbereich“

M 6	Heidesukzession
M 18	Neuanlage von Amphibientümpeln

Im Maßnahmenraum „Wald südwestlich Walldorf“

M 33	Neuanlage von Amphibiengewässern
------	----------------------------------

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre

M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.6	Teilmaßnahme: Wiederherstellung Amphibiengewässer (0,55 ha)
--------	---

Maßnahmenraum „Niederwiesen“

M 32.3	Teilmaßnahme: Anlage von Flachwasserteichen
M 32.4	Teilmaßnahme: Anlage einer Grabenvertiefung im Lohgraben

Aufgrund dieser Maßnahmen ist der Eingriff in die Leitart Kreuzkröte kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 10,40 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 13,02 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 6,26 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 15,06 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Aus-

einandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 170).

8.4.6.2.10.13 Konflikt – Lebensraum Leitart Springfrosch

Bei dem Springfrosch handelt es sich um einen großen, schlanken Frosch mit auffallend langen Hinterbeinen, die Sprünge von 75 cm Höhe und bis zu 2 m Weite ermöglichen. Die Männchen bleiben kleiner als die Weibchen. Der Rücken ist blass gelbbraun bis rötlich-braun, die Flanken hellgelb. Er akzeptiert nahezu alle Typen stehender oder sehr träge fließender Gewässer als Laichgewässer. Im Gewässer selbst bevorzugt er seichte und besonnte Ufer.

Der Springfrosch ließ sich in allen Gewässern des Schwanheimer Waldes, im Kelsterbacher Wald in geringer Dichte und in den Wäldern sowie in Tümpeln im Bereich der Freileitungstrasse sowie im Wald bei Walldorf nachweisen.

Durch den Verlust von Laichgewässern im Bereich der Freileitungstrasse sowie v. a. durch den Verlust von Landlebensraum im Kelsterbacher Wald und im Wald bei Walldorf wird die Art durch das Vorhaben betroffen.

Die Auswirkungen auf die Leitart Springfrosch stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-15 in G1 Teil IV, S. 296 sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Springfrosch durch Rodung und Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit 191,43 ha Lebensraum verloren (Verlust und Funktionsverlust). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 428,05 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) geht durch den Verlust von Lebensraum in Höhe von 5,33 ha Fläche für den Springfrosch verloren. Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 12,55 Punkten.

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Leitart Springfrosch eine Fläche von 23,21 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Funktionsverlust von Lebensraum durch Verinselung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 39,73 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 3,84 ha als Lebensraum verloren, die mit 7,72 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) geht für die Leitart Springfrosch eine Fläche von 0,47 ha verloren (Verlust von Lebensraum). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 0,78 Punkten.

Im Biotopkomplex „Mainterrassen“ (MT) geht für die Leitart Springfrosch eine Fläche in Höhe von 0,02 ha als Lebensraum verloren, die mit 0,04 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) verliert die Leitart Springfrosch Lebensraum. Zudem tritt eine Beeinträchtigung durch Verinselung ein. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von 118,46 ha, die mit einem Wertverlust in Höhe von 140,06 Punkten bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim“ (WZ) verliert die Leitart Springfrosch 0,13 ha Flächen als Lebensraum, denen ein Wertverlust in Höhe von 0,30 Punkten zugeordnet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. Laichgewässer mit seichten, besonnten Ufern und Landhabitats in lichten Laubwäldern zu entwickeln. Daneben wird durch den Nutzungsverzicht auf den Kohärenzmaßnahmeflächen im „Wald südwestlich Walldorf“ langfristig der vorhandene Lebensraum des Springfroschs aufgewertet.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 29	Wiederherstellung besonnener Kleingewässer

Im Maßnahmenraum „Vorhabensbereich“

M 18	Neuanlage von Amphibientümpeln
------	--------------------------------

Im Maßnahmenraum „Wald südwestlich Walldorf“

M 33	Neuanlage von Amphibienteichen
------	--------------------------------

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 29	Wiederherstellung besonnter Kleingewässer

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.1	Teilmaßnahme: Entwicklung von naturnahem Laubwald aus Laub-, Misch- oder Nadelwäldern
M 30.6	Teilmaßnahme: Wiederherstellung Amphibiengewässer (0,55 ha)

Weiterhin werden mit den Aufforstungsmaßnahmen naturnahe Laubwälder in Kombination mit begleitenden Offenland- und Waldübergangsstrukturen neu angelegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriff und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit handelt es sich bei den Aufforstungen um Ersatzmaßnahmen.

F 15	Ersatzaufforstungen in Nieder-Erlenbach-Süd
GG 7	Ersatzaufforstungen in Langenau/Nonnenau
GG 15	Ersatzaufforstungen in Kornsand-Nord
GG 100	Ersatzaufforstungen in Wasserbiblos
GG 322	Ersatzaufforstungen in Rockenwörth/Rauchenau

HU 38	Ersatzaufforstungen in Ronneburg
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück
OF 42	Ersatzaufforstungen in Dudenhofen
HU 41	Ersatzaufforstungen in Gründau
OF 59	Ersatzaufforstungen in Egelsbach

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Springfrosch kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 342,89 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 629,23 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 1181,56 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 733,75 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 170).

8.4.6.2.10.14 Konflikt – Lebensraum Leitart Grünfrosch

Teichfrosch, Seefrosch und Kleiner Wasserfrosch gehören zu dem Komplex der Wasserfrösche (Grünfroschkomplex). Auf der Oberseite sind die gefleckten Wasserfrösche meist grünlich-schwarz. Der Seefrosch als Vertreter der Grünfrösche kommt hauptsächlich in größeren Stillgewässern in besonnener Lage und mit reichem Wasserpflanzenbewuchs vor. Es werden aber auch größere Tümpel und Gräben besiedelt. Die Tiere halten sich während ihres ganzen Lebenszyklus in oder an den Gewässern auf und wandern nur selten.

Im Untersuchungsraum konnten im Jahr 2002 (Forschungsinstitut Senckenberg) am Staudenweiher (nördlich der Umspannanlage Kelsterbach), Mönchwaldsee und an der Kiesgrube Mitteldorf-Kern jeweils ein Bestand von mindestens zehn Männchen festgestellt werden. Im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes Mörfelden wurde ein Bestand von mindestens 20 rufenden Männchen am großen Gundbachtich festgestellt. Ein weiteres Vorkommen fand sich an dem nordöstlich angrenzenden Teich.

Die Leitart Grünfrosch ist an Gewässer gebunden. Daher ist sie von Maßnahmen, die in Wald- oder Baumbestände eingreifen, nicht betroffen.

Bezogen auf die Leitart Grünfrosch führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 0,40 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 0,40 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Grünfrosch stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-16 in G1 Teil IV, S. 300 sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Leitart Grünfrosch eine Fläche von 0,18 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Funktionsverlust von Lebensraum durch Verinselung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 0,18 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 0,22 ha als Lebensraum verloren, die mit 0,22 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. Stillgewässer in besonderer Lage mit reichem Wasserpflanzenbewuchs und angrenzenden Landhabitate zu entwickeln.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 29	Wiederherstellung besonderer Kleingewässer
------	--

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 29	Wiederherstellung besonderer Kleingewässer
------	--

Im Maßnahmenraum „Niederwiesen“

M 32.2	Teilmaßnahme: Anlage von Flutmulden
M 32.3	Teilmaßnahme: Anlage von Flachwasserteichen (davon ein Schauteich als Gewässererlebnisplatz)
M 32.4	Teilmaßnahme: Anlage von Grabenvertiefungen im Lohgraben als Rückzugsfläche für Fische bei Austrocknung des Grabens

Aufgrund dieser Maßnahmen ist der Eingriff in die Leitart Grünfrosch kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 0,40 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 0,40 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 1,74 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 4,20 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 170).

8.4.6.2.10.15 Konflikt – Lebensraum Leitart Zauneidechse

Die Zauneidechse, die zu den häufigsten Reptilienarten in der Bundesrepublik Deutschland gehört, kann bis zu 28 cm groß werden; dabei nimmt der Schwanz etwa das 1,3- bis 1,7-fache der Kopf-Rumpf-Länge von maximal neun Zentimetern ein. Sie lebt bevorzugt an sonnenexponierten Orten. Entscheidend sind dabei leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage. Zum Beutespektrum der Zauneidechse zählen v. a. Insekten (z. B. Heuschrecken, Zikaden, Käfer und deren Larven).

Die Zauneidechse ist im Untersuchungsgebiet in den lichten, trockenen Waldbereichen v. a. dort, wo der Bestand aus weitständigen, alten Eichen gebildet wird, nahezu flächendeckend vertreten. Sehr häufig ist sie außerdem an Wald- und Wegrändern in größerer Zahl anzutreffen. Auch die Randbereiche der Rollfelder auf dem Flughafengelände werden besiedelt. In den vom Forschungsinstitut Senckenberg (2002 und 2004) untersuchten Bereichen ist die Zauneidechse mit Ausnahme des bestehenden Parallelbahnsystems und der geschlossenen

Waldbereiche flächendeckend verbreitet. Außerdem finden sich auch Vorkommen in den Randbereichen und auf der Startbahn 18 West und den freien Flächen der Cargo City Süd. Konfliktschwerpunkte finden sich im Kelsterbacher Wald, im Bereich der Freileitungstrasse und im Bereich des Flughafens selbst.

Bezogen auf die Leitart Zauneidechse führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 92,59 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 183,35 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Zauneidechse stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-17 in G1 Teil IV, S. 301 sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Leitart Zauneidechse eine Fläche von 23,13 ha als Lebensraum verloren. Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 36,45 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 49,17 ha als Lebensraum verloren, die mit 118,05 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) geht für die Leitart Zauneidechse Lebensraum verloren bzw. findet ein Funktionsverlust auf einer Fläche von 6,02 ha statt. Diesen Flächen ist ein Wertverlust in Höhe von 9,08 Punkten zugeordnet.

Im Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbach“ (FK) erfährt die Leitart Zauneidechse einen Verlust ihres Lebensraums auf einer Flächen von 1,62 ha. Diesem Lebensraumverlust ist ein Wertverlust in Höhe von 1,98 Punkten zugeordnet.

Im Biotopkomplex „Mainterrassen“ (MT) geht für die Leitart Zauneidechse eine Fläche im Umfang von 0,35 ha als Lebensraum verloren, die mit 0,84 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Zauneidechse durch die Rodung 8,61 ha Lebensraum verloren (Verlust und Funktionsverlust). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 11,35 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) verliert eine Fläche von 0,82 ha ihre Funktion für die Leitart Zauneidechse, die mit 1,28 Wertpunkten bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) verliert die Leitart Zauneidechse 2,36 ha Lebensraum. Dieser Fläche ist ein Wertverlust in Höhe von 3,58 Punkten zugeordnet.

Im Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim (WZ) verliert die Leitart Zauneidechse 0,51 ha, denen ein Wertverlust in Höhe von 0,74 Punkten zugeordnet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. lichte, trockene Waldbereiche insbesondere in weitständigen, alten Eichenbestände zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatsstrukturansprüchen der Leitart. Die Maßnahmen dienen neben der Optimierung von Waldflächen (Entwicklung von Waldlichtungen, gezielte Entnahme von Gehölzen in südexponierter Lage) der Entwicklung extensiver Wiesen, von Heidesukzession, Zwergstrauchheiden, Sandheiden und Sandmagerrasen. Schwerpunkt der Maßnahmen wird der Eingriffsbereich selbst sein, womit der funktionale Zusammenhang zu der betroffenen Population gegeben sein wird. Ein weiterer Schwerpunkt bildet der Bereich Rüsselsheim Nord und West, da hier eine enge Vernetzung zu den Verbreitungsschwerpunkten an der Startbahn 18 West vorhanden ist. Zudem werden vor dem Eingriff Zauneidechsen umgesiedelt werden.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Vorhabensbereich“

M 2	Kräuterwiesenansaat mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut zur Entwicklung von mageren Extensivwiesen
M 4	Neuanlage Waldlichtung
M 6	Heidesukzession
M 11.1	Neuanlage Zwergstrauchheide
M 19.1	Neuanlage und Entwicklung von Sandmagerrasen –Offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis aus verbuschten Flächen
M 19.2	Neuanlage und Entwicklung von Sandheiden mit Calluna und Genista aus verbuschten Flächen
M 19.3	Entwicklung von Sandheiden mit Calluna und Genista aus verbuschten Flächen

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 26.6	Extensive Grünlandpflege, in der Regel zweischürige Mahd

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 26.6	Extensive Grünlandpflege, in der Regel zweischürige Mahd
M 29	Wiederherstellung besonnener Kleingewässer

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.1	Teilmaßnahme: Entwicklung von naturnahem Laubwald aus Laub-, Misch- oder Nadelwäldern
--------	---

Weiterhin werden mit den Aufforstungsmaßnahmen naturnahe Laubwälder in Kombination mit begleitenden Offenland- und Waldübergangsstrukturen neu angelegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriff und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit handelt es sich bei den Aufforstungen um Ersatzmaßnahmen.

F 15	Ersatzaufforstungen in Nieder-Erlenbach-Süd
GG 7	Ersatzaufforstungen in Langenau/Nonnenau
GG 15	Ersatzaufforstungen in Kornsand-Nord
GG 100	Ersatzaufforstungen in Wasserbiblos
GG 313-314	Ersatzaufforstungen in Bischofsheim
GG 322	Ersatzaufforstungen in Rockenwörth/Rauchenau
HU 38	Ersatzaufforstungen in Ronneburg

HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück
OF 42	Ersatzaufforstungen in Dudenhofen
HU 41	Ersatzaufforstungen in Gründau
OF 59	Ersatzaufforstungen in Egelsbach

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Zauneidechse kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 92,59 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 183,35 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 375,65 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 415,25 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 170).

8.4.6.2.10.16 Konflikt – Lebensraum Leitart Blindschleiche

Die Blindschleiche, die zu den am weitesten verbreiteten Reptilien in Europa gehört, ist schlangenähnlich, ohne Extremitäten. Ihre Gesamtlänge beträgt max. 52 cm. Die Färbung der Oberseite adulter Tiere reicht von Braun-, Grau- bis zu Gelbtönen. Auf der Rückenmitte zieht sich oft ein dunkler Streifen von Kopf bis zum Schwanzende. Die Flanken sind von der Oberseite farblich deutlich dunkler abgesetzt. Die Blindschleiche lebt sehr versteckt und unauffällig. Sie sonnt sich offen meist nur in den Morgen- und Abendstunden, ansonsten erwärmen sich die Tiere meist indirekt unter Steinplatten, Holzbrettern o. ä. Als Verstecke dienen Baumstubben und dichte Vegetation. Ihre Ernährung besteht überwiegend aus Schnecken und Regenwürmern.

Die Blindschleiche ist nicht flächendeckend kartiert worden; sie wurde aber im Rahmen der Untersuchungen des Forschungsinstitutes Senckenberg als Beibeobachtungen mit erfasst. Im Untersuchungsraum dürfte sie in den Waldbereichen um den Frankfurter Flughafen flächendeckend verbreitet sein (Forschungsinstitut Senckenberg 2002 und 2004). Ein vermutli-

cher Konfliktschwerpunkt liegt im Bereich des Ausbaubereiches Süd, wo der Nachweis mehrerer Individuen gelang, sowie im Kelsterbacher Wald.

Bezogen auf die Leitart Blindschleiche führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 419,85 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 817,26 Punkten bewertet. Hierbei ist nicht berücksichtigt, dass die Vorhabens-trägerin zur Minimierung von Beeinträchtigungen auferlegt bekommen hat, im Vorhabensbereich vorhandene Exemplare einzusammeln und umzusiedeln.

Die Auswirkungen auf die Leitart Blindschleiche stellen sich ansonsten wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-18 in G1 Teil IV, S. 305 sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Blindschleiche durch Rodung und Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit 197,05 ha Lebensraum verloren (Verlust, Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 402,05 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) geht für die Blindschleiche Lebensraum verloren. Diesem Flächenverlust von 6,47 ha entspricht ein Wertverlust in Höhe von 15,47 Punkten.

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Blindschleiche eine Fläche von 35,12 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Beeinträchtigung von Lebensraum durch Verinselung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 59,87 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 91,69 ha als Lebensraum verloren, die mit 163,54 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) verliert die Leitart Blindschleiche Flächen im Umfang von 18,89 ha (Verlust und Funktionsverlust von Lebensraum), denen ein Wertverlust in Höhe von 34,58 Punkten zugeordnet ist.

In dem Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbacher Wald“ (FK) geht für die Leitart Blindschleiche eine Fläche von 2,55 ha als Lebensraum verloren, die mit 3,02 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Mainterrassen“ (MT) geht für die Leitart Blindschleiche eine Fläche im Umfang von 0,41 ha als Lebensraum verloren, die mit 0,44 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) verliert die Blindschleiche Lebensraum. Zudem tritt eine Beeinträchtigung durch Verinselung ein. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von 62,87 ha, die mit einem Wertverlust in Höhe von 128,93 Punkten bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim“ (WZ) verliert die Leitart Blindschleiche 4,80 ha, denen ein Wertverlust in Höhe von 9,37 Punkten zugeordnet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. strukturreiche, bodenfeuchte Waldbestände mit hohem Strukturanteil zu entwickeln. Zusätzlich werden im Vorhabensbereich und damit in unmittelbarer Nachbarschaft zu den betroffenen Lebensräumen Extensivgrünländer, Zwergstrauchheiden und Gehölzpflanzungen angelegt. Darüber hinaus führt der planfestgestellte Nutzungsverzicht auf den Kohärenzmaßnahmeflächen im „Wald südwestlich Walldorf“ großflächig zu einer Aufwertung der Lebensräume der Blindschleiche.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Vorhabensbereich“

M 2	Kräuterwiesenansaat mit gebietsheimischen (autochthonem) Saatgut zur Entwicklung von mageren Extensivwiesen
M 4	Neuanlage Waldlichtung
M 11.1	Neuanlage Zwergstrauchheide

Im Maßnahmenraum „Wald südwestlich Walldorf“

M 20	Nutzungsverzicht im mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
------	--

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.3.2	Strukturanreicherung in strukturreichen Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 26.6	Extensive Gründlandpflege, in der Regel zweischürige Mahd
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Kelsterbacher Wald“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M22.3.1	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 24.5	Entwicklung von Habitaten für den kleinen Schillerfalter (Pflanzung von Salweide und Schwarzpappel)
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen

M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.2	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre mit Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 26.6	Extensive Grünlandpflege, in der Regel zweischürige Mahd

Im Maßnahmenraum „Wiesental“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 22.3.1	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.1	Teilmaßnahme: Entwicklung von naturnahem Laubwald aus Laub-, Misch- oder Nadelwäldern
M 30.4	Teilmaßnahme: Krautsaum

Maßnahmenraum „Niederwiesen“

M 32.1	Hochwasseranschluss durch Öffnung und Verlegung der Deiche sowie Herstellung einer Flutrinne von der Nidda in die Tiefpunkte der Aue zur Hochwassereinleitung
M 32.3	Teilmaßnahme: Anlage von Flachwasserteichen
M 32.8	Entwicklung extensiver Mähwiesen
M 32.9	Anlage extensiver Mähwiesen
M 32.10	Entwicklung extensiver Weideflächen

Weiterhin werden mit den Aufforstungsmaßnahmen naturnahe Laubwälder in Kombination mit begleitenden Offenland- und Waldübergangsstrukturen neu angelegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriff und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit handelt es sich bei den Aufforstungen um Ersatzmaßnahmen.

F 15	Ersatzaufforstungen in Nieder-Erlenbach-Süd
GG 7	Ersatzaufforstungen in Langenau/Nonnenau
GG 15	Ersatzaufforstungen in Kornsand-Nord
GG 100	Ersatzaufforstungen in Wasserbiblos
GG 313-314	Ersatzaufforstungen in Bischofsheim
GG 322	Ersatzaufforstungen in Rockenwörth/Rauchenau
HU 38	Ersatzaufforstungen in Ronneburg
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück
OF 42	Ersatzaufforstungen in Dudenhofen
F 30	Ersatzaufforstungen in Praunheim
HU 41	Ersatzaufforstungen in Gründau

OF 59	Ersatzaufforstungen in Egelsbach
-------	----------------------------------

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Blindschleiche kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 419,85 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 817,26 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 1189,76 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 831,80 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 170).

8.4.6.2.10.17 Konflikt – Lebensraum Leitart Blauflügelige Ödlandschrecke

Die Blauflügelige Ödlandschrecke ist eine Art der Ödlandschrecken innerhalb der Kurzfühlerschrecken. Namensgebend ist die blaue Flügelzeichnung der Tiere. Die Tiere bevorzugen trockenwarme Kahl- und Ödlandflächen mit sehr spärlicher Vegetation, wie sie etwa auf Trockenrasen, in Sandgruben oder Kiesflächen zu finden sind.

Nach den Untersuchungen des Forschungsinstitutes Senckenberg ist die Blauflügelige Ödlandschrecke in geeigneten Habitaten im Untersuchungsraum nahezu überall anzutreffen. Ein Vorkommen befindet sich z. B. innerhalb des Parallelbahnsystems im Flughafengelände. Darüber hinaus sind die Heidelandschaft, die Hochspannungstrasse am Umspannwerk und zahlreiche Waldwege, Wegränder, Lichtungen und Schlagfluren besiedelt.

Die Leitart ist nicht an den Lebensraum Wald gebunden, so dass die Maßnahmen zur Hindernisfreiheit keine Beeinträchtigungen darstellen. Da die Blauflügelige Ödlandschrecke auch auf sehr kleinen Flächen lebensfähige Populationen aufweist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Funktionsverluste durch Verinselung zu erwarten. Besonders stark ist die Art jedoch durch Lebensraumverlust betroffen im Bereich des Flughafen selbst (ca. 60% des Gesamteingriffes in der für die Art geeigneten Biotope findet dort statt). Die Verbreitungsschwerpunkte der Art liegen jedoch außerhalb des Vorhabensbereichs im Bereich der

Heidelandschafts-Freileitungstrassen, unter der Freileitung nördlich der A 3 sowie an der Startbahn 18 West und im Schwanheimer Wald.

Bezogen auf die Leitart Blauflügelige Ödlandschrecke führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 304,56 ha. Die durch Verlust betroffenen Flächen sind mit 641,28 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Blauflügelige Ödlandschrecke stellen sich durch den Lebensraumverlust wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-19 in G1 Teil IV, S. 311 sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU): 20,57 ha (Wertverlust: 53,24 Punkte)

Biotopkomplex „Flughafen“ (FH): 176,47 ha (Wertverlust: 426,16 Punkte)

Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA): 5,75 ha (Wertverlust: 11,59 Punkte)

Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbacher Wald“ (FK): 1,30 ha (Wertverlust: 2,11 Punkte)

Biotopkomplex „Mainterrassen“ (MT): 0,25 ha (Wertverlust: 0,36 Punkte)

Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW): 63,22 ha (Wertverlust: 84,96 Punkte)

Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW): 0,50 ha (Wertverlust: 0,89 Punkte)

Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW): 34,19 ha (Wertverlust: 58,86 Punkte)

Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim (WZ): 2,30 ha (Wertverlust: 3,11)

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. besonnte sandig-kiesige Waldsäume und Waldlichtungen sowie Trocken- und Magerrasen zu entwickeln.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Vorhabensbereich“

M 2	Kräuterwiesenansaat mit gebietsheimischen (autochthonem) Saatgut zur Entwicklung von mageren Extensivwiesen
M 4	Neuanlage Waldlichtung

M 5	Kräuterwiesenansaat (Straßenränder, Schultern an Roll-, Start und Landebahnen)
M 6	Heidesukzession
M 11.1	Neuanlage Zwergstrauchheide
M 19.1	Neuanlage und Entwicklung von Sandmagerrasen –Offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis aus verbuschten Flächen
M 19.2	Neuanlage und Entwicklung von Sandheiden mit Calluna und Genista aus verbuschten Flächen
M 19.3	Entwicklung von Sandheiden mit Calluna und Genista aus verbuschten Flächen

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
-------	---

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 26.6	Extensive Grünlandpflege, in der Regel zweischürige Mahd
M 28	Entnahme nicht biotoptypischer Gehölze aus naturnahen Kiefernbeständen
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Blauflügelige Ödlandschrecke kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 304,56 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 641,28 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 292,59 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 664,60 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutz-

behörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 171).

8.4.6.2.10.18 Konflikt – Lebensraum Leitart Waldgrille

Die Waldgrille – typischer Bewohner des Falllaubs – ist in Hessen weit verbreitet. Sie bevorzugt besonnte Waldränder, lichte Laubwälder sowie gebüschreiche Halbtrockenrasen.

Bei den Untersuchungen des Forschungsinstituts Senckenberg im Jahr 2002 konnte die Waldgrille in allen geeigneten Waldbiotopen um den Frankfurter Flughafen nachgewiesen werden.

Bezogen auf die Leitart Waldgrille führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 322,09 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 587,80 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Waldgrille stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-20 in G1 Teil IV, S. 315 ff. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

In den nachfolgenden Biotopkomplexen verliert die Leitart Waldgrille auf Teilflächen Lebensraum:

Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW): 6,32 ha (Wertverlust: 13,57 Punkte)

Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU): 23,97 ha (Wertverlust: 47,22 Punkte)

Biotopkomplex „Flughafen“ (FH): 32,53 ha (Wertverlust: 59,48 Punkte)

Biotopkomplex „Mainterrassen“ (MT): 0,18 ha (Wertverlust: 0,28 Punkte)

Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW): 58,90 ha (Wertverlust: 132,96 Punkte)

Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim“ (WZ): 4,72 ha (Wertverlust: 8,75 Punkte)

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Waldgrille durch Rodung und Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit 197,05 ha Lebensraum verloren (Ver-

lust, Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 402,05 Punkten.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) verliert die Leitart Waldgrille Flächen in Höhe von 18,89 ha (Verlust und Funktionsverlust von Lebensraum), denen ein Wertverlust in Höhe von 34,58 Punkten zugeordnet ist.

In dem Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbacher Wald“ (FK) geht für die Leitart Waldgrille eine Fläche von 2,55 ha als Lebensraum verloren, die mit 3,02 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. besonnte Waldränder, lichte Laubwälder sowie gebüschreiche Magerrasen zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatsstrukturansprüchen der Leitart.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Vorhabensbereich“

M 4	Neuanlage Waldlichtung
M 11.1	Neuanlage Zwergstrauchheide

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.3.2	Strukturanreicherung in strukturreichen Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald

M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen

Im Maßnahmenraum „Kelsterbacher Wald“

M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 24.5	Entwicklung von Habitaten für den kleinen Schillerfalter (Pflanzung von Salweide und Schwarzpappel)
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald

M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.3.2	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre mit Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen

Im Maßnahmenraum „Wiesental“

M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.1	Teilmaßnahme: Entwicklung von naturnahem Laubwald aus Laub-, Misch- oder Nadelwäldern
--------	---

Maßnahmenraum „Wald bei Walldorf“

M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
--------	---

Weiterhin werden mit den Aufforstungsmaßnahmen naturnahe Laubwälder in Kombination mit begleitenden Offenland- und Waldübergangsstrukturen neu angelegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriff und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit handelt es sich bei den Aufforstungen um Ersatzmaßnahmen.

F 15	Ersatzaufforstungen in Nieder-Erlenbach-Süd
GG 7	Ersatzaufforstungen in Langenau/Nonnenau
GG 15	Ersatzaufforstungen in Kornsand-Nord

GG 100	Ersatzaufforstungen in Wasserbiblos
GG 313-314	Ersatzaufforstungen in Bischofsheim
GG 322	Ersatzaufforstungen in Rockenwörth/Rauchenau
HU 38	Ersatzaufforstungen in Ronneburg
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück
OF 42	Ersatzaufforstungen in Dudenhofen
F 30	Ersatzaufforstungen in Praunheim
HU 41	Ersatzaufforstungen in Gründau
OF 59	Ersatzaufforstungen in Egelsbach

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Waldgrille kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 322,09 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 587,80 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 388,90 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 649,40 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 171).

8.4.6.2.10.19 Konflikt – Lebensraum Leitart Plattbauch

Der Plattbauch, der zu den häufigsten Libellenarten gehört, wird bis zu 37 mm lang. Er besiedelt überwiegend kleinere, auch vorübergehend vegetationsarme oder -freie Gewässer, wie Lehmtümpel oder Sand- und Kiesgruben.

Bei den Untersuchungen des Forschungsinstituts Senckenberg wurde der Plattbauch in Gewässern aller Waldbereiche um den Frankfurter Flughafen nachgewiesen. Im Bereich der

vom Vorhaben beanspruchten Flächen im Mark- und Gundwald gelang der Nachweis der Art nicht.

Bezogen auf die Leitart Plattbauch führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 0,60 ha. Die durch Verlust betroffenen Flächen sind mit 2,30 Punkten bewertet.

Die Leitart Plattbauch verliert sowohl in dem Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) 0,09 ha als auch in dem Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) 0,51 ha Lebensraum. Die ökologische Wertigkeit dieser Flächen beläuft sich auf 0,30 bzw. 2,00 Punkte (vgl. dazu Tab. 5-21 in G1 Teil IV, S. 320 sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007).

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. kleinere, vegetationsärmere Gewässer zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatstrukturansprüchen der Leitart.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Vorhabensbereich“

M 18	Neuanlage von Amphibientümpel
------	-------------------------------

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 29	Wiederherstellung besonnter Kleingewässer
------	---

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.6	Teilmaßnahme: Wiederherstellung Amphibiengewässer (0,55 ha)
--------	---

Maßnahmenraum „Niederwiesen“

M 32.2	Teilmaßnahme: Anlage von Flutmulden
M 32.3	Teilmaßnahme: Anlage von Flachwasserteichen
M 32.4	Teilmaßnahme: Anlage von Grabenvertiefungen im Lohgraben als Rückzugsfläche für Fische bei Austrocknung des Grabens

M 32.5	Anlage eines Ringgrabens mit 5 m Breite in das Schilfgebiet
--------	---

Aufgrund dieser Maßnahmen ist der Eingriff in die Leitart Plattbauch kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 0,60 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 2,30 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 2,54 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 6,14 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 171).

8.4.6.2.10.20 Konflikt – Lebensraum Leitart Gemeine Winterlibelle

Die Gemeine Winterlibelle zeichnet sich – wie fast alle Libellen - durch einen schlanken Körperbau aus. Der Hinterleib ist mit 27 bis 29 mm relativ lang. Die Grundfärbung reicht von einem hellen Beige bis braun. Sie besiedelt verschiedene Gewässertypen z. B. Flussbuchten, Seeufer, naturnahe Teiche oder Weiher.

Die Gemeine Winterlibelle ist in Deutschland weit verbreitet. In allen geeigneten Gewässern des Untersuchungsraumes mit Ausnahme des Schwanheimer Waldes wurde die Art durch das Forschungsinstitut Senckenberg nachgewiesen. Im Kelsterbacher Wald besitzt die Gemeine Winterlibelle eine stabile Population. Sie besiedelt dort mit Ausnahme vegetationsarmer Pioniergewässer fast sämtliche Stillgewässertypen des Gebietes.

Die Leitart und die ihr zugeordneten weiteren Arten verlieren durch den Ausbau auf dem Flughafengelände sowie durch die Beeinträchtigungen auf der Freileitungstrasse von ihnen genutzte Stillgewässer.

Die Leitart Gemeine Winterlibelle verliert in dem Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) 0,71 ha Lebensraum. Die ökologische Wertigkeit beläuft sich auf 1,69 Punkte (vgl. dazu Tab. 5-22 in G1 Teil IV, S. 321 sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007).

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. besonnte Gewässer mit reicher, nicht zu dichter Röhricht- oder Seggenvegetation in der Nähe zu geschützten Vegetationsbestände oder Wälder zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatstrukturansprüchen der Leitart.

Folgende konkrete Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Niederwiesen“

M 32.2	Teilmaßnahme: Anlage von Flutmulden
M 32.3	Teilmaßnahme: Anlage von Flachwasserteichen
M 32.4	Teilmaßnahme: Anlage von Grabenvertiefungen im Lohgraben als Rückzugsfläche für Fische bei Austrocknung des Grabens
M 32.5	Anlage eines Ringgrabens mit 5 m Breite in das Schilfgebiet

Aufgrund dieser Maßnahmen ist der Eingriff in die Leitart Gemeine Winterlibelle kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 0,71 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 1,69 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 1,54 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 3,93 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 171). Zudem kommt die oberste Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die Maßnahme M 30 (Teilmaßnahme: Wiederherstellung von Amphibiengewässer) sogar ein naturschutzfachlicher Ausgleich erreicht wird. Gerade die Einbindung des Gewässers in naturnahen Wald ist für die Art, die als Überwinterungshabitat geschützte Vegetationsbestände und Wälder bevorzugen, besonders geeignet.

8.4.6.2.10.21 Konflikt – Lebensraum Leitart Großer Blaupfeil

Der Große Blaupfeil – der in Hessen verbreitet und in geeigneten Gewässerbiotopen häufig anzutreffen ist – ist die größte Libellenart aus der Familie der Segellibellen. Der große Blaupfeil bevorzugt Uferzonen mit steinigem, kiesigem oder gar sandigem Untergrund. Dabei bevorzugt die Art auf überwiegend vegetationsarme und besonnte Uferbereiche.

Die Leitart und die ihr zugeordneten weiteren Libellenarten werden unmittelbar durch den Ausbau auf dem Flughafengelände sowie auf der bisherigen Freileitungstrasse betroffen. Sie verlieren dadurch die von ihnen genutzten Stillgewässer.

Bezogen auf die Leitart Großer Blaupfeil führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 0,82 ha. Die durch Verlust betroffenen Flächen sind mit 2,25 Punkten bewertet.

Die Leitart Großer Blaupfeil verliert sowohl in dem Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) 0,09 ha als auch in dem Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) 0,73 ha Lebensraum. Die ökologische Wertigkeit dieser Flächen beläuft sich auf 0,30 bzw. 1,95 Punkte (vgl. dazu Tab. 5-23 in G1 Teil IV S. 322 f. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007).

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. kleinere, vegetationsärmere Gewässer mit besonnten Uferbereichen zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatsstrukturansprüchen der Art.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Vorhabensbereich“

M 18	Neuanlage von Amphibientümpel
------	-------------------------------

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 29	Wiederherstellung besonnter Kleingewässer
------	---

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.6	Teilmaßnahme Wiederherstellung Amphibiengewässer (0,55 ha)
--------	--

Maßnahmenraum „Niederwiesen“

M 32.2	Teilmaßnahme: Anlage von Flutmulden
M 32.3	Teilmaßnahme: Anlage von Flachwasserteichen
M 32.4	Teilmaßnahme: Anlage von Grabenvertiefungen im Lohgraben als Rückzugsfläche für Fische bei Austrocknung des Grabens
M 32.5	Anlage eines Ringgrabens mit 5 m Breite in das Schilfgebiet

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Großer Blaupfeil kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 0,82 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 2,25 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 2,29 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 5,44 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 171).

8.4.6.2.10.22 Konflikt – Lebensraum Leitart Kleiner Schillerfalter

Der Kleine Schillerfalter (spannt 60 mm) ist ein Bewohner lichter, laubholzreicher Wälder in klimatisch begünstigten Lagen. Innerhalb seiner Habitate werden sonnige Waldinnen- und –außenränder benötigt, an denen die Falter entlang patrouillieren und an denen die Raupenfutterpflanzen bevorzugt wachsen. Er hat auf der Hinterflügelunterseite einen verschwommenen schmalen weißen Keil und auf allen vier Flügeln ein braungelb gesäumtes Auge.

Es ist davon auszugehen, dass die Leitart in entsprechenden Biotopstrukturen im gesamten Untersuchungsraum verbreitet ist. Nachgewiesen wurde die Art auf einem Waldweg im lichten Eichenbestand östlich der Okrifteler Strasse. Im Rüsselsheimer Wald wurden patrouillierende und sich sonnende Falter entlang des Waldrandes westlich der Startbahn 18 West beobachtet.

Durch die Entnahme von Wald bzw. Waldrandflächen im Rahmen der Maßnahmen zur Hindernisfreiheit erfährt die Leitart u. a. Beeinträchtigungen, die im Verlust ihrer Futter- bzw. Entwicklungsbäume begründet sind.

Bezogen auf die Leitart Kleiner Schillerfalter führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 91,44 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 128,11 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Kleiner Schillerfalter stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-24 in G1 Teil IV, S. 324 ff. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Kleiner Schillerfalter durch Rodung und Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit 52,78 ha Lebensraum verloren (Verlust, Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 67,33 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) geht für die Leitart Kleiner Schillerfalter Lebensraum verloren. Diesem Flächenverlust von 0,95 ha entspricht ein Wertverlust in Höhe von 1,75 Punkten.

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Leitart Kleiner Schillerfalter eine Fläche von 13,26 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Beeinträchtigung von Lebensraum durch Verinselung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 21,11 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 8,74 ha als Lebensraum verloren, die mit 17,13 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) verliert die Leitart Kleiner Schillerfalter Flächen in Höhe von 4,69 ha (Verlust und Funktionsverlust sowie Beeinträchtigung von Lebensraum), denen ein Wertverlust in Höhe von 6,65 Punkten zugeordnet ist.

In dem Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbacher Wald“ (FK) geht für die Leitart Kleiner Schillerfalter eine Fläche von 0,78 ha als Lebensraum verloren bzw. verliert seine Funktion. Diese Auswirkungen sind mit 1,22 Punkten an Wertverlust bewertet.

Im Biotopkomplex „Mainterrassen“ (MT) geht für die Leitart Kleiner Schillerfalter eine Fläche in Höhe von 0,13 ha als Lebensraum verloren, die mit 0,26 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) verliert die Leitart Kleiner Schillerfalter Lebensraum. Zudem tritt eine Beeinträchtigung durch Verinselung ein. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von 9,68 ha, die mit einem Wertverlust in Höhe von 12,03 Punkten bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim (WZ) verliert die Leitart Kleiner Schillerfalter 0,43 ha, denen ein Wertverlust in Höhe von 0,63 Punkten zugeordnet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. sonnige Waldinnen- und –außenränder mit artreichen Saumstrukturen zu entwickeln. Dies entspricht der Habitatsstrukturansprüchen der Art.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.3.2	Strukturanreicherung in strukturreichen Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald

M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M22.3.1	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald

M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 24.5	Entwicklung von Habitaten für den kleinen Schillerfalter (Pflanzung von Salweide und Schwarzpappel)
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.1.2	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre mit Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.2	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre mit Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
--------	---

Im Maßnahmenraum „Kelsterbacher Wald“

M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.3	Umbau Nadelholz-Stangenholz < 40 Jahre zu naturnahem Laubwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Vorhabensbereich“

M 4	Neuanlage Waldlichtung
-----	------------------------

Im Maßnahmenraum „Wald bei Walldorf“

M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Wiesental“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 22.3.1	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.1	Teilmaßnahme: Entwicklung von naturnahem Laubwald aus Laub-, Misch- oder Nadelwäldern
--------	---

Weiterhin werden mit den Aufforstungsmaßnahmen naturnahe Laubwälder in Kombination mit begleitenden Offenland- und Waldübergangsstrukturen neu angelegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriff und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit handelt es sich bei den Aufforstungen um Ersatzmaßnahmen.

F 15	Ersatzaufforstungen in Nieder-Erlenbach-Süd
GG 7	Ersatzaufforstungen in Langenau/Nonnenau
GG 15	Ersatzaufforstungen in Kornsand-Nord

GG 100	Ersatzaufforstungen in Wasserbiblos
GG 313-314	Ersatzaufforstungen in Bischofsheim
GG 322	Ersatzaufforstungen in Rockenwörth/Rauchenau
HU 38	Ersatzaufforstungen in Ronneburg
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück
OF 42	Ersatzaufforstungen in Dudenhofen
F 30	Ersatzaufforstungen in Praunheim
HU 41	Ersatzaufforstungen in Gründau
OF 59	Ersatzaufforstungen in Egelsbach

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Kleiner Schillerfalter kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 91,44 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 128,11 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 953,45 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 1007,00 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 172).

8.4.6.2.10.23 Konflikt – Lebensraum Leitart Weißer Waldportier

Der Weiße Waldportier gehört zu den Tagfaltern (Spanne: 60-80 mm). Er hat schwarzbraune, samtige Flügel. Er besitzt eine bindenförmig angeordnete weiße Fleckenreihe auf den Vorderflügeln mit einem dunklen Augenfleck. Auf den Hinterflügeln ist eine durchgehende weiße Binde. Er fliegt v. a. in lichten, trockenen Wäldern mit einem hohen Eichenanteil sowie

diesen benachbarten halboffenen Flächen. Eichen sind für ihn wichtig, weil er als Imago den dort austretenden Baumsaft saugt.

Von einer Verbreitung über den gesamten Untersuchungsraum in entsprechenden Biotopstrukturen ist auszugehen (Senckenberg 2002).

Durch den Verlust ganzer Waldflächen bzw. Teilen von Wald im Rahmen der Maßnahmen zur Hindernisfreiheit erfährt die Leitart Beeinträchtigungen, die im Verlust von Futter- bzw. Entwicklungspflanzen bzw. Entwicklungshabitaten, aber auch in der Veränderung der klein-klimatischen Verhältnissen begründet sind.

Bezogen auf die Leitart Weißer Waldportier führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 91,44 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 128,11 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Waldportier stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-25 in G1 Teil IV, S. 332 ff. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Weißer Waldportier durch Rodung und Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit 129,51 ha Lebensraum verloren (Verlust, Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 222,03 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) geht für die Leitart Weißer Waldportier Lebensraum verloren. Diesem Flächenverlust von 0,48 ha entspricht ein Wertverlust in Höhe von 0,66 Punkten.

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Leitart Weißer Waldportier eine Fläche von 11,40 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Beeinträchtigung von Lebensraum durch Verinselung und Maßnahmen zur Hindernisfreiheit). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 15,83 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 2,91 ha als Lebensraum verloren, die mit 4,91 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) verliert die Leitart Weißer Waldportier Flächen im Umfang von 10,03 ha (Verlust und Funktionsverlust sowie Beeinträchtigung von Lebensraum), denen ein Wertverlust in Höhe von 13,57 Punkten zugeordnet ist.

In dem Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbacher Wald“ (FK) geht für die Leitart Weißer Waldportier eine Fläche von 8,29 ha als Lebensraum verloren bzw. wird beeinträchtigt oder verliert seine Funktion. Diese Auswirkungen sind mit 8,29 Punkten an Wertverlust bewertet.

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) verliert die Leitart Weißer Waldportier Lebensraum. Zudem tritt eine Beeinträchtigung durch Verinselung ein. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von 26,80 ha, die mit einem Wertverlust in Höhe von 57,33 Punkten bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim“ (WZ) verliert die Leitart Weißer Waldportier 2,15 ha, denen ein Wertverlust in Höhe von 4,73 Punkten zugeordnet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. lichte, trockene Wälder mit einem hohen Eichenanteil und benachbarte halboffene Flächen wie Magerrasen, Waldwiesen und Heiden zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatsstrukturansprüchen der Art.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.3.2	Strukturanreicherung in strukturreichen Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald

M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 21.3	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus naturnahem Laubmischwald > 80 Jahre
M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre

M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M22.3.1	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen
M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 24.5	Entwicklung von Habitaten für den kleinen Schillerfalter (Pflanzung von Salweide und Schwarzpappel)
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.1.2	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre mit Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald

M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.2	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre mit Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen

Im Maßnahmenraum „Kelsterbacher Wald“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.3	Umbau Nadelholz-Stangenholz < 40 Jahre zu naturnahem Laubwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Wald bei Walldorf“

M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Wiesental“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 22.3.1	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.1	Teilmaßnahme: Entwicklung von naturnahem Laubwald aus Laub-, Misch- oder Nadelwäldern
M 30.4	Teilmaßnahme Krautsaum (Anlage von Krautsäumen)

Weiterhin werden mit den Aufforstungsmaßnahmen naturnahe Laubwälder in Kombination mit begleitenden Offenland- und Waldübergangsstrukturen neu angelegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriff und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit handelt es sich bei den Aufforstungen um Ersatzmaßnahmen.

F 15	Ersatzaufforstungen in Nieder-Erlenbach-Süd
GG 7	Ersatzaufforstungen in Langenau/Nonnenau
GG 15	Ersatzaufforstungen in Kornsand-Nord

GG 100	Ersatzaufforstungen in Wasserbiblos
GG 322	Ersatzaufforstungen in Rockenwörth/Rauchenau
HU 38	Ersatzaufforstungen in Ronneburg
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück
OF 42	Ersatzaufforstungen in Dudenhofen
HU 41	Ersatzaufforstungen in Gründau
OF 59	Ersatzaufforstungen in Egelsbach

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Weißer Waldportier kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 191,57 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 327,35 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 634,31 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 796,35 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 172).

8.4.6.2.10.24 Konflikt – Lebensraum Leitart Goldene Acht

Bei der Leitart Goldene Acht (Gemeiner Heufalter) handelt es sich um einen Schmetterling. Die Flügel der männlichen Falter haben eine gelbe Grundfarbe, die der Weibchen haben eine grünlich-weiße Grundfarbe. Die Flügeloberseite beider Geschlechter hat eine bestäubte dunkelbraune bis schwarze Randbinde, wobei diese auf den Hinterflügeln nur schmal ist. Sie bewohnt vorwiegend trockene bis feuchte, extensiv genutzte Grünlandstandorte im Flachland.

Im Rahmen der Untersuchung des Forschungsinstituts Senckenberg (2002) konnte die Goldene Acht auf sandigen Ruderalflächen am Flughafen südlich der B 43, auf der Waldwiese an der Rehbockschneise, auf den Kelsterbacher Wiesen und im Caltex-Gelände beobachtet werden. Im Bereich Mörfelden kommt die Art verstreut vor, im Parallelbahnsystem hingegen ist sie praktisch flächendeckend vertreten.

Bezogen auf die Leitart Goldene Acht führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 141,48 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 223,23 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Goldene Acht stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-26 in G1 Teil IV, S. 339 ff. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Leitart Goldene Acht eine Fläche von 7,57 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Beeinträchtigung von Lebensraum durch Verinselung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 10,65 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 129,72 ha als Lebensraum verloren, die mit 204,77 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) verliert die Leitart Goldene Acht Flächen in Höhe von 2,40 ha (Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraum), denen ein Wertverlust in Höhe von 4,75 Punkten zugeordnet ist.

In dem Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbacher Wald“ (FK) geht für die Leitart Goldene Acht eine Fläche von 0,05 ha als Lebensraum verloren, die mit 0,10 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Mainterrassen“ (MT) geht für die Leitart Goldene Acht eine Fläche in Höhe von 0,10 ha als Lebensraum verloren, die mit 0,20 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Goldene Acht 1,05 ha Lebensraum verloren (Verlust und Funktionsbeeinträchtigung). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 1,45 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) geht für die Goldene Acht Lebensraum verloren. Diesem Flächenverlust von 0,04 ha entspricht ein Wertverlust in Höhe von 0,08 Punkten.

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) verliert die Goldene Acht Lebensraum. Zudem tritt eine Beeinträchtigung durch Verinselung ein. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von 0,55 ha, die mit einem Wertverlust in Höhe von 1,23 Punkten bewertet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. trockene bis feuchte, extensiv genutzte blütenreiche Offenlandstandorte zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatsstrukturansprüchen der Leitart.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Vorhabensbereich“

M 2	Kräuterwiesenansaat mit gebietsheimischen (autochthonem) Saatgut zur Entwicklung von mageren Extensivwiesen
M 11.1	Neuanlage Zwergstrauchheide

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.4	Teilmaßnahme: Krautsaum
--------	-------------------------

Maßnahmenraum „Niederwiesen“

M 32.8	Entwicklung extensiver Mähwiesen
M 32.9	Anlage extensiver Mähwiesen
M 32.10	Entwicklung extensiver Weideflächen

Weiterhin werden mit den Aufforstungsmaßnahmen naturnahe Laubwälder in Kombination mit begleitenden Offenland- und Waldübergangsstrukturen neu angelegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriff und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit handelt es sich bei den Aufforstungen um Ersatzmaßnahmen.

GG 7	Ersatzaufforstungen in Langenau/Nonnenau
GG 15	Ersatzaufforstungen in Kornsand-Nord
GG 100	Ersatzaufforstungen in Wasserbiblos
GG 322	Ersatzaufforstungen in Rockenwörth/Rauchenau
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück
F 30	Ersatzaufforstungen in Praunheim

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Goldene Acht kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 141,48 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 223,23 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 285,89 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 428,43 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 172).

8.4.6.2.10.25 Konflikt – Lebensraum Leitart Feldhase

Der Feldhase, ein typischer Bewohner der offenen Feldflur, wird etwas 60-70 cm lang und im Durchschnitt vier bis fünf Kilogramm schwer. Kennzeichnend für die Art sind die langen Ohren. Sein braun bis rotbraunes Fell bietet ihm eine gute Tarnung. Er bevorzugt warme, niederschlagsarme Gebiete, optimal sind Schwarzerde- oder Lössböden.

Der Feldhase ist in Deutschland und auch in Hessen weit verbreitet. Im Untersuchungsgebiet konnte er in allen Bereichen nachgewiesen werden. Seine Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Offenlandbereichen (u. a. unter der Freileitungstrasse oder in Waldlichtungen sowie auf der Mainterrasse oder auf Wiesen).

Die Maßnahmen zur Hindernisfreiheit stellen für den Feldhasen und die von ihm vertretenen Arten keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da diese Arten bevorzugt im Offenland auftreten und nicht speziell an den Lebensraum Wald gebunden sind. Eine Störung tritt für den Feldhasen u. a. durch die entstehenden Inselflächen ein.

Bezogen auf die Leitart Feldhase führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 74,62 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 123,09 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Feldhase stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-27 in G1 Teil IV, S. 342 ff. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 50,38 ha als Lebensraum verloren, die mit 91,64 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Leitart Feldhase eine Fläche von 13,74 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Funktionsverlust von Lebensraum durch Verinselung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 16,17 Punkten.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) verliert die Leitart Feldhase Flächen in Höhe von 3,49 ha (Verlust und Funktionsverlust von Lebensraum durch Verinselung), denen ein Wertverlust in Höhe von 4,88 Punkten zugeordnet ist.

In dem Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbacher Wald“ (FK) geht für die Leitart Feldhase eine Fläche von 1,42 ha als Lebensraum verloren, die mit 3,29 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Mainterrassen“ (MT) geht für die Leitart Feldhase eine Fläche in Höhe von 0,10 ha als Lebensraum verloren, die mit 0,10 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Feldhase 3,75 ha Lebensraum verloren (Verlust und Funktionsverlust durch Verinselung). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 4,61 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) geht für die Leitart Feldhase Lebensraum verloren. Diesem Flächenverlust von 0,53 ha entspricht ein Wertverlust in Höhe von 0,76 Punkten.

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) verliert die Leitart Feldhase Lebensraum. Zudem tritt ein Funktionsverlust durch Verinselung ein. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von 1,14 ha, die mit einem Wertverlust in Höhe von 1,55 Punkten bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim (WZ)“ verliert die Leitart Feldhase 0,07 ha, denen ein Wertverlust in Höhe von 0,09 Punkten zugeordnet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. trockene extensiv genutzte Feldflure zu entwickeln. Dies entspricht den Habitatsstrukturansprüchen der Leitart.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Vorhabensbereich“

M 2	Kräuterwiesenansaat mit gebietsheimischen (autochthonem) Saatgut zur Entwicklung von mageren Extensivwiesen
M 11.1	Neuanlage Zwergstrauchheide

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 26.6	Extensive Grünlandpflege, in der Regel zweischürige Mahd

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
M 26.6	Extensive Grünlandpflege, in der Regel zweischürige Mahd

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.1	Teilmaßnahme: Entwicklung von naturnahem Laubwald aus Laub-, Misch- oder Nadelwäldern
M 30.4	Teilmaßnahme: Krautsaum

Maßnahmenraum „Niederwiesen“

M 32.8	Entwicklung extensiver Mähwiesen
M 32.10	Entwicklung extensiver Weideflächen

Weiterhin werden mit den Aufforstungsmaßnahmen naturnahe Laubwälder in Kombination mit begleitenden Offenland- und Waldübergangsstrukturen neu angelegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriff und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit handelt es sich bei den Aufforstungen um Ersatzmaßnahmen.

GG 7	Ersatzaufforstungen in Langenau/Nonnenau
GG 15	Ersatzaufforstungen in Kornsand-Nord
GG 100	Ersatzaufforstungen in Wasserbiblos
GG 313-314	Ersatzaufforstungen in Bischofsheim
GG 322	Ersatzaufforstungen in Rockenwörth/Rauchenau
HU 38	Ersatzaufforstungen in Ronneburg
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück
F 30	Ersatzaufforstungen in Praunheim
OF 59	Ersatzaufforstungen in Egelsbach

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Feldhase kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 74,62 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 123,09 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 160,73 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 207,40 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die

planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 172).

8.4.6.2.10.26 Konflikt – Lebensraum Leitart Gelbhalsmaus

Die Gelbhalsmaus ist vom Kopf bis zum Rumpf etwa 10 cm lang, die Schwanzlänge beträgt 11 cm. Ausgewachsene Gelbhalsmäuse wiegen im Durchschnitt 35 g. Ihre Oberseite ist gelbbraun, die Unterseite ist weiß. Sie besiedelt bevorzugt Waldstandorte mit reicher Laubstreuauflage.

Die Art ist weit verbreitet. Sie wurde in allen Waldflächen um den Frankfurter Flughafen nachgewiesen (Forschungsinstitut Senckenberg 2002).

Bezogen auf die Leitart Gelbhalsmaus führt der Eingriff zu einem Gesamtverlust von 339,90 ha. Die durch Verlust, Funktionsverlust und/oder Funktionsbeeinträchtigung betroffenen Flächen sind mit 829,03 Punkten bewertet.

Die Auswirkungen auf die Leitart Gelbhalsmaus stellen sich wie folgt dar (vgl. dazu Tab. 5-28 in G1 Teil IV, S. 346 ff. sowie Schreiben der Vorhabensträgerin vom 15. August 2007 als Antwort auf das Aufklärungsschreiben vom 26. März 2007):

Im Biotopkomplex „Kelsterbacher Wald“ (KW) gehen für die Leitart Gelbhalsmaus durch Rodung und Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit 207,24 ha Lebensraum verloren (Verlust, Funktionsverlust und Funktionsbeeinträchtigung). Dieser vorhabensbedingte Verlust hat eine ökologische Wertigkeit von 517,01 Punkten.

Im Biotopkomplex „Rüsselsheimer Wald“ (RW) geht für die Gelbhalsmaus Lebensraum verloren. Diesem Flächenverlust von 6,11 ha entspricht ein Wertverlust in Höhe von 15,71 Punkten.

Im Biotopkomplex „Freileitungen und Umspannwerk“ (FU) geht für die Gelbhalsmaus eine Fläche von 18,92 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Beeinträchtigung von Lebensraum durch Verinselung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 38,61 Punkten.

Im Biotopkomplex „Flughafen“ (FH) geht eine Fläche von 38,14 ha als Lebensraum verloren, die mit 93,46 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Verkehrsachsen“ (VA) verliert die Leitart Gelbhalsmaus Flächen in Höhe von 4,90 ha als Lebensraum, denen ein Wertverlust in Höhe von 11,14 Punkten zugeordnet ist.

Im Biotopkomplex „Feldflur Kelsterbach“ (FK) geht für die Gelbhalsmaus eine Fläche von 0,71 ha verloren (Verlust von Lebensraum und Beeinträchtigung von Lebensraum durch Verinselung). Diesem Flächenverlust entspricht ein Wertverlust in Höhe von 1,09 Punkten.

Im Biotopkomplex „Mainterrassen“ (MT) geht für die Leitart Gelbhalsmaus eine Fläche in Höhe von 0,02 ha als Lebensraum verloren, die mit 0,04 Punkten an Wertverlust bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Walldorf“ (WW) verliert die Gelbhalsmaus Lebensraum. Zudem tritt eine Beeinträchtigung durch Verinselung ein. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von 59,14 ha, die mit einem Wertverlust in Höhe von 140,85 Punkten bewertet ist.

Im Biotopkomplex „Wald bei Zeppelinheim“ (WZ) verliert die Leitart Gelbhalsmaus 4,72 ha als Lebensraum, denen ein Wertverlust in Höhe von 11,12 Punkten zugeordnet ist.

Die Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sieht vor, v. a. strukturreiche Laub- sowie Laubmischwälder zu entwickeln.

Folgende konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald West“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.3.2	Strukturanreicherung in strukturreichen Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotoptypischer Baumarten aus Laubwald-Aufforstungen

M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
M 26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen

M 27	Umwandlung nicht heimischer Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände
------	---

Im Maßnahmenraum „Wiesental“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 20.1	Erhaltung von Buchen-Überhältern
M 22.3.1	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre

Im Maßnahmenraum „Kelsterbacher Wald“

M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald

M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Vorhabensbereich“

M 4	Neuanlage Waldlichtung
-----	------------------------

Im Maßnahmenraum „Wald bei Walldorf“

M 26.1.1	Umbau Nadelholz-Dickung < 40 Jahre ohne Oberstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald

Im Maßnahmenraum „Rüsselsheimer Wald Nord“

M 22.1	Strukturanreicherung in Laubmischwald < 40 Jahre
M 22.4	Entnahme nicht biotypischer Baumarten aus Laubwaldaufforstungen
M 20	Nutzungsverzicht in mittelalten und alten Laub- und Mischwaldbeständen
M 24.4	Entwicklung von lichtem Waldrand/Saum
M 24.5	Entwicklung von Habitaten für den kleinen Schillerfalter
M 22.2	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald 40 bis 80 Jahre
M 22.3.1	Strukturanreicherung in Baumhölzern aus Laubmischwald > 80 Jahre

M 23.1	Umwandlung nicht heimischen Laubwaldes < 40 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 23.2	Umbau nicht heimischen Laubwaldes 40 bis 80 Jahre in naturnahen Laubmischwald
M 24.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.1.3	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Stangenholz < 40 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.2.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.2.2	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz 40 bis 80 Jahre mit Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 24.3.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Baumholz > 80 Jahre und Umbau zu Laubwald
M 24.3.2	Optimierung von strukturreichem Mischwald > 80 Jahre
M 25.1	Umbau nicht heimischer Mischwaldbestände ohne Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 25.2	Umwandlung nicht heimischer Mischwaldbestände mit Unterstand in naturnahen Laubmischwald
M 26.1.1	Entnahme standortfremder Baumarten aus Mischbestands-Dickungen < 40 Jahre ohne Oberstand und Umbau zu Laubwald
M 26.2	Umbau Nadelholz-Baumholz 40 bis 80 Jahre zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.1	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre ohne Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.3.2	Umbau Nadelholz-Baumholz > 80 Jahre mit Unterstand zu naturnahem Laubmischwald
M 26.4	Umwandlung Nadelholz-Aufforstungen in naturnahe Laubholzbestände

M26.5	Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und gehölzfreien Flächen
-------	---

Im Maßnahmenraum „Munitionsdepot“

M 30.1	Teilmaßnahme: Entwicklung von naturnahem Laubwald aus Laub-, Misch- oder Nadelwäldern
M 30.4	Teilmaßnahme: Krautsaum

Weiterhin werden mit den Aufforstungsmaßnahmen naturnahe Laubwälder in Kombination mit begleitenden Offenland- und Waldübergangsstrukturen neu angelegt. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Eingriff und der zeitlichen Wiederherstellbarkeit handelt es sich bei den Aufforstungen um Ersatzmaßnahmen.

F 15	Ersatzaufforstungen in Nieder-Erlenbach-Süd
GG 7	Ersatzaufforstungen in Langenau/Nonnenau
GG 15	Ersatzaufforstungen in Kornsand-Nord
GG 100	Ersatzaufforstungen in Wasserbiblos
GG 313-314	Ersatzaufforstungen in Bischofsheim
GG 322	Ersatzaufforstungen in Rockenwörth/Rauchenau
HU 38	Ersatzaufforstungen in Ronneburg
HU 40	Ersatzaufforstungen in Domäne Hunsrück
OF 42	Ersatzaufforstungen in Dudenhofen
F 30	Ersatzaufforstungen in Praunheim
HU 41	Ersatzaufforstungen in Gründau
OF 59	Ersatzaufforstungen in Egelsbach

Aufgrund dieses Maßnahmenbündels ist der Eingriff in die Leitart Gelbhalsmaus kompensiert.

Der Gesamteingriffsfläche in Höhe von 339,90 ha (bewertet mit einem Wertverlust in Höhe von 829,03 Punkten) steht eine Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 843,23 ha (bewertet mit einer Wertsteigerung in Höhe von 997,17 Punkten) entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertungen und die sich daran anknüpfenden Berechnungen nachvollzogen und für richtig empfunden. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf ihre naturschutzfachliche Eignung überprüft und ist nach Auseinandersetzung mit den Argumenten der Einwender zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen geeignet sind, die ihnen zugeordneten Ziele zu erreichen (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, Seiten 166 und 172).

8.4.6.2.10.27 Konflikt – Boden

Verluste von Böden durch Versiegelung sind nur durch Entsiegelungen ausgleichbar. Extensivierungen von Bodennutzungen bewirken zwar auch eine Aufwertung der allgemeinen Bodenfunktionen, sind aber als Ersatzmaßnahmen einzustufen. Es werden insgesamt 37,52 ha entsiegelt (vgl. Maßnahmenblatt VB-E und M 30 Teilmaßnahme 11). Dem stehen 403,30 ha an erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden gegenüber. Der Eingriff kann daher nur zu einem geringen Teil ausgeglichen werden. Insgesamt werden aber Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung des Schutzgutes Boden auf einer Fläche von über 627 ha durchgeführt, so dass unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen eine Vollkompensation erreicht wird.

8.4.6.2.10.28 Konflikt – Landschaft (Landschaftsbild und Erholung)

Die durch den planfestgestellten Ausbau verursachten erheblichen Beeinträchtigungen der **Landschaftsbildeinheiten**

- LBE 3A (Kelsterbacher Wald) durch Flächeninanspruchnahme von 189,69 ha (Konflikt L-KW-1) und durch Überformung und Zerschneidung von 253,91 ha (Konflikt L-KW-2),
- der LBE 5A durch Flächeninanspruchnahme von 36,29 ha (Konflikt L-FU-1) und durch Überformung und Zerschneidung von 25,87 ha (Konflikt L-FU-2),
- der LBE 3C (Rüsselsheimer Wald) durch Flächeninanspruchnahme von 7,45 ha (Konflikt L-RW-1),

- der LBE 3D (Wald bei Walldorf) durch Flächeninanspruchnahme von 66,83 ha (Konflikt L-WW-1) und
- der LBE 3E (Wald bei Zeppelinheim) durch Flächeninanspruchnahme von 5,11 ha (Konflikt L-WZ-1) (G1 Teil IV S. 164)

werden vollständig kompensiert. Die Vorhabensträgerin führt zum Ausgleich der identifizierten erheblichen Eingriffe im Raum Nordwest (Konflikte L-KW-1, L-KW-2, L-FU-1 und L-FU-2) mit einer Fläche von 505,18 ha auf insgesamt 559,29 ha Ausgleichsmaßnahmen in den Maßnahmeräumen „Vorhabenbereich“, „Kelsterbacher Wald“, „Rüsselsheimer Wald Nord“, „Rüsselsheimer Wald West“, „Wiesental“ (Entwicklung naturnaher Laubwälder) und „Niederwiesen“ (Schaffung ausgedehnter Feuchtgrünlandbereiche im Wechsel mit Wasserflächen) durch (vgl. G1 Teil IV, S. 384 ff.). Diese Ausgleichsmaßnahmen sind - wie die Beeinträchtigungen - multifunktional. Die Störungen des Landschaftsbildes im Eingriffsraum Nordwest, die durch die flächenmäßige Inanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten verursacht werden, werden durch diese Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert. Wie bereits festgestellt treten über die flächenmäßige Inanspruchnahme hinaus keine dem Landschaftsbild zuzuordnenden vorhabenbedingten Störungen auf. Im Übrigen sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan zur Kompensation der Konflikte im Eingriffsbereich Nordwest zusätzlich Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen auf Flächen der vorgenannten Maßnahmeräume im Umfang von 641,15 bzw. 82,80 ha vor (vgl. G1 Teil IV, S. 386). Für die identifizierten erheblichen Eingriffe im Raum Süd (Konflikte L-RW-1, L-WW-1 und L-WZ-1) mit einem Umfang von 73,99 ha sieht der LBP multifunktionale Ausgleichsmaßnahmen im Maßnahmeraum „Wald bei Walldorf“ mit 25,03 ha vor. Dazu kommt die ebenfalls für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anrechenbare Maßnahme M30 (Rückbau von Gebäuden und Straßen des ehemaligen Munitionsdepots) mit 102,91 ha. Schließlich werden als Ersatzmaßnahmen anrechenbare Ersatzaufforstungen auf 193,69 ha durchgeführt (vgl. G1 Teil IV, S. 387). Von der Kompensation umfasst ist auch der von der Vorhabensträgerin nicht erfasste und bilanzierte durch die Anbringung des Vorhangs verursachte Konflikt. Die planfestgestellten Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind so umfassend, dass die Beeinträchtigung durch den Vorhang keine weitere Maßnahme verlangt.

Die durch den planfestgestellten Ausbau verursachten erheblichen Beeinträchtigungen der **Erholungsräume**

- 3 XVI [189,67 ha bau- und anlagenbedingt (Konflikt E-KW-1) und weitere 253,35 ha durch Verinselung (Konflikt E-KW-2)],
- 3 II [71,80 ha bau- und anlagenbedingt (Konflikt E-WW-1) und 2,19 ha durch Verinselung (Konflikt E-WW-2)] und

- 5A I [36,29 ha bau- und anlagenbedingt (Konflikt E-FU-1) und 25,87 ha durch Verinselung (Konflikt E-FU-2)]

werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert. Insbesondere die planfestgestellte Maßnahme M 30 (Rückbau von Gebäuden und Straßen des ehemaligen Munitionsdepots) führt zu einem vollständigen Ausgleich der durch die Konflikte E-WW-1 und E-WW-2 erheblich beeinträchtigten Erholungsfunktion im Wald bei Walldorf. Die Beeinträchtigungen im Bereich der regionalen Naherholung [Erholungsnutzungskategorie 2 für die Bewohner von Mörfelden (-Walldorf)] im Erholungsraum 3 II werden durch die Maßnahme M 30 zum Teil ausgeglichen. Ein bisher eingezäuntes Gelände wird für die Erholung geöffnet, aufgewertet und an die Regionalparkroute angeschlossen. Durch diese Erschließung eines neuen Erholungsraums werden auch Potenziale für Erholungsnutzungskategorie 3 geschaffen (G1 Teil IV, S. 383). Einzelne Teilmaßnahmen (Entsiegelung, Informationstafeln, Markierungsstäbe und Amphibiengewässer) sind geeignet, den Bereich als besonderes Erholungsziel aufzuwerten.

Dagegen erfolgt ein Ausgleich für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe im Eingriffsraum Nordwest (Konflikte E-KW-1, E-KW-2, E-FU-1 und E-FU-2) nur bedingt. Der Erholungsraum 3 XVI wird durch den Flughafenaustritt deutlich verkleinert. Insbesondere die ortsrandnahe Erholung wird durch das Vorhaben erheblich eingeschränkt, sie bleibt aber möglich. Dies gilt insbesondere auch für die Flächen, die durch die LSG-V Untermainschleusen auch für die Erholung geschützt sind. Durch den Verlust (auch der Zugänglichkeit) großer Waldflächen erfährt der Erholungsraum auch eine starke Beeinträchtigung der Erholungsnutzungskategorie 3. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten bestehen keine Möglichkeiten, die ortsrandnahe waldgebundene Erholung auf vergleichbaren Flächen für Teile der Einwohner Kelsterbachs zu ermöglichen. Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzungskategorie 3 wiegt dagegen weniger schwer. Sie bedeutet lediglich, dass eines von vielen Zielen im Untersuchungsraum nicht mehr in dem Umfang zu Zwecken der Erholung zur Verfügung steht wie bisher. Insoweit bestehen aber zahlreiche Alternativen, die durch die Maßnahmen des LBP außerdem eine Aufwertung erfahren.

Die Vorhabensträgerin hat, um den vorhabenbedingten Verlust an Naturgenuss zum Zwecke der Erholung gerade im Kelsterbacher Wald auszugleichen, die Maßnahme M 31 (vgl. Plan B9.2.1-b und Maßnahmenblatt M 31) zur Planfeststellung beantragt. Zweck dieser Maßnahme ist, die verbleibenden bzw. durch den Rückbau der Hochspannungsleitungen zu entwickelnden Erholungspotenziale insbesondere für die ortsrandnahe Erholung gezielt aufzuwerten. Die Maßnahme zielt auf eine Aufwertung der Erholungsstruktur durch die Anlage einer Rad- und Fußwegeroute (auf bestehenden Waldwegen) sowie eines Barfußpfades und durch

das Aufstellen von überdachten Unterständen, landschaftsangepasstem Spielgerät und Informationstafeln. Besonders wird von der Vorhabensträgerin die Schaffung „erlebbarer Strukturen“ und familiengerechter wohnortnaher Erholungsangebote vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt nicht die gegen die Maßnahme M 31 erhobenen Einwendungen. Soweit die Stadt Kelsterbach vorbringt, „es sei ausgeschlossen, dass vernünftige Menschen auf der Erholungsroute Erholung suchen würden“ (Schreiben der Stadt Kelsterbach vom 08.10.2007, S. 9), ist dem ebenso entgegen zu treten wie der gleich gerichteten Kritik des BUND (vgl. Schreiben vom 19.10.2007, S. 17). Der Kelsterbacher Wald ist bereits im Ist-Zustand erheblich durch Geräusch-, Luftschadstoff- und Geruchsimmissionen belastet. Trotzdem wird er von Menschen zu Zwecken der Erholung aufgesucht und ist als Ort mit besonderer Bedeutung für die Erholung im Regionalplan dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass gerade den Bürgern der Stadt Kelsterbach besondere Lasten durch den Ausbau abverlangt werden und dass der Zustand des Waldes auch im Planungsfall nicht dem Idealfall der „ruhigen Erholung“ entspricht. Anders als die Stadt Kelsterbach sieht die Planfeststellungsbehörde aber noch Möglichkeiten, diese Lasten durch Maßnahmen zur gezielten Förderung der Erholungsinfrastruktur zu mildern. Die Stadt Kelsterbach befindet sich in unmittelbarer Nähe zu bedeutenden Infrastruktureinrichtungen, die durch ballungsraumtypische Geräuschemissionen gekennzeichnet sind. Dies schließt aber ein Wohnen und Leben in der Stadt Kelsterbach nicht aus. Entsprechend ist die Förderung eines Teilaspekts dieses Wohnens und Lebens, nämlich die Möglichkeit zur ortsrandnahen Erholung, eine sinnvolle Maßnahme. Selbst wenn – wie die Stadt Kelsterbach meint – „vernünftige Menschen“ diese Angebote nicht wahrnehmen sollten, so stellen sie zumindest ein Angebot für die Naherholung dar und verbessern die Situation der Betroffenen. Dies gilt insbesondere für die Errichtung der Schutzhütten und des Spielgerätes, da diese offensichtlich in dem am wenigsten mit Geräuschimmissionen belasteten Teil des Kelsterbacher Waldes vorgesehen sind und damit auch sehr ortsnah liegen.

Die Maßnahme steht auch nicht in einem Konflikt mit den Kohärenzsicherungsmaßnahmen zur Entwicklung von LRT-Flächen der Lebensraumtypen 2310 und 2330 südlich von Kelsterbach. Die hiergegen vom BUND (Schreiben vom 19.10.2007, S. 17) und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Groß-Gerau geltend gemachten Bedenken überzeugen nicht (Stellungnahme vom 22.10.2007, S. 2). Es wird nur eine Unvereinbarkeit der beabsichtigten Kohärenzsicherungsmaßnahmen mit den baulichen Maßnahmen der Maßnahme M 31 behauptet. Der Grund für die Unverträglichkeit wird dagegen nicht vorgetragen. Sowohl vom amtlichen wie dem ehrenamtlichen Naturschutz darf erwartet werden, dass er sich nicht auf die bloße Negierung von Maßnahmen beschränkt, sondern seine Auffassung auch begrün-

det. Eine Übermöblierung der betroffenen Flächen erfolgt nicht. Es handelt sich um ortsnahe Bereiche, die gerade der Erholung dienen sollen. Die vorgesehene Ausstattung ist angemessen und steht nicht im Konflikt mit den Zielen des Naturschutzes (vgl. die E-Mail der obersten Naturschutzbehörde vom 12.12.2007). Die oberste Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass die Maßnahme M 31 die Wirksamkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die LRT 2310 und 2330 nicht beeinträchtigt. Ebenso wenig werden die Maßnahmen für die Bechsteinfledermaus und den Hirschkäfer negativ berührt.

Die Veränderungen der Erholungsqualität in den Erholungsräumen Kelsterbacher Wald und Hochspannungstrasse nördlich der A 3 können trotz der Maßnahme M 31 nicht ausgeglichen werden. Weitere Maßnahmemöglichkeiten, die die Beeinträchtigungen für die ortsrannnahe Kurzzeiterholung auffangen könnten, bestehen nicht (vgl. AW auf AKS 18.5.).

Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden aber durch Ersatzmaßnahmen in den Maßnahmeräumen „Kelsterbacher Wald“, „Rüsselsheimer Wald Nord“, „Rüsselsheimer Wald West“ und „Wiesental“ sowie Ersatzaufforstungen in einem Umfang von 908,64 ha (Aufwertung von Erholungsräumen durch Steigerung der Attraktivität bestehender Waldbereiche; G1 Teil IV, S. 383) in gleichwertiger Weise kompensiert. Durch die Aufwertung der Waldhabitate werden im Zusammenhang und innerhalb des engeren Untersuchungsgebietes hochwertige Flächen für die Erholung geschaffen.

8.4.6.2.10.29 Voreinflugzeichen

Für den Neubau der Landebahn Nordwest ist die Aufstellung von zwei Voreinflugzeichen (VEZ) erforderlich. Auch dieser Eingriff ist von der Eingriffsgenehmigung umfasst. Die Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigung und der notwendigen Kompensationsmaßnahmen folgt jedoch einer anderen Methodik als der übrige LBP. Die ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung und die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind im Anhang IV.4 zum Gutachten G1 dargestellt.

Bestandsermittlung

Das östliche VEZ liegt im Untersuchungsraum, so dass hier die Untersuchungen des Forschungsinstituts Senckenberg (2002) als Grundlage für die Bestandsermittlung dienen können. Für das westliche VEZ, das außerhalb des Untersuchungsraums liegt, hat die Vorhabensträgerin eigene Geländebegehungen und eine Biotoptypenkartierung nach der gleichen Methodik wie für den Untersuchungsraum durchgeführt (zu den zugrunde liegenden Datenquellen vgl. im Einzelnen Anhang IV.4 zu G1, S. 9 ff.). Diese Annahmen hat die oberste Naturschutzbehörde im Rahmen einer Ortsbegehung der durch das westliche VEZ betroffenen

Flächen überprüft und bestätigt (vgl. Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007). Für beide VEZ hat eine Bestandsüberprüfung im Jahre 2006 stattgefunden, so dass die Aktualität der Daten gewährleistet ist. Die Ergebnisse der Bestandermittlung sind in den Bestandsplänen G1.IV.3.1 und G1.IV.3.2 dargestellt.

Bestandsbewertung

VEZ West

Die von der Errichtung des westlichen VEZ betroffene Fläche liegt ausnahmslos im Bereich derzeit intensiv genutzter Ackerfläche. Die Wertigkeit dieser Flächen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist als gering einzustufen (Wertstufe 2). Im Umfeld des VEZ West ist eine Besiedelung durch Feldhamster festgestellt worden, auf der Eingriffsfläche wurden keine Hamsterbaue nachgewiesen.

Das Landschaftsbild ist im Eingriffsbereich zum einen geprägt durch Grünlandbrachen, Gebüsche und Gehölze und verbrachte Streuobstbestände, zum anderen durch intensiv genutzte Ackerflächen. In der Nähe des Eingriffsbereichs verlaufen Hochspannungsfreileitungen. Im übrigen ist das Landschaftsbild ungestört. Es bestehen freie Sichtbeziehungen nach Norden zum Geißberg und die dort gelegene „Flörsheimer Warte“ sowie nach Süden in Richtung Maintal und Flörsheim.

Die Umgebung der Eingriffsfläche ist im Landschaftsplan des Umlandverbandes Frankfurt als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Erholung beschrieben. Zwei Regionalparkrouten verlaufen in der Umgebung. Von dem Aussichtspunkt „Flörsheimer Warte“, der für das Schutzgut Erholung von besonderer Bedeutung ist, ist der Standort des VEZ West sichtbar.

VEZ Ost

Die Eingriffsfläche des östlichen VEZ liegt in forstlich geprägten Laubwaldbeständen. Diese bestehen zu einem größeren Teil aus heimischen Arten und sind daher mit der Wertstufe 3 bewertet; zu einem geringeren Teil sind Flächen mit nicht heimischen Arten (Wertstufe 2) betroffen. Der Standort liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone II. Das Landschaftsbild ist geprägt durch zerschnittene Waldflächen. Zerschneidungen bewirken vor allem die Verkehrsschneisen, ein nahe gelegener Golfplatz und die Sportanlagen. Der Waldkomplex, in dem der Eingriff stattfindet, ist ein beliebter Erholungsbereich. Der konkrete Eingriffsbereich selbst ist jedoch durch die Nähe zum Bahnhofsbereich und insbesondere die Immissionen durch die nahegelegenen Verkehrsstrassen (A 5, Bahntrasse) für die Erholung wenig bedeutsam.

Erhebliche Beeinträchtigung

VEZ West

Durch das westliche VEZ gehen 238 m² intensiv genutzter Ackerfläche mit geringer Wertigkeit durch Flächeninanspruchnahme verloren. Da die Eingriffsfläche eine sehr geringe Bedeutung für Tiere und Pflanzen hat, sind erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter ausgeschlossen. Aufgrund des geringen Eingriffsumfangs ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung des potentiellen Lebensraums für Feldhamster nicht zu erwarten. Eine aktuelle Beeinträchtigung von Feldhamstern erfolgt nicht.

Im Rahmen der Errichtung des westlichen VEZ werden 15 m² vollständig versiegelt (Containerhäuschen); im übrigen entstehen befestigte Flächen in Form von Schotterflächen. Insgesamt führt dies zu einer Inanspruchnahme von Böden von 190 m². Insbesondere aufgrund der geringen Eingriffsfläche und der Tatsache, dass überwiegend keine vollständige Versiegelung stattfindet, wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ausgeschlossen. Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (insbesondere Grundwasser), Luft und Klima können gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Standort des VEZ West liegt vollständig im Bereich der für die Erholung unbedeutenden Ackerflächen. Durch die geplanten sichtverschattenden Strukturen (vgl. Maßnahmenblatt M VEZ-West) ist der Eingriff in das Landschaftsbild gering bzw. kann durch die Maßnahmen minimiert werden. Das geringe Ausmaß der Eingriffsfläche und die Tatsache, dass bereits Hochspannungsfreileitungen in dem Bereich die Sichtbeziehungen stören, führt zu der Annahme, dass erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Schutzgutes Erholung nicht zu erwarten sind.

Betriebs- und baubedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Bilanzierung nach AAV (Anhang IV.4 zu G1, S. 21) kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung der Maßnahme M VEZ-West keine unkompensierten Eingriffswirkungen verbleiben.

VEZ Ost

Insgesamt gehen durch das VEZ Ost 210 m² forstlich geprägter Laubwald mit Bannwaldfunktion verloren.

Dies bewirkt aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der sehr geringen Lebensraumfunktionen der Eingriffsfläche jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung von Tierle-

bensräumen. Da die Bestände bereits jetzt lückenhaft sind, sind Beeinträchtigungen durch Waldrandanschnitte nicht zu erwarten. Einer Inanspruchnahme des FFH-Gebietes Schwanheimer Wald und einer Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen wurde durch die Planung vorgebeugt.

Das VEZ Ost bewirkt einen Verlust von 139 m² anthropogen veränderter Böden. Da nur 15 m² der Eingriffsfläche vollständig versiegelt werden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auch aufgrund der im übrigen geringen Eingriffsfläche nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Grund- oder Trinkwasser oder die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich keine.

Durch die Lage im Wald ist das VEZ Ost aus der Nähe nicht sichtbar, relevante Fernwirkungen ergeben sich nicht, da die über die Baumwipfel erkennbare Antenne neben den technischen Anlagen des Bahnhofsbereichs nicht gesondert wahrgenommen wird. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Bahnhof ist der Eingriffsbereich für Erholungssuchende nicht von Bedeutung, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Erholung wird daher ausgeschlossen.

Betriebs- und baubedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ausgleichsmaßnahmen

Die durch das VEZ Ost bedingten erheblichen Beeinträchtigungen der Biotopfunktion des Waldes können durch die Waldumbaumaßnahmen im Nordwesten der Eingriffsfläche ausgeglichen werden. Die Maßnahme VEZ Ost Teilmaßnahme 3 sieht insoweit die Umwandlung eines standorttypischen Fichtenbestandes zu Buchenwald in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich vor (vgl. Maßnahmenblatt M-VEZ Ost sowie Plan B9.6.2).

Die Bilanzierung nach AAV (Anhang IV.4 zu G1, S. 29 f.) kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung der Maßnahme M VEZ-Ost der Eingriff kompensiert ist.

8.4.6.3 Besondere Schutzvorschriften

8.4.6.3.1 Art. 5 VRL und Art. 12 FFH RL

§ 14 Abs. 3 S. 2 HENatG steht der Zulassung des vorhabensbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft nicht entgegen. Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Tatbestände des Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verwirklicht werden, kann von diesen Verboten auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c) FFH-Richtlinie abgewichen werden. Tatbestände des

Art 5 Vogelschutz-Richtlinie werden nicht verletzt. Im Übrigen wäre eine Abweichung auf der Grundlage des Art. 9 Abs. 1 VRL zulässig (vgl. C III 8.3).

§ 14 Abs. 3 S. 2 HENatG stellt eine landesrechtlich zulässige Erweiterung der Voraussetzungen für die Zulassung des Eingriffs dar. Die Regelung führt in Verbindung mit § 43 Abs. 4 S. 1 BNatSchG a.F. dazu, dass die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG a.F. keine Geltung haben, soweit es sich - wie hier - um einen nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriff handelt und Tiere einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Durch die Regelung des § 14 Abs. 3 S. 2 HENatG stellt das Landesrecht die vollständige Anwendung des europäischen Prüfprogramms sicher (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05 - RdNr. 158 der Urteilsausfertigung für die gleichlautende Bestimmung von § 19 Abs. 2 Nr. 2 LNatG LSA; vgl. auch schon HessVGH, Urteil vom 28.06.2005 - 12 A 8/05 -, Juris RdNr. 189, 190). Einer Anwendung von § 43 Abs. 4 S. 1 BNatSchG a. F. stehen insoweit keine gemeinschaftsrechtlichen Bedenken entgegen.

Die Vorhabensträgerin hat eine umfassende artenschutzrechtliche Untersuchung vorgelegt (G1 Teil VI). Die Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten vom 12.02.2007 enthält für alle im Untersuchungsraum vorkommende Arten eine Potentialabschätzung auf der Grundlage einer Leitartbestimmung. Die Vorhabensträgerin hat die Verwirklichung der Verbotstatbestände der Art. 12, 13 FFH-Richtlinie und des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie für die relevanten Arten geprüft. Soweit vorhabensbedingt nicht ausgeschlossen werden kann, dass zumindest einer der Verbotstatbestände verwirklicht wird, hat sie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für ein Abweichen von den Verboten auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie geprüft. Die Planfeststellungsbehörde hat die Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten gutachterlich prüfen lassen (Spang 2007). Der Gutachter hat die Ergebnisse der Verträglichkeitsstudie ebenso bestätigt wie die oberste Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 16.11.2007 S. 135).

8.4.6.3.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bechsteinfledermaus

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 b und d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nach-

folgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist mit dem Vorkommen von drei Wochenstuben und regelmäßigen Männchennachweis in allen Teilen des Untersuchungsraumes als günstig einzustufen. Im Naturraum D 53 ist der Gesamterhaltungszustand mit B (gut) und der Erhaltungszustand der Population mit A (hervorragend) bewertet (Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR 2006a).

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für die Bechsteinfledermaus genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen verweilt die Art weiterhin in ihrem Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Individuengemeinschaft im Untersuchungsraum wird vermieden. Der Erhaltungszustand nach dem Eingriff wird für den Naturraum D 53 mit B (gut) für den Gesamterhaltungszustand und mit A (hervorragend) für die Population der Bechsteinfledermaus bewertet.

Braunes Langohr

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 b und d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist mit dem Vorkommen von vier Wochenstuben und regelmäßigen Männchennachweis in allen Teilen des Untersuchungsraumes als günstig einzustufen. Im Naturraum D 53 ist der Gesamterhaltungszustand mit B (gut) und der Erhaltungszustand der Population mit A (hervorragend) bewertet (Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR 2006a).

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für das Braune Langohr genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen verweilt die Art weiterhin in ihrem Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Individuengemeinschaft

im Untersuchungsraum wird vermieden. Der Erhaltungszustand nach dem Eingriff wird für den Naturraum D 53 mit B (gut) für den Gesamterhaltungszustand und mit A (hervorragend) für die Population des Braunen Langohrs bewertet.

Fransenfledermaus

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 b und d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist mit dem Vorkommen von mindestens zwei Wochenstuben und regelmäßigen Männchennachweis in allen Teilen des Untersuchungsraumes als gut einzustufen. Im Naturraum D 53 ist der Gesamterhaltungszustand mit B (gut) und der Erhaltungszustand der Population mit B (gut) bewertet (Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR 2006a).

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für das Braune Langohr genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen verweilt die Art weiterhin in ihrem Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Individuengemeinschaft im Untersuchungsraum wird vermieden. Der Erhaltungszustand nach dem Eingriff wird für den Naturraum D 53 mit B (gut) für den Gesamterhaltungszustand und mit B (gut) für die Population der Fransenfledermaus bewertet.

Große Bartfledermaus

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 b und d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nach-

folgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist mit dem Vorkommen von einer Wochenstube aufgrund der wenigen Fangnachweise und fehlender Daten zur Größe der Wochenstube als mittel bis schlecht einzustufen. Im Naturraum D 53 ist der Gesamterhaltungszustand mit C (mittel bis schlecht) und der Erhaltungszustand der Population mit C (mittel bis schlecht) bewertet (Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR 2006a). Eine Ausnahmeerteilung ist aber auch dann zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass sie einen bestehenden nicht günstigen Erhaltungszustand dieser Population nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (vgl. EuGH Urt. vom 14.07.2007 C-342/05).

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für die Große Bartfledermaus genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen verweilt die Art weiterhin in ihrem Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Individuengemeinschaft im Untersuchungsraum wird vermieden. Der Erhaltungszustand nach dem Eingriff wird für den Naturraum D 53 mit C (mittel bis schlecht) für den Gesamterhaltungszustand und mit C (mittel bis schlecht) für die Population der Großen Bartfledermaus bewertet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder eine Verringerung der Populationsgröße erfolgt nicht.

Großer Abendsegler

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 b und d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist im Untersuchungsraum als gut einzustufen. Ausschlaggebend ist hierfür die Bedeutung des Gebietes als Paarungs- und Überwinterungsgebiet für den Großen Abendsegler. Im Naturraum D 53 hingegen ist der Gesamterhaltungszustand mit C (mittel bis schlecht) und der Erhaltungszustand der Population mit C (mittel bis schlecht) bewertet (In-

stitut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR 2006a). Eine Ausnahmeerteilung ist aber auch dann zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass sie einen bestehenden nicht günstigen Erhaltungszustand dieser Population nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (vgl. EuGH Urt. vom 14.07.2007 C-342/05).

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für den Großen Abendsegler genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen verweilt die Art weiterhin in ihrem Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Individuengemeinschaft im Untersuchungsraum wird vermieden. Der Erhaltungszustand nach dem Eingriff wird für den Naturraum D 53 mit C (mittel bis schlecht) für den Gesamterhaltungszustand und mit C (mittel bis schlecht) für die Population des Großen Abendseglers bewertet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder eine Verringerung der Populationsgröße erfolgt nicht.

Großes Mausohr

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G 1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 b und d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist im Untersuchungsraum aufgrund der regelmäßigen Vorkommen von Männchen in allen Teilen und der mittleren Bedeutung als Paarungsgebiet von Teilflächen als mittel einzustufen. Im Naturraum D 53 ist der Gesamterhaltungszustand mit C (mittel bis schlecht) und der Erhaltungszustand der Population mit C (mittel bis schlecht) bewertet (Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR 2006a). Eine Ausnahmeerteilung ist aber auch dann zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass sie einen bestehenden nicht günstigen Erhaltungszustand dieser Population nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (vgl. EuGH Urt. vom 14.07.2007 C-342/05).

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für das Große Mausohr genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen verweilt die Art weiterhin in ihrem Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Individuengemeinschaft im Untersuchungsraum wird vermieden. Der Erhaltungszustand nach dem Eingriff wird für den Naturraum D 53 mit C (mittel bis schlecht) für den Gesamterhaltungszustand und mit C (mittel bis schlecht) für die Population des Großen Mausohrs bewertet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder eine Verringerung der Populationsgröße erfolgt nicht.

Kleine Bartfledermaus

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 b und d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist im Untersuchungsraum mit dem Vorkommen von einer Wochenstube im südlichen Teil und regelmäßigen Detektornachweisen in allen Teilen des Untersuchungsraumes als mittel einzustufen. Im Naturraum D 53 ist der Gesamterhaltungszustand mit C (mittel bis schlecht) und der Erhaltungszustand der Population mit C (mittel bis schlecht) bewertet (Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR 2006a). Eine Ausnahmeerteilung ist aber auch dann zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass sie einen bestehenden nicht günstigen Erhaltungszustand dieser Population nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (vgl. EuGH Urt. vom 14.07.2007 C-342/05).

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für die Kleine Bartfledermaus genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen verweilt die Art weiterhin in ihrem Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Individuengemeinschaft im Untersuchungsraum wird vermieden. Der Erhaltungszustand nach dem Eingriff wird für den Naturraum D 53 mit C (mittel bis schlecht) für den Gesamterhaltungszustand und mit C (mittel bis schlecht) für die Population die Kleine Bartfledermaus bewertet.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder eine Verringerung der Populationsgröße erfolgt nicht.

Kleiner Abendsegler

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 b und d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist mit dem Vorkommen von vier Wochenstuben und regelmäßigen Männchennachweis in allen Teilen des Untersuchungsraumes als hervorragend einzustufen. Im Naturraum D 53 ist der Gesamterhaltungszustand mit B (gut) und der Erhaltungszustand der Population mit B (gut) bewertet (Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widig GbR 2006a).

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für den Kleinen Abendsegler genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen verweilt die Art weiterhin in ihrem Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Individuengemeinschaft im Untersuchungsraum wird vermieden. Sie verweilt weiterhin in einem hervorragenden Erhaltungszustand. Der Erhaltungszustand nach dem Eingriff wird für den Naturraum D 53 mit B (gut) für den Gesamterhaltungszustand und mit A (hervorragend) für die Population des Kleinen Abendseglers bewertet.

Mückenfledermaus

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 b und d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nach-

folgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art ist im Naturraum angesichts des relativ unsicheren Status der Art unbekannt. Eine Ausnahmeerteilung ist aber auch dann zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass sie einen bestehenden nicht günstigen Erhaltungszustand dieser Population nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (vgl. EuGH Urt. vom 14.07.2007 C-342/05).

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für die Mückenfledermaus genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen verweilt die Art weiterhin in ihrem Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Individuengemeinschaft im Untersuchungsraum wird vermieden. Der Erhaltungszustand der Population der Mückenfledermaus im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen wird sich nicht verschlechtern (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007 S. 142 f.).

Rauhautfledermaus

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 b und d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist im Untersuchungsraum mit dem Vorkommen von einzelnen Männchen- bzw. Paarungsquartiernachweisen in wenigen Teilbereichen als mittel einzustufen. Im Naturraum D 53 ist der Gesamterhaltungszustand mit C (mittel bis schlecht) und der Erhaltungszustand der Population mit C (mittel bis schlecht) bewertet (Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR 2006a). Eine Ausnahmeerteilung ist aber auch dann zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass sie einen bestehenden nicht günstigen Erhaltungszustand dieser Population nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (vgl. EuGH Urt. vom 14.07.2007 C-342/05).

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für die Rauhautfledermaus genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen verweilt die Art weiterhin in ihrem Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Individuengemeinschaft im Untersuchungsraum wird vermieden. Der Erhaltungszustand nach dem Eingriff wird für den Naturraum D 53 mit C (mittel bis schlecht) für den Gesamterhaltungszustand und mit C (mittel bis schlecht) für die Population der Rauhautfledermaus bewertet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder eine Verringerung der Populationsgröße erfolgt nicht.

Wasserfledermaus

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 b und d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist mit dem Vorkommen von ca. drei Wochenstuben und regelmäßigen Männchennachweisen in weiten Teilen des Untersuchungsraums als günstig einzustufen. Im Naturraum D 53 ist der Gesamterhaltungszustand mit B (gut) und der Erhaltungszustand der Population mit B (gut) bewertet (Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR 2006a).

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für die Wasserfledermaus genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen verweilt die Art weiterhin in ihrem Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Individuengemeinschaft im Untersuchungsraum wird vermieden. Der Erhaltungszustand nach dem Eingriff wird für den Naturraum D 53 mit B (gut) für den Gesamterhaltungszustand und mit B (gut) für die Population der Wasserfledermaus bewertet.

Zwergfledermaus

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 b und d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist aufgrund der hohen Nachweisdichte, insbesondere von Tieren aus Wochenstuben als hervorragend zu bewerten. Im Naturraum D 53 ist der Gesamterhaltungszustand mit A (hervorragend) und der Erhaltungszustand der Population mit A (hervorragend) bewertet (Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR 2006a).

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für die Zwergfledermaus genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen verweilt die Art weiterhin in ihrem Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Individuengemeinschaft im Untersuchungsraum wird vermieden. Der Erhaltungszustand nach dem Eingriff wird für den Naturraum D 53 mit A (hervorragend) für den Gesamterhaltungszustand und mit A (hervorragend) für die Population der Zwergfledermaus bewertet.

Haselmaus

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 a und b sowie d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Die Haselmaus ist im Untersuchungsgebiet im Schwanheimer Wald nachgewiesen. Von einer Verbreitung der Art in entsprechenden Biotopstrukturen im Untersuchungsraum ist aus-

zugehen. In Hessen sowie im Naturraum D 53 ist die Art verbreitet und häufig. Der Erhaltungszustand der Art im Naturraum ist offiziell nicht bewertet.

Der Erhaltungszustand der Art im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen verschlechtert sich nicht. Insbesondere auf etwas lehmigeren und feuchteren Standorten findet der Haselnussstrauch als Hauptnahrungsquelle an Waldrändern eine gute standörtliche Grundlage. Diese werden durch Waldrandgestaltungen und -unterpflanzungen noch verbessert. Der Lebensraumverlust wirkt sich wegen ausreichender Vernetzungen zu Ausweichhabitaten nicht auf den Erhaltungszustand im Naturraum aus. Künstliche Nisthilfen werden von der Haselmaus angenommen. Das Herstellen solcher Nistmöglichkeiten und Waldrandgestaltungen ermöglichen ein schnelles Ausweichen in Ersatzhabitate (vgl. Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007). Eine Ausnahmeerteilung ist aber auch dann zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass sie einen bestehenden nicht günstigen Erhaltungszustand dieser Population nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (vgl. EuGH Urt. vom 14.07.2007 C-342/05).

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für die Haselmaus genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen verweilt die Art weiterhin in ihrem Erhaltungszustand. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Individuengemeinschaft im Untersuchungsraum wird vermieden. Da diese Art in den Waldflächen um den Frankfurter Flughafen nicht zu häufig auftritt und der einzige Nachweis aus dem Schwanheimer Wald vorliegt, die Art aber in Hessen und im Naturraum verbreitet ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Haselmaus im Untersuchungsraum, im Naturraum D 53 und in Hessen zu erwarten. Zudem werden die aufgeführten Maßnahmen zu einer Verbesserung der Habitatsituation für diese Art führen.

Schlingnatter

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 a, b, c sowie d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist wie folgt gekennzeichnet: Die Hauptverbreitung der Schlingnatter im Untersuchungsgebiet liegt in der Heidelandschaft. Eine Beobachtung liegt auch von der Freileitungstrasse nördlich der A 3 vor. Nach Senckenberg (2005) sind entlang der Leitungstrassen und den damit verbundenen Waldrandlagen gute Populationen anzutreffen.

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für die Schlingnatter genannten Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der Schlingnatter im Untersuchungsraum sowie im Naturraum D 53 und in Hessen zu erwarten.

Zauneidechse

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 a, b, c sowie d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist wie folgt gekennzeichnet: Die Zauneidechse ist mit Ausnahme des Parallelbahnsystems flächendeckend verbreitet. Nach Senckenberg (2005) handelt es sich um eine große, zusammenhängende Population, mit einer deutlichen Konzentration in der CargoCity Süd sowie den angrenzenden Waldbereichen. Im Naturraum D 53 und in Hessen ist die Art verbreitet. Aus dem Naturraum D 53 sind 88 Vorkommen dieser Art belegt. Der Erhaltungszustand der Art ist in ganz Hessen günstig; dies gilt insbesondere für das Rhein-Main-Gebiet mit seinen für die Art im Landesvergleich besonders günstigen Habitatbedingungen. In den Bereichen rund um den Frankfurter Flughafen befindet sich eine zusammenhängende Population. Der Erhaltungszustand der Population im Waldbereich um den Frankfurter Flughafen verschlechtert sich nicht. Die geplanten Minimierungsmaßnahmen sind geeignet, Individuenverluste zu minimieren und Störungen mehr als zu kompensieren. Der Lebensraumverlust wirkt sich nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus. Die vorgesehen Habitatgestaltungsmaßnahmen werden die Vorkommen der Art noch stabilisieren und aufwerten.

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für die Zauneidechse genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der günstige Erhaltungszustand der Population im Untersuchungsraum, im Naturraum D 53 und in Hessen nicht beeinträchtigt.

Kreuzkröte

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 a, b, c sowie d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist wie folgt gekennzeichnet: Die Hauptvorkommen der Kreuzkröte im Untersuchungsgebiet liegen in der Grube Mitteldorf-Kern und in der Heidelandschaft. Kleinere Vorkommen befinden sich in den Gewerbeflächen der Fraport AG im Nordosten, im Starbahngelände und im Bereich Alter Torfstich/Gundbachtal. Die Vorkommen unter der Freileitungstrasse nördlich der A 3 sind weniger bedeutend als die in der Heidelandschaft und in der Grube Mitteldorf-Kern.

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für die Kreuzkröte genannten Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen und des Massenvorkommens in der Grube Mitteldorf-Kern bzw. in der Heidelandschaft wird der günstige Erhaltungszustand der Lokalpopulation der Kreuzkröte nicht beeinträchtigt.

Laubfrosch

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 b FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand

verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist wie folgt gekennzeichnet: Für den Mark- und Gundwald liegen keine Populationsangaben vor, im FFH-Gebiet Mönchbruch sind nach der Grunddatenerhebung ca. 500 bis 1000 Tiere zu erwarten.

Daher sind Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands nicht angezeigt. Der Erhaltungszustand der Art im Mark- und Gundwald bzw. im Mönchbruch ist durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da von den Verlusten an Landlebensraum nur wenige Einzeltiere der Population betroffen sind. Die Gesamtpopulation wird nicht beeinträchtigt.

Springfrosch

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 a, b, c sowie d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist wie folgt gekennzeichnet: Nach Senckenberg (2002) wurden in den Gewässern unter der Freileitungstrasse insgesamt 50 Laichballen nachgewiesen. Bei einem angenommenen Geschlechterverhältnis von mindestens 1:1 liegt die geschätzte Populationsstärke der lokalen Population im Kelsterbacher Wald bei mindestens 100 Tieren. Für den Bereich Mark- und Gundwald, Mönchbruch, Heidelandschaft werden von Senckenberg (2002) mehrere tausend Tiere angegeben. Für die hessenweite Population liegt die Schätzung bei 100.000 Tieren.

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für den Springfrosch genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der Erhaltungszustand der Population im Naturraum D 53 bzw. in Hessen nicht beeinträchtigt. Soweit die lokale Population im Kelsterbacher Wald vom Eingriff betroffen wird, wird durch die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass möglichst alle Exemplare der Art vor Beginn des Eingriffs ge-

fangen und umgesetzt werden. Eine etwa verbleibende Beeinträchtigung dieser lokalen Population ist im Hinblick auf die Gesamtbewertung im Naturraum D 53 unerheblich.

Kleiner Wasserfrosch

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 a, b, c sowie d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art (vgl. dazu Artenformblatt Ziffern 5.1 und 5.3) vor dem planfestgestellten Vorhaben ist wie folgt gekennzeichnet: Der Kleine Wasserfrosch ist in Hessen weit verbreitet. Von den vorhandenen lokalen Populationen im Untersuchungsgebiet ist die im Kelsterbacher Wald die kleinere, bedeutend sind die Vorkommen in der Heidelandschaft. Exakte Angaben zur Populationsstärke im Kelsterbacher Wald können nicht gemacht werden, die Zahl der rufenden Männchen lag bei den Untersuchungen von Senckenberg bei ca. 50 Tieren. Bei einem angenommenen Geschlechterverhältnis von mindestens 1:1 liegt die Populationsgröße bei mindestens 100 Tieren. Über die Populationsstärken können keine Angaben gemacht werden. Die Art ist dort stark verbreitet und in vielen der kleineren Gewässern regelmäßig laichend.

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für die Zauneidechse genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der Erhaltungszustand der Population im Naturraum D 53 bzw. in Hessen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Soweit die lokale Population im Kelsterbacher Wald vom Eingriff betroffen wird, wird durch die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass möglichst alle Exemplare der Art vor Beginn des Eingriffs gefangen und umgesetzt werden. Eine etwa verbleibende Beeinträchtigung dieser lokalen Population ist im Hinblick auf die Gesamtbewertung im Naturraum D 53 unerheblich.

Kammolch

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die genannte Art die Verbote des Art. 12 Abs. 1 b und d FFH-RL verwirklicht.

Eine Abweichung ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL verlangt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Die darüber hinaus zu erfüllenden Abweichungsvoraussetzungen werden nachfolgend geprüft (keine anderweitige zufrieden stellende Lösung sowie andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Der Erhaltungszustand der Art vor dem planfestgestellten Vorhaben ist günstig (vgl. dazu Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 148).

Die unter Ziffer 5.2 des Artenformblatts für den Kammolch genannten Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses. Nach Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der Erhaltungszustand der Population im Naturraum D 53 bzw. in Hessen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Soweit in dem entsprechenden Artenformblatt (S. 197) unter Nr. 4 von Jungfröschen gesprochen wird, handelt es sich offensichtlich um ein Schreibversehen.

Feldhamster

Ein Vorkommen des Feldhamsters ist im Vorhabensgebiet nicht bekannt (vgl. dazu die Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007, S. 144). Auf den Ersatzaufforstungsflächen, auf denen Vorkommen des Feldhamsters nicht ausgeschlossen werden können, sind vor Beginn der Ersatzaufforstungen Vorkommen des Feldhamsters zu erfassen und ggf. der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen (vgl. dazu die entsprechende Nebenbestimmung unter A XI 7).

Äskulapnatter

Die Äskulapnatter kommt im Eingriffsbereich nicht vor. Es gibt in Hessen nur zwei räumlich streng abgegrenzte Populationen, die mit dem Vorhabensbereich in keiner Beziehung stehen (vgl. dazu die Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 16.11.2007 S. 146). Somit kann eine Verletzung des Art. 12 FFH-RL ausgeschlossen werden.

8.4.6.3.1.2 Weitere Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

keine anderweitige zufrieden stellende Lösung (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Zu dem planfestgestellten Vorhaben besteht keine anderweitige zufrieden stellende Lösung (vgl. ausführlich unter C III 8.2.10, C III 3).

zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (Art. 16 Abs. 1 Nr. c FFH-RL)

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten. Der Ausbau dient dem überwiegenden öffentlichen Interesse am bedarfsgerechten Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt Main (C III 8.2.11). Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind zwingend, wenn das Gewicht der zu beurteilenden Maßnahme aus den verfolgten überwiegenden öffentlichen Interessen hergeleitet werden kann. Hierzu ist eine wertende Betrachtung im Einzelfall erforderlich. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses meinen ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln, das eine Durchbrechung des Schutzes von Fauna und Flora nur durch Maßnahmen zulässt, deren Zweck gerade die Verwirklichung des so gekennzeichneten Schutzgutes ist (vgl. zu dem Begriff der zwingenden Gründe in Art. 6 Abs. 4 FFH-RL BVerwG Urt. v. 27.1.2000 – 4 C 2.99). Die Belange, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, wiegen so schwer, dass sie eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Vorschriften zulassen (vgl. ausführlich unter C III 1, C III 8.2.11, C III 8.3).

8.4.6.3.1.3 Europäische Vogelarten

Nach der Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten (Gutachten G1 Teil VI Kapitel 5.1 in der Fassung vom 27.09.2007) werden für die europäischen Vogelarten die Verbote des Art. 5 VRL nicht verwirklicht.

8.4.6.3.2 Zerstörung von nicht ersetzbaren Biotopen

Biotope, die für die dort wildlebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten unersetzbar sind, werden vorhabensbedingt nicht zerstört. Eine Zerstörung wäre im Übrigen ausgleichbar. Aber selbst wenn sie nicht ausgleichbar sein sollten, wäre der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

8.4.6.3.3 Gesetzlich geschützte Flächen

Zu den nach § 31 Abs. 1 HENatG geschützten Biotopen wird auf C III 8.6 und der nach § 42 HENatG erforderlichen Befreiungen wird auf C III 8.5 verwiesen.

8.4.6.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der AAV

8.4.6.4.1 Anwendbarkeit der Vorschriften der AAV

Gemäß § 8 Abs. 1 der Kompensationsverordnung vom 01.09.2005 (KV) in Verbindung mit dem Schreiben der Fraport AG an die Planfeststellungsbehörde vom 11.10.2005 (eingegangen am 20.10.2005) gelten für dieses Planfeststellungsverfahren die Regelungen der Ausgleichsabgabenverordnung vom 09.02.1995 (AAV).

Das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Frankfurter Flughafens war bei In-Kraft-Treten der KV am 01.09.2005 noch nicht abgeschlossen. Die Vorhabensträgerin hat ihre Entscheidung für die Anwendung der bisher geltenden Vorschriften, mithin der AAV der Planfeststellungsbehörde schriftlich mitgeteilt.

Eine Anwendung der Vorschriften der AAV ist in diesem Fall auch unter gleichzeitiger Anwendung der Rechtsvorschriften des HENatG vom 04.12.2006 (HENatG) möglich.

Bei Antragstellung galt das HENatG in der Fassung vom 16.04.1996 (HENatG alt) und die auf der Grundlage des HENatG in der Fassung vom 19.09.1980 erlassenen Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09.02.1995. Die AAV wurde durch die aufgrund des § 6 b Abs. 7 Nr. 1-11 und § 50 des HENatG in der Fassung vom 16.04.1996 (HENatG alt) erlassenen Kompensationsverordnung (KV) vom 01.09.2005 aufgehoben (§ 8 Abs. 2 KV). § 8 Abs. 1 KV sieht die Möglichkeit vor, dass sich „ein Vorhabenträger in einem behördlich geleiteten Verfahren, das bei In-Kraft-Treten der Verordnung noch nicht abgeschlossen ist, für die Anwendung der bisher geltenden Vorschriften entscheiden“ kann. Davon hat die Fraport AG Gebrauch gemacht und dies mit Schreiben vom 11.10.2005 der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt.

Am 08.12.2006 trat gemäß § 63 S. 1 HENatG (neu) das HENatG vom 04.12.2006 (HENatG neu) in Kraft.

Mit Schreiben vom 26.04.2007 hat die Vorhabensträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde schriftlich klargestellt, dass sie von ihrem Wahlrecht nach § 60 Abs. 2 HENatG keinen Gebrauch machen will und der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag das HENatG vom 04.12.2006 zugrunde gelegt werden soll.

Die AAV fällt nicht unter die gemäß § 61 Abs. 1 bis 4 HENatG aufgehobenen Rechtsvorschriften. Die AAV muss vielmehr als Rechtsverordnung, die aufgrund des Gesetzes vom 16. April 1996 ergangen ist, nach § 61 Abs. 5 analog für die Fälle in Kraft bleiben, für die § 8 Abs. 1 KV dies vorsieht.

8.4.6.4.2 Kontrolle des ausreichenden Kompensationsumfangs

Verbindliche bundesrahmenrechtliche Vorgaben für die Berechnung des Kompensationsbedarf gibt es nicht. Der Planfeststellungsbehörde steht bei der Bewertung Eingriffs- und Kompensationswirkungen eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Dabei muss nach den bundesrechtlichen Vorgaben grundsätzlich kein rechnerisches oder standardisiertes Verfahren zur Anwendung kommen. Es genügt vielmehr eine verbal-argumentative Darstellung (vgl. OVG Saarland Urt. v. 20.07.2005 Az.:1 M 2/04 Rz 236). Dies schließt nicht aus, dass die Bundesländer hiervon abweichend Konkretisierungen im Rahmen des § 19 Abs. 4 BNatSchG vornehmen. Dies ist in Hessen bereits mit der Ausgleichsabgabenverordnung erfolgt.

Die Vorhabensträgerin hat anhand des Berechnungsverfahrens zur Ermittlung einer Ausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabenverordnung – AAV) ermittelt, dass der Eingriff vollständig kompensiert ist. Das Biotopwertverfahren der AAV stellt ein in Hessen bislang übliches und zudem gerichtlich anerkanntes Verfahren dar, den quantitativen Bedarf an Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln (Urt. des Hess. VGH v. 17.07.2003, Az.: 4 N 1559/01, S. 23 der UA).

Die vorgelegte Ausgleichsberechnung ist intensiv von der oberen Naturschutzbehörde geprüft worden. Dabei ist insbesondere der Einwendung des BUND Rechnung getragen worden. Die Hinweise der oberen Naturschutzbehörde sind von der Vorhabensträgerin umgesetzt worden. Die im Anschluss daran vorgelegte neue Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz nach AAV ist von der obersten Naturschutzbehörde bestätigt worden. Sie kommt zu einem positiven Ergebnis, so dass der Eingriff insgesamt als kompensiert angesehen wird und keine Ausgleichsabgabe zu leisten ist. Soweit im Zuge der Anhörung zur Ergänzung der Kompensationsplanung (Wälder südwestlich Walldorf) (Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 06.11.2007) in der Stellungnahme der Bevollmächtigten des BUND vom 20.11.2007 ausgeführt wird, es seien auf den Kompensationsumfang mindernd bereits bestehende Kompensationsverpflichtungen anzurechnen, wirken sich diese auf Grund des bestehenden Kompensationsüberschusses von mindestens 11 Mio. Punkten ohnehin nicht aus. Zudem hat die oberste Naturschutzbehörde ermittelt, dass der von der Vorhabensträgerin geplante gesteuerte Nutzungsverzicht in den Fällen dennoch als Kompensation anerkannt werden kann, in denen Gegenstand einer Kompensationsleistung für ein drittes Vorhaben eine Umbestockung eines vorhandenen Fichtenbestandes in Laubholz war. In diesen Fällen schließt die Aufwertungsmaßnahme der Vorhabensträgerin an die vorher abgeschlossene Kompensationsmaßnahme an.

8.5 Befreiungen gem. § 42 HENatG und Genehmigungen gemäß Landschaftsschutzgebietsverordnungen

8.5.1 Genehmigung nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 28.09.1998

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 28.09.1998 (StAnz. 41/1998, S. 3158 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.02.2007 (StAnz. 12/2007, S. 605) zu erteilen.

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 13 der LSG-VO ist die Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen nur mit Genehmigung zulässig. Gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO sind in Zone II darüber hinaus Kahlschläge von mehr als 0,5 ha nur mit Genehmigung zulässig. Teile des Vorhabens liegen in der Schutzzone II des Landschaftsschutzgebietes (Bereich Allgemeine Luftfahrt; westliche Rollwegbrücke; ca. 10 ha). Die Schutzzone I ist in geringem Umfang durch Hindernisfreiheitsmaßnahmen betroffen (Schwanheimer Wald, 0,83 ha); da es sich hierbei nicht um einen Kahlschlag handelt, sondern um einzelstamm- bis truppweisen Aushieb bzw. Wipfelköpfung, ist das für die Schutzzone II geltende Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO hierdurch nicht berührt. Insgesamt sind somit knapp 11 ha betroffen.

Die Genehmigung ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilen, da überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern. Damit sind zugleich auch die Befreiungsvoraussetzungen des § 42 S. 1 Nr. 2 HENatG erfüllt.

Durch das Vorhaben werden lediglich ca. 11 ha (ca. 0,09 %) von ca. 12.700 ha (§ 1 Abs. 2 LSG-VO) im flughafennahen Bereich berührt. Die Bedeutung der betroffenen Fläche für das Landschaftsschutzgebiet als Ganzes, das sich auf große Bereiche in und um Frankfurt am Main erstreckt, ist eher gering. Die Funktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt bleibt erhalten. Der betroffene Teil des Landschaftsschutzgebietes ist von dem restlichen Gebiet durch den Flughafen getrennt und durch dessen Auswirkungen bereits vorbelastet. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, die Erholungslandschaft, die natürliche Vegetation und die Biotopstrukturen als Lebensstätten für Tiere und Pflanzen zu erhalten (§ 2 Abs. 3 UAbs. 2 LSG-VO), ist durch den Eingriff daher insgesamt nicht gefährdet.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind ferner auf dessen Nahbereich beschränkt. Die klimatischen Auswirkungen des Vorhabens sind gering. Insbesondere wird durch Aufbau von gestuften Waldrändern dem Verlust der Klimafunktion des Waldes entgegengewirkt. Die Aus-

wirkungen auf den Artenreichtum von Flora und Fauna sind bedeutsam, können jedoch ebenfalls zu einem großen Teil kompensiert werden (vgl. dazu C III 8.2, C III 8.3 und C III 8.4). Die Populationen der verschiedenen Arten in den bestehenden Waldgebieten bleiben in einem günstigen Zustand erhalten (vgl. dazu C III 8.3 und C III 8.4). Insoweit sind die betroffenen Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes wegen ihrer vom übrigen Schutzgebiet isolierten und vorbelasteten Lage ohnehin von eher untergeordneter Bedeutung für das Schutzgebiet als Ganzes.

Obwohl das Landschaftsschutzgebiet an der Stadtgebietsgrenze der Stadt Frankfurt endet, hat der Raum auch darüber hinaus eine Bedeutung für die genannten Schutzziele. In den an die betroffenen Schutzgebietsteile angrenzenden Waldbereichen blieben die vielfältigen Funktionen des Raumes, die vornehmlich durch das Landschaftsschutzgebiet geschützt werden sollen (Erholungsfunktion, Landschaftsbild, Erhaltung von Artenreichtum und Waldbeständen), auch nach dem Eingriff erhalten.

Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele überwiegen diese Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen des Landschaftsschutzgebietes (vgl. dazu C III 1 sowie C III 8.2.10).

8.5.2 Genehmigung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20.07.1987

Für das Vorhaben kann eine Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20.07.1987 (StAnz. 32/1987, S. 1734 ff.), zuletzt geändert durch Art. II der Verordnung vom 28.03.2006 (StAnz. 16/2006, S. 910) erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist unter anderem die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen nur mit Genehmigung zulässig. Durch die Baumaßnahmen an der neu geplanten Abwasserentsorgungsleitung (Ableitungssammler) zum Main wird in einem Umfang von ca. 0,15 ha bauzeitlich in das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ eingegriffen.

Die Genehmigung kann nach § 3 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden, da durch die Baumaßnahmen am Ableitungssammler der Charakter des Gebietes nicht verändert wird, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und die Maßnahme mit den Schutzzwecken nach § 2 der Verordnung vereinbar ist.

Der Ableitungssammler wird unterirdisch verlegt. Die im Bereich der Einleitung in den Main erforderliche Baustelleneinrichtung ist temporär und wird nach Abschluss der Baumaßnah-

men mit den Maßnahmen M13 (Gehölzanzpflanzung) bzw. M2 (Kräuterwiesenansaat mit gebietsheimischen Saatgut) wieder begrünt. Der Charakter des Gebietes wird durch die Maßnahme nicht verändert und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Auch die Schutzzwecke nach § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung werden deshalb durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Denn aufgrund der Wiederbegrünungsmaßnahmen werden auch die von der Baumaßnahme temporär betroffenen Bereiche dauerhaft als Biotope für die bedrohte Tierwelt erhalten, ebenso wie die für den Landschaftsraum typische Auenlandschaft einschließlich ihrer Ufervegetation und Ufervegetationstypen erhalten wird.

Darüber hinaus sind die Befreiungsvoraussetzungen nach § 42 S. 1 Nr. 2 HENatG erfüllt, da überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern, denn die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele überwiegen die lediglich temporären Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen des Landschaftsschutzgebietes (vgl. dazu C III 1 und C III 8.2.10).

8.5.3 Genehmigung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 12.03.2000

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 12.03.2000 (StAnz. 14/2000, S. 1123 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.07.2006 (StAnz. 35/2006, S. 1949) zur Vornahme von Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 14 zu erteilen. Außerdem kann gemäß § 42 S. 1 Nr. 2 HENatG von den Verboten des § 3 der genannten Verordnung befreit werden.

Gemäß § 3 der LSG-VO ist das Zerstören der Pflanzendecke verboten. Gemäß § 4 ist es nur mit Genehmigung zulässig, bauliche Anlagen i. S. d. Hessischen Bauordnung herzustellen oder Flugplätze zu errichten oder zu betreiben. Das Landschaftsschutzgebiet wird durch den im Zuge des Flughafenausbaus geplanten Umbau der Autobahnanschlussstelle Zeppelinheim in einem Umfang von ca. 5,25 ha in Anspruch genommen, was mit der Rodung von Wald verbunden ist. Es ist fraglich, ob diese Umbaumaßnahme unter die genannten Verbotsstatbestände fällt. Die Rodung könnte eine Zerstörung der Pflanzendecke i. S. d. § 3 der Schutzgebietsverordnung sein. Das in dieser Vorschrift genannte Regelbeispiel der Überweidung deutet allerdings nicht darauf hin, dass durch sie auch Rodungen verboten werden sollen. Auch ob die genannten Genehmigungstatbestände gem. § 4 der Verordnung erfüllt sind, ist fraglich, da der Umbau einer Straße keine bauliche Anlage i. S. d. Hessischen Bauordnung ist; denn nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 HBO gilt die Hessische Bauordnung nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs. Auch ob der Umbau der Anschlussstelle Zeppelinheim unter den Genehmigungstatbestand der Errichtung oder des Betriebs von Flugplätzen fällt, ist fraglich, obwohl es sich um eine notwendige Folgemaßnahme des Flughafenausbaus handelt.

Selbst wenn durch den Umbau der Anschlussstelle Zeppelinheim die genannten Verbots- bzw. Genehmigungstatbestände erfüllt sein sollten, kann eine Genehmigung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der LSG-VO für die genannten möglicherweise genehmigungsbedürftigen Handlungen (Herstellung bzw. Änderung einer baulichen Anlage; Errichtung oder Betrieb eines Flugplatzes) bzw. eine Befreiung nach § 42 S. 1 Nr. 2 HENatG von dem möglicherweise erfüllten Verbot des § 3 LSG-VO (Zerstören der Pflanzendecke) erteilt werden, da überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern, denn die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele überwiegen die Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen des Landschaftsschutzgebietes (vgl. dazu C III 1 und C III 8.2.10).

Durch das Vorhaben werden lediglich ca. 5,25 ha (ca. 0,03 %) von ca. 17.000 ha (§ 1 Abs. 2 LSG-VO) im flughafennahen Bereich am Rande des Landschaftsschutzgebietes berührt. Die Bedeutung der betroffenen Fläche für das Landschaftsschutzgebiet als Ganzes, das sich auf große Bereiche im Landkreis Offenbach erstreckt, ist angesichts der relativ geringen Größe und der randlichen Lage eher gering. Die Funktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt bleibt erhalten. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes insgesamt ist durch den Eingriff nicht gefährdet.

8.5.4 Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10.12.1990 i. d. F. d. Bek. v. 05.01.1996

Für die Ersatzaufforstung HU 40 Domäne Hundsrück ist eine Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10.12.1990 i. d. F. d. Bek. v. 05.01.1996 (StAnz. 5/1996, S. 480 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.05.2007 (StAnz. 27/2007, S. 1233 f.) zu erteilen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 der LSG-VO sind Baum- und Strauchpflanzungen nur mit Genehmigung zulässig. Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die genehmigte Maßnahme den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und mit den Schutzzwecken nach § 2 der Verordnung vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Durch die Aufforstung HU 40 werden lediglich ca. 64,3 ha (ca. 0,5 %) von 12.635 ha (§ 1 Abs. 2 LSG-VO) berührt werden. Die Bedeutung der betroffenen Fläche für das Landschaftsschutzgebiet als Ganzes, das sich auf große Bereiche im Main-Kinzig-Kreis, im Vogelsbergkreis und im Wetteraukreis erstreckt, ist eher gering. Die Funktion und der Charakter des Landschaftsschutzgebietes insgesamt bleiben erhalten. In der UVS für die Ersatzaufforstungen (Anhang IV.5 zu G1, S. 101 ff.) wird nachgewiesen, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nicht nachteilig beeinflusst wird; für einige

Funktionen ist infolge der Umwandlung von Ackerland in Auewald sogar eine Verbesserung zu erwarten (vgl. Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 15.10.2007). Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes insgesamt ist durch die Aufforstung nicht gefährdet, zumal auch Auewälder gemäß § 2 der Verordnung zu den Schutzzwecken gehören.

Darüber hinaus sind die Befreiungsvoraussetzungen nach § 42 S. 1 Nr. 2 HENatG erfüllt, da überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern, denn die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele, deren Verwirklichung aus rechtlichen Gründen auch die Ersatzaufforstung erfordert, überwiegen die lediglich temporären Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen des Landschaftsschutzgebietes (vgl. dazu C III 1 und C III 8.2.10).

8.5.5 Genehmigung gemäß § 3 Abs. 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ vom 21.03.1978

Für die Ersatzaufforstungen GG 7 Langenau/Nonnenau, GG 15 Kornsand Nord und GG 322 Rockenwörth/Rauchenau ist eine Genehmigung gemäß § 3 Abs. 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ vom 21.03.1978 (StAnz. 15/1978, S. 743), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.11.1997 (StAnz. 51/1997 S. 3954) zu erteilen.

Nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung bedürfen Maßnahmen oder Handlungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, der vorherigen Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Ersatzaufforstungen auf bisher als Acker genutzten Flächen dürften weder als Schädigung der Natur noch als Verunstaltung des Landschaftsbildes zu werten sein. Auch der Naturgenuss dürfte in den dort entstehenden Wäldern größer sein als auf Ackerflächen. Vorsorglich wird vorliegend dennoch unterstellt, dass die genannten Ersatzaufforstungen einer Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der LSG-VO bedürfen.

Die Genehmigung ist nach § 3 Abs. 6 der Verordnung zu erteilen, wenn und soweit die Maßnahmen keine der in Abs. 1 der Verordnung genannten Wirkungen erwarten lassen oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. In der UVS für die Ersatzaufforstungen (Anh. IV.5 zu G1, S. 55 – 70 und S. 85 ff.) wird nachgewiesen, dass konkret keine solchen schädlichen Wirkungen zu erwarten sind (vgl. Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 15.10.2007). Im übrigen erfordern überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung, denn die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele überwiegen die Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen des Landschaftsschutzgebietes (vgl. dazu C III 1 und C III 8.2.10). Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

8.5.6 Landschaftsschutzgebietsverordnung „Untermainschleusen“ vom 28.03.2006

Eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Untermainschleusen“ vom 28.03.2006 (StAnz. 16/2006, S. 910) ist nicht erforderlich. Einschlägig könnte allenfalls das Verbot des „Lärmens“ sein (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 der LSG-VO). Gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1 LSG-VO gelten die Verbote nach Abs. 2 jedoch nicht für Vorhaben und Maßnahmen, die einer behördlichen Entscheidung bedürfen. Die Verbote gelten daher für das vorliegende Vorhaben, das einer Planfeststellungsentscheidung bedarf, nicht. Die durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützten Schutzgüter werden in der vorliegenden Planfeststellung an anderer Stelle abgearbeitet (vgl. C III 8.2.3 – C III 8.2.9).

8.6 Ausnahmen gem. § 31 Abs. 2 HENatG

Eine Ausnahme für den Verlust sowie die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von gem. § 31 Abs. 1 HENatG geschützten Biotopen kann zugelassen werden.

Im Untersuchungsraum befinden sich ca. 256,87 ha gem. § 31 Abs. 1 HENatG geschützter Biotop (G1 Teil III, Kapitel 3, S. 52). Die Datengrundlagen für die Ermittlung der geschützten Biotop sind in Tab. 3-1, G1.III Kapitel 3, S. 16 aufgelistet. Bestand und Lage der nach § 31 Abs. 1 HENatG geschützten Biotop sind in den Bestandsplänen G1.III.3.1-1 bis G1.III.3.1-3 dargestellt (vgl. auch G1 Teil III, Kapitel 3, S. 51 und G1 Teil III Kapitel 3, S. 62 ff.). Vorhabensbedingt gehen insgesamt ca. 30,42 ha geschützter Biotop (§ 31 Abs. 1 HENatG) verloren. Dies ergibt sich aus der Darstellung in Tab. 3-30, G1 Teil IV, S. 179, sowie G1 Teil III Kapitel 3, S. 94 und Tab. 1-26 und 1-27 in Anhang III.3.1 zu G1, S. 55 ff. Den dort genannten 30,29 ha sind die in G1 Teil III Kapitel 3 in der Fassung vom 12.02.2007, S. 96 fälschlicherweise dem Prognosenullfall (ehemalige US-Air Base) zugeschlagenen 0,13 ha hinzuzuzählen. Bei dem durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen handelt es sich um die dauerhafte Inanspruchnahme bestimmter Waldtypen, Gehölze und Offenland-Vegetationen (Auflistung in Tab. 3-4, G1 Teil III Kapitel 3, S. 52). Der Verlust gesetzlich geschützter Biotop konnte somit durch die Umplanungen gegenüber den in den ursprünglichen Antragsunterlagen vom November 2004 von 32,88 ha (Tab. 1-9 in G1 Teil IV in der Fassung vom 02.11.2004, S. 32) um ca. 2,46 ha reduziert werden.

Über den Verlust hinaus werden durch die Hindernisfreiheitsmaßnahmen weitere erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop in einem Umfang von ca. 5,38 ha verursacht (Tab. 3-31 in G1 Teil IV, S. 170). Gegenüber den in den ursprünglichen Antragsunterlagen vom November 2004 prognostizierten Beeinträchtigungen von 5,80 ha (Tab. 1-10 in

G1 Teil IV in der Fassung vom 02.11.2004, S. 32 f.) bedeutet dies eine Reduktion um ca. 0,42 ha.

Im Nahbereich der Landebahn Nordwest sowie der verlegten und neu gebauten Straßen können weitere erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffe nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass auch eine Beeinträchtigung der in diesen Bereichen befindlichen gesetzlich geschützten Biotope nicht völlig auszuschließen ist (G1 Teil IV, S. 170). Insoweit etwa auftretende Beeinträchtigungen werden im Rahmen der AAV-Bilanz über Störzonen berücksichtigt (vgl. G1 Teil IV, S. 85).

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 HENatG sind erfüllt, so dass die Ausnahme zugelassen werden kann. Nach § 31 Abs. 2 HENatG können Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden kann oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

Die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen gleichen die vorhabensbedingten Beeinträchtigung der im Eingriffsbereich liegenden geschützten Biotope aus. Es sind Maßnahmen für trockenwarme Wälder, Gebüsche und Gehölze (M24.2.1, M1, M13, M20, M22.1, M22.2, M22.4, M23.1, M23.2, M24.1.1, M24.1.2, M24.2.2, M24.3.1, M24.3.2, M24.4, M25.1, M25.2, M26.1.1, M26.2, M26.3.1, M26.3.2, M26.4, M27), Sandtrockenrasen und Magerrasen (M2, M6, M11.1, M11.2, M19.1), Calluna-Heiden (M19.2, M19.3), Tümpel (M18, M29, M30), Ufergehölze (M13) sowie eine Streuobstreihe (Maßnahme RN Grünland, Objekt Nummer 64; Planteil B9 S. 622) geplant.

Im übrigen ist der planfestgestellte Ausbau des Flughafens Frankfurt Main aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig (vgl. dazu C III 1 und C III 8.2.10).